Lehrbuch
der
Geschichte
des
Römischen Rechts
seit Justinian
oder der
juristischen und meist civilistischen
gelehrten Geschichte

vom
Hofrath Ritter Hugo
in Göttingen.

Zweyter, sehr veränderter Versuch.

Berlin,
bey August Mylius 1818.

Source : BIU Cujas

BIBLIOTHEQUE CUJAS
D 060 518619 8
Source : BIU Cujas

Lehrbuch
eines
civilistischen Cursus,

vom

Hofrath Ritter Hugo
in Göttingen.

Sechster Band,

welcher die Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian oder die civilistische gelehrte Geschichte enthält.

Zweyter, sehr veränderter Versuch.

Berlin,
bey August Mylius 1818.

Source : BIU Cujas

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Herrn

Geheimen JustizRath von Savigny,

zur Erinnerung

an

nicht ohne Präses

gehaltene Gespräche,

nicht ohne Censor

gewechselte Briefe,

nicht ohne Bürgen

gethane Versprechungen,

civilistischen Inhalts.

Source : BIU Cujas

Bild ausgeblendet

Vorrede.

Bey keinem mündlichen und schriftlichen Vortrage, und vollends bey keinem Lehrbuche, läßt sich ganz scharf darüber Rechenschaft geben, warum gerade nicht Mehr und nicht Weniger gesagt sey, am Allerwenigsten aber bey einem Buche über die gelehrte Geschichte eines bestimmten Faches, wo man lange nicht so sehr, wie z. B. bey einem Buche über das heutige Recht, voraus-

Source : BIU Cujas

setzen darf, jeder Leser kenne schon eine Menge anderer Bücher, aus denen er weitere Belehrung schöpfen werde, so bald er wolle, und wo man auch aus tausend Angaben die tausend und erste lange nicht so errathen kann, wie es bey manchem Andern der Fall ist. Man könnte deswegen fast glauben, ein solcher Vortrag sey nicht zweckmäßig, und statt eines Buches dazu, sollte man lieber blos Bücher zum Nachschlagen wünschen, worin Alles stehe, was der Verfasser weiß und wovon er nicht annehmen kann, seine Leser wüßten es auch. Weil aber denn doch auch Vorlesungen über einen Theil der gelehrten Geschichte ihren guten Nutzen haben, zumahl wenn eine Auswahl von Büchern zur eigenen Ansicht damit verbunden wird, und weil da die Nahmen und Zahlen, wenn man sie nicht gedruckt vor sich hat, bey dem mündlichen Vortrage gar zu viel Zeit wegnehmen, so blieb dem Verfasser des gegenwärtigen Lehrbuches nichts Anderes übrig, als daß er die

schon

Source : BIU Cujas

schon früher vergriffene erste Auflage für seine Zuhörer immer brauchbarer zu machen suchte, und für die übrigen Leser es dahin gestellt seyn ließ, ob sie Etwas und wie Viel sie davon brauchen könnten.

Oeffentliche Beurtheilungen der ersten Auflage hat der Verf. in der ganzen langen Zeit erst zwey gesehen. Die erste in den **Heidelberger Jahrbüchern** von 1813, die mir angekündigt wurde, ihr Verfasser sey "entschieden „einer unserer ersten Litteratoren, fern „von allem Professoren-Neide," ein „rechtlicher wohldenkender Gelehrter und „habe mir bisher nur Zeichen der Ver„ehrung gegeben." Als das Urbild dieser Schilderung erkannte ich in der That unbesehen, freylich verbunden mit der Quelle derselben, den Herrn Advocat **Griesinger** in **Stuttgard**, der die Güte für mich gehabt hatte, mir sein Buch über die Suität zu widmen. Ob ich ihn auch an der Beurtheilung selbst erkannt hätte, kann ich nicht mit

Source : BIU Cujas

Gewißheit sagen, da ich weiß, daß ein gelehrter und scharfsinniger Mann sie eine Zeitlang geradezu Savigny zugeschrieben hat.

Was Herr Adv. Griesinger getadelt hatte, war Planlosigkeit, da nicht blos Bearbeiter des Römischen Rechts aufgenommen seyen, Unvollständigkeit, da viele fehlten, Räthsel, da Manches ohne mündlichen Vortrag unverständlich sey, Unredlichkeit besonders im Nichtanführen Haubold's, überhaupt aber Mangel an Geschmack und ungeschickte Nachahmung Spittler's oder gar Gibbon's, weswegen gelehrte civilistische Professoren gar Nichts von mir lesen wollten.

Eine zweyte Beurtheilung erschien viel später in der Jenaischen LitteraturZeitung und zwar, wie dort und damahls mehrere in unser Fach einschlagende, mit dem Zeichen Mr., welches ich zu enträthseln aufgebe, denn der vorhin erwähnte Herr Advocat Griesinger

Source : BIU Cujas

singer kann es nicht seyn, nicht sowohl weil zu wenig böser Wille in dieser zweyten Anzeige sichtbar ist, sondern auch weil Herr Mr. wirklich gar Manches nicht weiß, was dieser sein Amts-Bruder nothwendig wissen muß.

Beyde kommen darin mit einander überein, daß sie mir Ergänzungen mittheilen, die, in allen ähnlichen Fällen gleichförmig befolgt, das Buch wenigstens vier Mahl so stark gemacht hätten.

Auch Was dem Verfasser einzeln mitgetheilt worden ist, hat an den Veränderungen dieser zweyten Ausgabe wenig Antheil. Am Gefälligsten ist Herr OberMedicinalRath **Blumenbach** gegen ihn damit gewesen, begreiflicher Weise betrafen die Mittheilungen dieses Gelehrten aber meist solche Dinge, die mehr zur gelehrten Geschichte überhaupt, als zu der des Rechts ins Besondere gehören.

Source : BIU Cujas

Das Buch ist merklich größer geworden, als es in der ersten Ausgabe war, und doch ist Dieß gar nicht der Vorzug, nach welchem der Verfasser am Meisten strebte, wie man schon daraus sieht, daß es ihm gar leicht gewesen wäre, auch dieß Mahl wieder bloß mit Hülfe von Meusel's Büchern die letzten fünf Bogen wenigstens doppelt so stark zu machen. Die Einleitung ist am Meisten gewachsen, der Stoff dazu war schon in dem Folgenden zerstreut. Daß der erste Zeitraum des MittelAlters um Vieles besser ist, rührt hauptsächlich von Savigny her, wie es in der Vorrede zu der ersten Ausgabe schon vorausgesagt worden war, es werde geschehen, und wie sich jetzt versprechen läßt, wenn erst noch mehr Theile seiner Geschichte des Römischen Rechts im MittelAlter erscheinen, so werde Dieß auch dem zweyten Zeitraume unsers Buchs gar sehr zu Statten kommen. Dieser zweyte Zeitraum begreift nun was sonst der zweyte und der dritte war. In dem

dritten

Source : BIU Cujas

dritten ist die Erfindung der Buchdruckerey und ihr Einfluß abgehandelt, statt daß vorher Beydes, nicht ganz nach der Zeitfolge, erst in demjenigen vorkam, der mit **Polizian** anfängt.

Von den drey Abschnitten der neuern Geschichte hat nun der erste mehr Zusammenstellungen nach nicht blos zufälligen und äußern Umständen. In dem zweyten ist jedes Volk nun vom Anfange bis zum Ende dieser Zeit beysammen geblieben, statt daß vorher diese Zeit, die als ein Ganzes angekündigt war, doch in der That wieder in zwey Hälften zerfiel. Bey dem dritten Abschnitte ist Dieß, was die Deutschen betrifft, noch der Fall, erst kommen die Zeitgenossen von den berühmten **Hallischen** Lehrern, dann die der **Göttingischen**, und zwar beyde Mahle von einer hohen Schule nach der andern, zuletzt sogar nach der neusten Gestaltung der deutschen Länder, obgleich diese Ordnung in funfzig Jahren gar leicht mit einer mehr von der Behandlungs-

Source : BIU Cujas

lungsArt der Rechtswissenschaft hergenommenen vertauscht werden kann.

Mit diesem letzten Abschnitte ist der Verfasser in so fern am Wenigsten zufrieden, als er selbst schon gar Vieles weiß, was lehrreicher wäre, als was jetzt fast als eine, noch dazu weniger vollständige, Nachahmung von Nettelbladt's Tit. I. de ICtis adhuc viventibus qui in academiis et gymnasiis docent und Tit. II. de reliquis ICtis adhuc viventibus und zwar vel in Germania vel extra Germaniam aussieht. Allein Wer ein Mahl in dem Rufe sieht, eben so eifrig gegen Das, was er nicht für recht und gut hält, zu seyn, als für das Gegentheil, und ein unverdientes Lob eben so ungern auszusprechen, als einen ungerechten Tadel, Der kann wahrhaftig mit seinen Zeitgenossen und deren Angehörigen unter den Verstorbenen nicht vorsichtig genug seyn. Der Verfasser macht es sich zum Grundsatze, Die, welche er gar nicht, oder doch nur mit einer großen Einschränkung

Source : BIU Cujas

kung loben kann, lieber in unsern Anzeigen Andern zu überlassen, in seinen Büchern nicht zu beurtheilen, und im Vortrage wo möglich gar nicht zu erwähnen. Wie Wenig ihm Dieß aber hilft, davon kann er zwey ziemlich neue Beyspiele anführen. Ein Schriftsteller, von dem er gewöhnlich Nichts sagt, als wie die letzte Sylbe des Nahmens, die sonst auf verschiedene Art vorkommt, bey ihm geschrieben werde, hat ihn dagegen beschuldigt von Etwas der Urheber zu seyn, was nicht blos in schriftstellerischer, sondern auch in bürgerlicher Rücksicht eine Strafe verdient. Von einem Andern, dessen Buch er blos nach der gewiß nicht unrühmlichen Zahl der Auflagen, und nach der wenigstens ganz unbedenklichen Zahl der Bände, erwähnt hat, ist ein Freund aufgetreten, der den Verfasser, und zwar nahmentlich in Beziehung auf diese Stelle, mit dem Pudel verglichen hat, den Göthe's Faust schweigen heißt. Sollte indessen der Schriftsteller selbst, dem zu Ehren es geschehen

ist,

Source : BIU Cujas

ist, sein Mißfallen an dieser Artigkeit öffentlich oder auch nur gegen den Verfasser, den sie treffen soll, zu erkennen geben, so wird Dieser nicht ermangeln, es ihm nachzurühmen.

Göttingen, den 27. März 1818.

Einlei-

Source : BIU Cujas

Einleitung.

Lehrbuch der juristischen Encyclopädie Fünfter Versuch §. 35. 263 u. 264.

§. 1.

Historia litteraria.

Was man in dem neuern Latein und in den aus dem Lateinischen gebildeten Sprachen historia litteraria, auch wohl in Deutschland litteratura schlechtweg [1]) nennt, was weder durch Geschichte der (Künste und) Wissenschaften, noch durch Geschichte der Gelehrsamkeit vollständig, am Wenigsten durch GelehrtenGeschichte, eher durch gelehrte Geschichte übersetzt werden kann, ist die Erzählung und Beschreibung Dessen, was sich zunächst auf das für sich bestehende Streben des menschlichen Geistes nach Wahrheit, Recht und Schönheit bezieht.

[1]) *Camus* lettres sur la profession d'avocat T. II. S. 373. n. 1621. bemerkt, im

Source : BIU Cujas

Deutschen heiße die Litteratur einer Wissenschaft (im Grunde auch ohne diesen Zusatz) l'histoire littéraire de cette science, l'indication des livres qui la concernent. So wird auch das Beywort litterärisch sehr oft gebraucht, z. B. litterärische Untersuchungen, litterärische Werke u. dergl. Ein rein deutsches Wort für **Litteratur** im Sinne anderer Sprachen haben wir nicht; **Bücherwesen** wäre der Ableitung nach zwar ganz gut, es hat aber einen nachtheiligen Nebenbegriff.

§. 2.

Biographie, Bibliographie und Geschichte selbst.

Die in manchen hierher gehörigen Büchern gewöhnliche Eintheilung in Lebensbeschreibungen (Biographie), Bücherkenntniß (Bibliographie, oder Litteratur im oben erwähnten engern Sinne) und Geschichte der Bearbeitung selbst, läßt sich zwar mit den überhaupt und in der Rechtswissenschaft ins besondere so natürlichen drey Rücksichten auf Personen, Sachen und Handlungen vergleichen, und die Grenze zwischen den zwey letztern Begriffen ist ja auch sonst so schwankend, daß man sich nicht wundern darf, wenn gerade nur die Bücher und nicht auch eine Anstalt, ein Fach, eine Lehrart u. dergl. als Sachen vorkommen. Warum verbindet man aber hier diese drey Rücksichten

Source : BIU Cujas

ten weniger zu einem Ganzen, als man in andern Theilen der Geschichte allgemein thut? Wohl nicht um deswillen, weil in der Litterärgeschichte Vieles verborgen, in der Geschichte eines Volks, einer Kirche u. dergl. aber Alles öffentlich wäre [1]), sondern wohl weit eher darum, weil es viel leichter ist, Angaben über einzele Männer und einzele Bücher zu sammeln, als die Veränderungen in der Wissenschaft selbst, wozu Jene und Diese nur mitgewirkt haben, im Ganzen zu bearbeiten, vielleicht auch weil den Gelehrten ein Gelehrter und in Büchern ein Buch so wichtig erscheint, wichtiger, als in der wirklichen Welt, wo man sich um eine Menge solcher Angaben gar wenig bekümmert.

[1]) Haubold institutiones juris Romani litterariae. Praefatio p. III u. IV.

§. 3.

Aufzählung des Abzuhandelnden.

So wenig es unsere Absicht ist, diese Absonderung der wichtigsten Bestandtheile von der Bearbeitung selbst, zu befolgen, so ist es doch zweckmäßig, die einzelen, oft freylich sehr unbedeutenden, Angaben, die aber doch erheblich seyn können, zum Vor-

Source : BIU Cujas

aus nach diesen Theilen durchzugehen und mit Beyspielen, die aber lieber gedruckt als blos gesagt werden, zu belegen.

I. Personen.

§. 4.
Auswahl.

Die Menschen, von welchen die Litterärgeschichte redet, sind nicht blos Schriftsteller, die Herausgeber und Uebersetzer mit gerechnet, und öffentliche Lehrer; auch die s. g. Mäcene, nahmentlich die Obern öffentlicher Anstalten, gehören hierher, ferner die Verleger, welche oft auch Gelehrte sind. Bloße Geschäftsmänner stehen nur Massenweise da, aber ganz übergehen darf man sie doch auch nicht [1]), denn sie gehören gar sehr zur Schilderung eines Zeitalters und eines Volks in Rücksicht auf die Litterärgeschichte.

[1]) Civ. Mag. IV. S. 51..84 Erinnerungen aus dem Leben eines practischen Civilisten.

§. 5.
Nahme.

Bey den Personen, mit welchen sich die Litterärgeschichte beschäftigt, kommt alles

Source : BIU Cujas

les Das in Betracht, was man überhaupt von einem Menschen wissen oder zu wissen wünschen kann, wenn man Theil an ihn nimmt. Also zuerst der Nahme und zwar der Taufnahme, der oft der einzige bekannte ist [1]) oder doch als der HauptNahme angesehen wird [2]). Dazu wird der Nahme des Vaters [3]), oder des Vaterlandes [4]), oder der Vaterstadt [5]), oder eines Guts [6]) gesetzt, oder denn der eigentliche Familien-Nahme, seitdem solche gewöhnlich geworden sind. Oft wird der Taufnahme ganz weggelassen, oft ist er aber unentbehrlich, um mehrere Männer von einander zu unterscheiden [7]), wozu er aber nicht ein Mahl immer hinreicht [8]), oder doch nur wenn er vollständig ausgeschrieben ist [9]). Oft deuten dieselben Vornahmen auf ein erheblicheres Verhältniß [10]), oft sind sie nur die Veranlassung zu einer willkührlichen Zusammenstellung [11]). Viele Nahmen sind ins Lateinische oder ins Griechische aus der Landessprache übersetzt worden [12]), und es gehört einige Kenntniß und einiges darauf gegründete Gefühl dazu, um zu wissen, welche von beyden Formen man etwa allein [13]), oder ob man beyde zugleich brauchen soll, so wie oft ein Irrthum in Ansehung des Vaterlandes hierin ein Mißverständniß veranlassen

Source : BIU Cujas

kann [14]). Das Zurückbringen auf den Nahmen in der Landessprache, mit Weglassung der lateinischen Endung, geht nicht immer an [15]) und geschieht oft falsch [16]). Die Bedeutung oder die Aehnlichkeit des Nahmens ist wohl schon eine Veranlassung zu einer gewissen Schriftstellerey geworden [17]). Die Rechtschreibung eines Nahmens hat oft ihre Eigenheiten nach der Landessprache [18]), oder auch absichtlich [19]) oder zufällig [20]). Oft hat der Nahme eines Guts [21]), eines kirchlichen [22]) oder andern Amtes [23]), besonders der in einer Standeserhöhung beygelegte, den andern beynahe verschlungen.

[1]) Bey den Glossatoren, bey Mönchen, bey **Michel Angelo**, auch einiger Maßen bey **Viglius**.

[2]) **Foppens** stellt seine Gelehrten nach der Ordnung der Taufnahmen, und so stehen sie wenigstens im Register zu A. AUGUSTINI *emendationes* und zu **Adami**.

[3]) Cyprianus Regneri, vielleicht auch Petrus Damiani.

[4]) Joannes Teutonicus, Damasus Bohemus.

[5]) **Peter von Andlau**, Angelus Politianus, Ascensius (von **Aæschen**).

[6]) **Viglius von Zuichem** (Viglius Zuichemus).

[7])

Source : BIU Cujas

7) *Dionysius* Gothofredus und *Jacobus* Gothofredus, **Franz Carl Conradi** und **Johann Ludewig Conradi.**

8) Die drey **Anton Matthäi.**

9) **Christ. Heinrich Freiesleben** bedeutet zwey Männer, je nachdem die Abkürzung **Christian** oder **Christoph** heißt. L. O. MENKENIUS hat man oft **Ludewig Otto Menken** gelesen, da der erste Anfangs-Buchstabe doch Licentiat bedeutet.

10) **Burcard G. Struve** und **Burcard Menken** waren Enkel von **Burcard Berlich. Johann Wolfgang von Göthe** stammt von **Johann Wolfgang Textor** ab.

11) Die vier Civilisten mit dem Nahmen **Franz**, die drey Canonisten mit dem Nahmen **Anton** (wozu man seit einem Jahrhundert auch drey Civilisten dieses Vornahmens setzen kann), die zwey **Jacobe** ꝛc.

12) Desiderius Erasmus und Haloander sind Beyspiele von Beydem zugleich. Brissonius für **Brisson** ist schon getadelt worden, da es eher für Brissoine paßte und der französische Nahme Brisso hätte gegeben werden sollen. **Savigny** heißt, da nach der histoire du droit françois vor (**Fleury's**) Institution au droit francois der Nahme der Stadt im Lateinischen Sabiniacum war, entweder Sabiniacus oder Sabiniacensis, aber nicht Sabinius oder Savinius. Doch will Herr Prof. **Heinrich**, in dem Register zu seiner Ausgabe der neu aufgefundenen Stücke von **Cicero's** Reden, die Ableitung des Familien-Nahmens

Source : BIU Cujas

von dem ohnehin nicht ganz rein Römischen Nahmen der Stadt, und die, sonst freylich sehr häufige, Verwandlung des lateinischen b in ein französisches v nicht anerkennen.

13) **Reuchlin** ist als Capnio wenig bekannt, **Melanchthon** wenig als **Schwarzerd**, Scaliger als de l'Escale, Donellus als Doneau, Grotius als **de Groot**. Wer aus Cujacius **Cujaz** oder gar **Cujatz** macht statt **Cujas**, der kennt gewiß nicht viele französische Bücher.

14) Ant. Augustinus hieß **Agustin**, nicht **Augustini**, Fabrotus **Fabrot**, nicht **Fabrotti**, Thomassinus **Thomassin**, nicht **Thomassini**.

15) **Ludewig** und **Ludovici** sind zwey verschiedene Männer. Bey **Heineccius** und bey **Cuperus** bleibt das us auch im gemeinen Leben, so gut wie bei dem Theologen **Morus**.

16) **Salmas**, **Petav**, **Doviaz** (von DOVJATIUS), **Herz** von Hertius statt **Hert**.

17) BIENER de jure apum. AMMON de Ammonio.

18) Das Holländische oe ist nicht das deutsche ö, das tz ist vom z verschieden. **Meerman**, nicht **Meermann**.

19) **Gaill**, **Stryk**, **Lynker**.

20) **Machiavelli** und **Macchiavelli**, **Brencman** und **Brenkman**, **Sachse** und Saxius sind eine Person. **Beier** und **Beyer**, **Beckmann** und **Beckmann** sind verschiedene. **Fabrottus**. **Lippenius**, **Puffendorf** sind fast hergebrachte Fehler. Oft wird der Verfasser

fasser des Esprit des lois in Deutschland gerade so **Montesquiou** geschrieben, wie der General.

21) Der ältere **Pithou** (Peter) hieß M. de Savoie, der jüngere (Franz) M. de Bierne. **Montesquieu** ist ein GutsNahme und selbst **Voltaire** sollte ein solcher scheinen.

22) Ein Bischof heißt nach seiner Kirche. Andere Beyspiele sind Monseigneur de St. Bavon, der Abt von **Gotwich**, der Abt von S. **Blasien**, Mercier de St. Leger.

23) Le président schlechtweg hieß in den Pariser Gesellschaften erst **Montesquieu** und dann **Henault**.

§. 6.

Zeitalter.

Die Zeit, in welcher Jemand gelebt hat, entscheidet gar oft über die Verdienste; im Geiste seines Zeitalters wirken ist verzeihlich, vor seinem Zeitalter vorausgehen etwas Außerordentliches. Freylich reicht zu dieser Kenntniß oft schon das Jahrhundert hin; aber zu genauern Verbindungen muß man doch auch das Jahr wissen, wo ein Mann geboren oder gestorben ist; zuweilen kann selbst der Monat erheblich seyn, wo man denn aber bedenken muß, daß die Jahrszahl nicht von jeher und nicht überall mit dem ersten Januar wechselte, wie jetzt

Source : BIU Cujas

bey uns. Bey dem gemeinsten Anführen von Schriftstellern, wo man doch ältere und neuere unterscheiden oder den Schüler nicht vor seinen Lehrer setzen will, rächt sich die Vernachlässigung der Geschichte schon am ehesten.

§. 7.
Ort.

Das Land, selbst die Stadt, wo Jemand geboren worden ist oder gelebt hat, entscheidet auch sehr Viel, denn auch jedes Volk hat seine Eigenthümlichkeiten. Die Wanderungen sind bemerkenswerth [1]), oder umgekehrt das Bleiben da, wo man zur Welt gekommen ist [2]) oder früh eine Stelle erlangt hat [3]).

[1]) Z. B. Alciat, die Anhänger der Reformation, die refugiés, die Emigrirten, die Spanischen Jesuiten in Italien.

[2]) Z. B. Nösselt.

[3]) Z. B. Pütter.

§. 8.
Angeborne Verhältnisse.

Die Aeltern, auch die Mutter, welche auf so viele Männer vorzüglich Einfluß gehabt haben soll [1]), die Ahnen von beyden Seiten

Source : BIU Cujas

Seiten [2]), der Stand, in welchem man geboren ist, die Verwandten, die kirchliche Parthey, zu welcher man der Geburt nach gehörte, die politische [4]), die Vermögens-Umstände [5]) sind oft sehr erheblich, und auch hier tritt der Unterschied ein, ob Jemand in dieser Lage geblieben oder ob und wie er in die entgegengesetzte gekommen ist [6]).

[1]) Z. B. bey **Garve, Johannes (von) Müller** u. a.

[2]) Z. B. **Boubier** konnte die Sammlungen seiner Voraltern benutzen.

[3]) Besonders in Deutschland wird zwischen Adelichen und Bürgerlichen gar sehr unterschieden. Aber auch bey **Languet, Saumaise, Des Cartes, Hume** u. a. ist ihre Familie von Bedeutung.

[4]) **Accursius** und seine Nachkommen waren **Lambertacci** (**Gibellinen**) und nicht **Geremei** (**Welfen**). **Meerman** war von der **Oranischen** Parthey.

[5]) **Civ. Mag. V. S. 68. Brisson, Peyresc** waren reich geboren, **Heineccius, Heyne** arm.

[6]) Beyspiele von ReligionsVeränderungen sind beyde **Pithou, Besold, Bachov, Hunnius, von Boineburg.** Um ihr Vermögen kamen **Hotman, Bachov** u. a.

§. 9.

Source : BIU Cujas

§. 9.

Körperliche Umstände.

Die Gesundheit oder Kränklichkeit eines Mannes haben oft auf Das, was er leistet, Einfluß, nahmentlich auch ausgezeichnete Gebrechen. Auch die Gestalt, besonders die Gesichtszüge, wie sie auf Bildern oder Münzen, oft freylich nicht sehr getreu, dargestellt werden, die Stimme, die Handschrift, wofür neuerlich ein s. g. fac simile dient. Die LebensDauer hat auf den Ruhm großen Einfluß, Mancher ist zu früh, Mancher zu spät gestorben. Auch die TodesArt ist zuweilen merkwürdig. Die Beerdigung gehört zu der Ehre, die Jemand widerfährt, und das Grabmahl zu den Quellen von Nachrichten.

§. 10.

Erste Bildung.

Die Bildung durch häuslichen Unterricht und auf Schulen [1]), nahmentlich die hohen Schulen, die Jemand besuchte [2]), die Lehrer, an die er sich hielt [3]), oder wohl auch absichtlich, um ein s. g. Autodidactos zu seyn, nicht hielt, die Wahl eines bestimmten Faches [4]), die Verbindungen auf der hohen Schule mit Einzelen oder mit

ganzen

Source : BIU Cujas

ganzen Gesellschaften, die oft das ganze Leben hindurch Einfluß haben, die Reisen [5]), der Briefwechsel, ehe es gelehrte Zeitungen gab [6]) und seitdem [7]), die Prüfungen, welche am Ende der auf hohen Schulen zugebrachten Zeit oder später mit Jemand vorgenommen wurden, ehe er etwa eine Würde oder ein Amt erhielt.

[1]) Die Schüler der Jesuiten und die ihrer Gegner unterschieden sich oft Zeit Lebens.

[2]) Ob es mehrere waren oder nur eine, in welchem Alter sie Jemand bezog, welche Sitten da herrschten u. s. w.

[3]) Dieser ist bey Weitem nicht immer unter den berühmten Männern, die etwa damahls gerade da lehrten, oder vollends nothwendig unter denen desselben Faches zu suchen.

[4]) Sehr viele bekannte Rechtsgelehrte waren ursprünglich Theologen, z. B. **Ludewig**, **Gundling**, **Heineccius**, **Runde**, **Spittler**.

[5]) **Leunclajus** Reise nach **Constantinopel**, **Meerman's** nach Spanien, **Michaelis** nach England.

[6]) Der Briefwechsel zwischen **Conring** und **Boineburg** vertrat die Stelle unserer öffentlichen Blätter, und zwar leicht mit weniger Nebenrücksichten.

[7]) Es ist bekannt, wie viel auf die Verhältnisse zu dem Herausgeber eines Blattes ankommt, ob ein Buch überhaupt angezeigt wird, und von Wem. Das gegenseitige

Loben

Source : BIU Cujas

Loben (etwa einer ganzen Kette von RecensionenReutern, wie man von WechselReutern spricht), die Beurtheilung desselben Buchs in mehrern Zeitschriften durch denselben Mann, entweder geradezu oder bey Gelegenheit eines andern Buches, sind Mißbräuche, von welchen unten bey der Entstehung unserer gelehrten Gerichte die Rede seyn wird.

§. 11.

Fortgang in der Bildung.

Die Art, sich zu beschäftigen [1]), die Büchersammlung, die Jemand eigen hatte [2]) oder benutzte, wohl gar als Vorsteher derselben [3]), das Amt, welches Jemand bekleidete, wodurch er bald Viel lernte [4]), bald vom Lernen abgehalten wurde [5]), sein Verhältniß zu den Obern [6]), das sich durch Besoldung, Titel, Gnadenketten, Orden zeigte [7]), die Sehnsucht nach einer andern LebensArt [8]), der Stand, zu welchem Jemand, seinem Berufe nach, gehörte [9]), sind von Belang.

1) Semler's Art, Bücher zu lesen, Johannes von Müller's Auszüge.

2) Die der Amerbache in Basel, die von Ludewig u. a.

3) Baronius, Müller, die hiesigen Lehrer.

4) Cramer als CammergerichtsAssessor, Pütter als Rathgeber der Regierung.

5)

Source : BIU Cujas

5) Hierher gehören nahmentlich die Facultäts-Arbeiten.

6) Wer diese sind, ist denn nicht immer öffentlich bekannt.

7) Einzele Angaben, daß Jemand eine solche Ehre widerfahren sey, sind selten lehrreich; man sollte auch wissen, wie lange er etwa darauf warten mußte, welche Andere ihm vorgezogen wurden u. dergl.

8) Z. B. bey **Spittler**, einiger Maßen auch der Uebergang von **Müller** in Maynzische, Oestreichische, Preußische, Westfälische Dienste.

9) Von den Jesuiten sagt **Fabroni**: suum more, uno laeso omnes irruunt. Der geistliche Stand, nahmentlich das Kloster, wozu Jemand gehörte, in Frankreich die höhere magistrature.

§. 12.

Gelehrte Thätigkeit.

Bey einem öffentlichen Lehrer kommt es wohl darauf an, zu welcher Zeit und für welches Fach er angestellt worden ist, nach welcher LehrArt, welchen LehrBüchern, mit welchem Beyfalle, wie fleißig in der Zahl seiner Vorträge und in der Vorbereitung dazu, in welchen Verhältnissen zu seinen Amtsgenossen und zu den Studierenden er sein Amt verwaltete. Bey einem Schriftsteller sind seine Bücher und die Veranlassung,

Source : BIU Cujas

sung, die er hatte, sie zu schreiben, beynahe das Wichtigste, was von ihm zu sagen ist. Bey Lehrern und bey Schriftstellern kommen die Streitigkeiten, die Anhänger und die Gegner in Betracht.

§. 13.

Häusliche Umstände.

Zu den häuslichen Umständen gehört besonders die Ehe, welche denn aber bey Vielen schon wegen ihres Standes gar nicht möglich ist. Der Reichthum, die Gelehrsamkeit, das Betragen, die Verwandtschaft, die Fruchtbarkeit der Frau sind zuweilen bemerkenswerth.

§. 14.

Das Innere eines Menschen.

Das Wichtigste ist denn auch hier Kopf und Denkungsart. Zu den Kenntnissen gehören nahmentlich auch die Sprachen. Das Betragen als Mensch und das Betragen als Gelehrter sind oft sehr verschieden. Unter die Fehler gehört besonders eine gewisse Unredlichkeit, aber auch die Ausschweifungen sind oft von Einfluß. Der Muth ist auch hier die Quelle vieler andern guten Eigen-

Source : BIU Cujas

Eigenschaften. Ein HauptUnterschied ist der zwischen Denen, welche nur Vieles gelesen und zusammengetragen haben wollen und Denen, welche selbst nachdenken, bey welchen Letztern oft körperliche, oft sittliche, oft auch wirthschaftliche Abhaltungen, Viel zu lesen, vorkommen.

§. 15.

Urtheile.

Endlich sind die Urtheile, welche über Jemand gefällt werden, zu bemerken, wobey denn freylich die öffentlichen von den vertrauten, die bey Lebzeiten gefällten von den spätern, die, bey welchen die Absicht zu loben oder zu tadeln eintrat, von den unpartheyischen gar sehr verschieden sind.

§. 16.

Quellen für die Kenntniß der Personen.

Die besondern Quellen für diese Art von Nachrichten sind die Lebensbeschreibungen; allein diese sind oft nur Lobreden, und die Rücksicht auf die LehrAnstalt, bey welcher Jemand gestanden hat, oder auf seine noch lebenden Angehörigen, verbietet oft, die unangenehmen Wahrheiten zu sagen.

Source : BIU Cujas

Oft sind diese Lebensbeschreibungen zu unbestimmt, oft auch, wenn der Verfasser nicht von demselben Fache ist, in dieser Rücksicht fehlerhaft. Die eigenen Nachrichten, wohin selbst die Lebensläufe bey den Doctor-Programmen gehören, könnten noch am Zuverlässigsten seyn, wenn nicht auf der einen Seite Neigung und Abneigung, und auf der andern das Vergessen mancher Umstände gegen sie wären. BriefSammlungen sind oft sehr lehrreich, weil Briefe meist ohne alle Rücksicht auf öffentlichen Gebrauch geschrieben werden. Auch die ana, welche im siebzehnten Jahrhundert so gewöhnlich waren, gehören hierher. In Reisebeschreibungen ist selten viel Erhebliches.

§. 17.

Bearbeitungen dieses Theils.

Werke blos für diesen Theil der gelehrten Geschichte sind theils die Lebensbeschreibungen berühmter Personen überhaupt, unter welchen immer auch viele solche vorkommen, die die Litterairgeschichte angehen, z. B. Moreri, Bayle, die biographia Britannica, Büsching, Schlichtegroll's Necrolog, die biographie universelle u. a. Blos von Gelehrten, und zwar ohne

Unter-

Source: BIU Cujas

Unterschied der Zeit und des Orts, handelt Paul Freher, das Gelehrten-Lexicon von Jöcher, fortgesetzt erst von Adelung und seitdem von Rotermund, Saxii Onomasticon nach der etwas willkührlichen Zeitfolge, von ausgewählten, wenn auch oft nur darnach, ob sich Nachrichten von ihnen fanden, in die Memoires von Niceron (43 Bände) oder Schröckh. Für eine bestimmte Zeit sind Hamberger's zuverlässige Nachrichten, Teissier's Uebersetzungen aus de Thou mit Zusätzen, Götten und Strodtmann. Für bestimmte Länder, z. B. für Italien Mazzuchelli, für Bologna insbesondre Fantuzzi, für Frankreich Sammarthanus, für die Niederlande Foppens und Paquot, für einzele deutsche Länder, z. B. für Hessen Strieder, für Nürnberg Will und Nopitzsch. Für bestimmte Zeiten und Länder zugleich, das jetztlebende gelehrte Deutschland von Hamberger und Meusel, welcher Letztere auch die zwischen 1750 und 1800 gestorbenen deutschen Schriftsteller besonders beschrieben hat, das gelehrte England von Reuß und das gelehrte Frankreich von Ersch; die Lebensbeschreibungen bey Fabroni von italienischen Gelehrten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Source : BIU Cujas

II. Bücher.

§. 18.

Der Titel.

Was bey Menschen der Nahme ist, ist bey Büchern der Titel, doch hat der Verfasser oder der Abschreiber nicht immer so dafür gesorgt, wie wir es jetzt thun [1]), oder doch nicht dafür, daß er kurz und ausgezeichnet genug sey, oder der vollständige Titel ist nie gedruckt worden [2]). Manches Buch gibt sich selbst mehrere Nahmen [3]). Der Titel im gemeinen Leben ist oft ein ganz anderer, als der, den sich das Buch selbst beylegt [4]), oft weil man es da nicht recht wagte, solche Ansprüche auszudrücken [5]), oft sind es zufällige Veranlassungen [6]). Der Titel ist wohl bey Umarbeitungen oder neuen Ausgaben geändert worden. Oft ist ein Buch nur ein Theil eines andern [7]) oder die Einleitung dazu [8]). Manche Titel sind sehr unbestimmt [9]), manche versprechen viel zu Viel [10]), manche sind räthselhaft [11]), manche in einer andern Sprache, als das Buch selbst [12]).

[1]) G. A. 1816. St. 182. Civ. Mag. V. S. 320.

[2]) Bey bibliotheca Antonii Augustini ist Dieß der Fall.

[3])

Source : BIU Cujas

3) Was auf der ersten Seite heißt: Usus modernus institutionum, heißt auf dem Titelblatte: Vita Justiniani M. Die Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung von **Planck** heißt auf jedem Bogen seine Kirchengeschichte.

4) Tractatus tractatuum heißt ein ganz anderes Buch auf dem Titelblatte, als das, welches man nun, im Widerspruche mit dem Titelblatte, so nennt.

5) Das Corpus Juris AUGUSTINI und das C. J. DUARENI heißen nur im Buchhandel so. Der Titel: **Kant's** Metaphysik der Sitten ist wohl nicht vom Verfasser selbst.

6) Z. B. das Corpus Juris au lyon moucheté, die Ausgabe der Opera CUJACII die man à la grande barbe nennt.

7) **Lehmann's** Geschichte von Deutschland überhaupt steht in seiner **Speyerschen** Chronik, SUAREZ notitia Basilicōn in **Fabrot's** Ausgabe der Basiliken selbst, das Leben von **Zuichem** steht in den Analecta Belgica, die bibliothèque des livres de droit von **Camus** hinter seinen lettres sur la profession d'avocat.

8) Das Chronicon GOTTVICENSE und das commercium epistolicum LEIBNITIANUM durch **Gruber** enthalten etwas Anderes, als der Titel erwarten läßt.

9) Z. B. Bibliothek heißt bey **Simon**, **Herbelot**, **Camus** und der **Allgemeinen deutschen Bibliothek** bey Weitem nicht einerley. Das Manuale von **Jac. Gothofredus**. **Pütter's** Handbuch der Reichsgeschichte und

Source : BIU Cujas

Haller's Handbuch der allgemeinen Staatenkunde nehmen dasselbe Wort in ganz verschiedenen Bedeutungen. Die Grundlegung zur Metaphysik der Sitten und die Grundlegung zur Hessischen GelehrtenGeschichte u. s. w.

10) Die jurisprudentia antejustinianea und die jurisprudentia restituta.

11) Hommel's palingenesia, C. J. C. cum notis variorum, und deutscher Flavius.

12) Scävola's libri ορων, Pomponius ἐνχειριδιον, Ulpian's πανδεκτη sind in lateinischer, Filmer's Patriarcha, die εικων βασιλικη, die biographia Britannica sind in Englischer, Grupen's observationes juris romani et germanici sind in deutscher Sprache.

§. 19.

Verfasser.

Oft wird statt des Titels der Verfasser genannt, weil er nur dieses Buch oder doch bey Weitem kein anderes so bekanntes geschrieben hat, oft nennt man von mehrern nur einen [1]), besonders wenn etwa der zweyte die Papiere des ersten benutzt hat, oft wird der Herausgeber statt des Verfassers genannt [2]) und nahmentlich bey Dissertationen ist oft die Frage, ob der s. g. praeses oder der Respondent genannt werden soll [3]), und zuweilen ist man gar auf

Den,

Source : BIU Cujas

Den, welchem das Buch dedicirt war [4]), oder bey Dissertationen auf den Prorector gekommen. Aber auch bey dem wahren Verfasser ist es ein sehr erheblicher Umstand, zu welcher Zeit er das Buch ausarbeitete, denn der nachher sehr gelehrte Mann kann in seiner Jugend etwas sehr Unreifes geschrieben haben, oder dem Werke eines ehemahls Kraftvollen merkt man die Altersschwäche an.

[1]) Z. B. nur Pothier, nicht auch Guyenne, nur Jouanneau, nicht auch seine drey Mitarbeiter.

[2]) Sehr oft wird **Ritter** als Erläuterer des codex Theodosianus genannt, so gut wie **Jac. Gothofredus**; oder **Sattorini** auch bey Dem, was von **Sarti** herrührt. Die institution au droit françois, die man **Argou** zuschreibt, mag etwa von ihm herausgegeben worden seyn; der Verfasser ist **Fleury**.

[3]) Die Abhandlung de jure praediatorio ist unter **Bach's** Opuscula aufgenommen worden, statt daß **Heyne** sie sich zugeeignet hat.

[4]) Die so oft erwähnte **Bertrandische** Ausgabe des codex Theodosianus ist daher entstanden, weil **Tilius** die seinige an **Bertrand** dedicirt und dessen Nahmen, auf dem Titelblatte, weit mehr als seinen eigenen ausgezeichnet hatte.

Source : BIU Cujas

§. 20.

Das Innere.

Hierher gehört die Bestimmung eines Buches entweder zum Lehrbuche, wobey mündliche Erläuterungen erfodert werden, oder zum Lesebuche, zum Nachschlagen, oder auch wohl daß es auf Befehl einer Regierung sogar in ihrem Nahmen ausgearbeitet worden ist. Dem Titel eines Buches ist es meist nicht anzusehen, ob es ein Paar Blätter oder ein großes Werk sey. Ist es vollendet oder nicht, und war es vollendet ehe der Verfasser es anfing drucken zu lassen, oder schrieb er es nach der, besonders in Deutschland herrschenden leidigen Sitte, welche so oft nöthigt, in dem zweyten Bande oder in den letzten Bogen zurück zu nehmen, was man vorher gesagt hatte, so wie man in der Druckerey wieder Manuscript brauchte, ein Uebelstand, dem zuweilen die Censur vorbeugt, die in so mancher andern Rücksicht ihr Uebles hat. Die Sprache eines Buchs ist ein erheblicher Umstand, zuweilen ist es von dem Verfasser selbst in mehr als einer Sprache ausgearbeitet worden, zuweilen unter seinen Augen übersetzt.

§. 21.

Source : BIU Cujas

§. 21.

Druck.

Manches Buch ist nie gedruckt worden, und manches, dessen Ankündigung bekannt ist, vielleicht nie ausgearbeitet [1]). Manches war nie zum Drucke bestimmt, wie Dieß besonders bey den s. g. academischen Reden sehr oft der Fall war [2]), oder es ist doch früher erschienen, als die Absicht gewesen ist oder gewesen seyn soll. Oft ist es später gedruckt, als geschrieben, oft viel später ausgegeben als gedruckt. Ohne Nahmen wird sehr Vieles gedruckt, nahmentlich die meisten Deductionen und so viele Recensionen. Oft ist ein falscher Nahme [3]) etwa ein durch Versetzung der Buchstaben entstandener [4]). Manches ist nicht in den eigentlichen Buchhandel gekommen. Das Honorar für ein Buch und Das, was etwa für eine Dedication bezahlt wurde, die Vorrede des Verfassers selbst oder eines Andern, deren Stelle denn wieder oft die Zueignung vertritt, sind auch wohl erhebliche Umstände, doch zeichnet sich dadurch oft eine Ausgabe vor der andern, wohl gar ein Exemplar vor dem andern aus.

[1]) Ein merkwürdiges Beyspiel ist das angebliche Buch von **Pittenius** über das Edict.

Source : BIU Cujas

Civ. Mag. B. II. S. 318. von Haubold, und der dadurch im Grunde ganz überflüssige Aufsatz S. 497...504 von Koch.

2) Die Vorlesungen von Cujas sind ein merkwürdiges Beyspiel. Civ. Mag. B. III. S. 450.

3) Anton Faber's Europäische StaatsCanzley. Caesarinus Fürstenerius. Justus Febronius.

4) Culpis schrieb eine Abhandlung als Sulpicius, Immanuel Weber Vieles als Levin von Ambeer.

§. 22.

Ausgaben.

Von der Erhaltung eines Buchs durch Handschriften und Abschriften handelt die Diplomatik; aber die Vervielfältigung durch den Druck ist ein Gegenstand der Litterairgeschichte. Die Ausgaben sind oft verschieden. Man gibt gewöhnlich die Jahrszahl an, die aber ehemahls oft fehlte, wenigstens nicht auf dem Titelblatte stand, und die vollends nicht immer ganz genau ist; ferner den Ort des Verlags und des Druckes. Jener ist oft eine Handelsstadt überhaupt, und für das französische Bücherwesen waren wohl Lyon (Lugdunum) und Genf (auch Aureliana, colonia Allobrogum) eine Zeitlang so wichtig, wie für

das

Source : BIU Cujas

das niederländische sonst Antwerpen und für das deutsche erst Frankfurt und dann Leipzig. Der Nahme des Verlegers oder des Druckers, statt des Nahmens oft das Zeichen, zuweilen die Buchdrucker-Stöcke [1]), manchmahl auch nur die Buchstaben oder die Zahl der Zeilen auf einer Seite müssen angegeben werden. Die Verschiedenheit rother und schwarzer Farbe ist auch zuweilen erheblich.

1) In der vorigen Ausgabe dieses Lehrbuchs S. 152. N. 2. war aus der Uebereinstimmung des Buchdruckerstocks angegeben, daß die vindiciae contra tyrannos bey Guarin in Basel gedruckt seyen. Eben Dieß hatte schon auf dieselbe Art, nur aus Vergleichung mit einem andern Werke dieser Druckerey, der Herausgeber der Menagiana von 1715. T. 3. p. 137. entdeckt.

§. 23.

Format.

Eine sehr gewöhnliche und sehr bedeutende Angabe, um ein Buch seinem Aeußern nach von dem andern zu unterscheiden, ist das Format, ob der Bogen nur zwey Blätter hat (Folio), wie in den frühern Zeiten weit häufiger der Fall war, als jetzt [1]), oder vier (Quart), oder acht (Octav), oder zwölf

Source : BIU Cujas

zwölf (Duodez), oder sechzehn (Sedez). Allein woran erkennt man Dieses, wenn das Buch ein Mahl gebunden ist [2])? Nicht an der Signatur (dem Buchstaben, woher der Nahme Alphabet, ohne und mit der Zahl, oder jetzt der bloßen Zahl am Ende der ersten Seite), denn oft haben mehrere, zu größerer Festigkeit in einander gelegte, Bogen dasselbe Zeichen, oft hat auch jeder halbe Bogen ein Zeichen für sich, und bey den Büchern in Duodez hat das letzte Drittheil des Bogens ein eigenes Zeichen; das Papier ist auch nicht entscheidend, wenn es keine Streifen hat (VelinPapier); die Größe des Papiers hängt oft vom Beschneiden ab, oder einzele Exemplare wenigstens sind mit breitem Rande gedruckt, so daß am Ende die Höhe und Breite der bedruckten Seite angegeben werden sollte, und etwa noch bey der wie vielten Seite eine neue Signatur anfängt. Die Zahl der Blätter oder der Seiten geht zuweilen nicht in Einem fort, und manches ist auch wohl ohne alle Zahl.

1) Man half sich, um eine bestimmte Stelle leichter finden zu können, mit gespaltenen Columnen und mit den Buchstaben A, B, C und D, um das Obere, die Mitte und das Untere anzugeben.

*)

Source : BIU Cujas

2) Nahmentlich wird Duodez und Das, was in Deutschland klein Octav heißt, gar oft verwechselt.

§. 24.

Eintheilung.

Bey etwas größern Büchern ist die Frage, aus wie vielen Theilen sie bestehen. Allein auch dabey ist viel Willkührliches, zuweilen können zwey oder mehr Bände zusammengebunden werden, zuweilen wird ein einzeler getrennt, zuweilen wird es der Willkühr eines Jeden, der ein Exemplar binden läßt, überlassen, ob er viele oder wenige Bände haben will [1]).

1) So ist es bey denjenigen PandectenAusgaben, wo die dritte, vierte, fünfte und sechste pars absichtlich mit einem neuen Blatte anfängt, wie nahmentlich bey der von **Haloander** und der von **Torelli**, welche letztere sogar einen Streit veranlaßt hat, aus wie vielen Bänden sie bestehe. Auch die hiesigen **gelehrten Anzeigen** haben Titelblätter zu zwey und zu drey Bänden.

§. 25.

Vorzüge einer Ausgabe.

Von mehrern Ausgaben hat eine vor der andern den Vorzug des richtigern Abdrucks (der Correctheit), der Vollständigkeit, in-

Source : BIU Cujas

indem theils später Zusätze hinzugekommen sind, theils auch wohl umgekehrt Etwas weggelassen worden ist (castrirte Ausgaben), bequemer Register (indices), bestimmter ColumnenTitel, Marginalien, Zahlen am Rande, einer Uebersetzung, der Schönheit des Papiers, der Lettern, auch wohl, zumahl bey Kupfern, des Abdrucks, wobey denn freylich ein Exemplar besser seyn kann, als das andere, und nahmentlich der Verfasser und seine Freunde das Buch auch in so fern oft schöner sehen, als es Andern erscheint.

§. 26.

Seltenheit.

Die Seltenheit eines Buchs ist theils die sich von selbst verstehende wegen der Entfernung von Zeit oder Ort, theils die besondere, eigentlich allein zu bemerkende, wegen der geringen Auflage (ehemahls Aufzug genannt), wegen eines Unglücksfalles, etwa wegen des Verbots, auch wohl weil nur einzele Exemplare eines nicht fertig gewordenen Buchs in Umlauf gekommen sind [1]). Der Preis eines Buchs richtet sich zwar auch darnach, aber doch bey Weitem nicht allein.

[1])

Source : BIU Cujas

1) Die CapitularienAusgabe von **Tilius**, die Fortsetzung von **Sarti** und **Fattorini**.

§. 27.

Erfolg.

Der Erfolg eines Buches ist erheblich, man muß aber oft die Zeiten unterscheiden [1]). Dahin gehören Fortsetzungen [2]), Uebersetzungen oft noch mit Zusätzen, Erläuterungen [3]), Auszüge [4]), Widerlegungen, Vertheidigungen, Nachahmungen.

1) Beyspiele sind **Milton's** verlornes Paradies, einiger Maßen auch **Kant's** Critik der reinen Vernunft vor und nach der Recension in der A. Litt. Zeitung. Die jugemens des sçavans von **Baillet** gehen nur auf Critiker, Grammatiker, Uebersetzer und Dichter, also von den sechs Theilen, die er sich vorgenommen hatte, nur auf den ersten und den Anfang des zweyten. Der fünfte sollte die Rechtsgelehrten enthalten.

2) Z. B. **Beyer's** schediasma de notitia librorum juris ist erst von **Jenichen**, dann von **Hommel**, zuletzt noch von **Franke** fortgesetzt worden.

3) Z. B. über **Wesenbeek**, **Grotius**, **Lauterbach** u. a.

4) **Hilliger's** Donellus enucleatus.

§. 28.

Source : BIU Cujas

§. 28.

Quellen für diesen Theil.

Die wichtigste Quelle für die Kenntniß eines Buches ist das Buch selbst, aber nahmentlich auch die Vorreden, Dedicationen und andere solche Zugaben. Dann gehören hierher BücherVerzeichnisse nach dem Besitzer, dem Buchhändler, der Zeit wo ein Buch erschienen ist, und hauptsächlich denn die Auszüge oder Urtheile in eigenen Zeitschriften, seitdem es solche gibt.

§. 29.

Werke.

Schriften zur Bücherkenntniß im Allgemeinen sind Georgi und Heinsius Bücher-Lexicon, und das nur angefangene Verzeichniß über die Berliner Bibliothek von Hendrich (Pandectae Brandeburgicae) und über die Bünauische. Auf eine bestimmte Zeit bis 1500 gehen Maittaire's Annales, wozu Denis Ergänzungen geliefert, und die Panzer in elf Quartbänden umgearbeitet und bis 1534 fortgesetzt hat, noch mit Ausnahme der deutschen Bücher, und endlich die beurtheilenden Zeitschriften selbst vom Journal des sçavans an, die acta eruditorum, die gelehrten Zeitungen, die Anzeigen,

Source : BIU Cujas

zeigen, die allgemeinen Litteraturzeitungen und, für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Land zugleich, die allgemeine deutsche Bibliothek. Bey allen diesen sind Zugaben, Anhänge, ErgänzungsBlätter sehr gewöhnlich, und aus den Repertorien für einzele fünf Jahre ist das Repertorium der Litteratur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden. Für Lebensbeschreibungen und Bücherkenntniß zugleich, aber nur einiger Fächer, ist Morhof's schon oft mißverstandener Polyhistor (litterarius, philosophicus et practicus).

III. Die übrigen Angaben der Litterargeschichte.

§. 30.

LehrAnstalten.

Zu der Geschichte der Kenntnisse, außer den einzelen Männern und einzelen Büchern, gehören denn besonders die LehrAnstalten, theils vor, theils nach der Erfindung der Druckerey. Bey ihnen kommt auch, wie bey den Personen, der Nahme [1]) in Betracht, die Stiftung [2]), zuweilen die Erneurung [3]), die Verfassung, nahmentlich das Verhältniß zu den Obern [4]), die Leh-

Source : BIU Cujas

rer nach ihren verschiedenen Arten [5]), ihrer Anstellung [6]), ihrem Gehalte [7]), ihrer Einnahme [8]), ihren Auszeichnungen [9]), die Lernenden ihrer Zahl [10]), ihrem Vaterlande [11]), ihrem Fache [12]), ihrem Alter nach [13]), die einzelen Anstalten, unter welchen die Bibliotheken fast die einzige für alle Fächer gleich brauchbare und gerade für die Rechtsgelehrsamkeit geradezu fast die einzigen sind, wenn man nicht etwa die Spruch-Facultät auch dahin rechnen will. Die gelehrten Gesellschaften wenigstens sind auch auf den hohen Schulen oft eher in einem gewissen Gegensatze gegen dieses Fach. Auch die Art des Unterrichts, ob er blos durch gewöhnliche einseitige Vorlesungen (sie seyen dictirt oder ein freyer Vortrag), oder durch Disputationen, oder durch Ausarbeitungen ertheilt wird, und der Fleiß darin, wobey die Ferien die öffentlichste und allgemeinste Unterbrechung ausmachen, verdienen gekannt zu seyn.

1) Der allgemeine: studium, schola, universitas, auch wohl academia; der besondere: Georgia Augusta u. a.

2) Der wirkliche Anfang ist oft früher, als die feyerliche Einweihung.

3) Besonders bey Heidelberg ist diese unter Carl Ludwig, und dann auch unter Carl Friedrich zu merken.

4)

Source : BIU Cujas

[4]) Curatoren, OberSchulCollegien, der GeneralDirector; der Canzler an Ort und Stelle u. s. w.

[5]) Professoren (ordentliche, wirkliche, außerordentliche), Lectoren, PrivatLehrer.

[6]) Der Concurs, der Vorschlag der bisherigen Lehrer.

[7]) Stehend oder persönlich.

[8]) Verhältniß der Einnahme für Vorlesungen, für Bücher, für Geschäffte, zu der Besoldung.

[9]) Je nachdem diese häufig werden, hören sie auf, Einzele auszuzeichnen; dagegen bleibt die Auszeichnung der ganzen Anstalt in Vergleichung mit andern StaatsBeamten.

[10]) Die geschätzten Zahlen sind gewöhnlich viel zu hoch; aber auch unter den gezählten kommen zuweilen absentes vor, zuweilen auch andere Angehörige einer hohen Schule.

[11]) Besonders wirkt hierbey, bald günstig, bald nachtheilig, der UniversitätsBann.

[12]) Auf mehrern deutschen hohen Schulen machen die Juristen die größere Zahl aus.

[13]) Ob unter den Studierenden Viele einen Begleiter (Hofmeister) haben, kann so wichtig seyn, als die *tutors* in England.

§. 31.

Geschichte der Fächer selbst.

Zu welcher Zeit und mit welchem Eifer ein Fach betrieben worden ist, ob es Mode

Source : BIU Cujas

war, ob Hülfsmittel dazu hergegeben wurden, ob es, wie nach großem Glanze leicht geschieht, für Pedanterey galt und der Strom eine ganz andere Richtung nahm, ob man gewisse Kenntnisse, auf eine gewisse Art erworben, zu gewissen Geschäfften oder Anstellungen wesentlich erfodert, sind Alles erhebliche Fragen. Das Wichtigste ist freylich die jedesmahlige innere Gestalt eines Faches selbst, die darin herrschenden Meynungen, welche wohl eben so gut wie nach der einen LehrArt in der Rechtsgeschichte geschieht, verdienten, am Ende eines bestimmten Zeitraums zusammen gestellt zu werden.

§. 32.

Quellen.

Besondere Quellen für diesen Theil der Litterairgeschichte sind denn die Privilegien und Gesetze einer LehrAnstalt, bey welchen aber freylich auf die Abweichung Dessen, was wirklich geschieht, von Dem, was geschehen sollte, auch Etwas zu rechnen ist. Die Verzeichnisse von Vorlesungen kündigen oft Mehr an, als wirklich gelesen wird, zuweilen aber auch wohl Weniger. Der Nahme eines Vortrags ist denn aber auch bey Weitem nicht hinreichend, diesen zu beurtheilen.

§. 33.

Source : BIU Cujas

§. 33.

Werke.

Für die Litterairgeschichte überhaupt, wobey denn aber die Lebensbeschreibungen und die Bücherkenntniß auch mit aufgenommen sind, haben wir Heumann, wovon die neuste Ausgabe durch Eyring nicht vollendet ist, Harles, Bruns, Meusel, Eichhorn, Wachler, und den eben nicht vorzüglichen Andres. Für ein bestimmtes Zeitalter, nähmlich zunächst nur für die Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, die hiesige Geschichte der Künste und Wissenschaften, wovon die von Eichhorn, Heeren, Buhle und Bouterwek ausgearbeiteten Theile einiger Maßen hierher gehören; Für einzele Länder die *histoire littéraire de la France* mehr als Laharpe, und Tiraboschi mehr, als Crescimbeni oder Ginguené. Von LehrAnstalten eine ganze Menge in Heumann's bibliotheca academica historica hinter seiner Ausgabe von Conring de antiquitatibus academicis verzeichnete Werke, hier sind z. B. für Bononien Sarti und Fattorini, für Paris Launoy und Crevier, für Göttingen Pütter anzuführen, welcher Letztere so viele Nachahmer bey andern LehrAnstalten gefunden hat.

Source : BIU Cujas

§. 34.

Tadel der Litterairgeschichte.

Schon aus der bisherigen Uebersicht Dessen, was die Litterairgeschichte sagen soll, ergibt sich, daß darunter gar vieles an sich Kleinliche, oder doch Denen, welche sich nicht gerade damit beschäfftigen, kleinlich Erscheinende ist. Man hat denn auch vollends die unbedeutendsten Dinge wohl schon zum Gegenstande eigener Schriften gemacht, und es ist ein sehr gewöhnlicher Fall, daß gerade Männer, welche in keinem Fache Etwas leisten, oder sich nahmentlich in ihrem eigenen Fache sonst gar nicht auszeichnen, mit Hülfe eines genauen Eintragens aus den alltäglichsten Blättern in ihre Verzeichnisse, wenigstens für die Litterärgeschichte sich ein gewisses Verdienst erwerben.

§. 35.

Wahrer Werth.

Indessen ist es doch durchaus nicht möglich, ohne alle litterärgeschichtliche Kenntnisse in irgend einem Fache zu wissen, welche Hülfsmittel zu weiterm Forschen vorhanden sind, und es ist doch offenbar besser, diese Kenntnisse zu einem Ganzen zu verarbeiten, als

Source : BIU Cujas

als sich mit einzelen Angaben zu begnügen. Kein Theil der Geschichte liegt den s. g. Gelehrten, als Muster und Warnung, so nahe. Außerdem wird der Nutzen im Einzelen verschieden angegeben, je nachdem man von dem Treiben der Menschen auch in dieser Rücksicht höhere oder geringere Begriffe hat [1]).

1) Gegen den §. 4. in Haubold sticht es sehr ab, was Horaz Walpole sagt, der größte Vortheil der Gelehrsamkeit sey der, daß man einen Dummkopf um deswillen nicht weniger für einen Dummkopf halte, weil er etwa Bücher geschrieben habe.

§. 36.

Hülfskenntnisse.

Um die Litterairgeschichte zu kennen, muß man von der Geschichte überhaupt und von der Erdbeschreibung recht Viel wissen. Die Verhältnisse der italiänischen Städte zum Kaiser, die Streitigkeiten der Welfen und Gibellinen, die Kriege über Mailand, die Geschichte der KirchenTrennung, die Entstehung der Verkäuflichkeit der Richter-Stellen in Frankreich, selbst die Streitigkeiten in einzelen deutschen regierenden Häusern sind oft zum Verstehen einer hierher gehörigen Angabe unentbehrlich. Eben so nö-

Source : BIU Cujas

thig ist es, die Stadt, auch nach ihrer Nachbarschaft und nach dem Lande, zu welchem sie in einer bestimmten Zeit gehörte, zu kennen.

§. 37.

Richtiger Begriff von Kenntnissen überhaupt.

Das Wesentlichste ist denn aber ein richtiger Begriff vom menschlichen Wissen überhaupt, und einem bestimmten Theile Desselben ins Besondere. Man muß über Das, was in einer Wissenschaft oder einer Kunst geschehen soll und geschehen kann, im Reinen seyn, um Das, was geschehen ist, gehörig zu beurtheilen. Wer nur auf Tauglichkeit zu Geschäfften des wirklichen Lebens einigen Werth setzt, wie wird Der die auf Bildung des Geistes gerichteten Bemühungen schätzen können, und umgekehrt? Wer glaubt, in einem Fache bleibe Nichts übrig, als aus dem vielen Schönen, was darüber schon gesagt worden sey, das Beste auszuwählen, Der wird Belesenheit über Alles schätzen.

§. 38.

Litterärgeschichte alles Wissens oder eines einzelen Theils.

Die Litterärgeschichte ist theils die allgemeine aller Kenntnisse zusammen, oder die eines

Source : BIU Cujas

eines einzelen Faches. Da es nicht möglich ist, daß sich derselbe Mann mit allen Fächern hinlänglich beschäfftigt habe, so werden für die allgemeine Litterärgeschichte mehr Bücher, als mündliche Vorträge, zu wünschen seyn, so bald dabey nur irgend ins Einzele gegangen werden soll, denn bey Büchern kann ein Mitarbeiter oder ein Freund, der die Schrift durchsieht, da zu Hülfe kommen, wo der Herausgeber oder Verfasser zu wenig einheimisch ist [1]).

[1]) Zum Beyspiele, wie ein sehr verdienter Mann doch Blößen geben kann, bemerke ich aus **Bruns** allgemeiner Litterärgeschichte Folgendes: Nach S. 23. wurde die Römische Rechtsgelehrsamkeit durch den **Justinianischen** codex repetitae praelectionis gegründet. 1625 wird der Codex Theodosianus von **Jacob Gothofredus** wieder hergestellt. 1765 wird das practische Völker-Recht scientifisch behandelt von Georg **Friederich Martens.** S. 204. steht Codex juris civilis ed. GEBAUER 1776. zwey B. 4.

---

§. 39.

Civilistische Litterairgeschichte.

Zunächst ist zwar unsere Absicht nur die Litterairgeschichte des Römischen Rechts; aber theils die Grundlage von diesem, das

Source : BIU Cujas

griechische, theils, was auf das Römische gebaut ist, das germanische Recht in und außer Deutschland, und zwar sowohl das PrivatRecht als das öffentliche, darf doch auch nicht ganz übergangen werden, da nicht nur gar oft dieselben Männer, dieselben Bücher und dieselben oder doch auf einander sich beziehende Schicksale beym Römischen Rechte und bey andern Rechten vorkommen, sondern auch keine Aussicht ist, daß die Litterairgeschichte dieser andern jemahls der Gegenstand eigener nur irgend häufigen Vorträge werde.

§. 40.

Philosophie und Geschichte.

Die Verbindung der Rechtsgelehrsamkeit theils mit der Philosophie, wegen der Form und wegen der Sätze selbst, und mit der Geschichte, wohin auch die ganze Alterthumskunde gehört, ist so innig, daß allerdings auch die Hauptbegebenheiten in der Bearbeitung jener Wissenschaft und dieser Kenntnisse hier mitgenommen werden dürfen und sogar müssen. Hingegen Mathematik, Physik, schöne Künste und andere Fächer gehen uns hier nicht weiter an, als in so fern freylich auch sie zu dem Ganzen der Bil-

Source : BIU Cujas

Bildung eines Volks und eines Zeitalters gehören und wohl gar ein Theil dem andern Abbruch gethan hat.

§. 41.

Angrenzende Vorträge.

Es gibt zwey Vorträge, in welchen wohl Dasselbe vorkommt, was in der civilistischen Litterairgeschichte, nähmlich die Hermeneutik und die Geschichte des Römischen Rechts. Erstere, in so fern sie von Handschriften und Ausgaben des Corpus Juris und von den Glossatoren handelt, möchte wohl nur ein Stück der Litterairgeschichte seyn, welches durch diese selbst eben so wohl entbehrlich wird, als es durch die eigene Geschichte des Römischen Rechts unnöthig ist, sie in der Auslegungskunst vorauszuschicken. Mit der Rechtsgeschichte aber läßt sich die Grenze am Besten nach dem Zeitalter ziehen; die Litterairgeschichte des Rechts im Römischen, selbst auch noch im griechischen, Staate fällt dann der Rechtsgeschichte anheim; die Litterairgeschichte aber als ein eigener Vortrag beschäftigt sich mit dem abendländischen Mittelalter und der neuern Zeit.

So bleibt denn freylich der juristischen LitterairGeschichte kein so weites Feld, was die

Source : BIU Cujas

die Zeit betrifft, als mancher andern, aber doch immer noch ein sehr beträchtliches. Eben so ist es in Ansehung der verschiedenen Völker, wo wir von Italien nach Frankreich, von da nach Holland fortgehen, und zuletzt wohl nach Deutschland zurückkehren. Spanien hatte zwar immer Anstalten für das Römische Recht, aber sie wurden selten von Ausländern benutzt. Auch England liefert nur wenige Beyträge, und das östliche und nördliche Europa selbst diese kaum.

Werke über die juristische Litterairgeschichte.

§. 42.

Lebensbeschreibungen.

Das älteste Werk zur Kenntniß von Rechtsgelehrten, von welchem wir Nachricht haben, ist das bis jetzt verlorne von Baldus. Gazalupis, der um 1452 schrieb, gab in seinem Tractate de modo studendi auch von den Verfassern der wichtigsten Bücher Nachricht. Cotta ist sehr kurz. Thom. Diplovataccius († 1541) war nur in Handschriften erhalten, bis bey Sarti fünf und vierzig Lebensbeschreibungen gedruckt wurden. Das Ganze besitzt jetzt Savigny. Das so

Source : BIU Cujas

so bekannte Werk von **Panzirolus** de legum interpretibus gehört nicht blos hierher, da es auch manches Andere von der juristischen Litterairgeschichte enthält. Bey sehr groben Fehlern beweist es denn doch, selbst was die älteren Zeiten betrifft, eine schätzbare Belesenheit. Wahrscheinlich war es nicht zum Drucke fertig, als der Verfasser starb, wie es denn auch 1637 zuerst gedruckt wurde. **Christian Gottfr. Hoffmann** gab es von Neuem heraus und ließ die ähnlichen kurzen Werke von **Fichard** und **Mantua, Mopha's** Verse nebst **Gazalupis** und **Cotta** und selbst die weniger dahin gehörigen Gespräche von **Alb. Gentilis** abdrucken, ohne sich um Berichtigungen zu bekümmern. **Simon's** bibliothèque historique 1692, mit einem, als zweytes Bändchen 1695 erschienenen, Nachtrage, ist gar kurz, **Taisand** ist größer und in der zweyten Ausgabe 1737 sind Zusätze, **Estor's** Notitia auctorum juridicorum ist unordentlich und unbedeutend, wie es denn auch nur eine Vorrede zu **Vultejus** seyn sollte.

§. 43.

Source : BIU Cujas

§. 43.

Ausgewählte Lebensbeschreibungen.

Die Auszüge von **Adami** aus einzelen Lebensbeschreibungen sind gar schlecht, **Wirten's** Memoriae (seit 1676) liefern vier Decaden vollständig, aber darunter sind die meisten entbehrlich. Besser ausgewählt und auch mit guten Anmerkungen versehen ist die Decade vitae bey **Leikher** (1686) oder bey **Buder** (1722) oder **Pütrmann** (1796). Selbst ausgearbeitete haben wir von **Wesenbeek** (Exempla jurisprudentiae); die von **Rüdiger**, als Veridicus Sincerus, sind sehr schlecht; mit mehr Fleiß hat **Jugler** seine juristische Biographie, statt eines allgemeinen Juristenlexicons, wozu nun die Papiere in **Savigny's** Händen sind, ausgearbeitet. Wenig bekannte Nachträge dazu, von **Jugler** selbst, finden sich in **Koppens** juristischem Magazine; die respublica ICtorum von **Januarius** enthält zwar viele Anspielungen auf Lebensumstände, sie gehört aber weit weniger hierher, als die Nachrichten dieser Art in **Haubold's** größerm Werke.

§. 44.

Source : BIU Cujas

§. 44.

Rechtsgelehrte einzeler Länder und Zeiten.

Lebensbeschreibungen der Rechtsgelehrten eines bestimmten Landes hat Alidosi und Giustiniani bearbeitet. Für Altdorf haben wir eine Sammlung von Zeidler, für Helmstädt Nachrichten theils von Düroi, theils von Wiedeburg. Die Deutschen gerade ihrer Zeit haben Moser und Jenichen, besonders aber Weidlich in dem kecken "Lexicon", den ausführlichen "zuverlässigen Nachrichten", und den viel kürzern, der Absicht nach aber alle seine juristischen Zeitgenossen umfassenden, "biographischen Nachrichten"; zuletzt Koppe.

§. 45.

Eigene Lebensbeschreibungen.

Rechtsgelehrte, welche ihr eigenes Leben beschrieben haben, sind Zuichem, Eichard, Ludolph, J. J. Moser, Pütter und Klein.

§. 46.

Werke zur juristischen Bücherkenntniß überhaupt.

Ein Verzeichniß von juristischen Büchern nach dem Alphabet des Gegenstandes (eine biblio-

Source : BIU Cujas

bibliotheca realis juridica) haben wir von dem Conrector Lipenius (nicht Lippenius) in einem Folianten 1679, welcher von Fri. Gottl. Struve 1720, Jenichen 1737, mehreren Leipziger Gelehrten 1757 nach und nach vermehrt und verbessert, dann von Aug. Fri. Schott 1775 und Carl Renat v. Senkenberg 1789 mit einem eigenen Nachtrage versehen worden ist, wozu nun noch die Arbeit von Madihn kommen soll. Nach einer überlegten Ordnung geht Burc. Gotth. Struve's bibl. juris selecta, von Buder bearbeitet und von Joh. An. Hofmann übersetzt, Heumann's (von Teutschenbrunn) apparatus jurisprudentiae litterarius bearbeitet von Siebenkees, Westphal's Anleitung, welche Miller, des Min. v. Massow Handbuch, welches seine Sorge für die Bildung der Referendarien, und Herrn HR. Zachariä juristisch encyclopädische Litteratur, welche Herr Prof. Krug veranlaßte. Die *bibliothèque choisie des livres de droit* von Camus, hinter seinen *lettres sur la profession d'avocat*, erschien zuerst 1772, dann 1777, und zuletzt 1805 in zwey Duodez-Bänden. Sie ist in Deutschland fast unbegreiflich lange unbekannt geblieben, so nöthig sie zur Berichtigung unserer gewöhnlichen litterair-

geschicht-

Source : BIU Cujas

geschichtlichen Werke, besonders was die französischen Bücher betrifft, gewesen wäre.

§. 47.

Werke zur Kenntniß gewisser juristischen Bücher.

Beyer's schediasma ging auf einzele zufällig ausgewählte Bücher; auf die neu erschienenen die beurtheilenden Zeitschriften, nahmentlich die acta ICtorum, die unpartheyische Critik, erst die ohne Nahmen, hauptsächlich von Bach und Hommel, dann die von Aug. Fri. Schott herausgegebene, an deren Stelle nachher die Bibliothek der neusten juristischen Litteratur trat, ferner die zum Theil nicht lange fortgesetzten von v. Selchow, Eberhard, Waldeck zuerst bey Eyring, Schnaubert, Rühl, zwey Altdorfischen Professoren (Malblanc und Siebenkees) Klüber, Haselberg, Tittmann und Hübner, Dabelow, Gmelin, Tafinger und Danz, nachher Gönner, Schönemann. Auch die der Rechtswissenschaft gewidmeten Hefte der Heidelberger Jahrbücher in den ersten Jahren gehören hierher, ferner die Repertorien der Litteratur erst von 1785 bis 1790, dann von 1750 bis auf die neueste Zeit, immer mit einem eigenen Theile für die Rechtswissenschaft, etwa noch

Source : BIU Cujas

in Verbindung mit der Politik. An die Uebersicht der juristischen Schriften von 1785 bis 1800 schließt sich die von Schrader für Bredow's Chronik, auf die fünf ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts, an. Weidlich's Verzeichniß der Hallischen, und Koppens Bibliothek der hiesigen juristischen Dissertationen sind nicht sehr erheblich.

§. 48.

Bücher über die juristische Litterärgeschichte überhaupt.

Nicht blos für Lebensbeschreibungen und Bücherkenntniß, obgleich auch für diese, bestimmt ist Stolle (1745), die, eine verfehlte Encyclopädie enthaltenden, Bücher von Bünemann (1750) und Eisenhart (1752 und wieder 1763), dann die, mehr unterhaltende als unterrichtende, litteratura juris von Hommel (1761 und 1779), und Nettelbladt's initia (1764 und 1774) mit gänzlichem Mangel an Geschmack und an Sinn für Geschichte, woraus König (1785) ein beynahe noch schlechteres deutsches Buch in zwey Bänden gemacht hat. Die Hallischen Beyträge zur juristischen gelehrten Geschichte waren eine Vorarbeit zu Beyden, und Beyde hatten dieselben Zugaben.

§. 49.

Source : BIU Cujas

§. 49.

Litterärgeschichte einzeler Theile des Rechts.

Auf das Römische Recht schränkt sich höchst wahrscheinlich das oft benutzte Heft von Rücker ein, gewiß aber die praecognita von Haubold und Dessen institutiones juris romani historico litterariae, die bey dem größten Fleiße nur einen bessern, d. h. mehr von dem Herkommen der Nettelbladtischen Litterärgeschichte abweichenden, Plan vermissen lassen [1]). Die Fortsetzung wird schon lange vergebens erwartet; einiger Maßen können die institutiones historico dogmaticae bey ihrer äußerst genauen Angabe von Büchern ihre Stelle vertreten. Für das deutsche StaatsRecht verbindet Pütter die Geschichte der Wissenschaft mit den Lebensbeschreibungen. Von Klüber ist ein vierter Band dazu gekommen. Christian Fri. Ge. Meister hat für das NaturRecht, v. Selchow und Fischer für das deutsche PrivatRecht und von Ompteda für das Völkerrecht meist nur Bücherkenntniß geliefert. Dieß ist auch der Faden, an welchen E. W. Böhmer in seiner Litteratur des CriminalRechts (1816) Alles knüpft.

[1]) G. G. A. 1809. St. 123 u. 124. Auf die 273 Lebensbeschreibungen bezieht sich die

Source : BIU Cujas

den Nahmen vorgesetzte Zahl im Register auch dieses zweyten Lehrbuchs.

---

§. 50.

Stellung dieses Vortrags.

Die civilistische LitterairGeschichte gehört zu den Vorträgen des Verfassers, bey welchen er das Vergnügen hat, dagegen warnen zu können, daß man sie nicht zu früh hören soll, welche also seinem Wunsche, daß zwey seiner Vorträge früh gehört werden mögen, und seiner Warnung gegen mehrere Vorträge, die gewöhnlich als Anfangs-Vorträge gehört werden, und die er nicht hält, jeden Schein von Eigennutz benehmen. Je mehr man von den Kenntnissen selbst schon weiß, desto eher wird ihre Geschichte verstanden und anziehend gemacht werden können, und es ist auch hier wieder eine Verwechslung des ausführlichen Vortrags mit der Encyclopädie, wenn man die Bücherkenntniß zur Vorbereitung hat machen wollen (s. §. 48.).

§. 51.

Source : BIU Cujas

§. 51.

Benutzung der Büchersammlung.

So unentbehrlich bey manchen Arten des Unterrichts Beobachtungen und Versuche vor den Augen der Zuhörer sind, so wenig kann man die LitterairGeschichte, ohne Bücher anzusehen, mit vollem Nutzen hören. Dieses muß aber nicht blos während des Vortrags Statt finden. Hier darf auf die öffentliche BücherSammlung um so mehr Rücksicht genommen werden, da sie eine der reichsten, nicht an Handschriften und, aus Gründen, die in dem Persönlichen ihrer bisherigen Obern lagen, nicht im juristischen, besonders civilistischen, Fache[1]) ist, und die Bücher da leichter gefunden und leichter benutzt werden können, als irgendwo. In den öffentlichen Stunden ist das eigene Herausnehmen von Büchern und das Hinaufsteigen zu den kleinen Formaten schon längst untersagt, die erstaunende Vergrößerung[2]) hat aber auch genöthigt, das Ausleihen der Bücher, aus den Sälen selbst, abzustellen, und statt dessen ein vor dem, gegen Quittung vorzunehmenden, Abholen des Buchs vorhergehendes schriftliches Anmelden (auf einem besondern Blatte, welches denn aber auch mehrere Bücher desselben Faches enthalten

Source : BIU Cujas

kann) einzuführen. Doch können auch Studierende von der BibliothekDirection die Erlaubniß erhalten, während der ArbeitsStunden theils das Arbeitszimmer, wo die drey großen Cataloge (der alphabetische, der nach den Fächern geordnete s. g. RealCatalog, und der der Accessionen) sind, theils einen bestimmten Saal auf der Bibliothek selbst zu besuchen. Die zu unserm Zwecke (§. 40.) gehörigen Säle sind oben gegen Norden (dem ConcilienHause gegen über) der juristische, östlich der für alte Litteratur, die ehemalige Kirche der geschichtliche, an welchem noch westlich (dem Museum gegenüber) die Litterärgeschichte steht. Unten, in der Nähe des Brustbildes des Königs, stehen die Werke über Alterthümer, im östlichen die philosophischen und im westlichen die kirchengeschichtlichen, an welche die Kirchenväter sich anschließen.

1) Selbst **Heyne**, der Einzige, der wenigstens einiger Maßen mit juristischen Kenntnissen an die Bibliothek gekommen war, soll die Bibliothek als "hauptsächlich für die nicht positiven Wissenschaften" bestimmt angesehen haben. Civ. Mag. V. S. 86. Indessen da er selbst sagt, **Münchhausen** habe die Universität für das StaatsRecht angelegt, so ist leicht zu begreifen, daß dieses Fach auf der Bibliothek nicht vernachlässigt wurde, zumahl so lange das Anschaffen

Source : BIU Cujas

fen der Bücher von dem Curatorium aus geschah, und der Bibliothek durch die Universität bekannt gemacht wurde. Aber für die gelehrte Bearbeitung des Römischen Rechts sorgten freylich auch unsere Civilisten gar wenig, und es mag lange gewährt haben, bis irgend Jemand hier bemerkte, was von den Ausgaben des vorjustinianischen Rechts und von den Glossatoren fehlte.

2) Anfangs war die ganze Bibliothek in dem jetzigen juristischen Saale aufgestellt. Um 1767 hatte sie schon das ganze Viereck um den Hof, eine Treppe hoch, besetzt, um 1787 nahm sie auch den damahligen neuen Saal gegen das Arbeitszimmer hin, und das Erdgeschoß ein, 1812 ward der einzige in Rücksicht auf Baukunst ausgezeichnete Saal dazu gezogen, und nun wird der bisherige Hörsaal für den Sommer wohl auch den Büchern Platz machen müssen, wie Dieß alle Hörsäale der einzelen Facultäten und die Universitätskirche schon bisher gethan haben. S. **Meiners** Annalen.

§. 52.

Lesezimmer und Arbeiten.

Jede Woche soll eine Anzahl der wichtigsten [1]), in den Vorlesungen erwähnten, Bücher in einem eigenen Zimmer meines Hauses, nicht etwa eine einzele Stunde, sondern den ganzen Tag, zum Benutzen bereit liegen, und eine sehr nützliche Uebung ist es, wenn Verzeichnisse von den Zuhörern einge-

Source : BIU Cujas

geben werden, um daraus diese Bücher auszuwählen. Diese Arbeiten werden dann eine Beylage zu dem Hefte eines jeden Zuhörers ausmachen.

x) Die körperlich am Meisten ins Gewicht fallenden Bücher gewöhnlich nur mit einem einzigen Bande, so daß die übrigen auf dem Saale selbst, etwa von einer ganzen Gesellschaft von Zuhörern, verlangt und durchgesehen werden.

---

§. 53.

Zeiträume.

Die Zeiträume, in welche die Litterair-Geschichte zerfällt, haben die Schwierigkeit, daß nicht leicht eine Veränderung in allen Ländern und in allen Fächern gleich wichtig ist. Auf der andern Seite könnten sie entbehrlich scheinen, so lange man nicht am Ende eines jeden Zeitraums Alles, was damahls für ein Fach geschehen war, zusammen stellen will. Man könnte sich oft mit der Angabe des Jahrhunderts, wenigstens seines Anfangs, seiner Mitte oder seines Endes begnügen, da es hier so selten einzele so allgemein bekannte Jahre gibt, wie in der Geschichte der Völker und Verfassungen. Dessen ungeachtet ist es aber doch wohl gar

zu

Source : BIU Cujas

zu roh, wenn man die Abschnitte blos nach Jahrhunderten machen will, und dann etwa in jedem Jahrhundert einige Länder absondert, die denn doch auch wieder gar mannichfaltig in einander fließen.

§. 54.

Mittelalter und neuere Zeit.

Daß zwischen dem Mittelalter und der neuern Zeit eine Grenze gezogen wird, versteht sich wohl von selbst; aber Wen soll man in juristischer Rücksicht als den Ersten ansehen, von welchem an ununterbrochen gelehrte Kenntniß des Alterthums auf unsere Quellen angewandt wurde? Cujas gewiß nicht, denn der Größte ist darum doch nicht auch gerade der Aelteste, und wenn man die Zeit, wo Cujas zuerst als Schriftsteller und als angestellter Lehrer auftrat, nicht um gar Vieles zu früh annimmt, so hat er ein ganzes Zeitalter vor sich. Andere würden Alciat vorschlagen, offenbar mit mehr Recht, aber doch schon um deswillen nicht ganz ausgemacht, weil er zwey noch ältere Zeitgenossen hatte, die ihm den Ruhm schmählern könnten. Polizian † 1494 scheint weit eher zum Ecksteine zu taugen, ob ihn gleich die Bauleute verworfen haben,

Source : BIU Cujas

ben, weil er als Jurist nicht zünftig war. Vor Polizian machen Irnerius und Bartolus; nach ihm Cujas und etwa Thomasius GrenzPuncte.

§. 55.

Zeiträume im Mittelalter.

Erster Zeitraum: Von Justinian bis Irnerius. Die Fortdauer des Römischen Rechts wird nachher so unbekannt, daß man eine Zeitlang von einem gänzlichen Untergange desselben und dann wenigstens nur von einzelen Spuren geredet hat, deren etwa auf jedes Jahrhundert eine komme.

Petrus Damiani. Lanfranc. Ivo von Chartres. PETRI Exceptiones legum Romanorum. **Der s. g. Brachylogus.**

Zweyter Zeitraum: Von Irnerius († vor 1140) bis auf Bartolus. Auf der Schule zu **Bononien** beschäfftigen sich die Glossatoren fortdauernd mit der Bearbeitung des Corpus Juris von **Justinian**, nach einer bestimmten LehrArt und einer Auswahl von LesArten. Auch das KirchenRecht und das LehnRecht werden auf eine ähnliche Weise bearbeitet. Aus den vielen Glossen entsteht ohne Zuthun der Regierung eine

Source : BIU Cujas

eine gewöhnliche. Einfluß der Scholastik. Wetteifer mehrerer Schulen.

Irnerius. Martinus. Bulgarus. Gratian. Azo. Hugolinus. (Abälard. Petrus aus der Lombardey.) Accurſius. Odofredus. Repkow. Dûrand. Albericus de Roſate. S. Raimund. Bracton.

Dritter Zeitraum: Von Bartolus bis auf Polizian † 1494. Weitläuftigkeit der *scribentes*, auf welche die wieder auflebende Kenntniß des Alterthums noch gar keinen Einfluß hat, obgleich die Vervielfältigung der Handſchriften durch den Druck den Alten einen bedeutenden Vorzug verſchafft.

Bartolus. Baldus. Paul de Caſtro. Jaſon. (Petrarca. Valla. Beſſarion. Guttenberg.)

§. 56.

Zeiträume der neuern Geſchichte.

Erſter Zeitraum: Von Polizian bis Cujas († 1590). Verbeſſerung der Lesarten mit Hülfe der älteſten Handſchrift der Pandecten, nun zu Florenz. Man druckt Stücke des VorJuſtinianiſchen und des Grie-

Source : BIU Cujas

Griechischen Rechts. Streit der Realisten mit den von ihnen sogenannten Humanisten. Frühe Verdienste der Deutschen, welchen aber die Franzosen bald vorgehen.

Polizian. Socin. Zasc. Budé. Alciat. Sichard. Haloander. Zuichem. Demochares. Agustin. Dûmolin. Duaren. Dû Tiller. Torelli. Mudäus. Donellus. Hotman. Contius. Russard. Charondas. Brisson. Sigonius. (Erasmus. Luther. Ramus.)

Zweyter Zeitraum: Von Cujas bis Thomasius. Die französische civilistische Schule scheint über die ältere, aus dem MittelAlter fortgepflanzte, auch in Deutschland, wohin sich viele französische Protestanten flüchten, und selbst auch in Italien, zu siegen. Für die Rechtsgeschichte wird Stoff vorbereitet. Die Philosophie des Rechts wird bey Weitem nicht so vollständig bearbeitet, als Vorschläge dazu geschehen waren. In Deutschland wird das StaatsRecht ein Nebenbuhler des Römischen Rechts, doch lange noch nicht so gefährlich, als in Frankreich und in England die Bildung der LandesSprachen und die Mathematik und ExperimentalPhilosophie es für die ganze AlterthumsKunde werden.

Cu-

Source : BIU Cujas

Cujas. Pithou (Pet. u. Fra.). Wesenbeek. Giphanius. Gothofredus Vater und Sohn. — Bacon. Grotius. Pufendorf. — Fabrot. — Galvani. — Vinnius. — Limnäus. Conring. Mevius. Carpzov. Brunnemann. Stryk. — Domat. (Jos. Scaliger. Pascal. Εικων βασιλικη. Boyle. Bayle.)

Dritter Zeitraum: Von Thomasius bis auf unsere Zeiten. Die Aufklärung im guten und bösen Sinne des Wortes verbreitet sich aus England nach Frankreich und von da nach Deutschland. Nur in den Niederlanden erhält sich die Alterthumskunde, ohne daß die einheimische Sprache ihr Abbruch thäte, und von da aus wirkt sie auch auf Deutschland zurück, wo die Landessprache auch mit Hülfe von philosophischen Schulen und mancherley Zeitschriften siegt. *Es spricht sich* der Geist der Zeit in *Erfreulichem aus*, nahmentlich in Gesetzbüchern, welche den *Rechtszustand* zu der *gleichen* Höhe *steigern* sollen, wie alles Andere. Unterdessen gedeiht doch auch die geschichtliche Behandlung unseres Faches ganz unerwartet, und selbst durch neu aufgefundene Quellen.

Tho-

Source : BIU Cujas

Thomasius. Ludewig. Gundling. J. H. Böhmer. — Heineccius. — Noodt. Schulting. Bynkershoek. Meerman. — Fineſtres. — Averani. — Montesquieu. Pothier. — Gebauer. Schmauß. Senkenberg. Pütter. — Fra. Ca. Conradi. Bach. — Nettelbladt. — Beccaria. — Hofacker. Reitemeier. — Klein. Schloſſer. — Maleville. — Haubold. Savigny. Niebuhr.

. . [1]). (Chriſtian von Wolf. Hume. Kant. Heyne. Göthe.)

1) Da es unmöglich iſt, alle noch lebende deutſche große Rechtsgelehrte hier zu nennen, die, ſelbſt bey der ſtrengſten Auswahl, ein Recht dazu hätten, ſo iſt für drey Nahmen, nach Verſchiedenheit ihrer Länge oder Kürze, Platz gelaſſen, damit jeder Leſer ſeinen eigenen Nahmen und den ſeiner Freunde eintragen möge.

Mit-

Source : BIU Cujas

Mittel Alter.

Erster Zeitraum.

Von Justinian bis Irnerius.

§. 57.

Quellen und Bearbeiter.

Die gleichzeitigen Quellen für die Geschichte dieses Zeitraums sind hauptsächlich Urkunden und Rechtsbücher. Bearbeitet waren diese Angaben bisher meistens nur in allgemeinern Werken, von welchen ihrer Kürze wegen Spittler's Kirchengeschichte und seine Geschichte der Europäischen Staaten [1]), und für die Erdbeschreibung Kruse'ns Charten genannt seyn mögen. Sismondi's histoire des républiques Italiennes zeichnet sich weniger aus. Nun haben wir aber an Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittel-

Alter

Source : BIU Cujas

Alter zwey Bände [2]), die blos für diesen Zeitraum und blos für unsern Zweck bestimmt sind. Ganz neue Aussichten werden dadurch eröffnet.

[1]) In mehrern Ausgaben der Rechtsgeschichte stand, die Geschichte von Italien sey die Krone dieses Werks. Dieß ist das Urtheil des Verfassers selbst, welches nur um deswillen in der fünften Ausgabe weggelassen worden ist, weil der ganze Paragraph, zu welchem es gehörte, dort wegfällt, um die oben (§. 41.) bestimmten Grenzen genau zu beobachten. Daß **Spittler** nicht die Quellen selbst gebraucht habe, kann ich nicht zugeben, auch wenn er, wie es sehr wahrscheinlich ist, in einzelen Ansichten geirrt hat.

[2]) **G. G. A.** 1815. **St.** 85. und 1816. **St.** 182.

§. 58.

Verfall aller höhern Bildung.

Bald nach **Justinian** war der Zustand selbst von Italien in mancher Rücksicht schlechter, als in den spätern Zeiten, obgleich schon die Dauer der Rohheit und Unwissenheit noch immer mehr Spuren der vorigen Bildung vertilgt und also gewisser Maßen im zehnten Jahrhundert, gewisser Maßen selbst noch im dreyzehnten, wo einige Arten von Kenntnissen fast ausschließend getrieben wurden, die AlterthumsKunde noch mehr

Source : BIU Cujas

mehr abnahm. Der in den letzten Jahrhunderten des westlichen Reichs sichtbare Verfall war die natürliche Vorbereitung dazu, und so vortheilhaft für das Bekanntwerden von Justinian's Sammlungen die griechische Herrschaft der in Ravenna angesetzten Ex-Archen war, welche (752) schon früher aufhörte, ehe Basilius, wenigstens in den griechischen Ländern, die älteren Sammlungen durch seine neuern verdrängte, so konnte doch der Kampf der elenden Griechen und der rohen Lombarden dem Lande unmöglich Vortheil bringen. In andern ehemahligen Römischen Provinzen war die Mischung von Römischer und Germanischer Verfassung auch nicht seegensvoll, und die Länder, worin, wie in England, die Römische Bildung ganz vertilgt worden war, oder, wie in Deutschland, erst neu gepflanzt werden mußte, standen denn ebenfalls auf einer sehr niedern Stufe.

§. 59.

Uebersicht der noch vorhandenen Kenntnisse.

Der christliche Gottesdienst, bey welchem in lateinischer Sprache geschriebene Formeln und Stellen aus Büchern abgelesen werden mußten, war noch das bleibendste

Source : BIU Cujas

Denkmahl eines frühern bessern Zustandes, und damit verband sich im sechsten Jahrhundert das Mönchswesen, wie es Benedict von Nursia für den Westen bildete, und im achten die Einrichtung Bischof Chrodegang's von Metz mit den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen. Hauptsächlich durch die LehrAnstalten in Klöstern und Stiftern erhielten sich noch Kenntnisse der lateinischen Sprache, die freylich auf der Grenze stand zwischen dem echten Latein und den daraus abgeleiteten neuern Sprachen, ferner der Geschichte, der Mathematik, der Mahlerey, besonders der Kunst der miniatores. Alles, was ein Handwerk werden konnte, erhielt sich weit besser, als die gelehrte Grundlage, wovon denn besonders die griechische Büchersprache, trotz alles Verkehrs mit den Neugriechen, immer seltener wurde. Die allgemeinen gelehrten Kenntnisse waren die sieben freyen Künste, das trivium: Grammatik, Rhetorik und Dialectik, und das quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. Die Ungelehrten nahmen aber an diesen Kenntnissen gar zu wenig Theil, und die Schulen (scholae, woher scholares, Scholastik, das Französische *écolier* und das davon in der Bedeutung sehr verschiedene Englische

scho-

Source : BIU Cujas

scholar kommen, auch studia, woher Studieren und Studierender, Student, das Englische *student*) waren Anfangs gar zu vorübergehend, der Tod oder das Weggehen eines einzelen Mannes, ein Krieg, eine Seuche, vertilgten sie, weil sie nicht durch bleibende Anstalten und Befreyungen geschützt wurden.

§. 60.

Sage über die Wiederherstellung des Römischen Rechts.

Was ins Besondere die Kenntniß des Rechts betrifft, so hatte man sonst, seit dem sechzehnten Jahrhundert, die Sage, zu welcher vielleicht eine Stelle im Abbt von Ursperg, hinter der Geschichte Lothar's II., vielleicht eine Verwechslung dieses Kaisers mit Lothar I. [1]), vielleicht aber auch noch etwas jetzt nicht mehr Bekanntes die Veranlassung gegeben haben mag, die zuerst Bologninus, dann Melanchthon in der Chronik von Carion, Sleidan, Sigonius, und die Rechtslehrer in Bologna, welche Ribus um ein Zeugniß bat, schriftlich aufgezeichnet oder vertheidigt haben, gegen welche sich aber Zuichem, Selden zum Theil, Lindenbrog, Calixt, Conring, d'Asti und Grandi erklärten, Kaiser Lothar II. († 1137)

Source : BIU Cujas

1137) habe das ganz unbekannt gewordene Römische Recht wieder zu lehren befohlen, und unter demselben Kaiser sey die berühmte älteste Handschrift der Pandecten von Amalphi nach Pisa gebracht worden.

1) Da noch jetzt der Recensent von Savigny's Geschichte des R. R. im MittelAlter, in den ErgänzungsBlättern der Jenaischen LitteraturZeitung 1817. diese Verwechslung begangen hat, so muß man es wohl für möglich halten, daß der Irrthum, so grob er auch ist, schon früher Statt gefunden habe.

§. 61.

Bessere Ansicht.

Erst nachdem man sich lange damit begnügt hatte, von Jahrhundert zu Jahrhundert einzele Spuren von Bekanntschaft mit dem Römischen Rechte aufzufinden, besonders aus den letzten Zeiten vor Irnerius und Lothar II., in den Schriften des heil. Petrus Damiani, in dem Leben des heiligen Lanfranc, und den Werken seines Schülers Ivo von Chartres, wobey denn freylich oft Ausdrücke, wie seculares litterae, seculares leges, leges Romanae und leges Justiniani, mehr beweisen mußten, als eigentlich darin liegt, hat man aus der wahren Beschaffenheit der VölkerWanderung einge-

Source : BIU Cujas

eingesehen, daß durch sie das Römische Recht nicht wohl hätte vertilgt werden können. Rohe germanische Krieger verließen mit Weib und Kind ihr Vaterland und besetzten, fast ohne Schwertstreich, Römische Provinzen. In diesen trafen sie denn Ueberbleibsel früherer Bildung, z. B. auch Schreibkunst und christlichen Gottesdienst an, von welchen sie Gebrauch zu machen suchten. So natürlich wir es finden, daß Krieger nach andern Rechten gerichtet werden, als Geistliche, und diese wieder nach andern, als Bürger und Bauern, oder so natürlich wir es finden, daß in einem von fremden Heeren besetzten Lande der Einquartirte und sein Wirth verschiedene unmittelbare Obere haben; so von selbst machte es sich, daß der Germane Germanisches, der Römer (Provinciale) aber Römisches Recht sich weisen ließen, obgleich Einer der hospes des Andern war. Zunächst entschied das Volk (natio), zu welchem Jemand gehörte, aber die Frau gehörte zu dem Volke ihres Mannes, der Geistliche gehörte zu den Römern, wenn nicht Jene oder Dieser sich das Recht ihres oder seines angebohrnen Volkes vorbehalten hatte. Daß Jedermann die Wahl gehabt hätte, nach welchem Rechte er leben wolle, ist ein Mißverständ-

Source: BIU Cujas

niß Dessen, was ein einziges Mahl in der Stadt Rom unter dem nachherigen Kaiser Lothar I. 824 geschah. Ob die MunicipalVerfassung, wie sie in den letzten Zeiten des westlichen Reichs gewesen war, und das damit verbundene GerichtsWesen überall blieb oder nicht, scheint kein so erheblicher Umstand zu seyn, daß nur in jenem Falle die Erhaltung des Römischen Rechts begreiflich wäre.

§. 62.

Hülfsmittel beym Gebrauche des Römischen Rechts.

Aber freylich der Verfall der Kenntnisse machte es nöthig, daß der Germanische König den ihm ohne Zweifel von seinen Römischen Unterthanen, nahmentlich den Geistlichen, gemachten Vorschlag genehmigte, die gangbarsten Bücher über das Römische Recht möglichst ins Kurze bringen zu lassen. Dieß geschah noch vor Justinian, besonders bey den Westgothen und den Burgundern, in Werken, die ursprünglich gar keinen bestimmten Titel hatten, sondern höchstens den allgemeinen: lex Romana, denen aber die Neuern theils den Nahmen: Breviarium, theils den aus Verwechslung mit Dem, was in einer Abschrift vorangeht, entstande-

standenen: Papiani Responsa gegeben haben. Zuweilen kam in solche Schriften auch Etwas von den Gesetzen der germanischen Könige. Umgekehrt verlor sich zuweilen Römisches Recht in die Bücher über die Rechte der Germanen, denn diese wurden ja von Geistlichen aufgesetzt, und den Geistlichen war das Römische Recht doch immer das liebste, und in den Büchern über das KirchenRecht kam auch so Vieles davon vor. Die vielen Urkunden, deren Verfasser Römisches Recht gekannt haben müssen, waren wohl ebenfalls meistens das Werk von Geistlichen.

§. 63.

Damahls vorhandene Quellen.

Es ist der Mühe werth, die Quellen genauer durchzugehen, welche man in diesen Zeiten des Uebergangs hatte, besonders denn in wie fern das Corpus juris, wie es wenigstens in dem folgenden Zeitraume hieß, wo man fast eher Corpus legum hätte erwarten sollen, jetzt schon gekannt war.

Source : BIU Cujas

§. 64.

Pandecten oder Digesten.

Der wichtigste Theil von Justinian's Sammlung ist der, welcher zuerst und zuletzt unter dem griechischen Nahmen Pandecten vorkommt, in der Zwischenzeit aber gewöhnlich den der Digesten führte. Die Handschrift, welche bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in Pisa gewesen ist, war keine gewöhnliche, sondern eine mit besonderm Aufwand, etwa für einen ErzArchen, höchstwahrscheinlich von einem Griechen, der wenig Latein konnte, wohl eher in Constantinopel, als in Ravenna, im siebenten Jahrhundert geschriebene [1]). So unleugbar diese Handschrift bey den nachher gewöhnlichen benutzt worden ist, was sich aus dem beym Einbande verwechselten zweyt- und drittletzten Blatte ergibt, dessen falsche Ordnung in allen andern noch vorhandenen Handschriften auch Statt findet [2]), und aus den Lücken, wo die Schrift ausgegangen ist und die in keiner Handschrift ergänzt sind; so gewiß ist es doch, daß man auch ganz andere Handschriften hatte, wie sich Dieses ohnehin kaum anders erwarten läßt. Nahmentlich erzählt Odofredus mehrere Mahle [3]), die Eintheilung

lung der Digesten, wie man sie zu seiner Zeit hatte, in ff. vetus, das infortiatum, wobey tres partes oft getrennt waren, und ff. novum, rühre, nach der Sage, daher, weil nicht das ganze Werk zugleich nach Bononien gekommen sey, sondern das ff. vetus und ff. novum zugleich, auf allen Fall aber das infortiatum zuletzt, und sonderbar genug finden sich aus dem infortiatum, aber auch den tres partes, gar keine Stellen in den Büchern und Urkunden, welche doch ziemlich viele Bekanntschaft mit ff. vetus und novum verrathen. Wie diese höchst unregelmäßig scheinende Eintheilung der funfzig Bücher bey 24, 3. dann in der Mitte von fr. 82. D. 35, 2 endlich bey 39 entstanden sey, hat Niemand zu erklären unternommen. Sobald man freylich die s. g. Tres partes abrechnete, fand sich, daß ff. vetus genau die Hälfte, Infortiatum genau ein Viertel und ff. novum auch wieder ein Viertel der Bücherzahl von den übrigen sieben und vierzig Büchern sey. Nun ist aber die Trennung der vierzehn letzten Bücher, die man nach Justinian's Verordnung auf den Rechtsschulen nicht brauchte, von den sechs und dreyßig ersten, die man da brauchte, so natürlich, daß selbst das Vorrücken des Abschnitts um etwas mehr,

Source : BIU Cujas

als ein Buch, weiter vorn, keine ganz unbegreifliche Veränderung scheinen kann, und eben so wenig darf man sich darüber wundern, daß die tres partes nachher, um das zweyte und das dritte Digestum ohngefähr gleich groß zu machen, von diesem zu jenem gezogen wurde, da jenes sonst viel größer und dieses viel kleiner als das ff. vetus gewesen wäre [4]).

[1]) Niebuhr (Römische Geschichte B. II. S. 551.) glaubt, darin die Fehler, welche man noch lange nachher in Rom beging, zu erkennen, und das Griechische, worin der Abschreiber zur Berichtigung oder Rechtfertigung seiner Arbeit Etwas sagt, sey von einem Lateiner für Lateiner nur um Deswillen griechisch abgefaßt, weil man sich den Herren in Constantinopel darin gern gleich stellte.

[2]) Civ. Mag. B. V. S. 257...291. Ueber die Versetzung von zwey und achtzig Stellen gegen das Ende der Pandecten.

[3]) Bey dem Anfange des infortiatum führt er als die vierte Erklärung des Worts, die er aber auch verwirft, an (der Abdruck ist verdorben, aber ich weiß ihn nicht besser zu geben): Alii dicunt, dicitur infortiatum i. jus augmentatum nam dicunt q (? *quia*) jus apud nos reperta fuerunt ista volumina tantum ff. vetus et novum et in fi. et liber imperialium constitutionum. prima dudum infor. unde dixit Ir(nerius) jus nostrum augmentatum infor.

Source : BIU Cujas

for. est. Sic et vestis sirica dicitur infortiata, quia plus haec in se de serico unde consuevit dici facta serie infor. Bey tres partes sagt er: Fuerunt portati sic libri: Codex, ff. vetus et novum et insti(*tutiones*). postea fuit inventum infortiatum sine tribus partibus, postea fuerunt portati tres libri, ultimo liber authenticorum inventus est, et ista (*est*) ratio, quare omnes libri antiqui habent separatum. Dasselbe steht auch beym Eingange zum ff. novum n. 4. den man seltener anführt, und wobey n. 5. scheinen kann, zu sagen, das ff. vetus sey auch älter als das ff. novum, es ist aber da nicht von dem Kommen nach Bononien, sondern von der Abfassung die Rede (ultimo fuit inventum in compilatione). Uebrigens wird hier Wolle, wie in der ersten Stelle Seide, als ein Beyspiel von Zeuge, das infortiatum heiße, angeführt.

*) Civ. Mag. B. V. S. 1...53. Versuch, die Eintheilung der Pandecten in drey Bände, aus Justinian's Methodologie und den Angaben über *tres partes*, *as* u. a. zu erklären, im Auszuge in der fünften Encyclopädie §. 149. N. 2.

§. 65.

Codex.

Die Sammlung Kaiserlicher Constitutionen hatte den Vortheil, daß sich Vieles darin

darin auf das Christenthum bezog und den Geistlichen doppelt angenehm war. Man hat keine so alte Handschrift davon, wie die älteste der Pandecten, aber man hat ihrer mehrere, die älter sind, als die übrigen Handschriften von diesen, und merkwürdig ist dabey die Trennung der neun ersten Bücher von den drey letzten, also auch hier der ersten drey Viertheile von dem letzten Viertheile. Hier finden sich ebenfalls keine Stellen von Diesen in den Büchern und Urkunden, welche von Jenen Viel wissen, und Dieß paßt wieder zu der Nachricht, die drey letzten Bücher seyen später nach Bononien gekommen.

§. 66.

Justinian's spätere Verordnungen.

Auch die spätern Verordnungen Justinian's hatten den Vortheil, der Geistlichkeit willkommen zu seyn. Die gewöhnliche Sammlung derselben waren Julian's lateinische Novellen, mit denen man sich lange begnügte, bis eine Uebersetzung der vollständigen Verordnungen (liber authenticorum) in Gang kam, was aber so spät geschehen seyn soll, daß noch Irnerius Anfangs dieses Buch für unecht hielt, weil es von den

an-

Source : BIU Cujas

andern Theilen, den Rechtsbüchern, so sehr verschieden war, eine Meynung, die er nachher zurücknahm und Auszüge aus diesen Authentiken in den Codex, wenn auch nicht schon selbst in die Institutionen, einrückte [1]).

1) Die Beweisstelle ist hier wieder **Odofredus** zu der const. *Cordi nobis* C. de novo codice faciendo, wo es heißt: Et nota, quod liber authenticorum et novellarum sunt idem quoad quid, quia tota medulla est in utroque, sed differunt quia arengae (ein Wort, das nach **Du Cange** eben das heißt, wie Predigten und so steht auch bey der const. *Habita:* Imperator facit multas arengas) et praefationes, quae positae sunt in auth. sunt decisae per librum novellarum. Unde si aliquis vult scire librum auth. debet habere librum novellarum et in eo studere, quia eundem textum ponit sicut auth....

§. 67.

Institutionen.

Das kürzeste Werk von Justinian, seine Institutionen, kommen sehr lange vor, und es scheint, daß man sich oft damit statt der Pandecten begnügte.

§. 68.

Source : BIU Cujas

§. 68.

Umarbeitung derselben.

Merkwürdig ist dabey eine nachher ganz vergessene Umarbeitung der Institutionen in einem Werke, dem wahrscheinlich sein Verfasser keinen Nahmen gab, welches aber die Abschreiber wohl gar Summa novellarum nannten, wofür denn die Herausgeber erst Corpus legum per modum institutionum 1549, dann auch Brachylogos 1553, und endlich auch Epitome institutionum 1570 machten. Eine Stelle aus den Lombardischen Gesetzen, wenn sie echt ist, zuverlässiger aber der in manchen Stellen doch schon schlechte Sprachgebrauch, beweist, daß das Buch nicht bald nach Justinian, und Handschriften aus dem dreyzehnten Jahrhundert beweisen, daß es nicht erst von Joh. Apel verfaßt seyn kann, der zuerst davon sprach. Sonst paßt aber freylich das Ganze eher zu einer frühern oder spätern bessern Zeit.

§. 69.

Petri exceptiones.

Eher paßt für dieses Zeitalter ein Werk, wovon sich mehrere Handschriften, selbst mit dem Nahmen des Verfassers Petrus, finden,

Source : BIU Cujas

den, und das auch schon 1500 zu Straßburg gedruckt worden ist unter dem leicht verdächtig scheinenden Titel Exceptiones legum Romanorum. Der neueste Herausgeber, Savigny, hat es der Gegend von Valence im südlichen Frankreich zugeschrieben; man könnte aber eben sowohl die Gegend von Florenz annehmen, denn gerade in dem Nahmen der Stadt weichen die Handschriften von einander ab. Es gibt eine Bearbeitung für Italien und eine für Frankreich, und welche von beyden die älteste ist, läßt sich schwer bestimmen [1]). Die LesArten der Stellen aus den Pandecten sind von den spätern sehr verschieden, und hauptsächlich aus D. vetus genommen [2]).

[1]) Zeitschrift für geschichtliche RechtsW. B. III. S. 412 u. ff.

[2]) Ulpianus de edendo ist nach Herrn GRegistr. Wüstemann's Untersuchungen (im Civ. Mag. B. V. S. 322.) später. Herr EtatsRath Ritter Cramer hat dieses Buch auch in Trier gefunden.

§. 70.

LehrAnstalten.

Unterricht über Rechtsquellen war ein nicht ganz seltener Theil des Unterrichts überhaupt. Was Rechtsschulen ins Beson-

dre

dre betrifft, so kommen von einer zu Rom schon vor und unter Justinian Spuren vor, dann wird Ravenna als der Sitz einer Rechtsschule genannt, nicht nur bey Odofredus [1]), sondern auch schon bey Petrus Damiani, der von einer Belehrung spricht, welche die Rechtsverständigen daselbst nach Florenz ertheilt hatten, und dessen Worte freylich zwischen Unterricht und Rechtsgeschäfften hin und her schwanken [2]). Griechische Ausdrücke, wie glossa (doch nicht ganz im griechischen Sinne), authentica, vielleicht auch praxis, passen freylich zu dem Wohnorte des Griechischen Statthalters am Besten. Im elften Jahrhundert stand Ravenna, in den Streitigkeiten zwischen dem Pabst und dem Kaiser, auf Seiten des Letztern, und so ist es sehr begreiflich, daß die Schule nicht mehr so viel besucht wurde [3]), während nun der erwachte Geist der Verbindungen selbst für mehrere Länder zugleich, wie beym RitterWesen ja auch, bey den Gilden und nahmentlich den Gilden von Gelehrten, verbunden mit dem bessern Zustande von Italien, nach Außen und im Innern, den Schulen überhaupt und besonders den Rechtsschulen einen freyern und größern Spielraum eröffnete.

1)

Source : BIU Cujas

1) Bey tres partes, d. h. bey fr. 82. D. 35, 2. unmittelbar vor dem, was oben §. 64. N. 3. steht, erzählt **Odofredus** die Geschichte der Schule zu **Ravenna** freylich ganz wunderbar, und vielleicht liefert deswegen **Nettelbladt**, oder vielmehr irgend ein Vorgänger von ihm, die Stelle nur dem Inhalte nach. **König** hingegen macht aus diesen Worten eines spätern Schriftstellers geradezu Worte des **Odofredus**, da doch dieser vielmehr so sagt: Majores nostri ita referunt. Debetis scire, studium fuit primo Romae, postea propter bella, quae fuerunt in Marchia, destructum est studium. Tunc in Italia secundum locum obtinebat Pentapolis, quae dicta Ravenna postea, unde Karolus fixit pedes suos, et ibi est testamentum ejus, unde ibi coepit esse studium ... Post mortem Karoli civitas illa collapsa est, postmodum fuit translatum studium ad civitatem istam (diese unsere Stadt), cum libri fuerunt portati.

2) Unter seinen opusculis ist das achte: de parentelae gradibus an den Bischof **Johann von Cäsena** und den ArchiDiaconus von **Ravenna** gerichtet, und erzählt einen Streit, den er zu **Ravenna** mit den sapientes civitatis gehabt habe, die aus **Justinian's** Institutionen die Römische BerechnungsArt der Grade beweisen wollten, statt daß er für die war, welche der Pabst billigte (BARON. ad a. 1065.). Im c. 11. spricht er von exedrae und im c. 8. in gymnasio tenetis ferulam, aber bey Letz-

Source : BIU Cujas

term sieht dann doch: inter clientium turbas.

2) Della letteratura Ravennate vom Abb. Ginanni 1749. 8.

§. 71.

Assises de Jérusalem.

Als der Anfang Dessen, was nachher von dem einheimischen, freylich mit dem Römischen verbundenen, Rechte nahmentlich in Frankreich gesagt werden muß, ist hier das Rechtsbuch unter dem Nahmen Assises de Jérusalem (nicht Sitzungen, sondern Satzungen), oder wie es auch heißt jus cismontanum zu bemerken, welches zu Ende des elften Jahrhunderts **Gottfried von Bouillon** einführte. Als Verfasser ist ein Rechtsgelehrter, der mit nach Jerusalem gegangen sey, **Philipp von Navarra**, genannt worden [1]). Die Umarbeitung für Cypern hat **Thaumassiere** 1690 hinter **Beaumanoir** in Folio herausgegeben. Statt der durch die StaatsUmwälzung in Frankreich gehinderten Ausgabe von **Agier** [2]), erschien das Buch seitdem in **Canciani's** Sammlung [3]).

1) Von **Ravaliere** Mem. de l'acad. des inscriptions T. 20. p. 529. Die Verfasser des dreyzehnten Bandes der histoire littéraire

téraire de France wissen nicht, was sie aus dieser ganz einzelen Angabe machen sollen.

2) Camus n. 598.

3) Vol. II. die bassa corte und Vol. V. die alta corte.

Zweyter Zeitraum.

Von Irnerius bis auf Bartolus.

§. 72.

Aelteste Nachrichten über die Schule zu Bologna.

Der Unterricht über das Recht und besonders über das Römische, der sich in der Folge erhalten hat, oder von welchem der spätere eine Verbesserung war, ging von Bononien aus. Einiger Maßen gleichzeitige Nachrichten, freylich nur aus dem dreyzehnten Jahrhundert, haben wir an der Chronik des Abbts von Ursperg [1]), an Odofredus [2]) und an Ostiensis [3]), keineswegs aber am Calendarium, von welchem gleich mehr gesagt werden soll.

Source: BIU Cujas

1) So bekannt die Stelle im Allgemeinen auch ist, so wenig ist sie doch im Zusammenhange erwogen worden. Am Ende der Geschichte Lothar's II. kommen noch als gleichzeitige Merkwürdigkeiten vor das Werk von Gratian über die Decrete, welches dieser satis rationabiliter distinxit, und dann daß Werner die lange vernachlässigten libros legum wieder erneuert habe und nach der Abfassung von Justinian paucis forte verbis alicubi interpositis eos distinxit, nähmlich die Institutionen, die Pandecten oder Digesten nach den Edicten der Prätoren und Aedilen, den Coder von Kaiserlichen Satzungen und endlich den liber authenticorum zur Verbesserung und Ergänzung der leges. Daß der Abbt 1240 gestorben sey, weiß man; aber daß, wie in der Basler-Ausgabe von 1569 gesagt wird, Gasp. Brusch in seiner ersten Centurie Monasteriorum Germaniae aus den Annalen des Klosters die Nachricht mittheilt, er habe außer der Chronik auch alia quaedam ad jus Romanum pertinentia geschrieben, daß er also ein Schriftsteller vom Fache und um fast eine Generation älter sey als Odofredus, habe ich nirgends bemerkt gefunden. Daß er Justinian's ganze Bearbeitung in dessen Leben novellae constitutiones nennt, verräth eben keinen großen Rechtsgelehrten; es wird aber durch die genauere Stelle wieder gut gemacht und der Tadel im Civ. Mag. V. S. 47. darüber, daß es heiße edicta *imperatorum* et aedilium curulium trifft nicht ihn, sondern Nettelbladt, König und den Verfasser des Aufsatzes selbst, denn in der Chronik steht ganz richtig: praetorum. 2)

Source : BIU Cujas

2) Mit Recht bemerkt Sarti, wir würden, ohne die äußerst beyläufigen Nachrichten dieses Schriftstellers, von Irnerius und von dem Anfange der Schule in Bononien gar Wenig wissen, aber auch er sey äußerst fehlerhaft abgedruckt S. 154. und er selbst verrathe eine arge Unwissenheit S. 6. Die Hauptstellen für uns sind zur const. *Omnem* (in der neusten Ausgabe Lyon 1550...52 fol. 3 verso), zu fr. 7. D. 1, 1. zu fr. 2. D. 1, 3., zu fr. 1. D. 12, 1. (fol. 2. verso) zum Ende von ff. vetus, zum infort., zu tres partes, zum Anfange von ff. nov., zur const. *Cordi nobis*, zur auth. *Cassa*, zur auth. *Qui res*, zur const. ult. C. 2, 22. und zum Ende des neunten Buches.

3) Von ihm ist die Nachricht, das Wort as sey die Veranlassung gewesen.

§. 73.

Sigonius und dessen neuste Ausgabe.

Sigonius bearbeitete die Geschichte der Stadt bis in das Jahr 1267, für seine Zeit gewiß mit vieler Unpartheylichkeit und Prüfung; bey der Mailändischen Ausgabe seiner Werke durch Argelati 1732 und 1733 kamen in dem dritten Bande durch den D. Alex. Macchiavelli in Bologna mehrere bisher ganz unbekannte Stücke, besonders in den Anmerkungen Stellen aus einem alten Calendarium archigymnasii Bononiensis hinzu, welche in Deutschland von J.

Source : BIU Cujas

H. Böhmer und vielen Andern ganz unbedenklich benutzt wurden, während in Italien theils Sarti, noch bey Lebzeiten seines Landsmannes, und Tiraboschi, nach dessen Tode, Alles für einen groben Betrug erklärten. Ohne von Letzterm Etwas zu wissen, führte Spittler in (Abele's) Magazin für das KirchenRecht, bey Gelegenheit der Geschichte von Gratian's Decret, den Beweis der äußersten Unwahrscheinlichkeit, wozu denn seitdem in Fantuzzi's Lebensbeschreibung des Mannes so umständliche Nachrichten von Macchiavelli's Betrügereyen gekommen sind, daß es in der That unbegreiflich ist, wie noch seitdem so viele spätere Schriftsteller in Deutschland dieses Machwerk haben benutzen mögen.

§. 74.

Neuere Schriftsteller.

Der Abbt eines Camaldulenser Klosters in Bologna, Mauro Sarti, fing ein Werk über diese hohe Schule an, welches sein Nachfolger Fattorini fortsetzte, Beyde, was die Rechtsgelehrten betrifft, mit Hülfe des D. Monti [1]). Das allgemeinere Werk von Tiraboschi schließt sich mehr an dieses an, als Fantuzzi. Die Geschichte der Stadt

Stadt hat Savioli [2]) viel mehr aus Urkunden bearbeitet, als sein Vorgänger Ghirardacci, der aber freylich viel weiter herabgeht.

[1]) De claris archigymnasii Bononiensis professoribus. a sec. XI usque ad sec. XIV. *fol. T. 1. P. 1.* 1769. u. *P. 2.* meist Urkunden 1772. Von dem Anfange des zweyten Bandes in seinen zwey Theilen besitzt Savigny die fertig gewordenen Bogen. Einiges aus dem ersten Bande ist durch die Biga libellorum historiam authenticorum illustrantium von Zepernik 1788. 8. in Deutschland bekannter geworden.

[2]) Annali Bolognesi drey (seit 1795 nicht blos zwey) Bände 4. jeder in zwey Theilen, wovon immer der zweyte Urkunden enthält.

§. 75.

Die Stadt Bologna und Irnerius.

Bononien, dessen italiänischer Nahme Bologna leicht Mißverständnisse und in dem daher rührenden Nahmen der Einwohner Nebenbegriffe erregt, damahls eine Lombardische freye Reichsstadt, liegt dießseits der Apenninen, westlich von Ravenna, östlich von Modena, an dem Reno und dem Avesa (Aposa). Damahls war die Stadt freylich noch lange nicht so groß, wie jetzt, aber doch schon der Sitz eines Bischofs, und mehrere Klöster kommen in oder bey ihr

Source : BIU Cujas

vor. Ein studium in artibus findet sich da schon im elften Jahrhundert; aber von Lehrern des Römischen Rechts soll Pepo, der um 1075 in einer Urkunde vorkommt, unbedeutend gewesen seyn in Vergleichung mit Irnerius, Hirnerius, Guarnerius, (Werner), der zuerst in einer Urkunde der Markgräfinn Mathildis von 1113 und dann 1118 bey der Wahl eines Gegenpabsts genannt wird. Für einen Deutschen haben ihn sonst sogar die Italiäner gehalten. Daß er zuerst logicus gewesen sey, erzählt Odofredus bey Gelegenheit einer zu spitzfindigen Bemerkung [1]); bey Demselben wird auch seine frühe Beschäftigung als Sachwalter, sein Beynahme lucerna juris, seine Glosse und seine Auszüge aus dem liber authenticorum erwähnt. Daß er erst um 1190 gestorben sey, ist gewiß falsch; seine Bildung in Ravenna beruht auf einem Druckfehler, und daß er in Constantinopel gewesen sey, auf einer ganz grundlosen Vermuthung. Auch die Verse, wodurch er unter seinen Zuhörern sich einen Nachfolger erwählt haben soll, sind neuer, als wofür man sie ausgegeben hat [2]).

[1]) Nach dieser Verbindung sollte man dabey doch eher an die Logik denken, als an die andern Bedeutungen, die das Wort sonst hatte.

[2])

Source : BIU Cujas

2) Bulgarus os aureum, Martinus copia legum,
Mens legum Hugo, Jacobus idem quod ego.

§. 76.

Gratian.

Wohl erst nach dem Tode von Irnerius, wenigstens wird dessen Nachfolger Jacobus als Zeitgenosse genannt [1]), trug ein magister Gratianus beym Kloster San Felice [2]), der aber weder damahls Mönch noch nachher Cardinal war, die Kirchenschlüsse und die Decretalen nebst mehrerem Aehnlichen nicht für eine bestimmte Zeit noch für ein bestimmtes Land, sondern, wie man damahls bey Rechtssätzen oft that, und wie wir noch jetzt in andern Fällen thun, blos in Rücksicht auf den Inhalt zusammen. Das Ganze hieß wohl nach dem Muster des Worts Digestum eher Decretum als concordia discordantium canonum, und ward ebenfalls in drey Theile getheilt, zwischen deren zweytem und drittem der spätere Aufsatz de poenitentia eben so auf der Grenze lag, wie zwischen Infortiatum und ff. novum die Tres partes. Weder Bernhard von Clairvaux hatte Antheil dar-

Source : BIU Cujas

an [3]), noch bestätigte Pabst Eugen III. das Werk, noch hängt es mit den Welfen und Gibellinen oder dem Streite zwischen Pabst und Kaiser irgend zusammen. In der Folge machten Pauca Palea und Andere noch Zusätze; Grandi, als Diomedes Brava, hat aber doch Unrecht, alles Das für Zusätze zu halten, was er in einer alten Handschrift nicht fand.

[1]) Huguccio, der auch Rolandus Bandinelli, den nachherigen Pabst Alexander III., als den damahligen Lehrer der Theologie nannte. Eine Appellationsformel paßt am Besten auf die Jahre um 1141. Sonst setzte man das Buch um zehn Jahre später.

[2]) Odofredus sagt: stabat ad S. Felicis, und auch Nachfolger Gratian's kommen da vor.

[3]) Der oben §. 73. angeführte Aufsatz im Magazin für das KirchenRecht zeigt sehr schön, wie aus einer mißverstandenen Stelle in einer noch dazu viel spätern Böhmischen Geschichte erst ein Annalist des CistercienserOrdens, Manriquez, diese Nachricht gemacht hat, welchem denn J. H. Böhmer und so viele Andere gefolgt sind.

§. 77.

Lombardisches LandRecht.

Ohngefähr um dieselbe Zeit wurden die zwey Sammlungen des Lombardischen Rechts, die

die nach der Zeitfolge der Könige, welche nachher bey Herold, und die nach den Lehren in drey Büchern, welche bey Boërius und oft hinter dem Corpus Juris (lex Lombarda, auch Lombarda schlechtweg) abgedruckt ist, zusammengetragen und zwar, wie schon Carl von Tocco sagt, von mehreren Verfassern, die er nicht kenne [1]). Zu den Büchern, die man in Bologna bekommen konnte, gehört die Lombarda gewiß, wenn auch kein eigener Vortrag darüber sollte zu beweisen seyn.

[1]) Savigny II. S. 197.

§. 78.

Lombardisches LehnRecht.

Ueber die Lehen, wovon im Corpus Juris, in den für die ganze Welt, wie man dachte, verbindlichen leges, Nichts stand, wurden consuetudines, d. h. Gewohnheiten und Gesetze für einzele Gegenden und Städte [1]), gesammelt, deren Verfasser und Sammler denn auch mehrere ganz verschiedene Rechtsverständige waren [2]). Einer der Ersten war eine obrigkeitliche Person in Mayland Obertus ab Orto oder ab Horto. Wegen der Kaiserlichen Verordnungen kam entweder schon Joannes Bassianus [3]) oder doch

doch Hugolinus [4]) darauf, das Ganze als die zehnte collatio im liber authenticorum anzusehen, und nach und nach ward diese Stellung gewöhnlich.

[1]) Es war eine consuetudo civitatis vel provinciae *fr. 34. D. 1, 3.*, wie id quod moribus et consuetudine inductum est im *fr. 32.* sowohl den leges als dem jus, quo urbs Roma utitur, entgegengesetzt werden.

[2]) PAETZ de vera librorum juris feudalis Longobardici origine 1805. 4.

[3]) Sein Werk haben wir mit spätern Zusätzen; es steht also dahin, ob die Worte, die diesen Vorschlag enthalten, wirklich von ihm sind.

[4]) Diesen nennt **Odofredus**; aber auch er sagt, Wenige hätten es noch so, was denn auch gegen eine besonders veranstaltete Gleichförmigkeit der **Bononischen** Handschriften beweisen möchte.

§. 79.

Verhältniß der Beschäfftigung mit dem Römischen Rechte zur Kaiserlichen Gewalt.

Eine der in neuern Zeiten am Allgemeinsten verbreiteten Meynungen ist die, daß die Kaiser, wohl schon Heinrich V., noch mehr aber die Hohenstaufen, die Beschäfftigung mit dem Römischen Rechte auf alle Weise begünstigt hätten, um davon für ihr

Stre-

Source : BIU Cujas

Streben nach wo möglich unumschränkter Gewalt, Vortheil zu ziehen. Justinian war ein Despot gewesen, wo sein Recht gelte, da könne und müsse jeder Herrscher es auch werden, so hätten die Rechtsgelehrten in Bologna auf dem Roncalischen ReichsTage für den Kaiser entschieden [1]), und so habe er ihnen zum Danke denn auch wieder in der authentica: Habita die wichtigsten Vorrechte verliehen [2]).

[1]) Geschichte Kaiser Friedrich II. 1792. S. 13. "(Friedrich Barbarossa) führte auf dem ReichsTage zu Roncaglia die Römischen Gesetze wieder ein ... Aber bald begannen die Städte der Lombardey, durch Hadrian IV. aufmerksam gemacht, einzusehen, wie gefährlich ihrer Freyheit ein Gesetzbuch werden mußte, das eine monarchische Regierungsform voraussetzte und die Rechte der Kaiser so deutlich bestimmte."

[2]) Zur Uebersicht dieser Geschichte mag folgende Zusammenstellung der hier in Betracht kommenden Jahre dienen:

1125. Tod Heinrich's V.

1154. Friedrich I. erster Zug nach Italien.
1158. Sein Roncalischer ReichsTag.

1162. Zerstörung von Milano (Mayland).
1167. Sein durch Krankheiten unglücklicher Feldzug.

1175. Seine Niederlage bey Como.

1183. Costnitzer Friede.

§. 80.

Source : BIU Cujas

§. 80.

Gährungen in Italien.

Das zweyte Viertheil des zwölften Jahrhunderts war die Zeit, wo in Italien die Städte sich zu freyen Reichsstädten hoben, indem sie den geistlichen und weltlichen Großen ihre Rechte entrissen, und wohl ganz unabhängige freye Verfassungen zu werden suchten, da auch der Kaiser seine Rechte verlieren sollte. Die Frage war nun: soll dieser neue Zustand anerkannt werden, der noch keine dreyßig Jahre für sich hatte [1]), oder sollen alle Rechte, wie die Fränkischen Kaiser sie gehabt hatten, wieder aufleben? Diese Frage, nicht aber Die, was Kaiser Justinian für Rechte gehabt habe, sollten auch vier Rechtsverständige, wohl gerade vier Rechtslehrer aus Bononien, beantworten helfen, wenn sie nicht gar nur zugezogen wurden, um Rechtsstreite unter Privatpersonen zu entscheiden [2]). Auf jeden Fall waren auch Abgeordnete anderer Städte auf dem Reichstage zugegen, und wenn der Reichs-Abschied [3]) dem König sehr bedeutende Einkünfte rettete, wenn Placentinus, der Gegner der Bononischen Schule, ihren Lehrern vorwirft, sie hätten gegen ihr Gewissen gesprochen, so fiel es doch Niemand

mand ein, dem Römischen Rechte Dieß beyzumessen, das ja in Bononien, auch da die Stadt nichts weniger als Kaiserlich gesinnt war, immer fort gelehrt wurde, und dem auch der Sieg der Städte, nähmlich der Friede zu Costanz, keinen Abbruch that. Das Römische Recht war freylich, wie es jedes andere auch gewesen wäre, gegen die Neuerungen und für das urkundliche Recht; aber seine Verträglichkeit mit allen Verfassungen zeigte sich damahls, wie seitdem auch. Selbst das quod principi placuit, legis habet vigorem war so gefährlich nicht, denn es kam ja darauf an, wer der princeps, die *signoria*, seyn sollte, und wie oft ist noch ausdrücklich das Volk und der Senat erwähnt? Man hatte ja auch bisher Römisches Recht gehabt und doch nicht geglaubt, in jedem Lande müsse blos die Verfassung seyn, wie Justinian's Sammlung sie schildere, so wenig wie man aus den Stellen der Bibel vom jüdischen König oder vom Kaiser eine unumschränkte Gewalt des Königs unter einem jeden deutschen Volke herleitete. Die consuetudo konnte ja anders seyn und war auch wirklich anders.

[1]) A morte Henrici regis usque ad Friderici in Italiam adventum war Alles, worauf sich die Städte berufen konnten.

[2])

Source : BIU Cujas

2) Dieß sagt **Radewich**, die andere Nachricht hat **Otto Morena** *de rebus Laudensium* bey **Leibnitz**.

3) Er steht 2 Feud. 56. und bey **Radewich** 2. Cap. 5. p. 509.

§. 81.

Friedrich's I. Verordnung zu Gunsten der hohen Schulen.

Selbst die Verordnung zu Gunsten der hohen Schulen [1]) (die s. g. authentica: *Habita*) ist ja nicht aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit, sondern mit Zuziehung der geistlichen und weltlichen Großen erlassen. Wer nun aber vollends darin eine besondere, bey den Rechtsgelehrten zu **Bononien** angebrachte, Belohnung oder gar Bestechung finden will, der sollte doch bedenken, weder **Bononien** noch irgend eine einzele Stadt sey genannt, es sey auch auf keine besondre Bewilligung, die der Kaiser gewissen Städten ertheile, Rücksicht genommen, sondern überall, wo ein studium sey, sollten alle Lernende, und höchst wahrscheinlich sind die Gottesgelehrten völlig eben so wie die Rechtsgelehrten ausdrücklich genannt, in besonderm Kaiserlichen Schutze stehen, eine ihnen angethane Beleidigung besonders geahndet werden, und sie nahmentlich

lich von aller Erwiederung des Unrechts, welches sich ihre Mitbürger zu Hause etwa zu Schulden kommen ließen, frey seyn [2]). Weder auf Zollfreyheit noch darauf, daß kein Studierender wegen seiner eigenen anderswo gemachten Schulden haften sollte, hat man die Verordnung damahls je bezogen. Zu größerer Sicherheit sollten die Studierenden die Wahl haben, ob sie sich vor ihrem Lehrherrn oder vor dem Bischofe des Orts belangen lassen wollten, was man um so natürlicher fand, da man glaubte, schon Justinian habe den Professoren eine solche Gerichtbarkeit verliehen.

[1]) Es ist der Mühe werth, sie hier abdrucken zu lassen, obgleich die abweichenden LesArten bey Haloander und bey Russard noch lange nicht alle Schwierigkeiten heben. Odofredus spottet darüber: Imperator facit magnam arengam et de una ceresia facit quinquaginta bolos alias boccones. Die Trennung des Eingangs von den Verordnungen selbst, und dieser von einander erleichtert wohl das Verstehen.

Nova constitutio Friderici.

Habita quidem super hoc diligenti inquisitione Episcoporum, Abbatum, Ducum, omnium judicum, et aliorum procerum sacri nostri Palatii examinatione, omnibus, qui causa studiorum peregrinantur, scholaribus, et maxime *divinarum atque sacrarum legum* [?]

Source : BIU Cujas

professoribus, hoc nostrae pietatis beneficium indulgemus, ut ad *loca, in quibus literarum exercentur studia*, tam ipsi, quam eorum nuntii, veniant, et in eis secure habitent. Dignum namque existimamus, ut, cum omnes bona facientes, nostram laudem et protectionem omnimodo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo et nobis ejus ministris, vita subjectorum informatur, quadam speciali dilectione eos ab omni *injuria* defendamus. Quis enim eorum non misereatur, qui amore scientiae exules facti, de divitibus pauperes, semetipsos exinaniunt, vitam suam multis periculis exponunt, et a vilissimis saepe hominibus, quod graviter ferendum est, corporales injurias sine causa perferunt?

Hac igitur generali, et in perpetuum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur, qui aliquam scholaribus *injuriam* inferre praesumat, nec ob alterius cujuscunque provinciae delictum, sive debitum, *quod aliquando ex perversa consuetudine factum audivimus*, aliquod damnum eis inferat: scituris hujusmodi sacrae constitutionis temeratoribus, et etiam ipsis locorum Rectoribus, qui hoc vindicare neglexerint, restitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum, notaque infamiae eis ipso jure irroganda, dignitate sua se carituros in perpetuum.

Verum

Source : BIU Cujas

Verum tamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit, hujus rei *optione data scholaribus*, eos coram domino, vel magistro suo, vel ipsius civitatis Episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa justissima fuerit, a tali conamine cadat.

Hanc autem legem inter imperiales constitutiones, scilicet sub titulo: Ne filius pro patre, inseri jussimus. Dat. apud Roncalias, anno Domini M. C. LVIII. mense Novembri.

2) Darauf bezieht sich auch die vom Kaiser, ohne Zweifel auf Vorschlag der Rechtsgelehrten, verordnete Auswahl des Titels, in welchen diese Verordnung wörtlich, wie es bey den spätern von Justinian nur dem Inhalte nach geschah, eingerückt werden sollte, nähmlich in den Titel des Codex 4, 13. ne filius pro patre.

§. 82.

Die Beschäfftigung mit dem Rechte wird eine herrschende Sitte.

Diese Verordnung beweist mehr, daß das Besuchen der neuen LehrAnstalten sehr gewöhnlich war, als sie erklärt, wie Dieses, und nahmentlich die Beschäfftigung daselbst mit dem Rechte, es wurde. Die Veranlassungen zu dieser herrschenden Sitte, die

Source : BIU Cujas

denn eben, weil sie einmahl Sitte war, noch mehr wirkte, lassen sich im Ganzen etwa so angeben. In Italien war bey dem vermehrten Wohlstande ein Bedürfniß nach geistiger Beschäfftigung entstanden, und dieses fand damahls noch weder an Alterthumskunde überhaupt, noch an Mathematik und Physik, selbst nicht an der Scholastik oder an der Medicin eine solche Befriedigung, wie an Dem, was bey den aufblühenden städtischen Verfassungen sich so sehr belohnte, was zum Geschäfftsmanne an Höfen und bey Stiftern, selbst zu den höchsten kirchlichen Stellen so sehr empfahl. War es nun zu verwundern, wenn selbst die Geistlichen und die Mönche sich weder durch den heiligen Bernhard, der übrigens noch vor dem Roncalischen ReichsTage starb, noch durch die Kirchenschlüsse, welche den Mönchen verboten, außerhalb des Klosters Dieß zu lernen, davon abhalten ließen?

§. 83.

Beytrag dieser Sitte zur Veredlung der Menschheit.

Der Eifer, mit welchem nun das Römische Recht und das Recht überhaupt gelernt wurde, trug freylich zur Verbreitung gelehr-

Source : BIU Cujas

gelehrter Kenntnisse noch sehr wenig bey, höchstens erhielt sich dadurch ein Schatz, der in bessern Zeiten benutzt werden konnte, in Handschriften, die sonst wohl zu ganz andern Büchern Pergament hätten hergeben müssen. Eine freyere Ansicht menschlicher Verhältnisse ward auch noch nicht dadurch befördert. Aber die Uebung des Scharfsinns durch beständige Vergleichung der Stellen unter sich war doch schon viel werth, wenn man auch nicht darin und gerade darin schon die ersten Schritte zur Dichtkunst und Mahlerey erkennen kann [1]). Auch auf Veredlung der Denkart konnte das Forschen nach Dem, was Recht und Unrecht sey, beytragen; doch freylich nur so, und nicht mehr ohne die Möglichkeit eines gerade entgegengesetzten Einflusses, als Dieß von unserm Fache überhaupt gesagt werden kann [2]).

[1]) Niebuhr Römische Geschichte II. S. 538.

[2]) Fünfte Encyclopädie. §. 43...46.

§. 84.

Einzele LehrAnstalten in Italien.

Der genaue Zeitpunkt, wenn eine LehrAnstalt anfing, ist in diesem Abschnitte

Source : BIU Cujas

noch fast nie mit Gewißheit zu bestimmen, weil es weder des Hergebens von Gütern, noch der Eintheilung besondrer Freyheiten bedurfte. Die excusationes der Professoren im Römischen Rechte und die auth.: *Habita* reichten hin, höchstens bewilligte die Stadt den Fremden, die sich der Lehr-Anstalt wegen da aufhielten, das Recht, eine besondre universitas mit einem Rector und Assessoren zu bilden, auch wohl mehrere, bald nach den Fächern bald nach dem Vaterlande, und meistens mit besondern Vorrechten, als die am meisten begünstigte Verbindung; aber die Schule hatte schon lange vorher bestehen können, wie denn in **Bononien** erst bey **Joannes** eine Spur von einer solchen universitas vorkommt, indem er klagt, daß nicht die Doctoren diese Wahl verrichteten, wie in **Paris**. Die Rectoren mußten schwören, keinen Auszug zu veranstalten. Von Unkosten für öffentliche Anstalten, z. B. für eine Büchersammlung, wußte man Nichts, und selbst von Besoldung oder einem Lehen für einen Lehrer findet sich bey **Pillius** in **Modena** die erste Nachricht, so wie in **Bononien Dinus** der Erste ist, der Gehalt bekam. In Italien trugen die innern Streitigkeiten der Städte unter sich und mit dem Kaiser zur Ver-

Source : BIU Cujas

Vermehrung der Schulen bey. Friedrich II. stiftete Neapel, und um sich an Bologna zu rächen, wollte er Padua, das den Deutschen freylich näher war, heben.

§. 85.

Mündlicher Vortrag.

Die Lehrer hießen nie antecessores und selten Professoren, sondern meist Doctores, was erst später der Nahme einer Würde oder eines Amts geworden war, und einige Bachalarii (Bachelier, Bachelor), was wohl sicher nicht von Bacca und Laurea herkommt, so wenig wie Bidellus von pedes, sondern wohl eher mit Bachanten in "Bachanten und Schützen" verwandt ist. Einige, und zwar die vornehmsten, lasen ordinarie und extraordinarie, die Bachalarien aber nur extraordinarie. Den Unterschied zwischen beyden Arten von Vorträgen setzt schon Panciroli darin, daß jene nicht bezahlt wurden, wohl aber diese. Sein Beweis ist jedoch blos die Ankündigung von Odofredus, die ordentlichen Vorlesungen werde er vorschriftmäßig halten, schwerlich aber auch außerordentliche, denn die Zuhörer zahlten schlecht [1]). Dieß konnte

Source : BIU Cujas

er ja aber auch sagen, wenn beyde bezahlt wurden, die ordentlichen aber mußte er lesen, statt daß die außerordentlichen von seiner Willkühr abhingen. Wie ließe es sich denken, daß einige, und zwar die angesehenern, auch unentgeltlich hätten lesen müssen, die geringern aber für alle Vorträge bezahlt worden wären, zumahl da erst späterhin Gehalte vorkommen, und die Freyheiten der Lehrer, z. B. vom KriegsDienste, nicht auf Die, welche auch ordinarie lasen, eingeschränkt waren. In Ansehung der Bezahlung kam das collectam facere (zu einem Vortrage werben, Unterschriften dazu sammeln) vor, woher unsere Collegien den Nahmen haben und nicht von dem alten Römischen Worte. Dieses Werben thaten oft Studierende, und häufig machten sich die Zuhörer einer für alle und alle für einen verbindlich. Was ein altes Statut von Arezzo, jeder soll wenigstens drey collectas facere, eine für die scholae, eine für den Unterricht und eine für den Bidellen [2]) meynt, ist nicht ganz klar. Auch daß kein Doctor den Schüler des andern mehr als vier Mahl ohne die Einwilligung desselben in seine Schule lassen sollte, paßt zu unsern Sitten nicht. Außer den Bezahlungen für den Unterricht hatten die Doctoren auch

Ein-

Source : BIU Cujas

Einnahme von dem Doctorwerden Anderer, was zwar wohl mit Vorwissen eines Obern geschah, aber doch von den Doctoren selbst abhing, vom Ausleihen der Bücher, auch wohl von dem freylich verbotenen Wucher mit geliehenem Gelde. Ueber die Geschäffte, welche sie übernahmen, besonders auch über die Verschickungen, wozu sie sich brauchen ließen, klagten wohl ihre Schüler. Die Doctoren, wenigstens die einheimischen, gehörten mit zum StadtRathe, und zwar saßen sie oben an.

1) Scholares non sunt boni pagatores. Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo, eine Klage, die zuweilen auch umgekehrt Statt findet.

2) GUAZZESI opere T. II. p.

§. 86.

Die Lernenden.

Die Zahl der Lernenden war um so größer, da es wenig LehrAnstalten gab, und man außerhalb derselben nicht ein Mahl leicht Bücher bekommen konnte. Odofredus spricht von zehntausend Studierenden, die in den guten alten Zeiten in Bononien gewesen seyn sollten. Die Deutschen, welche noch keine vaterländische hohe Schulen

Source : BIU Cujas

hatten, scheinen einen großen Theil ausgemacht zu haben, nach dem Verhältnisse, wie oft einer von ihnen rector werden sollte, vielleicht den dritten, wenigstens den fünften Theil. In den Hörsälen brauchten Einzele oft vielen Platz, das Nachschreiben kommt vor, aber nicht das in die Feder Sagen. Ein sehr wichtiger Theil des Unterrichts waren die mündlichen Einwürfe und deren Beantwortung, wodurch denn die Kunst, weit hergeholte Stellen in Verbindung mit einander zu bringen, einen großen Werth erhielt. Auch das Betreiben von Rechtshändeln war für die Zuhörer, bey den öffentlichen Verhandlungen, lehrreicher, als unsere SpruchCollegien und unsere Gutachten Einzeler es leicht sind.

§. 87.

Vorlesungen.

Die Vorlesungen waren jährig, von einer Weinlese bis zum folgenden Sommer. Auf Justinian's Verordnung, was und in welcher Folge gelesen werden sollte, sah man gar nicht. Die Institutionen trug man extraordinarie vor, und oft war es nur die Sache eines Doctor artis notariae. Digestum vetus und Codex waren die zwey ordent-

Source : BIU Cujas

ordentlichen Vorträge, und mit diesen, meynte Odofredus, könnte man sich wohl begnügen. Besondre Vorlesungen über die summae, wohl gar, wie in der Gottesgelahrtheit, noch vornehmer, als über den Text, kommen nicht vor. Die Sprache des Vortrags war nicht die Landessprache, sondern Latein, aber freylich neueres Latein (latinis verbis, nicht litteraliter), wo man sich or, or signori, babuinare, blada nondum batuta u. dergl. nicht übel nahm.

§. 88.

Gelehrte Kenntnisse.

Kenntniß des Griechischen findet sich damahls so wenig, daß Odofredus gar kein Bedenken trug, zu versichern, Bulgarus habe davon so Wenig gewußt, als er. Die Römischen MusterSchriftsteller waren weniger unbekannt, als man wohl glaubt, Cicero, Virgil, Horaz, Boëthius, Priscian werden angeführt, und selbst vom vorjustinianischen Rechte finden sich Spuren, da Accursius den Theodosischen Codex, doch wohl nur nach dem Westgothischen Auszuge und auf Treu und Glauben, anführt [1]), und Cynus erwähnt, wohl nach Jac. a Ravanis, den Gajus [2]). Dagegen sticht denn gar

Source : BIU Cujas

gar sehr ab, daß die lex Julia de adulteriis von Julius Paulus seyn soll [3]), daß der SchaltMonath aus den Schalttagen von dreyßig Schaltjahren besteht [4]), daß centesimae usurae hundert ProCent sind [5]), daß die lytae für hirci ausgegeben werden u. dergl.

[1]) Zu *c. 5. C. 10, 11.* ut dicunt contineri in Theodosiano codice, es ist die *c. 2. C. Th. 10, 10.* die auch in dem Auszuge steht.

[2]) Bey Schulting S. 54.

[3]) *fr. 7. §. 2. D. 2, 14.*

[4]) *fr. 98. §. 1 u. 2. D. 50, 16.*

[5]) *c. 26. C. 4, 32.*

§. 89.

Stationarii.

Mit den Anstalten für mündlichen Unterricht waren auch Einrichtungen für die Vervielfältigung der Bücher verbunden. Dazu waren eigene stationarii [1]), Leute, die eine Bude hatten, nahmentlich für libri, für petiae (pezze, pièces, wohl was wir Brochüren oder Dissertationen nennen) und ein eigener, den die universitas annahm. Ihr Gewerbe ging hauptsächlich auf das Verleihen zum Abschreiben, auf welches viele Sorgfalt gewendet wurde, freylich

Source : BIU Cujas

lich mehr was das Aeußere betraf, als für die Genauigkeit. Die Bononischen Abschriften (littera Bononiensis, Bononicum idioma) waren so berühmt, wie späterhin Ausgaben gewisser Städte es geworden sind. Die einzelen Schulen strebten darnach, daß man gewisse Bücher nur bey ihnen haben sollte, und einzele Lehrer suchten durch Verabredungen mit diesen Buchhändlern ihre eigenen Schriften an die Stelle älterer einzudrängen.

[1]) Noch jetzt ist in England die *stationers hall*.

§. 90.

Bücher aus dieser Zeit.

Die Bücher, welche in dieser Zeit geschrieben wurden, sind hauptsächlich darnach merkwürdig, je nachdem man sie nachher gedruckt hat oder nicht, wobey denn aber freylich der Zufall sehr Viel und das Streben nach den richtigen LesArten sehr Wenig ausmachte. Die erste Schriftstellerey waren die griechisch benannten, aber doch nicht im echten Sinne genommenen Glossen, die dem ganzen ZeitAlter in Rücksicht auf unser Fach den Nahmen gaben, und die man denn meist mit dem Texte abschrieb und späterhin ab-

Source : BIU Cujas

abdruckte, welches Letztere überhaupt nur der von Accursius zusammengetragenen widerfuhr, freylich noch mit mancherley nicht immer unterschiedenen Zusätzen. Dann hatte man summae über einzele Theile des Corpus Juris, am Wenigsten über die Pandecten und Institutionen. Weitläuftiger waren die apparatus, von welchen es größere und kleinere gab. Die casus legum waren nicht sowohl die Angabe des Rechtsfalls, als vielmehr überhaupt Erläuterungen von Stelle zu Stelle. Ferner kommen noch Bücher de ordine judiciario, diversitates dominorum in jure, distinctiones und quaestiones Sabbathinae vor.

§. 91.

Nachrichten von einzelen Glossatoren.

Weit weniger wichtig, als solche allgemeine Bemerkungen, sind denn die Lebens-Umstände einzeler Männer, von welchen zuerst die aus Bononien genannt werden mögen, weil ihre Schule damahls unleugbar die wichtigste war, und weil wir darüber die besten Nachrichten haben, die aber freylich gar oft für die gelehrte Geschichte unbedeutend sind.

§. 92.

Source : BIU Cujas

§. 92.

Bulgarus.

Bulgarus war einer der Doctoren aus Bononien, die zu Roncaglia gebraucht wurden, aber noch 1159 heißt er doch blos causidicus, und die Nachricht, daß er Kaiserlicher Vicarius geworden sey, beruht wohl auf einem Mißverständnisse. Er wird unter den Schülern des Irnerius in den unechten Versen zuerst genannt. Daß er oft anderer Meynung gewesen sey, als Martinus, ist wohl ausgemacht, aber die Geschichte mit dem Pferde, das der Kaiser Letzterm geschenkt habe, oder mit der dos, die Bulgarus seinem Schwiegervater zurückgab, sind wohl nur Ausschmückungen Dessen, was gewiß ist. Die Anwendung der AnfangsWorte von c. 14. C. 3, 1. *rem non novam* auf seine zweyte Heirath wurde noch lange "solatii causa" erzählt. Sein Todesjahr 1166 ist nicht bewiesen. Schüler von ihm sind Albericus, Joannes, Rogerius von Benevent und Wilhelm von Cabriano.

§. 93.

Source : BIU Cujas

§. 93.

Martinus.

Sein Gegner **Martinus Gosia**, von einer Familie, die nachher als **Lambertacci**, d. h. als **Bononische Gibellinen**, verjagt wurde, und nach deren Nahmen auch seine Schüler benannt werden (**Gosianer**) hielt Manches im Römischen Rechte für zu hart und suchte es auch mit Rücksicht auf die Bibel zu ändern [1]). Mehrere seiner Meynungen wurden erst nachher Rechtens. Daß ihn **Azo** todtgeschlagen habe, ist eine grobe Verwechslung der Zeiten. Schüler von ihm waren **Placentinus** und durch diesen **Pillius**.

[1]) **Ostiensis** rühmt von ihm: spiritualis homo fuit et secundum tempus, quod tunc currebat, semper *divinae legi* adhaerebat. Bey den Worten reip. *nostrae* in der const. ad antecessores beruft sich **Martinus** auch auf die Rechte des Jüdischen Königs.

§. 94.

Hugo und Jacobus.

Der dritte in den Versen Erwähnte ist **Hugo**, mit dem noch mehr vorkommenden Beynahmen: am **Ravenner** Thore (de porta

Source : BIU Cujas

porta Ravennate) und dem Nahmen seines Vaters Albericus.

Jacobus scheint nach den Versen und darnach, daß er als Lehrer angegeben wird, da Gratian das Decret zusammentrug, der eigentliche Nachfolger von Irnerius gewesen zu seyn.

§. 95.

Roger von Benevent.

Roger von Benevent ist von Diplovatacci vor Irnerius gesetzt worden und Andere haben ihn wohl mit dem Roger, der Abt zu Bec war, verwechselt. Er scheint ein Schüler von Bulgarus und war der Lehrer seines Landsmanns Rofred von Benevent. Er schrieb die erste Summe über den Codex, und die erste Glosse, wenigstens die erste ausführliche, über das infortiatum.

§. 96.

Albericus. Henricus de Baila. Guilielmus de Cabriano. Anselmus ab Horto.

Albericus heißt auch de Porta Ravennate und wird mit Aldricus verwechselt.

Von Henricus de Baila weiß man, daß Placentin über ihn gespottet [1]) und dann sich vor ihm geflüchtet haben soll.

Source : BIU Cujas

Guilielmus de Cabriano scheint als Erzbischof von Ravenna gestorben zu seyn.

Anselmus ab Horto war der Sohn von Obertus ab Horto, der sein Buch an ihn richtete.

1) Erat in partibus, ubi habitat SC. Vellejanum.

§. 97.

Placentinus und Pillius.

Placentinus, dessen Vornahme Otto nicht bewiesen ist, kommt als Gegner der Bononier im Ganzen und im Einzelen vor. Er lehrte auch in Montpellier und starb 1192. Seine summa ist schlecht gedruckt.

Pillius (aus Medicina, bey Bologna), sein Schüler, war mit den Bononiern auch nicht immer im besten Vernehmen. Eine Zeitlang war er in Modena. Man hat mehrere Schriften von ihm.

§. 98.

Joannes Bassianus.

Joannes, den Pancirol mit einem Canonisten Bazianus verwechselt, weil Joannes auch Bassianus hieß, war "extremus in artibus", was von seinem Schü-

ler

ler Azo nicht gerühmt wird. Unter mehrern seiner Schriften ist die summa authenticorum mit spätern Zusätzen gedruckt, die denn auch wieder nicht von seinem eigenen Werke unterschieden sind, weil man so wenig, wie in hundert ähnlichen Fällen, auf den geschichtlichen Gebrauch, den wir davon machen würden, rechnete.

§. 99.

Otto Papiensis. Lothar von Cremona. Carl de Tocco. Bandinus.

Otto Papiensis kommt in der gewöhnlichen Glosse oft vor.

An Lothar von Cremona, als Erzbischof von Pisa, ist c. 12. X. 2, 2. gerichtet, ungeachtet darin nur von Andern, die er fragen könnte, und nicht von ihm selbst, als Rechtsgelehrten, die Rede ist. Von ihm wissen wir gewiß, was Andere von Martinus erzählen, daß der Kaiser Heinrich VI. ihn für eine Meynung belohnte [1].

Carl de Tocco ist der Verfasser der Glosse zur Lombarda (§. 77.).

Bandinus Familiatus oder Pisanus hat erst wieder entdeckt werden müssen, da man den AnfangsBuchstaben seines Nahmens von Bulgarus verstand.

 1)

1) Azo, der dabey zurückgesetzt wurde, wie in der andern Angabe es Bulgarus geschehen seyn soll, erzählt es und so auch Odofredus. Die Frage war vom merum imperium (wie wir jetzt sagen würden: der Souveränetät), ob der Kaiser allein es habe. Bey Martinus soll das omnia principis esse intelliguntur aus c. 3. C. 7, 37. die Veranlassung gewesen seyn.

§. 100.

Burgundio in Pisa.

Keinem Rechtsgelehrten des zwölften Jahrhunderts, außerhalb Bononien, wird Mehr zugeschrieben, meist aber ohne allen Beweis 1), als dem Joannes Burgundio in Pisa. Man hat ihn nach den Anfangs-Buchstaben der ersten Sylben mit Bulgarus verwechselt, und selbst bey Bergolinus von Pistoja, welchem Cynus und Diplovatacci die Uebersetzung der griechischen Stellen in den Pandecten statt Seiner zuschreiben, könnte eine solche Abkürzung Statt gefunden haben. Statt daß ihn Einige ins vierzehnte Jahrhundert setzen, starb er nach Corsini und Fabroni schon 1194. Er war mehrere Mahle nach Constantinopel verschickt gewesen und hatte KirchenVäter und Aerzte aus dem Griechischen übersetzt.

1)

Source : BIU Cujas

x) Daß er die älteste Handschrift der Pandecten nach Pisa gebracht, daß er die spätern Verordnungen Justinian's in neun collationes getheilt habe.

§. 101.

Azo.

Azo, auch wohl Azolinus, dessen FamilienNahme auf jeden Fall unbedeutend ist und bey seinen Nachkommen, die miniatores waren, von seinem eigenen verdrängt wurde, war einer der berühmtesten Lehrer und Schriftsteller dieser Zeit. Es sollen damahls "wohl" 10000 Schüler in Bologna gewesen seyn, aus welchen man denn gar lauter Zuhörer von ihm gemacht hat. Seine Hinrichtung und sein Rufen ad bestias [z]) dabey sind Mährchen, aber daß sein Tod längere Ferien (bis den 1. Nov. alten Styls) veranlaßte, ist eine sichere Nachricht. Seine summa über den Codex verdrängte alle frühern und ward als ein unentbehrliches Buch angesehen.

z) *fr.* 31. *D.* 48, 19.

Source : BIU Cujas

§. 102.

Hugolinus und Jacobus Balduinus.

Hugolinus Presbyteri, der Gegner von Azo, ist Der, welchem die Stellung des LehnRechts ans Ende des liber authenticorum zugeschrieben wird. Er kommt zuletzt 1233 vor. Sein Schüler ist **Odofredus**.

Jacobus Balduinus war ein Schüler von Azo, aber er tadelte ihn oft. Auch bey ihm hatte **Odofredus** und **Ostiensis** gehört. Ein Brief über seinen Tod steht irrig unter denen **Peter's von Blois**, er ist von **Petrus de Vineis**, dem Canzler **Friedrich's II.**

§. 103.

Rofred von Benevent. Jacob Arditionis. Bonifacius Vonconsilius und Martin da Fano.

Rofred von Benevent, der Schüler **Roger's von Benevent**, war erst für den Kaiser, dann für den Pabst. Er starb 1243, also sehr alt. In den quaestiones Sabbatinae ist sein Nahme in den Anfangs-Buchstaben angebracht mit dem Zusatze juris civilis professor.

Jacob Arditionis oder **de Arditione** klagt über das Ungemach, das er als Schüler

Source : BIU Cujas

ler in Bononien ausgestanden habe, fast mit den Worten der Verordnung Habita [1]). Aus seiner Erläuterung des LehnRechts hat noch Cujas Verordnungen der deutschen Kaiser aufgenommen, die man sonst nicht hatte. Von der KaiserWahl spricht er freylich ohne besondre Kenntniß der Geschichte [2]).

Bonifacius Bonconsilius ließ sich von den damahls aufkommenden Minoriten zu einem bußfertigen letzten Willen bewegen.

Martin von Fano ward selbst ein BettelMönch. Sein Werk über die Emphyteuse steht im tractatus tractatuum unter dem Nahmen von Guido Suzarius.

[1]) Cum Bononiae ... amore legalis scientiae ... exulassem et personam ibidem exinanivissem, quod saepe scholares facere contingit.

[2]) Pütter Litt. des StaatsR. 1. S. 65. hat die Stelle abdrucken lassen.

§. 104.

Huguccio. Bernhard von Pavia. u. andere Canonisten.

Huguccio, der seinen Nahmen aus dem Griechischen erklärte, ward Bischof von Ferrara. Seine summa zum Decrete ist bey der gewöhnlichen Glosse stark benutzt.

Bernhard von Pavia oder Circa, auch ein Bischof, sammelte Decretalen, die

Source : BIU Cujas

Gratian nicht hatte, und ihn benutzte der h. Raymund.

Unter den Canonisten dieser Zeit kommen viele NichtItaliäner vor, Damasus aus Böhmen, Richard aus England, Laurentius aus Spanien.

§. 105.

Joannes Teutonicus.

Besonders merkwürdig war unser Landsmann, Probst zu Halberstadt, Joannes der Deutsche, dem die Neuern den Beynahmen Semeca ohne allen Beweis beylegen. Er war ein Schüler von Azo und trug Glossen über das Decret zusammen. Da er nun schon vor 1240 starb, so ist er der Vorgänger von Accursius.

§. 106.

Glosse des Accursius.

Hundert Jahre nach Irnerius gab es nun der Glossen zu dem Corpus Juris von Justinian so viele, daß beynahe dasselbe Bedürfniß eintrat, wie das, welchem der Kaiser durch seine Auswahl der Pandecten aus der großen Menge von Schriften hatte abhelfen wollen, oder wie das, welches man auch

Source : BIU Cujas

auch in unsern Tagen so dringend zur Abhülfe empfiehlt. Dieß Mahl geschah es indessen, glücklicher oder unglücklicher Weise, ohne allen Befehl von oben herab, daß ein einzeler Lehrer in Bologna, Accursius, dem die Neuern den Nahmen Franz gegeben haben, aus Florenz gebürtig [1]), erst ein Schüler in den artes, dann aber auch im Rechte, besonders unter Azo, eine Glosse über alle Theile des Corpus Juris, wie es auch bey dieser Gelegenheit genannt wird, zusammentrug. Daß er aber dadurch die Streitigkeiten, die seit Bulgarus und Martinus Statt gefunden hatten, beygelegt habe, ist hier so falsch, wie daß Dieß ehemahls von Salvius Julianus in Ansehung der ältern Schulen geschehen sey, denn Accursius läßt meistens die Wahl unter mehrern Meynungen, die er mit vel dic vel dic nach einander anführt. GewisserMaßen waren es notae variorum; allein die nur mit Abkürzungen bezeichneten Nahmen der einzelen Verfasser waren für viele Abschreiber zu unbedeutend. Uebrigens kamen nachher auch noch immer neue Zusätze Anderer unter die Arbeit von Accursius, und selbst die Herausgeber haben oft ein Verdienst darin gesucht, noch mehr, als seine Glosse, zu liefern [2]). Die Urtheile über die Glosse

Source : BIU Cujas

waren schon damahls sehr verschieden, Benincasa von Arezzo spottete darüber [3]), und so hat bey Valla, bey Nebrissensis und bey so vielen Neuern, Accursius die Schuld seiner Zeit tragen müssen, bis man denn erst ziemlich spät eingesehen hat, es sey zwar thöricht, sich mit seiner Glosse zu begnügen, aber doch auch Unrecht, auf sie gar keine Rücksicht zu nehmen. Sein Tod fällt ins Jahr 1260. Sein Sohn Franz ward auch berühmt und seine Verdienste werden, neben denen seines Vaters, in dem Beschlusse, daß ihre Nachkommen für Geremei gelten sollten, genannt. Eine gelehrte Tochter von Accursius erwähnt zuerst Albericus de Rosate, als eine Sage, und damit ist denn in neuern Zeiten viel Spaß gemacht worden.

[1]) Vielleicht erklärt sich der Ausfall beym fr. 19. D. 1, 18. auf die Einwohner von Bologna, wegen ihrer Verstellung, hieraus.

[2]) Im Civ. Mag. III. S. 146. warnt Cramer besonders vor den Ausgaben der Glosse, die nach 1560 erschienen sind.

[3]) Totum corpus juris combrattavit.

§. 107.

Source : BIU Cujas

§. 107.

Odofredus.

Ein Zeitgenosse von **Accursius**, sein Gegner, wenn gleich nicht sein concurrens im spätern Sinne des Worts, war **Odofredus**, den man den Jüngern genannt hat, weil man **Rofredus** mit **Odofredus** verwechselte. Er war ein Schüler von **Jac. Balduinus** (§. 102.) und von **Hugolinus** (§. 102.). Seine Hefte über die einzelen Theile des Corpus Juris, denn daß sie ursprünglich Dieß und keine Bücher waren, sieht man aus gar vielen Stellen, erhielten sich neben der Glosse und sind öfter gedruckt worden. Ihr Gebrauch für die Litterairgeschichte ist schon oben vorgekommen. Auch er hatte einen gelehrten Sohn, **Albertus**.

§. 108.

Vivianus und Guido Suzarius.

Vivianus aus **Toscana** (Tuscus) wird seit **Pancirol** oft vergessen, ungeachtet seine casus bekannt genug waren und oft auch hinter der Glosse, von Stelle zu Stelle, abgeschrieben wurden.

Guido Suzarius kommt in **Modena** und in **Bologna** mit Gehalt vor, der aber fast

Source : BIU Cujas

fast nur ein Gewisses für die von Einzelen zu leistende Bezahlung gewesen zu seyn scheint. Sein Nahme steht irrig im tractatus tractatuum (§. 103.).

§. 109.

Guilielmus Durantis.

Eines der berühmtesten Bücher für die Rechtsgeschäffte ist das von **Wilhelm Dúrand**, geb. 1237 in Frankreich, Bischof von **Mende** † 1296, nicht 1271, von welchem das rationale divinorum officiorum in der Geschichte der BuchdruckerKunst so oft genannt wird. Hier ist von seinem speculum juris die Rede, wegen dessen er der speculator oder magister practicae hieß, und von welchem so allgemein angenommene Dinge, wie die Entsagung des SC. Vellejanum, des s. g. beneficium excussionis und divisionis herrühren. **Pasquier** [1]) stellt ihn an die Spitze der Doctoren oder scribentes, die wir mit **Bartolus** anfangen.

[1]) Recherches 9, 33.

§. 110.

Source : BIU Cujas

§. 110.

Rolandinus Passagerius.

Ein anderes Buch, ohne welches kein Notar fertig zu werden dachte, das also bald auch für die eigentlichen Legisten unentbehrlich war, als es keine eigenen Doctores artis notariae mehr gab, ist die so oft, auch von Gerhard Mulert, herausgegebene summa artis notariae für Verträge, letzte Willen und gerichtliches Verfahren von Rolandinus Passagerius † 1300, den man auch Rolandinus Rodulphinus nennt, und den Pancirol mit Rolandinus Romancius verwechselt, dem Verfasser des Buchs de ordine maleficiorum. Eine Anfrage unsers Rolandinus bey dem Collegium judicum et advocatorum in einem ihn selbst betreffenden Falle, hat sich im Andenken erhalten.

§. 111.

Dinus Mugellanus und Cinus.

Dinus Mugellanus war ein vorzüglich beliebter Lehrer und man vermißte ihn sehr, als Bonifaz 8. ihn wegen des s. g. liber sextus nach Rom kommen ließ, wo er vielleicht die CardinalsWürde erlangt hätte, wenn er nicht bald gestorben wäre (1298).

Ci-

Source : BIU Cujas

Cinus oder Cynus Sigisbaldus oder Sinebaldus soll der Lehrer von Petrarca gewesen seyn, worüber Pancirol ein Gemählde erwähnt, welches aber ganz falsche Thatsachen voraussetzt, und worauf ein erdichteter Brief bey Doni beruht. Er starb 1341 oder 1336.

§. 112.

Jacob a Ravanis. Petrus a Bellapertica.

Zwey Rechtsgelehrte, beyde Franzosen, wandten die scholastischen Künste auf unser Fach an.

Jacobus a Ravanis, wohl nicht Ravennas, da er aus Lothringen war, wird von Cinus als der feinste Gegner erwähnt [1]). Er lehrte in Toulouse und † 1296. Von seiner Kenntniß des Gajus, aber nur aus Boëthius s. oben §. 88.

Petrus a Bellapertica (Belleperche) war Canzler Philipp's des Schönen. Seine lecturae in Codicem hat Grosmor in Paris 1519 drucken lassen und dem Canzler DuPrat zugeeignet.

[1]) Non erat in mundo adversarius subtilior, sagt er von ihm bey *c. 1. C. 7, 47.*

§. 113.

Source : BIU Cujas

§. 113.

Ricardus Malumbrâ und Albericus de Rosate.

Die Italiäner waren eher gegen diese Neuerungen. So Richard Malumbrâ in Padua † 1334 und sein Schüler Albericus de Rosate oder Rosciate bey Bergamo † 1354, der ein Wörterbuch (Dictionarium) über das Römische und über das canonische Recht schrieb und einen weitläuftigen Commentar über die Pandecten und den Codex. Jenes ist denn oft mit Zusätzen gedruckt, auch 1573 mit denen von Decianus, der die seinigen doch bezeichnet hat [1]).

[1]) Civ. Mag. III. S. 132...134. Daß Jason ihn fidelis antiquitatis observator nennt, geht wohl mehr auf die alte echt italiänische LehrArt, als auf das alte Recht.

§. 114.

Jacob de Belviro.

Unter die Bearbeiter des LehnRechts gehört noch Jacob de Belviro, in Perugia und Bologna, der 1335 starb.

§. 115.

Source : BIU Cujas

§. 115.

Canonisten.
Raymund von Pennafort.

Der Dominicaner **Raymund von Pennafort**, aus Barcellona, Lehrer des Decrets in Bologna, ward bey der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. gebraucht 1230 .. 1234. Nachher ward er sogar heilig gesprochen. **Vincentius Hispanus** und später **Bernhard Bottoni** aus Parma schrieben darüber.

§. 116.

Bartholomäus von Brescia und Ostiensis.

Bartholomäus von Brescia (Brixiensis) schrieb casus zu den Decreten und quaestiones dominicales.

Heinrich von Susa, Cardinal von Ostia, der deswegen Ostiensis und auch wohl schlechtweg Archiepiscopus heißt, schrieb eine Summa, die besonders wegen der Nachricht vom as, als einem Umstande, der beym Wiederaufleben der Rechtswissenschaft gewirkt habe, noch jetzt erwähnt wird.

Source : BIU Cujas

§. 117.

Rechtskenntniß außerhalb Italien.

Von dem Eifer, womit die Rechtskunde betrieben wurde, war auch Dieß ein Vortheil, daß nun die westlichen und südlichen Europäer, selbst Deutschland mitgerechnet, an dem Rechte ein gemeinschaftliches Band mehr umschlang. Man reiste nach Italien, weil das Reisen von den Kreuzzügen her gewöhnlich war, weil man in Italien so Vieles in kirchlicher Rücksicht zu suchen hatte, und weil mancher Deutsche den Kaiser in dieses verschwisterte Reich begleitete.

§. 118.

England.

Das Land, welches späterhin für das Römische Recht fast ganz verloren ging, England, wird nicht nur bey Odofredus als Beyspiel eines solchen angeführt, aus welchem Studierende nach Bononien kämen, sondern wir haben bestimmte frühere Nachrichten vom Unterrichte über das Römische Recht in dieser Insel. Unter König Stephan († 1154) brachte der EB. Theobald von Canterbury 1140 von seiner Reise nach Rom einen Lombardischen

Source : BIU Cujas

Rechtsgelehrten Vacarius (wohl Wacker, gerade wie früher Odoacer) mit. Dieser ist von Selden und gar vielen Neuern, auch nachdem der Fehler schon bemerkt worden war, mit einem Abt Rogerius zu Bec in der Normandie verwechselt worden [1]). Seinen Unterricht verbot der König, wenigstens eine Zeitlang. Er war der Verfasser eines Werks über das Römische Recht in neun Büchern, der Zahl, die beym gewöhnlichen Codex und bey den Authentiken auch vorkommt, und das man mit der biblia pauperum vergleichen kann [2]). Auch Thomas Becket hatte in Bononien das Römische Recht gelernt. Gualtherus Mapez bringt die Digesten oder die Digestisten in seinem Gemählde des jüngsten Tages an [3]). Der Archidiaconus von London, Peter von Blois (Petrus Blesensis † um 1200) beschäfftigte sich als Gelehrter mit Justinian's Sammlung [4]). Auch Johann von Sanisbury spricht viel vom Römischen Rechte. Indessen schrieb schon unter Heinrich II. Glanvil und unter Heinrich III. auch Bracton über das common-law, in der Zwischenzeit entstanden die inns of court und unter Eduard I. bildete sich das einheimische Recht, auf welches das Römische mehr nur wissenschaftlichen Einfluß

fluß hatte, denn zum eigentlichen positiven Rechte schien es der unumschränkten Königlichen Gewalt zu günstig [5]) und mit dem canonischen Rechte zu genau verbunden [6]).

[1]) Die Stelle aus der Normännischen Chronik steht auch bey Nettelbladt S. 243. ohne den Punkt hinter Rogerius. Statt qui sufficiunt ad omnes legum *lites*, quae in scholis frequentari solent müßte es wohl heißen: *lectiones*.

[2]) Civ. Mag. V. S. 24.

[3]) Bey Jo. Wolf lectiones memorabiles heißt es, statt des sonst angeführten

Tunc non erit aliquis locus Digestistis,
Idem erit Deus hic judex, actor, testis

am Ende des ersten Verses: locus hic Digestis.

[4]) Ep. 26. Lectioni codicis et digestorum plerumque ad *solatium*, non ad usum, tempus vacationis impendo. Meiners (MittelAlter III. S. 55.) läßt ihn gar auch vom schönen Style der Ausleger sprechen!

[5]) Auch hier kam das quod principi placuit etc. vor.

[6]) Hume *history of England ch.* 23. Eduard I. heißt der Englische Justinian, weil seine Statuten so vorzüglich weise und bleibend waren, und weil unter ihm das GewohnheitsRecht mehr Festigkeit bekam (ch. 13.). In beyder Rücksicht paßt der Nahme nicht gut; aber unter Justinian

Source : BIU Cujas

dachte man sich nun ein Mahl das Muster eines Gesetzgebers.

§. 119.

Frankreich.

Seitdem das Römische Recht in Bononien so eifrig getrieben wurde, nahm es in Frankreich eher ab, als zu, wenigstens im nördlichen, wo sich die Schule zu **Paris** mit Philosophie und Theologie auszeichnete. Der Pabst verbot, auf dieser Schule das Recht zu lehren, denn die Geistlichen brauchten es wenig und die Laien hätten in Francia anderes Recht [1]). Ob der König mehr durch das Römische Recht gewann, weil die Appellationen an sein Gerichte zunahmen, oder ob er sich mehr davor scheute, als einem Rechte, das eigentlich nur unter der Herrschaft des Kaisers gelten sollte? Im südlichen Frankreich fand es mehr Eingang, denn so wenig sich die Sprache im Norden merklich der deutschen ähnlicher erhielt [2]), so war es doch mit dem Rechte der Fall, wie man nach dem Oertlichen ohnehin erwarten konnte. In **Montpellier**, wo sonst, von Spanien her, die Arzneykunde und was mit dieser von den Arabern kam, mehr blühte, kommt **Placentinus**, auch ein Lombarde,

barde, vor, auch ist im dreyzehnten Jahrhundert schon von den im sechzehnten so viel berühmtern Schulen zu Toulouse und zu Bourges die Rede. Um 1260 schrieb Pierre Desfontaines (Petrus de Fontanis) eine Art Consultation, le conseil qu'il donna à son ami, welche Dû Cange hinter Joinville's histoire de St. Louis hat drucken lassen [3]). Sein anderes Werk Le livre à la reine blanche ist ungedruckt. Zwanzig Jahre hernach schrieb Beaumanoir über die coutume de Beauvoisis, worin viel Römisches Recht ist [4]) und woraus Vieles in die coutumes kam. Herausgegeben hat ihn Thaumassiere 1690 fol. nachdem Loisel, Caron und Ricard es nicht zu Stande gebracht hatten, und zwar zugleich mit den Assises de Jérusalem, welche um dieselbe Zeit von Jean d'Ibelin für Cypern bearbeitet worden waren. Die establissements (constitutiones) de St. Louis sind auch öfter gedruckt. Der heilige Ivo, Official eines Bischofs in Bretagne † 1285, ist blos wegen seiner Heiligsprechung, durch die er der Schutzheilige unserer Zunftgenossen wurde, zu bemerken, und damit man ihn nicht mit dem juristischen Schriftsteller, dem Bischof Ivo von Chartres, verwechsle.

Source : BIU Cujas

[1]) *cap. 28. X. 5, 33.* eine der Stellen aus der Verordnung von 1220, die anfing: Super specula.

[2]) Die nördlich französische Sprache scheint die südliche aufgenommen und weiter ausgebildet zu haben, ohngefähr wie das Oberdeutsche im nördlichen Deutschland zum Hochdeutschen ward.

[3]) Herr Adv. **Griesinger** hat in der Beurtheilung der ersten Ausgabe dieses Lehrbuchs (Heidelb. JB 1813.) getadelt, daß so oft nur gesagt sey, wo Etwas stehe, und nicht von Wem der Verfasser zuerst darauf aufmerksam gemacht worden sey, daß es da stehe. Vor diesem Vorwurfe sich nun in allen Fällen zu bewahren, geht nicht wohl an, dieß Mahl aber mag es gesagt seyn, daß Fischer in seiner **Litteratur des germanischen Rechts** S. 185. diese Ausgabe erwähnt.

[4]) Z. B. que li clerc appellent *exceptions.*

§. 120.

Deutschland.

In Deutschland soll, nach **Radewich**, das LehnsWesen besser geordnet gewesen seyn, als in Italien; Dieß konnte aber eben so wohl ohne Bücher, wie ohne Vorträge, der Fall seyn. Das Buch vom LehnRechte, in der lateinischen Bearbeitung jetzt gewöhnlich nach **Thomasius** auctor vetus de beneficiis,

Source : BIU Cujas

neficiis, ist doch wohl nicht älter als Irnerius, und Epkow von (vielleicht eher aus) Repkow hat so Viel vom Gottesgelehrten [1]) und kennt das Recht, wie man es auf den Schulen lehrte, schon so vielfältig, daß man in ihm eher einen Geistlichen, als einen Ritter vermuthen könnte, wenn nicht Manches doch auch eher einen Gegner der Geistlichkeit verriethe.

1) Nahmentlich bey der Entstehung der Leibeigenschaft und der Widerlegung derselben.

Dritter Zeitraum.

Von Bartolus bis auf Polizian.

§. 121.

Wiederaufleben der alten Sprachen.

In diesen Zeitraum fällt die Wiederherstellung der Alterthumskunde [1]), besonders der griechischen, wozu der Verfall des griechischen Reichs, zwar nicht schon das Reich der Lateiner in Constantinopel [2]), aber auch nicht erst die Eroberung der Hauptstadt

stadt durch die Türken, das Meiste beytrug. Etwas that wohl auch der Aufenthalt der Päbste in Avignon, also in der Nähe der Provençalen. Doch ist Dante (Alighieri) aus Florenz älter, und mit ihm fängt die Bildung der Landessprache in Italien an.

1) Heeren's Geschichte der classischen Litteratur. B. I u. II.

2) Den Einfluß, welchen dieses gehabt habe, daß nun die Abendländer sich nicht mehr scheuten, das Recht eines griechischen Kaisers zu befolgen, bemerkt meines Wissens nur Fleury (histoire du droit français) und ohne Beweise anzuführen; aber was ein Mann, wie er, sagt, verdient immer einige Aufmerksamkeit.

§. 122.

Einzele Griechen und ihre Schüler.

Zur Uebersicht mag folgende Zusammenstellung der Griechen, wenn sie auch nicht alle aus dem eigentlichen Griechenland waren, und ihrer abendländischen Schüler dienen:

Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Barlaam.	**Petrarca.**
Leontius Pilatus.	**Boccaz.**

Ende

Source : BIU Cujas

Ende desselben.

Manuel Chrysolo-ras.
Johann von Ravenna.

Anfang des funfzehnten.

Leonhard von Arezzo.
Philelphus.
Poggius.
Victorinus.
Ambrosius Traversarius.

Mitte desselben.

Bessarion.
Theodor Gaza.
Lascaris.
Johann von Trapezunt.
Demetrius Chalcondylas.
Lorenz Valla.
Hermolaus Barbarus.

§. 123.

Barlaam. Leontius Pilatus.

Barlaam aus Calabrien war Professor in Constantinopel, ward erst an die westlichen Höfe geschickt, und kam dann, als er wegen einer theologischen Streitigkeit

Source : BIU Cujas

wieder wegging, nach Avignon, wo er Petrarca kennen lernte und ein Bisthum in Calabrien erhielt († 1348).

Leontius Pilatus war in der That auch aus Calabrien. Auf seiner Reise nach Avignon verschaffte ihm Boccaz die erste Professur, die im Westen für die griechische Sprache entstand, zu Florenz. Er ging aber bald wieder nach Constantinopel und kam auf einer Reise, wieder nach Italien, um. Seine lateinische Uebersetzung des Homer ist zwar nicht die erste, aber sie ward weit mehr bekannt, als die frühere.

§. 124.

Petrarca. Boccaccio.

Franz Petrarca (Petrarcha), zufällig in Arezzo geboren 1304, ist noch jetzt wegen seiner italiänischen Gedichte allgemein bekannt [1]), aber auch um die Wiederherstellung der Alterthumskunde hat er große Verdienste [2]). Er hatte in Montpellier und in Bologna die Rechte studiert [3]). † 1374.

Auch sein Freund Boccaccio war dazu bestimmt gewesen, dessen Decameron, bey Gelegenheit der großen Pest 1348, für italiänische Prose nicht wichtiger ist, als seine Kennt-

Source : BIU Cujas

Kenntniß des Griechischen und seine genealogia Deorum es für Gelehrsamkeit ward.

1) Die Veranlassung zu diesen war freylich seine Liebe zu **Laura**, der StammMutter des Hauses **de Sade** in **Avignon**. Einer ihrer letzten Nachkommen, der Abbé **de Sade**, hat in drey dicken Quartbänden **Petrarca's** Leben beschrieben (1764..1767) und sich dabey denn über die Geschichte der Zeit verbreitet. **Petrarca's Virgil**, worin er seine Liebe eingeschrieben hatte (z. B. auch, ihr crebris *ptuhs* exhaustum corpus habe der Pest untergelegen), ist nachher an **Ant. Augustinus** gekommen und hat neuerlich eigene Schicksale gehabt. G. G. A. 1805. S. 795. und 1812. S. 1445.

2) Daß er zuerst Handschriften gesammelt habe und daß es durch ihn Mode geworden sey, scheint gegen seine eigene Angabe in einem Werke schon von 1358... alii voluptati et jactantiae libros quaerunt, sunt qui obtentu librorum avaritiae inserviunt, pestis mala sed recens, quae nuper divitum studiis obrepsit.

3) Totum juris civilis corpus audivi, futurus magni provectus adolescens, ut multi opinabantur, si coepto insisterem. In **Pütter's Litteratur** I. S. 72. kommt er auch vor, freylich nur, weil **Senkenberg** ihn mit Unrecht angeführt hatte.

§. 125.

Source : BIU Cujas

§. 125.

Chrysoloras. Johann von Ravenna. Ambrosius Traversarius.

Chrysoloras († 1415) lehrte in Florenz und andern italiänischen Städten das Griechische.

Neben ihm unterrichtete Johann von Ravenna, Petrarca's Schüler, in Florenz eine Menge nachher berühmter Gelehrten in den Römischen Schriftstellern. † 1420.

Ambrosius Traversarius oder di S. Angeli von dem Camaldulenser Kloster daselbst, geb. 1386 † 1439, hat an Mehus einen ausführlichen Lebensbeschreiber gefunden 1759.

§. 126.

Bessarion.

Bessarion, wie er nach dem Nahmen des Schutzheiligen seiner Vaterstadt Trapezunt hieß, trat zu der lateinischen Kirche über, ward Cardinal, Beschützer der Gelehrten, Päbstlicher Statthalter (Legat) in Bologna unter Nicolaus V. und war mehrere Mahle selbst der Päbstlichen Würde sehr nahe. Er starb 1472 [1]). Seine Bücher-

Source : BIU Cujas

BücherSammlung schenkte er nach Venedig, ohne durch das Beyspiel der von Petrarca abgeschreckt zu werden. Sie bekam erst lange nachher, was man in neuern Zeiten oft für das Wichtigste gehalten hat, ein eigenes öffentliches Gebäude, und aus ihr sind wahrscheinlich Theophilus, griechische Novellen und vielleicht auch BasilikenBücher bekannt geworden.

1) Aloys Bandini hat sein Leben 1777. 4. beschrieben.

§. 127.

Laurentius Valla. Pomponius Lätus.

Laurentius Valla, dessen Geschichte zum Theil durch seine vielen Streitigkeiten und nicht immer freywilligen Wanderungen sehr ungewiß geworden ist, ward wenigstens schon 1406 gebohren, lehrte in Pavia und Rom, ward wegen seines Buchs über Constantin's Schenkung und von den Juristen wegen seiner elegantiae verfolgt, weil sie ihm den Tadel gegen seine Zeitgenossen nicht vergeben konnten, wenn er gleich die alten Römischen Rechtsgelehrten und die Beschäftigung mit ihnen noch so sehr erhob. Er starb 1465.

Sein

Source : BIU Cujas

Sein Schüler Petrus oder, wie er sich, vielleicht dem Pomponius in den Pandecten zu Ehren, nannte, Pomponius Lätus ist mit seinem Werke de magistratibus vielleicht oft für einen Alten angesehen worden. Auch Leeuwen hat ihn wieder abdrucken lassen.

§. 128.

Das Haus Medici.

Noch in diesen Zeitraum fällt die Wichtigkeit des Hauses Medici (Medices, franz. *Medicis*) in Florenz für Künste und Wissenschaften, und für das Römische Recht um so mehr, als seit 1408 in dieser Stadt die älteste Handschrift aufbewahrt wurde. Seine größten Männer hatte es, während es nur noch eines der ersten Handelshäuser in der Welt war, oder doch eben erst aufgehört hatte, es zu seyn, und lange ehe es durch Verbindungen mit natürlichen Kindern von Päbsten und Kaisern erst in einem natürlichen Sohne und dann, wenigstens nur in einer Nebenlinie, 1530 die Herzogliche und 1569 die Großherzogliche Würde erhielt. Cosmus † 1464 als der erste Bürger, parens patriae, parens litterarum. Er stiftete eine öffentliche BücherSammlung, welcher

der

Source : BIU Cujas

der nachherige Pabst Nicolaus V. vorstand. Sein Leben hat Fabroni beschrieben. Lorenzo Magnifico (der Freygebige), der Enkel von Cosmus, war das Haupt des Freystaats von 1472 bis 1492. Auch sein Leben hat Fabroni beschrieben, und nachher Roscoe, welcher in der Folge auch dem ZeitAlter des Pabsts Leo X., des jüngern Sohns von Lorenzo, ein eigenes Werk gewidmet hat. Der Herzog Cosmus, Nachkomme eines Bruders von Cosmus, und Catharina von Medicis, die Urenkelin von Lorenzo, werden in dem folgenden Zeitraume zu erwähnen seyn.

§. 129.

Deutsche hohe Schulen.

In diesem Zeitraume wurden nun auch in Deutschland, freylich meist im südlichen, Schulen oder studia gestiftet [1]), und zwar bedurfte es nun schon einer Ausstattung und einer förmlichen Errichtung von geistlichen und weltlichen Obern. Ungeachtet die universitas eigentlich nie blos die Lernenden begriff, wie in Italien, so ist doch der Unterschied wohl nicht ohne Grund, daß eine deutsche hohe Schule zuweilen, wie in Paris, nach Nationen und so,

daß

daß die artes die Grundlage waren, zuweilen aber, wie auf den italiänischen Schulen, ohne Nationen und mehr mit Rücksicht auf die Rechtswissenschaft eingerichtet wurde.

[1]) Die genaue Angabe der Jahre ist oft zweifelhaft, eben weil es Stiftungen waren, wo zuweilen der Befehl vor der Anstalt selbst vorherging, zuweilen auch umgekehrt. Man gibt an: **Prag** 1348, **Wien** 1365, **Heidelberg** 1386, **Cölln** 1388, **Erfurt** 1392, **Leipzig** 1408, **Ingolstadt** 1410, **Rostock** 1415 (**Löwen** 1426), **Mayns** 1441 (**Basel** 1459), **Freyburg** 1460, **Tübingen** 1477.

§. 130.

Erfindung der Buchdruckerey.

In Deutschland ward nun die Kunst erfunden, wodurch sich die folgende Zeit in Rücksicht auf Geistesbeschäfftigung so auffallend von der frühern und selbst von dem ganzen Alterthume unterschied, die Buchdruckerey, wie man sie sehr richtig nennt, um sie von dem Abdrucke einzeler Worte und einzeler Formen und Bilder zu unterscheiden. Seit Trithemius in seinen Annalen ist ungeheuer Viel über die Geschichte dieser Erfindung geschrieben worden, nahmentlich bey Gelegenheit des dreyhundertjährigen

rigen Jubelfestes von Marchand [1]), dann die neuen ActenStücke bey Schöpflin [2]), woraus Lichtenberger die beste Zusammenstellung entworfen hat [3]), bey welcher aber doch auf einzele, in den hiesigen gelehrten Anzeigen erschienene, Beyträge von Herrn Hofrath Langer in Braunschweig Rücksicht zu nehmen ist.

[1]) De l'origine de l'imprimerie mit Belegen. Mercier de S. Leger hat ohne seinen Nahmen Nachträge dazu geliefert, deren dritte Ausgabe nicht erschienen ist. CHARDON DE LA ROCHETTE mélanges. T. 2.

[2]) Vindiciae typographicae. Straßburg 1760. 4.

[3]) Initia typographica. Straßburg 1811.

§. 131.

Joh. Guttenberg.

Ein Junker von Maynz, dessen Nahmen aber weit weniger adelich klingen, als so manche von Bürgerlichen dieser Zeit, Johann Guttenberg oder Gänsefleisch oder Sorgenloch, dessen VermögensUmstände nicht besser waren, als die mancher andern Erfinder, war in Straßburg zwischen 1430 und 1443 mit mehrern Andern verbunden, um mit einzeln geschnittenen Buchstaben

Source : BIU Cujas

von Metall Bücher abzuschreiben. Dann trat er in Maynz mit Johann Fust oder Faust zusammen, unter dessen Nahmen Mehreres gedruckt ist und dessen Gehülfe Peter Schoiffer (opilio, Schäfer) aus Gernsheim den Guß der Buchstaben erfand, der freylich eine wesentliche Verbesserung war, aber nicht die Entdeckung selbst [1]), wie denn ohne gegossene Buchstaben in Straßburg noch lange nachher gedruckt worden ist. Statt der Angabe des jüngern Schöffer, erst durch die Einnahme von Maynz 1462 sey die Druckerey auch in andere Städte verbreitet worden, ist besonders der schon seit 1455 anfangende Druck in Bamberg von Albrecht Pfister merkwürdig, der hauptsächlich Bücher in deutscher Sprache lieferte [2]).

[1]) Wie viele andere Buchdrucker dieser Zeit nachher auch thaten, hat schon Schäfer lateinische Verse zur Ehre seiner Arbeit angehängt, in welchen er mit Rücksicht auf Joh. 20, 3. sich mit Petrus vergleicht, der zwar später als Johannes (Guttenberg und Fust) bey dem Grabe angekommen, aber früher in das Grab hineingegangen sey. Die Erfindung fällt spätestens in das Jahr 1454, da man einen AblaßBrief mit gegossenen Buchstaben von diesem Jahre hat.

[2]) G. G. A. 1811. S. 1921. aber mit den Verbesserungen am Ende des Jahrgangs.

§. 132.

Source : BIU Cujas

§. 132.

Gegenstände der Druckerey.

Die Druckerey ward Anfangs nicht sowohl als Mittel gebraucht, neue Ansichten schnell zu verbreiten, als vielmehr nur Das um gar Vieles wohlfeiler [1]) und bald auch richtiger zu liefern [2]), was man bisher abgeschrieben hatte [3]). Naudé sagt, vor 1474, also in den ersten zwanzig Jahren, und die noch ganz diesem Zeitraume angehören, seyen alle gute Bücher, die man damahls hatte, schon gedruckt gewesen [4]); freylich waren da die Auflagen oft sehr klein, und es währte nachher lange, bis man von Allem Exemplare auffand. So ist nahmentlich erst mit vieler Mühe bewiesen worden, daß zu der Zeit, wo Bartolus, Baldus, Barbatias, der Abbt von Palermo, Felinus und andere große Werke, deren Verfasser eben noch gelebt hatten, gewiß schon gedruckt waren, mancher Theil des Corpus Juris auch schon einen Gegenstand dieser Kunst ausmachte. Von den Institutionen findet sich eine bekannte Ausgabe schon von 1468 bey Schöffer, und dieses kleinste, jedem Anfänger unentbehrlichste, Buch ward oft gedruckt, ehe man von allen drey Digesten dasselbe weiß. Zwar das kleinste von

Source : BIU Cujas

diesen, das infortiatum, erschien vor 1470 im Drucke, man weiß nicht wo und von Wem, 1475 druckte Sensenschmidt in Nürnberg und so auch Schöffer in Maynz den Codex, aber zu einem vollständigen Corpus Juris, das sich aus den in Rom 1475 und 1476 bey Pücher erschienenen Theilen zusammensetzen läßt, fehlt noch immer das größte Digestum, nähmlich ff. vetus, wovon man keine frühere Ausgabe, als die in Ulm bey Clayn (Klein) 1476 kennt, und der Codex [5]). Das LehnRecht ist eines der ältesten gedruckten Bücher [6]). — Freylich waren die Theile des Corpus Juris auch schon vorher nicht mehr so oft neu abgeschrieben worden, da ein großer Kenner geneigt ist, unsere Handschriften meist in das dreyzehnte Jahrhundert, spätestens in den Anfang des vierzehnten, zu setzen.

1) Der Preis fiel auf den zehnten Theil herab, selbst wenn man Pergament brauchte.

2) Ein HauptVorzug der Druckerey ist es, daß die Anfangs begangenen Fehler verbessert werden können, ohne daß eine Spur davon übrig bleibt.

3) So sind auch die ältesten Privilegien nicht sowohl zum Schutze des Eigenthums, welches der Verfasser an seinem Werke habe, als vielmehr wahre ausschließende Rechte auf Das, was jedem Andern eben sowohl frey stand.

4)

Source : BIU Cujas

4) Marchand p. XIV. BB.

5) Ich befolge hier die glücklichen Forschungen von Herrn Hofrath Spangenberg in Celle, Einleitung in das Römisch Justinianische Rechtsbuch. S. 645 u. ff.

6) Schoepflin p. 39.

§. 133.

Einfluß der Druckerey auf die Alterthumskunde.

Durch die Druckerey ward der Umstand, ob über Etwas mündlicher Unterricht ertheilt wurde, nun weniger bedeutend, als er vorher gewesen war, und Dieß kam der Alterthumskunde gar sehr zu Statten in Vergleichung mit den FacultätsKenntnissen. Davon hätte man nun wohl Gefahr theils für die christliche Religion, von welcher die Griechen und Römer Nichts wußten und von deren Vorschriften ihre Sitten ganz ohne Scheu abweichen durften, theils für die Verfassungen unter erblichen Fürsten, also, nach den Begriffen der Griechen und Römer, ohne Freyheit [1]), befürchten können. Allein die allen Menschen mehr oder weniger verliehene Gabe, Widersprüche in sich zu vereinigen und bey Weitem nicht alles Das anzunehmen, was aus dem von ihnen für Wahr Gehaltenen folgt, zeigte sich auch hier.

Source : BIU Cujas

1) G. G. A. 1808. S. 255. von Schlözer, mit welchem dieß Mahl auch Herr von Haller übereinstimmt, der den Alten großen Einfluß auf die Meynungen, welche zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts so Vieles erschüttert haben, zuschreibt.

§. 134.

Sogenannte Realisten und Humanisten.

Eine viel unleugbarere Folge des Wiederauflebens der AlterthumsKunde war der Streit zwischen den Anhängern der bisherigen Art, die im wirklichen Leben anwendbaren Kenntnisse zu behandeln, und Denen, welche auch hierin dem Beyspiele der Alten folgten. Nach den gewöhnlichen Benennungen Derer, die sich mit Etwas beschäfftigten, nannten sich Jene, weil sie sich an die Sachen selbst hielten und bloßen Wort-Kram verschmähten, Realisten, freylich in einem andern Sinne des Worts, als wie die Scholastiker sich in Realisten und Nominalisten getheilt hatten; ihre Gegner hießen Humanisten. Daß man aber mit der AlterthumsKunde sich oft nicht auf die rechte Art beschäfftigte, daß man nahmentlich in der Rechtswissenschaft nicht immer den Gebrauch von Belesenheit in den Alten machte, der am Meisten nöthig gewesen wäre,

Source : BIU Cujas

wäre, und daß viele Tadler der Rechtsgelehrten vom Handwerke gar zu wenig selbst auch nur vom Römischen Rechte wußten, ist freylich nicht zu leugnen.

---

§. 135.

Italien.

Die hohen Schulen in Italien galten auch in diesem Zeitraume für die besten in Rücksicht auf das Recht, und dieß war das Fach, von welchem der blühende Zustand derselben am Meisten abhing. Beym mündlichen Vortrage hatte jeder Lehrer seinen bestellten Gegner (concurrens), mit welchem er sich eine Zeit lang am Ende jeder Vorlesung in Gegenwart ihrer Zuhörer herumstreiten mußte, was denn auf der einen Seite Jeden abhielt, sich zu vernachlässigen, auf der andern aber auch recht viele häßliche Leidenschaften in Bewegung setzte. Die Sitte des Wanderns der Lehrer von einer hohen Schule zur andern war vielleicht wegen dieser Einrichtung jetzt so häufig. Die Schriftstellerey ging auf recht weitläuftige repetitiones und consilia, wobey denn die Belesenheit in Allem, was

Source : BIU Cujas

über eine Frage geschrieben worden war, die meiste Ehre machte.

§. 136.

Bologna.

Bologna mußte sich nun schon sehr mit den andern hohen Schulen in die Zuhörer theilen, nahmentlich besuchten die Deutschen das ihnen nähere Padua fast noch mehr. Für die Spanier stiftete der Cardinal Albernoz, Petrarca's Zeitgenosse, in Bologna eine Anstalt mit zehn Stellen, aus welcher nachher Lebrisa und Augustinus hervorgingen. Tiraboschi tritt übrigens in Ansehung dieser hohen Schule an die Stelle von Sarti, weil D. Monti ihm Beyträge lieferte, wie er vorher Diesem sie geliefert hatte.

§. 137.

Rainerius.

Obgleich dieser Zeitraum von Bartolus den Nahmen hat, dessen Ruhm unter den vielen zu ihrer Zeit alle für unsterblich gehaltenen Rechtsgelehrten, noch am Meisten geblieben ist, so mag doch noch vor ihm Rainerius (Raineri da Forli) genannt

Source : BIU Cujas

nannt seyn, der sein Lehrer war und theils mit ihm, theils mit einem andern Schüler Signorolo Omodei (de Homodeis) Streitigkeiten hatte. Er starb 1348 oder 1351 [1].

[1] Bey Ossa (Civ. Mag. II. S. 237.) steht er also zwar ganz richtig vor Bartolus und Baldus, aber desto weniger nach der genauen Zeitfolge zugleich mit diesen vor Cinus und gar noch vor Dinus.

§. 138.

Bartolus.

Bartolus hat gewöhnlich nur den Beynahmen von Saxoferrato, seinem Geburts-Orte. Er war der Zeitgenosse Carl's IV., an welchen ihn die Schule oder die Stadt Perugia schickte, an dessen goldener Bulle er aber wohl nicht unmittelbaren Antheil gehabt hat. Ob er gleich ziemlich jung starb (geb. 1313 † 1359), so hat er doch viele Schriften hinterlassen, unter welchen ein Rechtsstreit aus der christlichen Glaubens-Lehre oft nachgeahmt und wohl auch ausgezogen worden ist. Ein Vers von Voltaire hat das Andenken von Bartolus aufgefrischt, aber freylich so, daß schon Irrthümer daraus entstanden sind [1].

[1] Im enfant prodigue heißt es:

Source : BIU Cujas

Lorsque j'étois encor dans notre école
Le né collé sur *Cujas* et *Bartole*.

Daraus hat wohl ein bekannter Schriftsteller für die französischen Bearbeiter des Code den Nahmen "neuer **Cujacier** und **Bartolde**" gemacht.

§. 139.

Baldus.

Sein Schüler **Baldus de Ubaldis** aus **Perugia** vergalt ihm reichlich, was Bartolus an **Rainerius** gesündigt haben mochte. Er war 1319 oder 1324 geboren und soll 1400 an einem Zufalle gestorben seyn. Das viele Geld, welches er mit FideiCommissen verdient habe, hat noch neuerlich eine Anspielung auf Rechtslehrer, die zugleich in Geschäfften gebraucht würden, veranlaßt [1]). Von seinen Schriften hält schon **Panziroli** die über die LebensUmstände der Rechtsgelehrten für verloren. Die vier, durch **Heineccius** so gangbar gewordenen, Arten des jus in re sollen sich zuerst bey ihm finden, und in einem Streite mit einem **Franz Accursius**, der natürlich nicht der oben §. 106. erwähnte seyn kann, berief er sich auf die Handschrift, die damahls noch in **Pisa** war und die bald nach seinem Tode nach

Flo-

Source : BIU Cujas

Florenz wanderte. In beyden Städten hatte Baldus selbst auch gelehrt.

1) Civ. Mag. V. S. 86.

§. 140.

Andreas von Isernia. Nicolaus von Neapel. Philipp Cassoli. Salicetus.

Andreas von Isernia † 1353 galt sehr viel im LehnRechte (auriga in feudis).

Nicolaus von Napoli starb als Canzler in Neapel 1380.

Philipp Cassoli (Doctor doctorum) wird selbst von seinem Gegner Baldus gelobt.

Bartholomäus Salicetus schrieb über den Codex und † 1412.

§. 141.

Christoph de Castiglione und seine Schüler, besonders Paul de Castro.

Christoph de Castiglione † 1425. Er soll ein Neuerer gewesen seyn, wahrscheinlich aber nur in einzelen Meynungen.

Unter seinen Schülern war Rafael Fulgosi, nach welchem in Italien noch jetzt eine Streitigkeit benannt wird,

Rafael Raimondi oder da Como,

beson-

Source : BIU Cujas

besonders aber Paul de Castro † 1436 in Pavia. Man hielt ihn für einen zweyten Bartolus, und noch Cujas empfahl ihn aufs Dringendste.

§. 142.

Ubertus de Lampugnano.

Ubertus de Lampugnano, eine Zeitlang Professor in Pavia, ist durch einen Zufall in Deutschland oft genannt worden, nur nicht ganz richtig, denn er hieß da immer Lampamiano. Der Herzog von Mayland schickte ihn an den vom Pabste nicht gekrönten Wenzel nach Prag, und da hielt er eine feyerliche Vorlesung über einige Fragen, die man gewöhnlich gleich bey der Verordnung ad antecessores erörterte, von wo an der Kaiser seine Würde habe und worüber sich seine Gewalt erstrecke. Die Ankündigung dazu kam in ein altes CopialBuch, und aus dieser ließ sie Mader in Helmstädt drucken. So wurde der italiänische Doctor oft als der älteste Lehrer des Staats-Rechts genannt. Ein Aufsatz über die Sache in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft veranlaßte eben daselbst einen Abdruck der Vorlesung durch Herrn Prof. Dolliner in Wien [1]).

[1])

Source : BIU Cujas

1) B. I. S. 338. und B. II. S. 238.

§. 143.

Isolani. Johann von Imola. Ludewig Pontano. Paris Puteus.

Isolani steht in Italien noch durch seine Thätigkeit in wichtigen StaatsSachen, die ihm die CardinalsWürde verschaffte, im Andenken.

Johann von Imola ist nicht mit seinem Landsmanne Alexander von Imola zu verwechseln.

Ludewig Pontano (il Romano) war zu Basel auf dem Concilium.

Paris Puteus (del Pozzo) wird von Panciroli gelobt.

§. 144.

Anton Minuccius und Franz von Arezzo.

Anton Minuccius, aus Pratovecchio in Toscana [1]), studierte in Florenz die alte Litteratur und unter Castro die Rechte, und verbesserte nachher das LehnRecht. Auch er ward auf den Concilien des funfzehnten Jahrhunderts zu Pisa, Costanz und Basel gebraucht und starb nach 1464.

Sein dankbarer Schüler [2]) Franz Accolti von Arezzo trat in seine Fußstapfen und

Source : BIU Cujas

und ist wohl derselbe, der auch aus dem Griechischen übersetzte. Er starb 1483.

1) Maccioni (in Pisa) *osservazioni sopra il diritto feudale* 1764.

2) Er sagt von ihm: me litterarum et potissimum graecarum amore inflammavit.

§. 145.

Tortus. Alexander von Imola. Cipolla.

Hieronymus Tortus (aus dem Tortonesischen), der Lehrer von Jason, dessen Lobrede auf ihn noch lange nachher als ungedruckt herausgegeben ward, starb 1484. Er war ein Gegner der Neuerungen von Castiglione und seiner Schule.

Auch Alexander Tartagni, oder von Imola, erklärte sich sehr nachdrücklich gegen Neuerer [1]).

Sein concurrens Bartholomäus Cipolla (Caepolla), der 1477 starb, hat sich mit seinem Buche de servitutibus praediorum bis unter den code Napoléon erhalten [2]).

1) Civ. Mag. II. S. 234.

2) Da steht er wenigstens bey Dupin *n.* 65. unter *ch. V.* Droit françois, *S. IV.* Droit nouveau, *Art.* 1. Code Napoléon.

§. 146.

Source : BIU Cujas

§. 146.

Peter von Ravenna.

Ein Schüler Alexander's von Imola, Peter von Ravenna, zeichnete sich durch sein ungeheures Gedächtniß aus und schrieb über die Kunst, wie Jedermann das seinige so stark machen könne, weswegen er auch Petrus de memoria hieß und sich auf dem Titel seiner Bücher miranda memoria praeditus nannte. Ob er in Padua vielen Beyfall fand, könnte man fast bezweifeln, weil er 1497 nach Greifswald, von da nach Wittenberg, und zuletzt nach Cölln ging. Weil er da mit eben den Männern, die nachher in den epistolis obscurorum virorum verewigt wurden, mit Hogstraten und *Ortwinus* GRATIUS *Daventrius* Streit bekam, so wird er nachher von Luther unter die Zeugen der Wahrheit gesetzt, die man unterdrückt habe [1]). Doch scheint von kirchlichen Meynungen nicht die Rede gewesen zu seyn, und Peter trat zuletzt noch in den Orden der Tertiarier.

[1]) Planck Gesch. des prot. Lehrbegriffs. I. S. 125.

§. 147.

Source : BIU Cujas

§. 147.

Jason Mainus. Beyde Decius.

Viel berühmter war in seinem Vaterlande **Jason Mainus** geb. 1435 † 1519, auf dessen LebensUmstände die französischen Kriege in Italien großen Einfluß hatten.

Lancelot Decius († 1500) ist weit weniger bekannt, als sein natürlicher Bruder **Philipp**, geb. 1453 † 1535, in dessen Leben von **Boeza** der UniversitätsGeist der damahligen Zeit so recht sichtbar wird. Einen Concurrens, wie er, gab es nicht mehr, selbst **Jason** scheute ihn. Auf einer Menge italiänischer Universitäten, selbst auch in **Valence**, lehrte er.

§. 148.

Die Socine.

Ein sehr bekanntes Geschlecht, zuletzt auch in einem ganz andern Fache, ist das der **Sozine** (Socinus) [1]). Der älteste, **Marianus der Aeltere**, war im Kirchen-Rechte berühmt. Sein Sohn **Bartholomäus** war um 1436 zu **Siena** gebohren und starb, nachdem er auf mehrern Schulen gelehrt hatte, 1507 ohne Amt. **Polizian** lobt seine Gelehrsamkeit viel mehr, als

Source : BIU Cujas

als Pancirol sein Betragen. Marianus der Jüngere (geb. 1482 † 1556, wie Pancirol sagt, an den Folgen von Ausschweifungen) fällt schon ganz in das Zeitalter Alciat's, welchem er denn oft gegenüber gestellt wurde, je nachdem Die gesinnt waren, welche über Beyde urtheilten. Höchst zufälliger Weise hat eine letztwillige Verordnung von ihm den Nahmen, weil sie in einem Testamente vorkam, über welches er ein Gutachten stellte. Die Sache des Herzogs Ulrich von Wirtemberg ward ihm zugeschickt [2]).

[1]) Nettelbladt macht den jüngern Marianus §. 141. XIII. zum Sohne des ältern, aber §. 150. III. zu dessen Enkel. Die Stammtafel ist richtig diese:

Marianus der Aeltere

(Alexander) — Bartholomäus

Marianus der Jüngere.

Mehrere Söhne, die zum Theil vor ihm starben, wovon einer, Alexander der Jüngere, der Vater von Faustus, wahrscheinlich dem Reformator in Polen, war; ein anderer Lälius † 1562, der in der Schweiz gelebt hatte, wird von Pancirol nicht blos übergangen, sondern fast geradezu geleugnet.

[2]) Pütter Litteratur des StaatsRechts. §. 46. N. a.

Source : BIU Cujas

§. 149.

Canonisten. Johannes Andreä. Joh. Turrecremata. Felinus.

Unter den Bearbeitern des canonischen Rechts war Johannes Andreä († 1348) Das, was Bartolus unter den Bearbeitern des Römischen Rechts. Er hieß tuba et pater juris canonici, und seine Glosse ist die gewöhnliche bey den Clementinen. Sein Bedell Petruccio ist in vielen Stammtafeln verewigt. Auch seine Frau sollte es durch eine ganz unbedeutende Geschichte werden, die ihr Schwiegersohn Joh. Calderinus von ihr erzählt.

Der Cardinal Joh. von Turrecremata bearbeitete das Decret unter Pabst Nicolaus V. und suchte es auch nach den Decretalen zu ordnen.

Felinus († 1503) war im sechzehnten Jahrhundert die gewöhnliche Quelle für Vorlesungen.

§. 150.

Französische Rechtsgelehrte. Boutiller und Gui Pape.

In Frankreich ward von einem Ungenannten le grand coutumier geschrieben, ein Nahme, welchen auch die von Jean Boutiller, Bouteiller (Buticuliarius, wohl wie

Source : BIU Cujas

wie Schenk) ParlamentsRath in Paris, um 1400 verfaßte somme rurale, im Gegensatze Dessen, was man in der Schule brauche, geführt hat, die so oft gedruckt worden ist [1]).

Gui Pape (Guido Papae), Parlaments-Rath in Grenoble, sammelte Rechtsfälle, auf welche noch Dion. Gothofredus oft verweist. Er starb 1485.

[1]) Quae tibi dat codex, quae dant digesta, quod usus,
Ruralis paucis haec tibi summa dabit.

§. 151.

Deutsche Schriftsteller über die Rechtsbücher.

Brand von Tzerstädt zu Lüneburg, der um 1442 einen Slotel des Land-Rechts in plattdeutscher Sprache schrieb, ist nur einer von vielen Schriftstellern dieser Art, die es nun in Deutschland gab.

§. 152.

Peter mit dem Beynahmen von der Stadt Andlau.

Außer dem oben (§. 142.) erwähnten Ubertus aus Lampugnano nennt man für das deutsche StaatsRecht eine Schrift eines Professors des canonischen Rechts in Basel,

Source : BIU Cujas

der gewöhnlich **Peter von Andlau** heißt, und den man zu dem von ihm selbst gerühmten adelichen Geschlechte Derer **von Andlau** rechnet, der aber wohl eher von geringerer Herkunft war [1]). Er redet Kaiser **Friederich III.** darin an, und klagt über die Vernachlässigung der Gelehrsamkeit, nahmentlich des gelehrten Rechts in Deutschland, da oft unwissende Bauern (wie wir sagen würden: Landjunker) Recht sprächen. Erst 1612 gab sie **Marquard Freher** unter dem Nahmen de imperio Romano Germanico heraus. Auf der andern Seite kommen Klagen über die Vervielfältigung der studia in Deutschland und sowohl auf ReichsTagen als in einzelen Ländern, nahmentlich auch über die Anwendung des gelehrten Rechts vor [2]).

[1]) **Pütter's** Litteratur. B. I. S. 77.. 88. Athenae Rauricae p. 100. wo auch eine auf der **Basler** Bibliothek befindliche Handschrift von ihm über den liber sextus vorkommt, so wie **Georg von Andlau**, DomProbst zu **Basel** und erster Rector der hohen Schule, der 1466 starb. Unser **Andlauer** lehrte von 1465..1475 und zeichnet sich auch für seine Zeit durch bessere Kenntniß der Alten aus. Zeitschrift B. I. S. 346.

[2]) Der ReichsTag zu **Maynz** von 1441, der **Bairische** Adel 1499, und noch später die Wir-

Source : BIU Cujas

Wirtembergische Landschaft sind mit ihren Klagen bekannt, die man im Grunde erwarten kann, wenn man auch noch so sehr anderer Meynung ist, als die Schriftsteller, welche solche Zeugnisse gegen das Römische Recht so gern anführen. Runde's deutsches PrivatRecht. Fünfte Ausgabe 1817. §. 26 u. ff.

Source : BIU Cujas

Neuere Zeit.

Erster Zeitraum.

Von Politianus bis auf Cujas.

§. 153.

Gelehrte Könige.

Für die Kenntniß der Alten war es ein sehr günstiger Umstand, daß außer dem Mediceischen Hause (§. 128.) nun selbst Könige sie schätzten und beförderten. Weit mehr als Heinrich VIII. wirkte Franz I., welcher durch das Concordat des auch als Herausgeber und sonst in der gelehrten Geschichte zu erwähnenden Cardinal Düprat freyere Hände bekam, Gelehrte mit Pfründen zu belohnen, eine BücherSammlung, erst zu Fontainebleau, anlegte, und für Fächer, die bisher auf hohen Schulen wenig im Gange waren, zu Paris Königliche Pro-

Source : BIU Cujas

Professoren ernannte. Seine Schwester, die Königinn Margarethe von Navarra, und seine Tochter, die Prinzessinn Margarethe, nachherige Herzoginn von Savoyen, sind für uns wegen Bourges wichtig.

§. 154.

Französische Bearbeiter des Alterthums.

Vorläufig verdienen hier als Bearbeiter des Alterthums genannt zu werden Adr. Turnebus (*Tourneboeuf*), erst Königlicher Buchdrucker, dann Professor, † 1565, einer der vier großen Gelehrten des Jahrhunderts nach Fra. Pithou, Herausgeber der Bücher über die Vertheilung der Grundstücke.

Dion. Lambinus † 1572 Herausgeber von Horaz und Cicero.

Jo. Auratus (Dorat, aber nicht der Dichter des achtzehnten Jahrhunderts), † 1588, soll die Spiele mit Versetzung der Buchstaben (Anagramme) erfunden oder doch mehr in Gang gebracht haben, die nachher z. B. auch Cujas so häufig brauchte.

Auch das gelehrte Buchdrucker-Geschlecht der Etienne (Stephanus) gehört hierher. Die Stammtafel ist folgende:

Source : BIU Cujas

Heinr. der Aeltere † 1520

|

Robert der Aeltere in Genf. Thesaurus linguae latinae.

|

Heinrich der Jüngere in Genf [1]), FUGGERI typographus. — Thesaurus linguae graecae.

[1]) Eine Folge der KirchenTrennung und des Antheils, welchen Genf daran nahm, ist es wohl, daß die in Genf gedruckten Bücher so oft keinen Ort auf dem Titel haben.

§. 155.

Die KirchenTrennung. Vorläufer derselben: Reuchlin, Erasmus.

Die große Begebenheit des sechzehnten Jahrhunderts, welche von der einen Parthey die Reformation genannt wird, hat auch auf unsere Geschichte den größten Einfluß. Als Vorläufer derselben ist Joh. Reuchlin (Räuchlin, selten Capnio) aus Pforzheim im Baadischen, geb. 1455 † 1522, wegen seines Streites mit den Cölnern (§. 146.) merkwürdig. Auch Desiderius Erasmus (Gerard) aus Rotterdam, geb. 1464 oder 1467, zwey Mahl in Frankreich und England, dann in Italien und seit 1514 in Basel, zwischendurch aber in

Frey-

Source : BIU Cujas

Freyburg, ist oft als Vorläufer dieser Neuerungen angesehen worden. In seinem Leben von Le Clerc nach Jortin's Bearbeitung und in seinen Briefen, auch in denen an Bonifaz Amerbach (1779) und den von Burscher herausgegebenen, kommt Viel von seinen Verbindungen mit den bessern Rechtsgelehrten vor, z. B. mit More, Zase, Alciat, Aegidius und Zuichem.

§. 156.

Beatus Rhenanus. Wimpfeling. Spiegel. Pirkheimer. Celtes. Peutinger.

Unter die deutschen Gelehrten dieser Zeit, durch welche die AlterthumsKunde bedeutend gewann, gehört Beatus Rhenanus (Bild) geb. 1485 zu Schlettstadt, in einer Gegend, wo damahls Mehrere dieser Art sich bildeten, † 1547, der Stücke von den Gesetzen Carl's des Großen lieferte.

Nicht sein, sondern Jac. Wimpfeling's Neffe, Jac. Spiegel geb. 1493, war schon ein Schüler von Zase.

Wilibald Pirkheimer in Nürnberg wird bey Haloander vorkommen.

Conrad Celtes (Meißel) gab die geschichtlichen Verse der Roßwitha heraus.

Source : BIU Cujas

Peutinger ließ den Ligurinus von Günther und die Chronik des Abbts von Urſperg drucken.

§. 157.

Hutten.

Ulrich von Hutten, geb. 1483, ſteht bey Adami zwar auch unter den Juriſten, und hatte bey Jaſon Vorleſungen gehört, allein weit wichtigere Lebensumſtände von ihm ſind ſeine Rache an dem Herzog Ulrich von Wirtemberg, ſein großer Antheil an den Epistolis obscurorum virorum [1]) gegen die Verfolger Reuchlin's, ſein Eifer für die Reformation und ſein Streit mit Erasmus.

[1]) Der Titel iſt den Epistolis illustrium virorum ad Reuchlinum nachgebildet. Der, deſſen BriefSammlung es ſeyn ſollte, war Ortwinus Gratius. Der Gehülfe Hutten's, Crotus (Jäger) Rubianus (aus Dörnheim) trat bald wieder ab. Die Briefe ſind ganz luſtig zu leſen, und Niemand nimmt ſich jetzt bis auf einen gewiſſen Grad der darin mißhandelten Perſonen an. Dieß ſollte aber auch nicht nöthig ſeyn, um es unrecht zu finden, wenn Jemand ſeinen Gegnern, genannten und wirklich lebenden Männern, Briefe andichtet, worin er ſie recht dumm und recht unſittlich ſprechen läßt.

§. 158.

Source : BIU Cujas

§. 158.

Luther.

Luther selbst gehört in so fern hierher, als er das Römische Recht gar sehr erhob, dagegen aber das Canonische desto mehr herabsetzte, nicht blos bald im Anfange, da er es mit auf den Scheiterhaufen warf, sondern auch noch in seinen spätern Jahren, da er es den **Wittenberger** Rechtsgelehrten nicht verzeihen konnte, daß sie, besonders in einer EheSache, dem **Pabste** so sehr anhingen [1]). Daher kommen denn seine oft sehr rohen Aeußerungen über das ganze Fach.

[1]) Es betraf die Frage, ob ein heimliches, aber unter der Bedingung, wenn die Aeltern einwilligten, eingegangenes Verlöbniß, oder wozu nachher die Einwilligung wirklich erfolgte, giltig sey? **Luther** war um so heftiger dagegen, da er beynahe selbst in seinem Hause einen solchen Fall erlebt hätte (**Walch's** Ausgabe von **Luther's** Schriften B. X. Sp. 831.) und seine Frau, die ein Bekannter potens et avara nennt, ihn noch mehr aufreizte. Auf der andern Seite wußte er freylich den Aeltern auch zuzureden, sie sollten ihrem Sohne nicht erlauben, daß er, unter dem Vorwande der Evangelischen Lehre von der Ungiltigkeit solcher Verlöbnisse, ein Mädchen "auf das Narren-Seil führe." **Ebendas.** Sp. 822.

Source : BIU Cujas

§. 159.

Melanchthon. Camerarius.

Philipp Melanchthon (auch Melanthon, nicht aber Melanchton, eigentlich Schwarzerd) geb. zu Bretten 1497, ein Vetter Reuchlin's, erst in Tübingen und dann, bis an seinen Tod 1560, in Wittenberg, war nach Jos. Scaliger einer der wenigen Deutschen, die gut Latein schrieben, er machte die AlterthumsKunde zur Grundlage der gelehrten Schulen und nahm an der Bearbeitung der Geschichte thätigen Antheil [1]). Seine Ansichten vom Römischen Rechte waren freylich auch nicht die richtigsten, doch hatte er über die Unvollkommenheit alles Privatrechtlichen bessere Begriffe, als viele Andere.

Sein Freund und Lobredner Joachim Camerarius (Kammermeister) aus Nürnberg, ward der Stammvater eines in der gelehrten Geschichte berühmten Geschlechts.

1) Das chronicon CARIONIS ist von ihm s. oben §. 60. Auch gab er Lambert von Aschaffenburg heraus und verbesserte das historicum volumen NAUCLERI.

§. 160.

Source: BIU Cujas

§. 160.

Vortheilhafter Einfluß der KirchenTrennung.

Durch diese Streitigkeiten wurden gelehrte Kenntnisse, wenigstens in Beziehung auf die Gottesgelahrtheit, allgemeiner nöthig und daraus erklärt sich die nun immer häufigere gelehrte Erziehung der Großen. Daß nun die Ehen der Geistlichen so viele Gelehrte hervorbrachten, ist nicht so wichtig, wie es scheint, da diese vorher desto mehr für die Bildung ihrer Neffen gethan hatten. Viele Schulen, auch hohe, besonders im nördlichen Deutschlande, wurden mit Kirchengütern oder doch wegen der Kirche gestiftet, und die Auswanderungen der um ihrer Kirche willen Verfolgten gab eine mannichfaltigere Mischung, als vorher. Für die Rechtsgelehrsamkeit ins Besondere waren die in so vielen Ländern nun zum Bedürfniß gewordenen Untersuchungen über die Rechte der Obrigkeiten wichtig, die freylich fast überall mit den Waffen endigten, ein Gewinn, dann auch die größere Freyheit, womit die Geschichte des KirchenRechts untersucht werden durfte, und gewisser Maßen auch, daß in den Ländern, wo die neuern Meynungen die Oberhand behielten, die Vornehmen nicht länger zwischen unserm

Stande

Source : BIU Cujas

Stande und dem der Geistlichen zu wählen hatten.

§. 161.

Nachtheiliger Einfluß.

Auf der andern Seite waren die Verwüstungen von Klöstern nachtheilig, und noch mehr die kirchlichen Verfolgungen. Die Pfründen, welche bisher so Manchen in den Stand gesetzt hatten, so bald er wollte, blos den Wissenschaften zu leben, hörten nun in vielen Ländern auf. Das Zwangs- und BannRecht der hohen Schulen bezog sich großen Theils auf die kirchliche Verschiedenheit [1]). Die deutschen Länder, welche bey der alten Kirche blieben, kamen in der Bildung sehr zurück, je mehr die Jesuiten Einfluß erhielten, die im Ganzen für die geschichtlichen Kenntnisse am Nachtheiligsten wirkten. Endlich war der geistliche Stand keine Aussicht mehr für Rechtsgelehrte, wie bisher.

[1]) Als Alba das Besuchen auswärtiger hohen Schulen verbot, entstanden große Klagen, besonders wegen der Stiftungen, die auswärts für Niederländer gemacht seyen. Ep. ZUICHEMI p. 262.

§. 162.

Source : BIU Cujas

§. 162.

Gesetzgebung.

Noch Etwas, wodurch sich dieser Zeitraum auszeichnet, ist die Gesetzgebung, zwar nicht um ganz neues Recht statt des Römischen zu machen, aber um dieses in einzelen Lehren mehr allgemein zu verbreiten. Hierher gehört für Deutschland die Notariats-Ordnung, der ReichsAbschied von 1529, besonders die peinliche GerichtsOrdnung von 1532 und so viele LandRechte und Stadt-Rechte (Reformationen). Was die P. G. O. betrifft, so hatte bekanntlich Joh. von Schwarzenberg und Hohen Landsberg, ein Mann, der kein Rechtsgelehrter war, aber die Alten, wenigstens aus Uebersetzungen, sehr kannte und auf die deutsche Sprache vielen Werth setzte, an der Bambergischen peinlichen GerichtsOrdnung vielen Antheil, und aus dieser ist die des Reichs meist genommen, die man fast zufälliger Weise dem Kaiser Carl V. zuschreibt. Der erste Uebersetzer derselben in das Lateinische, damit man sich etwa nicht zu schämen brauche, wenn man sie in einem lateinischen Buche anführe, ist Justin Gobler aus S. Goar, dessen zu Basel 1543 erschienene Arbeit oft mit seinen ähnlichen über andere

deutsche

Source : BIU Cujas

deutsche Reichsgesetze verwechselt ward. Unter die Bearbeiter derselben gehört vorzüglich ein Niederländischer GeschäfftsMann, Jod. Damhouder, dessen praxis rerum criminalium 1554 zuerst erschien, obgleich die Vorrede schon von 1551 ist [1]).

[1]) Malblanc Geschichte der P. G. O.

---

§. 163.

Verbesserer der Ausgaben des Corpus Juris.

Ein Hauptpunkt, wodurch sich dieses Zeitalter in Rücksicht auf unser Fach von den vorigen auszeichnet, ist die Bemühung, die einzelen Theile des Corpus Juris richtiger oder vollständiger zu liefern. Hierhin gehört zuerst Politianus, Bologninus, Haloander, dann Augustinus und Taurellus, noch später Russard und Contius, von denen freylich die wenigsten auch Rechtslehrer, mehrere nicht ein Mahl juristische GeschäfftsMänner waren.

§. 164.

Politianus.

Angelus Politianus, dessen Vornahme seinem Verehrer Erasmus Gelegenheit zu einem

Source : BIU Cujas

einem so starken Wortspiele gegeben hat, und dessen GeschlechtsNahme von dem Nahmen seiner Vaterstadt ganz verschlungen worden ist, war gar kein zunftmäßiger Rechtsgelehrter, sondern er bearbeitete das Römische Recht nur als einen Theil der Alterthums-Kunde, und eine Menge Stimmen sind dafür, ihn gar nicht unter die für uns recht merkwürdigen Männer zu setzen, vollends keinen wichtigen ZeitAbschnitt mit ihm zu bezeichnen. Sagt ja doch Alciat, Polizian habe Socin's, man weiß nicht recht welches?, Frage: was suus heres sey? nicht beantworten können. Allein Erasmus weiß seinem Freunde Zase, der doch fürwahr ein Rechtsgelehrter seyn sollte, keinen größern Vorgänger zu geben, als ihn, und Ant. Augustinus, der es gewiß beurtheilen konnte, nennt ihn als Den, welcher den Eifer für die gelehrte Bearbeitung des Römischen Rechts erregt habe, als den Ersten, der auf Theophilus aufmerksam machte, und als den Urheber alles Dessen, was Bologninus, Alciat und Haloander zur Verbesserung der Pandecten geleistet hätten [1]). Er war 1454 geboren, ward, beynahe als Kind, von Lorenzo Magnifico aufgenommen, Lehrer der alten Sprachen in Florenz, und Erzieher des Sohnes von Lorenzo, wo-

Source : BIU Cujas

bey er freylich weder im Verhältnisse zu der Mutter seines Zöglings, noch im Erfolge an diesem selbst, glücklich war, Letzteres so wenig, daß sein früher Tod 1494 mit vieler Wahrscheinlichkeit dem Kummer darüber zugeschrieben wird. In seinen letzten Jahren verglich er gedruckte Pandecten mit der Handschrift zu Florenz, die er freyer gebrauchen konnte, als irgend Jemand vor ihm, und die ihm denn auch im Eifer und bey dem damahligen Mangel an Kenntniß der alten Schrift wichtiger und älter scheinen mochte, als sie in der That ist. Man hat von ihm eine Vergleichung der Handschrift mit einer Ausgabe von Venedig 1485 in drey Folianten, und dieses Buch fand sich, nachdem es bey zwey Jahrhunderte verloren gewesen war, 1734 bey einem Trödler wieder. Ein ff. vetus von 1494 kam nach Rom, denn Leo X. hatte durch Bembo um Polizian's Abschrift nach Florenz schreiben lassen [2]). Die genaue Angabe der Stellen (die Inscriptionen) trug er nur etwa im ff. vetus ein. In seinen Miscellanea sind einige Bemerkungen von Les Arten der Pandecten [3]), und unter seinen Briefen sind drey hierher gehörige, einer an Bolognini, der sich an Lorenzo wegen Vergleichung einer Stelle gewandt hatte,

te [4]), einer, der nachher sehr oft bey den Pandecten abgedruckt worden ist, weil er ein Verzeichniß der bey den Pandecten benutzten Schriftsteller und ihrer Werke enthält [5]), und einer kurz vor seinem Tode, worin er die Wichtigkeit der Pandecten für die Römische Sprache und den Nutzen der griechischen Uebersetzung, die Justinian selbst veranstaltet habe, aus einander setzt [6]). Seine Werke erschienen bey Ald. Manutius 1498, nicht schon 1494. Schüler von ihm sind Egnatius und Picus von Mirandola, der kurz nach ihm starb.

1) *Emendationes 4, 14.* Quantum ei juris civilis amatores debeamus, non multis compertum est. . . . Ut illa omittam, animos omnium ab eo excitatos ad juris civilis instaurationem, institutionumque THEOPHILI eum primum fuisse praeconem: quidquid BOLOGNINUS et eum meliori ingenio secuti ALCIATUS et HALOANDER restituerunt, ex POLITIANI libris acceptum est. So haben Ludewig in der Vorrede zur Erläuterung der goldenen Bulle, Taisand und Hommel ihn anders gewürdigt, als Nettelbladt und König. Von Haubold versteht sich die richtige Ansicht ohnehin.

2) Außer Dem, was aus Brenemann bekannt ist, muß verglichen werden ANG. MAR. BANDINI Ragionamento istorico sopra

Source : BIU Cujas

le collazioni delle Fiorentine Pandette fatte da A. Poliziano . . ora ritrovate. Livorno 1762. 4.

3) *Cap.* 78. 82 u. 93.

4) *XI. Ep. ult.*

5) *V. Ep.* 9.

6) *X. Ep.* 4. vom Februar 1493, also wie man nachher schrieb 1494. Linguae latinae vis tota pene in *legibus* est, sagt er nicht ganz classisch.

§. 165.

Bolognínus.

Der Erste, durch welchen Etwas von Polizian's Bemühungen um die Verbesserung einzeler Stellen, in den Druck kam, ist Ludwig Bolognini (bey Augustinus: Bononiensis) in Bologna, noch vor Polizian (um 1447) geboren, in den Alten, wenigstens den Römern, nicht ganz fremd, und in der Rechtsgelehrsamkeit ein Schüler von Alex. v. Imola, Professor in Bologna und Ferrara und Auditor der Rota zu Florenz. Da beschäfftigte er sich mit der alten Handschrift oder vielmehr mit Polizian's Papieren, die er nicht immer recht verstand, und wollte eine Ausgabe besorgen, über welche er schon ein Breve des Pabsts Julius II. hatte. Allein er starb schon 1508

1508 und vermachte seine Papiere [1]) dem DominicanerKloster seiner Vaterstadt, wo sie fast eben so heilig gehalten werden sollten, wie in Florenz die alte Pandecten-Handschrift selbst. Indessen ist schon in einer Lyoner Ausgabe, 1510 bey Fradin in Folio, von ihm die Rede.

[1]) In diesen steht denn die Geschichte von der Auffindung der Handschrift zu Amalphi aus einer Chronik von Pisa.

§. 166.

Blaublomm.

Unabhängig davon, wie es scheint, und durch Crinitus, einen Schüler von Polizian, durch Budé und Lazarus Baïf, die alle über die Unverständlichkeit von Polizian's Aufzeichnungen als über etwas Absichtliches klagen, bekam Ludew. Blaublomm aus Gent, einen Theil derselben und benutzte ihn bey einer Ausgabe der Digesten, die als ein Theil des 1523 und dann wieder 1528 und 1529 in Paris bey Chevallon erschienenen ganzen Corpus Juris herauskam.

Source : BIU Cujas

§. 167.

Haloander.

Alle diese Herausgeber, und vollends die von Polizian unabhängigen, verdunkelte ein Deutscher, Gregorius Haloander (Hofmann von halo, nicht Salzmann, wie das griechische Wort wohl passender gewesen wäre), aus Zwickau, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, fast unglücklicher Weise, zwey Lebensbeschreiber gefunden hat, Fra. Ca. Conradi und Hausfritz in Nürnberg, die beyde aus ungedruckten Nachrichten schöpften [1]). Ob er noch im funfzehnten Jahrhundert oder erst im sechzehnten geboren war, ist zweifelhaft [2]). Er ward in den Alten, besonders auch im Griechischen unterrichtet, ob er aber je zum Rechtsgelehrten bestimmt war, ist nicht ausgemacht. Mit dem DomHerrn, nachherigen Bischof, Julius von Pflug, reiste er 1520 nach Bologna, aber nicht als dessen Hofmeister. Da benutzte er die Papiere von Bologninus, was er freylich nicht sagen durfte, aber doch dadurch andeutete, daß er von großer Gefahr sprach, welcher er sich ausgesetzt habe. Bey Pflug's Zurückreise (1527) ward Haloander von Egnatius an Pirkheimer in Nürnberg empfoh-

Source : BIU Cujas

empfohlen, der mit Jase und Spiegel darüber zu Rathe ging, und ihn zu einer berichtigten Ausgabe der Pandecten auffoderte [3]). Die Stadt Nürnberg sorgte für seinen Unterhalt in einem protestantisch gewordenen Kloster und gab 1100 Goldgulden zum Drucke her. Nachdem er nun die vier Theile des Corpus Juris, die von Justinian herrührten, herausgegeben hatte, machte er eine zweyte Reise nach Italien. Unter mancherley Verdruß ward er aber krank und starb verlassen in Venedig 1531 [4]). Sein Tod hinderte ihn, außer seinen gleich näher zu bezeichnenden Ausgaben der Theile des Corpus Juris, noch Etwas zu leisten, als blos eine Ausgabe von Epictet, die zum Theil die erste ist.

1) Eine kleine Schwierigkeit bey den zwey Briefen über Haloander's Tod, in den Parerga, ist die Frage, von Wem der erste Brief sey, von Martin Richter, wie Beyer sagt, oder von Jacob Ziegler, wie Conradi drucken läßt. Gegen Jenes ist: daß Martin im Briefe selbst, gegen Dieses: daß Ziegler in der Nachschrift als eine dritte Person erwähnt wird. Allein der erste Brief ist nur als zweyte Abschrift dem zweyten beygelegt, und die Nachschrift dabey ist erst von Richter zur zweyten Abschrift hinzugeschrieben, sie gehört zu dem zweyten Briefe.

2) Für Jenes ist, daß er 1518 schon, wie

Source : BIU Cujas

man sagte, ausstudiert hatte; für Dieses, daß er 1527 noch juvenis hieß.

3) **Panzer** hat **Pirkheimer's** Verdiensten dabey eine eigene kleine Schrift gewidmet.

4) In den Briefen von **Peter Bunel** aus **Toulouse**, die zuerst 1551 herauskamen, ist einer über diesen Tod, so wie in den Briefen von **Zuichem** bey PAP. II. 1. p. 114.

§. 168.

Seine Ausgaben.

Seine **Pandecten** erschienen 1529 in Quart, bey zwey verschiedenen Druckern, ohne die Glosse, wie erst zwey, höchstens schon elf Jahre vorher zuerst geschehen war, also auch nicht nach den drey Digesten, sondern nach den sieben partes und so, daß die Seitenzahl fortläuft und man nach Belieben zwey oder drey Bände daraus machen kann. Ein HauptVorzug waren die vollständigen Ueberschriften, aber auch diese fast blos in dem ff. vetus, und auch da nicht immer. Die Worte des Edicts sind in dieser Ausgabe zuerst durch andere Schrift ausgezeichnet [1]). Seine Grundsätze bey der Auswahl der LesArten waren allerdings so frey, wie man sie damahls bey alten Schriftstellern häufig anwandte und besonders dachte er nicht daran, jedes Mahl die Quelle anzu-

Source : BIU Cujas

anzugeben. Darum hat man ihm denn oft ohne Grund vorgeworfen, er habe Lesarten auf bloße Vermuthungen hin aufgenommen. Ein Kenner urtheilt aber von ihm, daß er allein unter allen Herausgebern sich gleich geblieben sey [2]). Auch in der Vorrede ist manches Gute, nahmentlich die richtige Erklärung des so bekannten ff. Bald darauf erschienen seine Institutionen in Octav. Im folgenden Jahre (1530) gab er den Codex in Folio heraus, mit Hülfe einer Handschrift von Egnatius, alle zwölf Bücher zusammen, die Auszüge aus den spätern Constitutionen erst am Ende des Bandes, und mit einem Verzeichnisse der Consuln, so gut er es, sieben Jahre vor Auffindung der fasti Capitolini, liefern konnte. Endlich im Jahr 1531 Das, was man bisher den liber authenticorum genannt hatte, zum ersten Mahle griechisch, nach einer Handschrift von Bolognino, neben welcher er aber auch auf die alte Uebersetzung Rücksicht nahm, und mit einer neuen Uebersetzung, ebenfalls in Folio. Sein Versprechen, auch die libri feudorum und zwar nach Minuccius zu liefern, hat er nicht erfüllt. Indessen war es nun leicht, ein ganzes Corpus Juris unter seinem Nahmen herauszugeben, wie unter Andern auch

Source : BIU Cujas

1548 Jac. Vintimille aus Rhodus, auch ein Nachkomme der griechischen Kaiser, gethan hat, und noch leichter war es denn auf Haloander herab zu sehen, woran es besonders französische Schriftsteller, z. B. Perrin, Contius und auch Cujas nicht haben fehlen lassen.

[1]) Haubold im Civilist. Mag. II. S. 293.

[2]) Cramer in der Beurtheilung des zweyten Bandes der hiesigen Ausgabe N. A. D. Bibl. B. 50. S. 75.

---

§. 169.

Zase, Budé und Alciat.

Die folgenden Herausgeber von Quellen schließen sich schon an die neue Schule an, welche in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts von drey in verschiedenen Ländern lebenden Geschäffts-Männern und Rechtslehrern gestiftet wurden, die man so oft zusammengestellt hat und unter denen es schwer ist, eine Rang-Ordnung zu treffen, Alciat, Budé und Zase. Der Italiäner ist derjenige, mit welchem man jetzt gewöhnlich die neue Zeit anfängt, er wird gar oft sogar mit Cujas zusammengestellt,

Source : BIU Cujas

stellt, den er höchst wahrscheinlich in seinem Leben nie hat nennen hören, und dessen Verdienste um die Quellen des Corpus Juris ihm ganz fremd waren. Der Franzose ist derjenige von den Dreyen, der zuerst geschrieben hat, der, dessen Stand im bürgerlichen Leben ihm am Meisten Einfluß verschaffte, und der auch unter den Kennern des Alterthums neben **Erasmus** und **Vives** genannt wird, für welchen denn nahmentlich seine Landsleute sehr eiferten, ihn auch in der Rechtswissenschaft oben an zu stellen; aber ihm sagte man geradezu, er sey doch eigentlich kein Rechtsgelehrter. So bleibt denn der erste Platz unserm Landsmanne, als dem Aeltesten [1]), dem Redlichsten und dem am Meisten auch in Geschäfften, besonders der Abfassung von Stadt- und LandRechten, Gebrauchten von allen Dreyen, übrig.

1) Zur Uebersicht der Geburts- und Sterbe-Jahre dient folgende Zusammenstellung:

Zase 1461 † 1535
Budé 1467 † 1540
Alciat 1492 † 1550. (Ein Druckfehler der ersten Ausgabe, Alciat sey erst 1558 gestorben, veranlaßte die Berichtigung in den Zusätzen, er habe doch wohl von **Cujas** gewußt. Da dieser aber erst 1554 Professor ward und auch erst da Etwas drucken ließ,

ließ, so bleibt es wohl bey Dem, was oben im Texte steht.)

§. 170.

Ulrich Zasius und beyde Joh. Ulrich Zasius.

Ulrich Zase [1]) (Zasius), dessen Briefe **Riegger** erst 1774 gesammelt hat, war aus **Costanz**, und ward in **Freyburg**, damahls eine Vorderösterreichische Stadt, deren Regierung in **Ensisheim** ihren Sitz hatte, erst Stadtschreiber und dann Rector. Erst mit vierzig Jahren fing er an sich auf die Rechtswissenschaft zu legen. Noch später ward er Professor an der hohen Schule, aber nicht gleich Anfangs in den Rechten. Seine Freundschaft mit **Erasmus** ward durch ihr beyderseitiges Verhältniß zu **Budé** noch mehr befestigt. Unter seine Fehler, deren ungeachtet **Ant. Augustinus** ihm bedeutende Verdienste zugesteht, gehört wohl auch die Erfindung des Worts res fungibilis, von welchem ihm freylich nicht ahndete, wie sehr es beliebt werden würde, und dann daß er im deutschen StaatsRechte nicht besser war, als seine Lehrer. Unter **Zase'ns** Schülern, die nicht sehr zahlreich gewesen seyn mögen, zeichnen sich **Basilius Amerbach**, **Sichard**, **Fichard** und **Mynsinger** aus. Letzterer und **Zase'ns** Sohn gaben seine Werke, wovon

wovon Vieles noch ungedruckt war, 1550 in sechs Folianten heraus. Dieser Sohn, Johann Ulrich, aus der zweyten Ehe, ward zuletzt ReichsViceCanzler, und kam 1565 (oder 1570) mit seinem Vorgänger, Seld, durch einen unglücklichen Sturz mit dem Wagen um. Ein anderer Joh. Ulrich Zase [2]) aus Bregenz, also wohl ein Verwandter, starb sehr jung, und sein nachher so bekannter kleiner Catalogus legum antiquarum ward erst von Sturm (1551) herausgegeben, und dann 1554 und 1555 von Charondas.

1) Der Nahme Zäsli (eine kleine Weintraube) kommt in der Gegend noch vor.

2) In den athenae Rauricae sind beyde Joh. Ulr. Zase mit einander verwechselt, bey Gelegenheit daß der Sohn von Ulrich Zase als PrivatDocent in Basel war, weil er theils als Ausländer theils als Catholik nicht Professor werden konnte.

§. 171.

Budäus.

Wilhelm Budé (Budaeus), hatte zwar die Rechte zunftmäßig gelernt, aber seine Kenntniß des Griechischen, die er von Janus Lascaris, dem Vetter des Constantinus Lascaris, hatte, und seine Verhältnisse im

Source : BIU Cujas

im bürgerlichen Leben trugen das Meiste dazu bey, daß er auch in unserm Fache genannt wird. Selbst seine Anmerkungen zu den Pandecten sind nicht sehr bedeutend für die Rechtswissenschaft. Gegen Polizian war er so ungerecht, daß er selbst in der Schwierigkeit, Das, was Dieser für seinen eigenen Gebrauch aufgeschrieben hatte, zu lesen, etwas Absichtliches fand. Als Zögling von ihm ist einiger Maßen Duaren anzusehen.

§. 172.

Alciat.

Andreas Alciat aus dem Mayländischen, also aus dem Lande, welches damahls zu Frankreich schien gehören zu sollen, hatte neben der Rechtswissenschaft auch Griechisch gelernt. Abwechselnd hatte er sich als Sachwalter und als Lehrer beschäfftigt. Letzteres eine Zeitlang in Avignon und dann auch in Bourges. Späterhin zog er von einer italiänischen Schule zur andern, und wenn er wider seinen Willen nach Pavia mußte, oder unter dem Betragen seiner Zuhörer litt [1]), so war Dieß wohl nur eine gerechte Strafe für sein Buhlen um einen Ruf bey seinen Freunden und

selbst

selbst bey den Studierenden, nahmentlich den deutschen. Er zeichnete sich besonders durch die Rücksicht auf alte Schriftsteller aus, die er gar fleißig bey der Erläuterung des Römischen Rechts anführte. Das ist die Gelehrsamkeit, von welcher Cujas sagt, daß sie bald wieder abgekommen sey. Alciat unterschied bestimmter, als man bisher gethan hatte, die zweyerley Schreibarten (utramque dictionem) selbst in seinen eigenen Schriften, die gewöhnliche der scribentes und die, welche sich den Alten auch darin näherte, daß nicht eine solche ungeheure Menge von Verweisungen auf Bücher den Zusammenhang unterbricht. Er fing an, sie an den Rand zu setzen, was denn freylich nachher auch genug gemißbraucht worden ist. Seine Erklärung des ff. ist fast allgemein gebilligt worden, und sie ist in der That auch scheinbar genug, wenn man glaubt, es heiße Pandectae. Vom Schöpfen des Römischen Rechts aus den Quellen des Corpus Juris hatte er übrigens noch keinen Begriff. Seine Werke, worunter viele die Rechtswissenschaft gar nicht betreffen, sind zuerst 1558 in vier Folianten zu Basel erschienen. Schüler von ihm sind Zuichem und Ant. Augustinus.

Source : BIU Cujas

[1]) Anecdoten von ... Alciat .... und von der Ungezogenheit der italiänischen Studenten im sechzehnten Jahrhundert in Meusel's hist. litt. bibliographischem Mag. St. II. S. 104. Alciat's Vorhersagung, seine Landsleute würden von den Transalpinern übertroffen werden, ist nur zu sehr in Erfüllung gegangen.

§. 173.

Ferretus.

Mit ihm verglich sich als Gegner der Bartolisten, und mit ihm hat auch im Zeitalter und im Vaterlande viel Aehnlichkeit Ferreti, dessen angenommener VorNahme, Aemylius, nicht Aemilius, bekannter ist als sein ursprünglicher Dominicus. Er war im Florentinischen geboren 1489, war bald Professor in Rom, bald in französischen Diensten, die er aber verließ und als PrivatMann in Lyon lebte. Die letzten fünf Jahre seines Lebens war er Professor in Avignon † 1552. Seine Schriften erschienen erst 1598 bey Palthenius in Frankfurt in einem dicken QuartBande. Sein Schüler ist Goveanus.

§. 174.

Source : BIU Cujas

§. 174.

Herausgeber von Quellen.

Unter Denen, welche sich vor **Cujas** als Herausgeber von Quellen des Römischen Rechts und des deutschen Rechts verdient gemacht haben, sind weder diese ersten Gegner der bisherigen Schule, noch überhaupt bedeutende Rechtslehrer, ja sogar bey mehrern ist gar kein Zusammenhang mit diesen Verbesserern vorhanden. Merkwürdig ist dabey, wie selbst **Italien** Alles den deutschen und französischen Gelehrten überließ. Freylich die unter der Herrschaft der **Westgothen** zusammengetragene lex romana war dort nicht zu suchen.

§. 175.

Boërius.

Nicolaus Boërius (Bouerry), geb. um 1469 in **Montpellier**, eine Zeitlang seit 1497 Lehrer in **Bourges**, nachher aber GeschäfftsMann und zuletzt Präsident des Parlaments in **Bordeaux**, † 1539, hat zwar einen Lobredner gefunden, der aber gerade Das vergißt, weswegen der Nahme hier genannt zu werden verdient, die Ausgabe von zwey Quellen, die frey-

Source : BIU Cujas

lich schon zur Zeit der Glossatoren bekannt gewesen waren, den lateinischen Novellen von Julian und dem Lombardischen Land-Rechte, beydes zusammen 1512.

§. 176.

Petrus Aegidius.

Das Buch, womit der Index editionum, nicht corporis juris civilis, sondern fontium corporis juris civilis [1]) hinter Paulus 1795 anfängt, ist ein Auszug aus dem Theodosischen Codex, der aber nur ein Auszug aus dem unter der Westgothischen Herrschaft verfertigten Auszuge ist. Herausgegeben hat ihn Pet. Aegidius aus Antwerpen, geb. um 1486, Schüler von Erasmus, Freund von More, der ihm die Utopia widmete, und Stadtschreiber seiner Vaterstadt. Das Buch erschien 1517 bey dem berühmten Buchdrucker Petr. Alustensis, der theils in Löwen, theils in Antwerpen druckte. Weil aber weder der Druckort Löwen noch das Jahr auf dem Titelblatte genannt sind, so haben Viele von dem Buche gesprochen, als wäre es zu Antwerpen und später erschienen, und daher ist das Mißverständniß entstanden, als

habe

habe derselbe Herausgeber noch eine andere vollständigere Ausgabe besorgt.

1) Das Mißverständniß findet sich bey Camus n. 276., bey Arnold hinter den Institutionen und selbst bey Ersch (Litteratur der Jurisprudenz 1812. N. 228.).

§. 177.

Bochard.

Die erste Ausgabe eines ganzen Stücks der unter den Westgothen zusammengetragenen lex romana, nähmlich Gajus und Paulus, gab Alm. Bochard oder Bouchard, Präsident von Saintonge [1]), ein großer Verehrer von Budé, 1525 (eigentlich, da es im März war, 1526) zu Paris heraus [2]), wie er in der Zuschrift an den Canzler Düprat sagt, als Vorläufer eines vollständigen Theodosischen Codex, der aber freylich wohl nur vollständiger, als der Auszug, den Per. Aegidius herausgegeben hatte, gewesen wäre.

1) 1515 hatte ein Andreas Boucard mit Parvus einen Codex herausgegeben (Savigny Besitz, erste Ausgabe S. 360.) und zwey Ausgaben der Novellen von eben Demselben, dessen Zusammenhang mit unserm nicht klar ist, von 1511 und 1515 finden sich in der Zeitschrift B. II. S. 114. und

Source : BIU Cujas

zum Theil daraus in Spangenberg's Einleitung S. 714 und 730.

2) Mag. II. S. 252.

§. 178.

Sichard.

Weit mehr für die Quellen des Römischen und Etwas sogar für die des deutschen Rechts leistete Joh. Sichard, geb. 1499, Lehrer in München, Zuhörer von Jase neben Fichard, Professor der Beredsamkeit in Basel, und von 1535 bis 1552, wo er starb, Professor der Rechte in Tübingen. Unterstützt von König Ferdinand I. fand er Handschriften, wie er glaubte, vom ganzen Theodosischen Codex, wie sich aber bald zeigte, nur von der lex romana unter der Herrschaft der Westgothen, und diese ließ er 1528 zu Basel in Folio drucken, nicht blos, wie Pancirol glaubte, die acht ersten Bücher, aber nicht auch, wie schon Conring und seitdem so Mancher gesagt hat und wie es freylich hätte seyn können, wenn Sichard auf die Handschrift, die jetzt im Vatican ist, gefallen wäre, den Ulpian. Zwey Jahre darauf gab er die lex Riboariorum, Bajuvariorum et Allemannorum heraus. Von seinen eigenen Wer-

Source : BIU Cujas

Werken sind Vorlesungen über den Codex gedruckt.

§. 179.

Viglius von Zuichem.

Viglius (nicht Ulrich und nicht Virgilius) von Aytta, Herr eines Guts in Zuichem in Frießland, nach welchem er sich benannte, zuletzt Probst von S. Bavon in Gent, ist einer der Gelehrten, die sich um das Römische Recht am Meisten als Herausgeber verdient gemacht haben, und er ging nur zu früh zu den wichtigsten Aemtern über, als daß er auch als Schriftsteller so Viel geleistet hätte, wie vielleicht irgend Einer. Von ihm haben wir eine von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung und eine Menge Briefe, welche beyde der Erzpriester von Mecheln, Hoynk von Papendrecht, herausgegeben hat, nur freylich, dem Verleger zu gefallen, unter dem allgemeinen Titel Analecta Belgica (1743 sechs Theile in Quart), wegen dessen das Buch selbst Haubold eine Zeitlang entgangen war.

Viglius war 1507 in Frießland geboren. Ein Oheim, ehemahls Professor der Rechte in Löwen, und nachher Gerh.

Source : BIU Cujas

Mulert (§. 110.), sein Landsmann, leiteten seine Erziehung. Er lernte in Löwen Griechisch, und da und in Dole, auf den beyden vaterländischen hohen Schulen, lernte er die Rechte, in Valence ward er Doctor, in Bourges lehrte er unter Alciat, und seit 1531 war er in Padua, wo er auch bald Professor ward, aber freylich nur der Institutionen. Hier verschaffte ihm Bembo, dem er durch Erasmus empfohlen war, den Theophilus, wozu etwas spät noch eine bessere Handschrift von Egnatius kam. Selbst der Kaiser verwandte sich auf Held's Fürsprache für ihn. Seinen Theophilus hielt er vor den Italiänern geheim [1]) und ließ ihn erst unter Amerbach's Aufsicht, dann auch unter seiner eigenen, in Deutschland drucken (Basel 1534 Fol.). Weil aber keine Uebersetzung dabey war, so besorgte diese Curtius besonders, ja es erfolgten zwey Nachdrücke des Textes, einer 1534 zu Paris in Octav, und einer 1536 durch Zuichem's ehemahligen Lehrer Rescius zu Löwen in Quart, letzterer zwar mit einigen Verbesserungen, aber dieß hinderte doch, daß Viglius nicht selbst eine zweyte Ausgabe veranstaltete. Zwey kleine lateinische Schriften, eine von ihm selbst herausgegebene über die zehn Titel der Institutionen

Source : BIU Cujas

tutionen von den Testamenten an, und eine nach seinem Tode erschienene über den Titel der Pandecten de rebus creditis und den des Codex de edicto D. Hadriani toll. sind Alles, was er schrieb. Weder Stücke der Basiliken noch griechische Novellen gab er mehr heraus, sondern nun ward er, zwar auf kurze Zeit, die aber besonders wichtig war, Official von Münster, und schon das Jahr darauf (1535) CammerGerichtsAssessor zu Speyer, der Einzige in dem höchsten Gerichte über so viele französische Länder, der französisch konnte [2]). Von dieser Stelle, so angenehm sie ihm trotz der vielen Streitigkeiten über die Kirchengüter war, ging er doch schon 1537 nach Ingolstadt als Professor neben mehrern Italiänern. Er war der Einzige, der auch schon in Gerichten gesessen hatte, und es schien, wie wenn er sein ganzes Leben da zubringen wollte, als er 1542 in das Ministerium seines Vaterlandes eintrat, wo er in großen weltlichen und geistlichen Würden erst 1577 starb. Papiere von ihm sind theils in dem Zuichemischen Collegium, das er in Löwen stiftete, theils auf der hiesigen Bibliothek [3]).

1) Pap. II. 1. *p.* 121.

2) Er selbst sagt, in seinen NebenStunden

Source : BIU Cujas

übersetze er, zur großen Freude des Cammerrichters, französische Acten aus Besançon, Lüttich ꝛc. ins Lateinische. Pap. p. 16.

3) Pütter's acad. Gesch. I. S. 218. VIII.

§. 180.

Adamäus.

Einige Jahre nach Theophilus, 1540, erschien die erste Ausgabe von Harmenopulus in Paris 4. durch Theodor Adamäus aus Suallemberg, von dem man weiter nichts weiß, als daß er einem jungen Grafen von Schauenburg Unterricht in der Rechtswissenschaft gegeben hatte.

§. 181.

Veit Amerbach.

Veit Amerbach aus Wemdingen, so viel man weiß, kein Verwandter der berühmten Amerbache in Basel, aber auch zu seiner Zeit geschätzt, Professor in Ingolstadt, gab 1545 Capitularien ohne diesen Nahmen heraus, als Praecipuae constitutiones Caroli M. de rebus ecclesiasticis et civilibus e coenobio Tegernscensi prolatae. Er † 1557.

§. 182.

Source : BIU Cujas

§. 182.

Ranconnet und seine Freunde.

Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts geschah in Frankreich von drey Gelehrten, deren keiner in der Rechtswissenschaft als Schriftsteller oder als Lehrer bekannt ist, für die Herausgabe der Quellen des Römischen Rechts mehr, als irgend seitdem, so daß nicht nur Duaren, der in dieser Rücksicht Nichts gethan hat, sondern selbst Cujas hierin nur als ihr Nachfolger anzusehen ist. An ausführliche Lebensbeschreibungen Eines von ihnen ist so wenig zu denken, daß nicht ein Mahl ihr Geburtsjahr bestimmt werden kann, und daß man wenigstens zwey davon zu Correctoren einer Druckerey macht. Bey Nettelbladt ist keiner von ihnen eingetragen; daß Dieses bey Haubold ganz anders ist, zeigt mehr als irgend ein anderer einzeler Umstand, wie sehr er diesen seinen Vorgänger übertrifft.

§. 183.

Ranconnet selbst.

An der Spitze mag Aimar Ranconet (auch Ranconnet) stehen, an welchen sich die beyden Andern anschließen und selbst Cu-

Source : BIU Cujas

jas, und der von großen Verehrern dieses Letztern ein Lob bekommt, auf welches Cujas stolz gewesen wäre [1]). Er war in Bordeaux vor 1500 geboren, hatte sich da von großer Dürftigkeit zum ParlamentsRathe und dann zum Präsidenten beym Parlamente zu Paris emporgeschwungen. Er ward aber in die Untersuchung gegen den Parlaments-Rath Dübourg und andere der protestantischen Religion geneigte Mitglieder des Parlaments (1559) verwickelt, man beschuldigte ihn auch noch eines unerlaubten Umgangs mit seiner Tochter, und in der Bastille brachte er sich auf eine fast beyspiellose Art um. Auch sein ganzes Haus nahm ein trauriges Ende, und so ist es denn kein Wunder, wenn seine Papiere zerstreut wurden. Wie Viel sich andere davon zugeeignet haben, ist wohl nicht herauszubringen. Unter seinem Nahmen ist Nichts gedruckt, d. h. so daß er als Verfasser oder Herausgeber genannt wäre; aber auf dem Titelblatte der Bücher und in den Vorreden Anderer ist er ganz ausgezeichnet genannt.

1) Lefebvre bey Teissier hinter den Pithoeana, wo noch die ausführlichsten Nachrichten von ihm stehen, nennt ihn le plus habile homme qui ait jamais été, und de Thou sagt von ihm: primus veros juris romani fontes aperuit.

§. 184.

Source : BIU Cujas

§. 184.

Dütillet.

Sein Jugendfreund Johann Dütillet (Tilius, nicht Tilletus, wie damahls ein Pariser Buchhändler hieß) aus Angouleme (Engolismensis) ward Bischof, 1553 von S. Brieux (Briocensis) und 1565 von Meaux (Meldensis), † 1570, sein Bruder aber, auch Johann Dütillet, ward Greffier des Pariser Parlaments, und die höchst einträgliche Stelle blieb lange bey seinen Nachkommen. Beyde machten sich durch gelehrte Untersuchungen berühmt, der Greffier über das französische StaatsRecht, von denen aber Nichts gedruckt worden ist, und der nachherige Bischof, indem ihm der König erlaubte, die KlosterBibliotheken, die noch durch keine Religionskriege gelitten hatten, im nördlichen Frankreich zu benutzen. Er fand um 1544 Ulpian's Fragmente hinter einer Handschrift der lex romana unter den Westgothen (§. 178.), weil sie aber so sehr verdorben war, und er noch auf eine bessere hoffte, so begnügte er sich, Abschriften davon nehmen zu lassen, bis er sie denn endlich 1549 drucken ließ, gerade noch zur rechten Zeit, daß doch die erste Ausgabe nicht den Nahmen eines Andern führe.

Von

Source : BIU Cujas

Von Handschriften Anderer ist doch nur zu oft die Rede gewesen, auch seitdem Cujas, wiederholt genug, die Handschrift von Tilius als die Quelle von allen bezeichnet hatte [1]). Diese Ausgabe sollte einer großen Sammlung des vorjustinianischen Rechts vorangehen, von welcher aber nur der Theodosische Codex mit den acht letzten Büchern echt, bis auf einige Blätter am Ende, und den acht ersten aus der lex romana der Westgothen wirklich erschienen ist 1550 in demselben Format und derselben Handlung. Das Titelblatt ist ein merkwürdiges Beyspiel, wie wenig man sich damahls auf so Etwas verstand, und daher ist es gekommen, daß zuweilen Bertrand, dem es als einem Freund von Ranconnet gewidmet ist, als Herausgeber genannt wird. Die Handschrift ist jetzt ebenfalls im Vatican [2]). Ganz ähnliche Verdienste machte sich Dütillet um die Quellen des deutschen Rechts, aber auch da gibt es leicht Verwirrung. Auf der hiesigen Bibliothek ist ein von Balüze besessenes Exemplar einer nicht fertig gewordenen Ausgabe der Capitularien von Dütillet 1548 in Sedez, und auf der Basler Bibliothek ist eine in Format und Druck ganz ähnliche Sammlung des Salischen, Burgundischen, Ripuarischen, Bairischen

Source : BIU Cujas

schen und Sächsischen Rechts mit einem langen und ungeschickten Titel, der anfängt: Libelli | seu decreta | a Clodoveo, et | Childeberto et Clothario prius aedita ac po | stremum a Carolo u. s. w., welche **Le Long**, der bey der lex Salica den **Dütiller** gar nicht kennt, einem Claud. Mitallerius aus **Vienne**, einem der ersten Zuhörer von Cujas, zuschreibt [3]). Weder der Herausgeber noch Ort und Jahr sind genannt, so wenig wie bey einer Ausgabe **Paris 1573**, also drey Jahre nach **Dütillet's** Tode: Aurei venerandaeque antiquitatis libelli Salicam legem continentes ... der Herausgeber genannt ist.

[1]) **Civ. Mag.** IV. S. 359...407. **Savigny über das Vaticanische Ms. des Ulpian**, mit einer Vorerinnerung und mit Zusätzen. **Zeitschrift für d. gesch. RW.** I. S. 297. und **Savigny über Duaren's Handschrift des Ulpian**, ebendas. S. 319...322.

[2]) **Zeitschrift** III. S. 408...412. **Notizen über Handschriften der Vaticana.**

[3]) II. N. 27585.

§. 185.

Miräus.

Ein anderer Freund von **Ranconnet**, der mit der Druckerey in Verbindung stand,

Source : BIU Cujas

wo Dütiller's Theodosischer Codex erschienen war, über dessen Fehler er klagt und den er verspricht, ganz vollständig zu liefern, ist Lud. Miräus (le Mire, nicht wie ein späterer Miräus Miré) Roseranus. Er kommt bey einer Ausgabe des Decrets in Octav 1547 vor, bey einer Ausgabe des Corpus Juris 1552 und 1553, welches cura HALOANDRI heißt und schon in vielen Stücken einer von den Vorläufern der Torellischen Ausgabe war, endlich 1561 bey einer Ausgabe von Julian in Lyon, die Goltz (1565) nachdruckte, Augustinus 1567 tadelte und Franz Pithou 1576 vertheidigte.

§. 186.

Demochares.

An der Ausgabe des Decrets hatte ein Doctor der Sorbonne, einer der drey im Canonischen Rechte berühmten Antone, Demochares (Mouchy), Antheil, welcher, bey allem Mangel an Nachrichten, da gewöhnlich nur eine alberne Ableitung des Worts mouchard von seinem Nahmen angeführt wird, in so fern hierher gestellt zu werden verdient, als er bey dem Decret dieselbe Bahn betrat, wie Ranconnet bey dem Corpus

Source : BIU Cujas

Corpus Juris. Er ging auf die Quellen zurück, statt daß so Viele nur die weitern Folgen bearbeitet hatten. Er widmete 1547 das Decret dem Cardinal von Chatillon Coligny, und eine andere Zueignung von 1561 an den Cardinal von Lothringen wird auch angeführt.

§. 187.

Ant. Augustinus.

Ant. Augustinus aus Zaragossa von einem vornehmen Hause, also Don Antonio Agustin und nicht Augustini, war der Erste, der seit Haloander etwas Bedeutendes an der Florentinischen Handschrift that und zwar lange ehe Cujas auftrat, hinter welchem man ihn oft stellt. Bekannt genug ist er freylich, man hat eigene Lebensbeschreibungen von ihm, und 1804 hat Andres noch einen ganzen Octav-Band Briefe von ihm, und von seinen Freunden an ihn, herausgegeben.

Er war 1517 geboren, hatte auf Spanischen hohen Schulen studiert und ging 1535 nach Bologna, wo er bis 1544 blieb, ausgenommen ein Jahr (von 1537 auf 1538), das er in Padua zubrachte, und eine Reise nach Venedig (1539) zu

Men-

Source : BIU Cujas

Mendoza dem Spanischen Gesandten, dem selbst der Sultan Handschriften geschenkt hatte, und nach Florenz (1542) mit Metel aus der Franche Comté, also damahls einem Landsmanne (Metellus Sequanus) [1]), zu den Pandecten, zu welchen ihm Verbindungen, am Meisten aber seine Kenntnisse den Zutritt öffneten, und die er, drey Monathe lang, nach Polizian und Haloander verglich. Die Frucht davon war sein Buch: Emendationes et Opiniones (1543 zu Venedig, und besser 1544 zu Basel), ein Vorläufer der Torellischen Ausgabe, wo man zur Dankbarkeit gegen seine Verdienste die falsche Berechnung seines Lobredners, Schott, nicht nöthig hat, er sey erst neunzehn Jahre alt gewesen. Vieles ist aus diesem Buche allgemein bekannt, z. B. die Versetzung des vorletzten und zweytvorletzten Blattes, die ihm Torelli zeigte [2]), und die Berichtigung von fr. 4. §. 1. D. 40, 7., welche nicht bloß im s. g. Corpus Juris Augustini (1548... 1550. Paris 4.) steht. Das folgende Jahr ward er Auditor der Rota zu Rom, und von nun an zu vielen Geschäfften gebraucht, er ward Bischof, wohnte der KirchenVersammlung zu Trient bey und starb als Erzbischof von Tarragona 1586. Seine Verdienste um das

Römi-

Source : BIU Cujas

Römische und Canonische Recht sind von den französischen Schriftstellern weniger erkannt worden, und selbst das nachtheilige Licht, worin er bey Sarpi erscheint, mag wohl daher seinen Ursprung haben, daß er als Spanier den Franzosen verhaßt war. Unter seinen Briefen findet sich schon eine förmliche Zueignung von 1544 zu einer Ausgabe des Textes der Novellen nach zwey Handschriften, worin schon die Zahl 168 angegeben wird, allein das Buch ward nicht ganz fertig, und er sagte nicht einmahl etwas davon, als er den Julian mit griechischen Verordnungen wirklich 1567 herausgab. Auch von den Basiliken hatte er beträchtliche Stücke, wovon GENTIANUS HERVETUS [3]) 1557 eine Uebersetzung drucken ließ. Das höchst mühsame und für gelehrte Untersuchungen höchst nützliche Werk de nominibus propriis Pandectarum (1579) sollte nur der Vorläufer eines vollständigen Index verborum seyn, allein dieser ist nicht erschienen und selbst jenes war lange Zeit, als ein sehr seltenes Buch, so gut wie verloren. Noch später (1583) erschien das Werk de legibus et SCtis an Fulvius Ursinus, der Zusätze machte. Auch de familiis und die Ausgabe von Varro und Festus gehören hierher. Höchst

Source : BIU Cujas

wahrscheinlich war er auch einer der Ersten, welche eine Sammlung von alten Münzen anlegten. Im Canonischen Rechte, wo selbst Cujas ihn für einen der Verdientesten erklärte, sind die Dialogi de emendatione GRATIANI merkwürdig und die Epitome juris canonici, deren größten Theil ein Neffe gleiches Nahmens erst viel später herausgab. Das Verzeichniß seiner Handschriften und einiger gedruckten Bücher, die er besaß, gehört unter die Seltenheiten, vielleicht ist es nicht ganz fertig geworden, auch um deswillen, weil Alles in die Königliche Bibliothek kam, es also keines Verzeichnisses zum Verkaufe bedurfte. Gebauer hat davon in einer Zugabe zu seinem Brenkman gehandelt [4]). Augustin's sämmtliche Werke sind erst noch 1765...1777 in acht Folianten zu Lucca gedruckt worden.

[1]) Wie Wenig fehlte daran, daß dieser Netel einer der gefeiertesten Nahmen in der juristischen LitterairGeschichte wurde, als Herausgeber der Synopsis, oder gar der Florentinischen Pandecten! Er blieb Augustin's treuer Gefährte bis 1555, dann lebte er aber in Cölln, wo er Schriften von seinem und Augustin's UniversitätsFreunde Osorius herausgab und geographische Bücher schrieb. Er starb 1600.

[2]) Civ. Mag. V. S. 257. s. oben §. 64. N. 2.

[3])

3) Sonst ist dieser nicht merkwürdig, er war ein Theologe und übersetzte Allerley aus dem Griechischen, hoffentlich besser als dieses Stück der Basiliken.

4) Mag. V. S. 25.

§. 188.

Torelli's Ausgabe.

Augustin's Vorarbeit trug Viel dazu bey, daß endlich durch Torelli (Taurellus und Taurellius) die berühmte Handschrift gedruckt erschien. Lelio, der Vater, geb. 1489 zu Fano, zuletzt Canzler des Herzogs und GroßHerzogs († 1576), ein eigentlicher Gelehrter seinen Kenntnissen nach, aber freylich auch ein Geschäfftsmann, übernahm diese Arbeit, bey welcher ihm sein Sohn Franz, der die Ehre hatte, die Vorrede zu schreiben, und Victorius half. Die Frage war, ob der Abdruck ganz genau nach der Handschrift, etwa wie seitdem die Alexandrinische Handschrift herausgegeben worden ist, und wo er geschehen sollte. Von Jenem rieth Augustin ab, weil es im Drucke kaum möglich sey, und weil man keine Käufer finden würde. In Ansehung der zweyten Frage traute man den deutschen oder den Lyoner Druckereyen mehr zu, als den italiänischen, weil aber der

Source : BIU Cujas

Herzog darauf bestand, das Buch müßte in Florenz gedruckt werden, so berief man einen Deutschen, eigentlich aus Flandern, der sich Torrentinus (nicht Torretinus, vielleicht nach van der Dörren) nannte [1]), und so kam 1553 eine schöne Ausgabe in Folio zu Stande, die man nach Belieben binden lassen kann, weil bey jeder pars wenigstens eine Seite leer gelassen ist [2]). Durch allerley Zeichen unterschied man die Abweichungen vom Texte und die im Texte selbst vorkommenden Berichtigungen. Ein Hauptverdienst dieser Ausgabe waren die vollständigen Ueberschriften der einzelen Stellen, worin ihr freylich, wohl während des Druckes, eine von Hugo a Porta (wohl Laporte) zu Lyon schon 1551 und die oben erwähnte von Le Mire 1552 zuvorgekommen waren, und der vielen Privilegien ungeachtet, oder weil diese nur auf eine gewisse Zeit vom Datum an gingen, folgten seit 1561 viele Nachdrücke. Cujas und Jac. Godefroi wünschten doch noch, die Handschrift selbst benutzen zu können, was denn erst lange nachher von Brenkmann so geschehen ist, daß man sich dabey völlig beruhigen kann. Die eigenen Schriften von Lelio Torelli sind nicht sehr bedeutend, und eine Ausgabe des Codex unterblieb.

[1])

Source : BIU Cujas

1) Ein Gelehrter, der mit dieser Druckerey in Verbindung stand, war Arnold Arlenius. Er und Torrentin's Söhne gingen 1564 von Florenz wieder weg. S. *Annali della typografia Fiorentina di Lor. Torrentino* von Moreni G. G. A. 1812. S. 209. Vorher war in Florenz Giunta (Junta) so sehr berühmt gewesen und die Nachkommen von Diesem druckten noch da fort.

2) Roch in der Vorrede zur P. G. O. hat viel Aufhebens davon gemacht, daß Buder, zur Rechtfertigung von Struv, sagt, er habe selbst ein Exemplar gesehen tribus voluminibus aequaliter et commode distinctum.

§. 189.

Scrimger's Novellen und Agyläus Uebersetzung derselben.

In demselben Format und als einen Nachtrag zu der Florentinischen Ausgabe ließ Heinrich Scrimger aus Schottland [1] 1558 aus Ulrich Fugger's Bibliothek, wie der Titel sagt, der fast eben so ungeschickt ist, wie der von Dütiller's codex Theodosianus, bey Henr. Stephanus, von welchem Anmerkungen angehängt sind, ohne Druckort, wahrscheinlich in Genf, die Novellen griechisch abdrucken, vollständiger als Haloander, wohl nach Bessarion's Handschrift [2]. Leo's Novellen erschienen zum

Source : BIU Cujas

ersten Mahle. Eine Uebersetzung lieferte Heinrich Agyläus (geb. zu Herzogenbusch 1533 † 1595) 1560 von Justinian's Novellen, mit Hülfe der Haloandrischen, und in demselben Jahre eine von Leo's Novellen. Beydes erschien im folgenden Jahre zu Basel mit einer Zueignung an die Königin Elisabeth von England.

[1]) geb. 1506, stud. in Paris und Bourges unter Baron und Duaren, in Italien auf Reisen, in Deutschland bey Fugger, Prof. der Philosophie in Genf 1563, wo er 1565 der Erste war, der die Rechtswissenschaft lehrte. Er starb 1571.

[2]) Daß dabey ein handschriftliches Werk von Augustin benutzt war, wird aus dem Obigen (§. 187.) wahrscheinlich. Gesagt hat es keiner von Beyden.

---

§. 190.

Italiänische Gelehrte.

Wenn die Aufzählung der einzelen Länder mit Italien angefangen wird, so ist Dieß mehr nur ein Ueberbleibsel von dem Vorzuge, welcher diesem Lande in den frühern Zeiten gebührte, als daß seine Rechtsgelehrten, die im Römischen Rechte meist nur als Gegner der Verbesserungen auftraten,

Source : BIU Cujas

ten, jetzt noch diese Auszeichnung verdienten. Aber für die Alterthumskunde und die Geschichte sind Mehrere dieses Volks wichtig.

§. 191.

Annius von Viterbo. Alexander ab Alexandro.

Annius von Viterbo könnte, seinem Geburtsjahre nach, wohl in die vorige Zeit fallen, denn er war 1432 geboren, aber seine Antiquitates variae erschienen erst 1498, nicht lange vor seinem 1502 erfolgten Tode. Er nahm darin so viele Betrügereyen auf, daß es schwer ist, ihn nicht selbst für einen Betrüger zu halten.

Alexander ab Alexandro (geb. 1461 † 1523), der Verfasser der dies geniales, war auch unter den Philologen nicht so berühmt, wie man nach der Ehre, die ihm oft späterhin widerfahren ist, glauben sollte [1]).

[1]) Erasmus sagt von ihm noch nach seinem Tode: Novit omnes celebres Italiae viros .... tamen nemo novit illum.

Source : BIU Cujas

§. 192.

Bembo. Egnatius. Bonamicus. Calcagnini. Amaseus. Julius Cäsar Scaliger. Corradus. Pet. Victorius.

Der Cardinal **Bembo**, geb. 1470 † 1547, zeichnete sich durch seine lateinische Sprache aus.

Jo. Bapt. **Egnatius** in **Venedig** war der Schüler von Polizian und unterstützte Haloander und Zuichem mit Handschriften. geb. um 1478 † 1543.

Auch Laz. **Bonamicus** ist mehr durch seine Schüler als durch Schriften berühmt, geb. 1479 † 1552. Professor in **Rom** und in **Padua**.

Cöl. **Calcagnini** (geb. 1479 † 1541) hatte eine Handschrift der notitia dignitatum.

Romulus Amaseus, geb. 1481 † 1552, war lieber in **Bologna** als in **Padua**, und ging zuletzt nach **Rom**.

Jul. Cäs. **Scaliger**, dessen noch viel berühmterer Sohn unter den Schülern von Cujas vorkommen wird, wollte, wie noch Andere auch, durchaus von den Fürsten della Scala in **Verona** abstammen und kein Bordone seyn, unter welchem Nahmen er zuerst in **Venedig** aufgetreten war. Erst seit seinem Aufenthalte in **Frankreich**, wo

Source : BIU Cujas

wo aber doch die Form de l'Escale nicht herrschend geworden ist, ward er ein fruchtbarer Schriftsteller. † 1558.

Seb. Corradus gab seinem Werke über Cicero, dessen zweyter Theil bey Weitem der bekannteste geworden ist [1]), einen wunderbaren Nahmen.

Petrus Victorius in Florenz († 1585) hatte Antheil an der Torellischen Ausgabe. Seine Bücher sind größtentheils in München.

[1]) Auch bey Ernesti's Ausgabe (1754) steht der zweyte vor dem ersten, was sich so leicht hätte vermeiden lassen, so lange nur mit dem Drucke von diesem noch nicht angefangen war.

§. 193.

Die Manutii.

Der gelehrten BuchdruckerFamilie gab Aldus Manutius, geb. 1447, den Nahmen. Seit 1494 hatte er eine Druckerey in Venedig, aus welcher so vieles bisher Ungedruckte und noch mehreres bisher sehr fehlerhaft Erschienene hervorging. Nach seinem Tode 1515 setzte Dieß sein Schwiegervater Andreas Asulanus (von Asola) fort, bis es nach einiger Unterbrechung sein Sohn

Source : BIU Cujas

Paul Manutius wieder anfing, der auch eine Zeitlang in Rom KirchenVäter herausgab, und dessen Werk de legibus 1577 nur ein Bruchstück eines größern seyn sollte. Er starb 1574 und sein Sohn Aldus II. geb. 1547 † 1597. kommt auch nicht blos als Gelehrter vor [1]). Weit weniger gelehrt waren die IUNTA (GIUNTA) in Florenz, Venedig und Lyon, und selbst die STEPHANI (ETIENNE) in Paris und Genf reichten nicht an sie.

[1]) Von Renouard's *Annales de l'imprimerie des Aldes* s. G. G. A. 1804. S. 67 u. 105. und vom *Supplément* G. G. A. 1813. S. 315. Die CursivSchrift (*caractère italique*) rührt aus dieser Druckerey her.

§. 194.

Sigonius. Robortellus.

Carl Sigone (Sigonius, auch Sigonio) ist einer der für das Römische Recht merkwürdigsten Bearbeiter der Alterthumskunde überhaupt. Er war 1519 oder 1524 geboren, Prof. in Padua und die zwanzig letzten Jahre in Bologna, und † 1584. In den sechs Folianten seiner Werke, die Argelati in Mayland herausgegeben hat, stehen Bearbeitungen für die Geschichte des Mit-

Source : BIU Cujas

Mittelalters, wie man sie vorher gar nicht kannte [1]). Für die alte Römische Geschichte ist sein Commentar über die fasti consulares das erste die Zeiten und die Quellen prüfende Werk, und für das alte Römische Recht sind die drey Schriften de antiquo jure I. civium Romanorum II. Italiae III. provinciarum, so wie das Werk de judiciis die Quelle, aus welcher noch jetzt gar Viele, freylich aber oft nur durch Andere, schöpfen [2]). In seinem Streite über die Comitien mit Nic. Gruchius aus Rouen sagt Augustin, keiner von beyden Theilen habe ganz Recht.

Franz Robortellus, geb. um 1516 † 1567, war auf mehrern hohen Schulen Professor und ist am Meisten durch seine Streitigkeiten, besonders die mit seinem nachherigen concurrens in Padua, Sigonius, bekannt.

1) De regno Italiae, vom Einbruch der Longobarden bis 1286. Die Geschichte von Bologna ist schon oben (§. 73.) erwähnt worden. Argelati hat hinter derselben noch handschriftliche Anmerkungen dreyer Gelehrten, unter andern des nachherigen Pabsts Gregor XIII., nebst der Vertheidigung von Sigonius, die höchst merkwürdig seyen, da man bisher gar Nichts davon gewußt habe, und über die er, als ein Bononier, den Lesern das Urtheil überlasse. Da sie ihm

Source : BIU Cujas

ihm aber auch von Alex. Macchiavelli mitgetheilt worden sind, so habe ich gar kein Bedenken, sie für untergeschoben zu halten, obgleich Fantuzzi davon Nichts sagt. Spittler beruft sich sogar auf sie.

[2]) Marliani hatte sie 1549 herausgegeben.

§. 195.

Fulv. Ursinus. Onuphrius Panvinius.

Fulvius Ursinus (Orsini) in Rom bey einigen Cardinälen † 1600, war der Freund von Augustin, und zeichnete sich durch seine Kenntnisse vom Alter der Handschriften aus.

Der Augustiner Mönch Onuphrius Panvinius [1]), geb. 1529 † 1568, hat sich in dieser kurzen Lebens Zeit den Nahmen des Ersten unter allen Kennern des Alterthums erworben. Seine ungedruckte Sammlung von Inschriften liegt wahrscheinlich bey der Gruterischen zum Grunde. Für die deutsche Geschichte ist es höchst merkwürdig, daß er von dem Ursprunge der Churfürsten viel richtigere Vorstellungen hatte, als der deutsche Rechtsgelehrte Schard. Zuletzt beschäfftigte er sich mit kirchlichen Alterthümern, nahmentlich auch mit einer Widerlegung der Centuriatoren.

[1])

Source : BIU Cujas

z) Viele italiänische Briefe von ihm an Augustin stehen in der Sammlung von Andres (§. 193.).

§. 196.

Nic. Macchiavelli. Guicciardini. Giove.

Drey Geschichtschreiber müssen hier, jeder in einer andern Rücksicht, genannt werden, Nic. Macchiavelli aus Florenz, auch der Secretaire genannt, geb. 1469 † 1527, dessen Principe (erst 1532, also nach seinem Tode, gedruckt) so oft falsch verstanden worden ist, und zu so vielen Widerlegungen der Grundsätze des allgemeinen Staats-Rechts, die darin enthalten seyn sollten, den Nahmen gegeben hat.

Franz Guicciardini's, auch aus Florenz, geb. um 1482 † 1540, Geschichte von Italien, während seiner Zeit 1494.. 1534, ist erst lange nach seinem Tode erschienen, und mit Lücken, die noch später und zwar von Deutschen ausgefüllt wurden.

Die historia sui temporis und die elogia virorum illustrium von Paul Jovius (Giove auch Giovio), geb. 1483 † 1552, sind eine gar trübe Quelle.

§. 197.

Source : BIU Cujas

§. 197.

Matthäus Afflictus. Beyde Corti. Cato. Cravetta. Ronchegallus. Bolognettus. Joannettus.

Matthäus Afflictus in Neapel, erst Professor dann GeschäffisMann, † 1523, ist fast mehr durch eine Anspielung auf seinen Nahmen, als durch seine Schriften bekannt.

Von den beyden Corti (Curtius) ist Franz der Mutterbruder von Franziscilinus, der in Pavia und dann in Padua Professor war und 1533 starb. Er wollte Alciat nicht zum Collegen, aber weil er selbst die Stelle behalten mußte, zu welcher seine gedruckten Vorlesungen gehörten, so las er nun nur gerade eben Das, was schon gedruckt war.

Ludewig Cato in Ferrara gehörte schon zu den etwas gelehrtern Rechtsgelehrten, sein Sohn Renatus starb 1605.

Simon Cravetta aus Piemont ward um deswillen genöthigt, nach Mondovi und nach Turin zu gehen, wo er 1569 starb. In Avignon war er der Nachfolger von Ferret gewesen.

Joh. Ronchegallus, Professor in Pisa (1544) und in Ferrara.

Albert Bolognetti, geb. 1538 in Bologna, eine Zeitlang Prof. daselbst, dann

Nun-

Source : BIU Cujas

Nuncius und Cardinal, † 1585, ist wegen der Verbindung von Philosophie und gelehrter Kenntniß des Römischen Rechts noch neuerlich sehr gerühmt worden.

Auch Joannettus (Giovanetti), der aus Bologna nach Ingolstadt ging, und wieder dorthin zurückkehrte († 1586), gehört hierher.

§. 198.

Bearbeiter der Geschichte der Rechtsgelehrten. Diplovataccii. Nevizan. Mantua.

Als Nachfolger von Baldus und als Vorgänger von Panzirol gehören von den §. 42. genannten Schriftstellern hierher Thomas Diplovataccius, geboren in Corfu 1468, nicht Professor † 1541.

Joh. Nevizan, Professor zu Turin, † 1540, dessen index scriptorum utriusque juris auch mit den Zusätzen von Gomeß und Fichard nicht groß ist. Seine sylva nuptialis wird oft für ein sehr seltenes Buch ausgegeben.

Marcus Mantua in Padua † 1582. In seiner Epitome virorum illustrium sagt er, der sechzig Jahre alt gewordene Coras sey als ein junger Mann gestorben, was sich kaum damit erklären läßt, daß Mantua

Source : BIU Cujas

tua selbst über neunzig Jahre alt geworden seyn soll.

§. 199.

Spanier: Lebrija. Vives. Covarruvias.

In Spanien kommen nun auch merkwürdige Gelehrte vor. Der, welcher in der gelehrten Geschichte unsers Faches am Meisten genannt wird, ist der auch sonst berühmte Ant. von Lebrija (Nebrissensis), geb. 1442 † 1522, Professor in Alcala (Complutum), wo Ximenez eine hohe Schule stiftete, und wo Lebrija an der Polyglotte Antheil hatte. In seinem Wörterbuche ist schon auf dem Titel angekündigt, daß es gegen grobe Fehler der Glosse von Accursius gerichtet sey [1]).

Lud. Vives, geb. 1492 zu Valencia, der aber in den Niederlanden und selbst eine Zeit lang in England lebte, † 1544, ist schon als einer der drey berühmten Zeitgenossen neben Erasmus und Budé zu bemerken. In seiner Dichtung über die Rechtswissenschaft (aedes legum) kommt altes Latein, als Grundlage der Kenntniß des Römischen Rechts, vor, und dieses ist für eine Probe der verdorbenen Sprache seiner Zeitgenossen angesehen worden [2]).

Dida-

Source : BIU Cujas

Didacus Covarruvias a Leyva ward vom Professor Bischof und Präsident des StaatsRaths (geb. 1512 † 1577, wohl nicht 1586). Seine Werke sind in Frankfurt und in Lyon öfters gedruckt.

1) In CHARDON de la ROCHETTE *mélanges* B. II. ist ein Auszug aus einer Preisschrift des Don Munnoz zu seinem Lobe.

2) Meiners Vergleichung des MittelAlters. II. S. 73.

§. 200.

Thomas Morus.

Von Engländern steht in dieser Zeit ganz einzeln Thomas More (Morus) [1], geb. 1480, bloß in seinem Vaterlande gebildet, was damahls schwerer war, als nachher, der Freund von Erasmus, der Canzler von England bis 1532, der 1536 als Märtyrer seiner kirchlichen Ueberzeugung starb, mit der UTOPIA (§. 176.), der ersten freyen Prüfung des PrivatRechts, die freylich schon 1516, also vor dem Anfange der Reformation, erschien [2].

1) Von CAYLEY's Memoirs of Sir THOMAS MORE zwey QuartB., etwa 1809, kenne ich leider immer nur noch den Titel.

Source : BIU Cujas.

2) Ob einige Stellen in den um fünf Jahre spätern loci communes von Melanchthon eine Folge dieser Lehre waren?

Französische Gelehrte.

§. 201.

Reformatoren. Calvin. Beza.

Es ist der Mühe werth, von dem Lande, dessen Rechtsgelehrte sich in diesem Zeitraume und dem Anfange des folgenden so sehr auszeichnen, auch die Anführer der kirchlichen Meynungen zu kennen, welche auf das Leben der Männer, die in andern Fächern merkwürdig sind, so vielen Einfluß hatten.

Joh. Calvin (der Nahme Cauvin ist selbst im Französischen längst verdrängt), geb. 1509 in der Picardie, hatte sich Anfangs der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, aber für diese unmittelbar ist eher noch sein Antheil an der Verfassung von Genf, wo er seit 1541 bis an seinen Tod 1564 lebte, unmittelbar wichtig.

Theodor Beza († 1605), sein Lebensbeschreiber, kommt auch noch in der Geschichte mehrerer Rechtsgelehrten persönlich vor.

§. 202.

Source : BIU Cujas

§. 202.

Die Jesuiten in Frankreich.

Nirgends fanden die Jesuiten so frühe auch unter den Catholiken eifrige Gegner, als in Frankreich. Die Pariser hohe Schule wollte sie nicht anerkennen, weil sie sich mit dem *collège de Clermont* ihr nicht einverleiben wollten, und eine Zeitlang wurden sie aus dem Reiche vertrieben. Besonders unter den Rechtsgelehrten war ein großer Theil gegen sie.

§. 203.

Französische Rechtsgelehrte.

Die Geschichte der französischen Rechtsgelehrten dieser Zeit ist späterhin gar sehr vernachlässigt worden, so daß die kurze gelehrte Geschichte des Römischen Rechts in Frankreich, die sich in Pasquier's *recherches* 9, 37. findet, noch immer das Beste ist. Von Mehrern weiß man fast Nichts, als ihre Bücher. Was schon bey den Herausgebern vorkam, findet sich auch bey den Schriftstellern, daß man damahls noch ganz anders, als in der Folge, durch Kenntnisse zu bedeutenden Stellen gelangen konnte.

Source : BIU Cujas

§. 204.

Rivallius. Chappuis. Perrin und Pratejus.

Aymar Rivallius war beym Parlament zu Grenoble und schrieb eine Geschichte des Römischen Rechts, die wohl eines der ersten dieser zahlreichen Art von Büchern ist.

Jo. Chappuis besorgte 1503 eine Ausgabe der Institutionen bey Rembolt, die oft nachgedruckt wurde.

Aegid. Perrin 1531 eine andere, und mit Pardulphus Pratejus, der sonst noch Mehreres geschrieben hat, auch ein ganzes Corpus Juris mit der Glosse 1562 zu Lyon.

§. 205.

Barth. Chassaneus. Rebuffus. Tiraquean.

Bartholomäus Chassaneus (Chasseneux), ParlamentsPräsident zu Aix, ist mit dem catalogus gloriae mundi auch in Deutschland bekannt geworden, geb. 1480 † 1542.

Peter Rebuffus, Prof. des canonischen Rechts in Paris, † 1557, hat auch über das Römische Recht geschrieben, aber die Werke über das canonische Recht waren in Rom mehr geschätzt, als in Frankreich.

Zuwei-

Source : BIU Cujas

Zuweilen wird er unter den Lehrern in Bourges mit erwähnt.

Andreas Tiraqueau (Tiraquellus) aus Poitou ward durch seine Verdienste ParlamentsRath in Bordeaux und in Paris, und zeichnete sich durch doppelte Fruchtbarkeit aus. In seinen sechs Folianten kommen auch Lehren aus dem Staats-Rechte vor.

§. 206.

Dû Molin.

Carl Dû Molin (Molinaeus) hat zwar an Brodeau einen ausführlichen Lebensbeschreiber gefunden (1654), es ist aber doch noch Manches aus andern Quellen damit zu vergleichen, besonders aus den Briefen an Bullinger, die schon Jugler anführt. Er war 1500 geboren, ward consultirender Advocat in Paris, fing aber an Bücher zu schreiben und zwar nach der Art, die man bisher gewohnt war. 1539 erschien sein Werk über die Lehen nach der coutume, als der Anfang eines vollständigen Commentars. Da er schon der neuen Kirche geneigt war, vertheidigte er um so lieber seinen Hof in Streitigkeiten mit dem Pabste; darüber mußte er das Reich verlassen und

Source : BIU Cujas

ging nach der Schweiz und nach Deutschland, wo er eine Zeitlang als Professor in Tübingen und dann an deutschen Höfen war, was ihm aber beydes schlecht bekam [1]). Als er nach Frankreich zurück durfte, gerieth er in Streitigkeiten mit den Calviniſten, über deren Herrschsucht er klagte. Auf der andern Seite ward ihm wegen eines Gutachtens gegen die Annahme des Conciliums zu Trident der Proceß gemacht. Nicht lange nach seiner Befreyung starb er 1566. Ob er gleich über das CivilRecht eine Menge Novi intellectus und sonst Manches geschrieben hatte, so ist er doch bey Weitem am Meisten wegen Dessen berühmt, was er sowohl über das Pariser LandRecht, als über die französischen LandRechte überhaupt, wo Argentré ihn oft mit Unrecht bestreitet, geschrieben hat. Als Canonist war er viel zu wenig rechtgläubig. Seine Werke sind 1613 zuerst und 1681 am vollständigsten gesammelt worden. Zöglinge von ihm waren besonders Balduin und Crespin. Sein übereilter Entschluß, nicht zu heirathen, und die dadurch veranlaßte Schenkung an seinen Bruder hat auf diese Lehre, vielleicht selbst im Code, Einfluß gehabt, und die Ermordung seiner Tochter und ihrer Kinder sollte davon eine Folge gewesen seyn.

1)

Source : BIU Cujas

1) Daß ihm die Tübingische Universität, als einem Ubiquisten, das consilium abeundi gegeben haben soll, wie Brodeau sagt, paßt nicht recht.

§. 207.

Connan. Gruchius.

Franz Connan, geb. in Paris 1508, † schon 1551 als maitre des requètes, brachte viel Gelehrsamkeit aus Alciat's Schule und einen vorzüglichen lateinischen Ausdruck in sein System des Römischen Rechts (Commentarii), worin er von den Institutionen hauptsächlich darin abwich, daß er die Ehe und die Erbfolge hinter die Obligationen stellte.

Nic. Gruchius (ohne Zweifel Grouchy), geb. zu Rouen † 1572, ist als Gegner von Sigonius in der Lehre von den Comitien bekannt.

§. 208.

Govea und Ramus.

Zwey Gelehrte, wovon der Eine unter die berühmten französischen Civilisten gerechnet wird und der Andere auf die Methode der deutschen LehrArt großen Einfluß gehabt hat, führten noch in der ersten Hälfte

Source : BIU Cujas

des sechzehnten Jahrhunderts einen gelehrten Streit mit einander, wobey sie an alles eher, als an das CivilRecht, dachten. Jenes war Anton Goveanus (Govea), geb. in Portugal 1505, aber durch einen Oheim in Paris für die Universität erzogen, erst spät eine Art Schüler von Ferret in Lyon, dann von 1548..1562 Professor der Rechte auf fünf verschiedenen Universitäten im südlichen Frankreich und in Piemont, zuletzt maitre des requêtes in Savoyen, † 1565. Seine Werke, die zuletzt Vaassen 1766 sammelte, sind fast alle früher als seine Professuren, denn Schriftstellerey und Unterricht zusammen schien ihm gar zu mühsam. Ueber seinen Character haben wir die widersprechendsten Urtheile.

Sein Gegner Petr. Ramus (auch im Französischen selten de la Ramée) war wohl nicht erst 1515 geboren. Der Streit mit Govea betraf den Aristoteles, welchen Ramus verdrängen wollte, als Professor in Paris bekam er andere Streitigkeiten, wovon sein Aufenthalt in Deutschland und vielleicht auch seine Ermordung 1572 eine Folge war. Seine Dialectik ist mit der pars altera Petri zum Sprichworte geworden, und die caussae, die er angab, hat man in vielen juristischen Lehrbüchern oft

oft sehr gezwungen bey allen Lehren durchzuführen gesucht.

§. 209.

Bodin. Montaigne.

Joh. Bodin aus Angers [1]), geb. 1530 † 1590, freylich schon ein Gegner von Cujas und zwar von Toulouse her, war in Frankreich der Erste, der dieses auf die Rechtswissenschaft anwandte in der Juris universi distributio in tabulas, die aber nicht sehr bekannt geworden ist, wohl schon um deswillen, weil der Verfasser kein Professor war, sondern sich in mancherley politischen und kirchlichen Partheyen herum trieb. Das Wichtigste von ihm ist sein Werk de la république, wovon gleich Anfangs viele Ausgaben erschienen, und welches für die Philosophie der Rechtswissenschaft immer erwähnt werden muß, wenn gleich Cujas gar Nichts darauf hielt, und wenn es gleich lange ohne Nachahmer da stand.

Viel bekannter ist unter den französischen Schriftstellern Montaigne (geb. 1533 † 1592) aus dessen Essays aber auch noch viel Mehr für die RechtsPhilosophie zu nehmen ist.

[1]) Daher das Anagramm Andius sine bono, welches Cujas in dem Nahmen fand.

Source : BIU Cujas

§. 210.

Languet.

Ein GeschäfftsMann, welchem wir aber nicht nur viele einzele Nachrichten zur gelehrten Geschichte verdanken [1]), sondern der auch der Verfasser eines berühmten Werkes über das allgemeine StaatsRecht mit einem falschen Nahmen seyn muß, Hubert Languet, geb. in Burgund 1518 von einer Familie, die noch lange nachher zu den vornehmen gehörte, kam zu Melanchthon und machte dann viele Reisen, auch in Angelegenheiten des Churſächsischen Hofes, und ſtarb zu Antwerpen 1581. Die vindiciae contra tyrannos oder STEPHANUS JUNIUS BRUTUS, über deren Verfasser auch hinter Bayle so viele Untersuchungen angestellt wurden, sind von ihm [2]).

1) Sein Briefwechsel mit Phil. Sidney und Camerarius erschien früher, die mit dem Sächsischen Hofe gab Ludewig 1699 als Arcana seculi XVI heraus. De la Mare hat sein Leben beschrieben.

2) Auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe steht Edinburg. Vom wahren Druckort ist oben §. 22. N. 1. die Rede gewesen.

§. 211.

Source : BIU Cujas

§. 211.

Brisson.

Ein anderer GeschäfftsMann, **Barnabas Brisson** (BRISSONIUS §. 5. N. 12.) hat Werken seinen Nahmen gegeben, die bey einer nur etwas gelehrten Beschäfftigung mit dem Römischen Rechte kaum entbehrt werden können. Er war 1531 geboren, von vornehmer Herkunft, und zeichnete sich durch Kopf und Ehrgeiz aus. Um erster Präsident zu seyn, blieb er unter der Herrschaft der Seize in Paris und wollte sich mit geheimen Verwahrungen helfen. Die Aufrührer ließen ihn aber hinrichten 1591. Außer dem code Henri und kleinern Werken, die einen Folianten füllen, haben wir von ihm oder doch durch ihn das große juristische Wörterbuch, das freylich erst in der neuesten Ausgabe von Heineccius um Vieles brauchbarer geworden ist, da es vorher einer bloßen ungeordneten Menge von Stellen gleich sah, wozu Tabor und Irrer noch einige hinzugethan hatten, und die Sammlung Römischer Formeln, die man für einen Nachlaß seines dreyßig Jahre früher verunglückten Collegen, Ranconnet, hielt. Der Abdruck des instrumentum ple-

plenariae securitatis, das von Ravenna nach Fontainebleau gekommen war, ist besser, als mehrere spätere.

§. 212.

Charondas.

Ludewig Charondas le Caron, dessen Nahme und dessen Geburts- und Todesjahr (jenes 1536, dieses nach 1600) nicht außer Streit sind, ist freylich erst nach Cujas gestorben und hat ihn auch sehr benutzt, aber er hat doch schon vor ihm zu schreiben angefangen und kann also noch in diesen Zeitraum gestellt werden. Er war Lieutenant de la ville in Clermont, weshalb man ihm den Titel: Generallieutenant gegeben hat. Eine seiner ersten Schriften waren Anmerkungen zu J. U. Zasen's catalogus legum, welche er 1555 mit Ulpian's Fragmenten wieder drucken ließ, angeblich mit Lesarten aus einer alten Handschrift, wozu 1578 bey einer neuen Ausgabe noch eine zweyte Handschrift gekommen seyn soll, beyde aber nur Machwerke dieser Zeit. Auch seine Ausgabe des Corpus Juris ohne Glosse, in der Druckerey von Plantin zu Antwerpen 1575, enthält eigentlich nicht viel bedeutendes

Source : BIU Cujas

des Neue. Seine übrigen Schriften betreffen das französische Recht.

§. 213.

Hohe Schulen in Frankreich.

Von der Verfassung der hohen Schulen in Frankreich wissen wir sehr wenig, und gerade die zu Paris, bey welcher Dieß nicht der Fall ist, ging das Römische Recht Nichts an, sie war keine université des lois. Als solche sind etwa Toulouse, Valence, Orleans und vorzüglich Bourges wichtig. Die Gehalte werden für größer angegeben, als sie in Deutschland waren, wo man auf FacultätsArbeiten rechnete; man könnte aber glauben, daß es oft nur eine städtische Anstalt war, wenigstens nach Merille's Klagen [1]) zu urtheilen, die hohen Schulen würden für die Erlernung des Rechts so wenig besucht, daß die Städte, weil sie keinen Vortheil davon hätten, das Geld gern zu etwas Anderm verwendeten.

[1]) In der Zuschrift seiner libri ex Cujacio.

§. 214.

Source : BIU Cujas

§. 214.

Zu Toulouse Perrot. Coras. Düferrier. Roaldes. Bertrand. Forcadel.

Toulouse stand in dem Rufe, mehr für die alte Weise in der Rechtsgelehrsamkeit, als für die Alterthumskunde, zu seyn [1]). Mehrere der dortigen Rechtslehrer gingen zum Parlamente über.

Aemil Perrot † 1556 war in Padua Professor gewesen und ward Parlaments-Rath. Seine Freundschaft mit Bünel und l'Hopital zeugt für ihn, aber geschrieben hat er Wenig.

Johann Coras, geb. um 1513, hatte sehr früh gelesen und fand in Toulouse den meisten Beyfall. Beym Parlamente machte man ihm Schwierigkeiten, auch weil er die Neuerer in der Kirche beschütze, und bald nach der Bluthochzeit kam er um (s. oben §. 198.). Weil Robert sein Schüler gewesen war, so spielte Cujas auf den Nahmen des Lehrers mit mali corvi malum ovum an. Forster gab 1603 die sämmtlichen Werke heraus.

Arnold Düferrier (Ferrerius), geb. um 1506, war der Lehrer von Cujas und Donellus, dann ParlamentsRath in Toulouse, Präsident in Paris, wegen seiner kirch-

Source : BIU Cujas

kirchlichen Meynungen in Gefahr, so daß er einen Ruf nach Deutschland wünschte, dann aber Gesandter zu Trident und zu Venedig, † 1585.

Franz Roaldes, geb. um 1519, kehrte sehr spät nach Toulouse zurück, und starb 1589. Er ist gewiß keiner der vier Männer seines Vornahmens, die das Römische Recht bearbeiteten und von welchen Cujas nur einen einzigen schätzte [2]).

Joh. Bertrand, geb. 1527 † 1594, dessen *Βιοι νομικῶν* bekannt sind, ist nicht derselbe, welchem Dücaller seinen Codex Theodosianus zuschrieb, obgleich dieser auch Präsident in Toulouse gewesen war.

Stephan Forcadel (FORCATULUS) würde allerdings, wenn die Mitbewerbung mit Cujas nicht gewesen wäre, für einen ganz stattlichen Gelehrten gehalten werden, doch hoffentlich nicht für einen Mann von reifem Geschmack. Er muß um 1586 gestorben seyn.

[1]) Civ Mag. III. S. 193. Tolosates sunt Accursiani, sagt Languet, und auch de Thou nennt Toulouse urbs bonis litteris inimica.

[2]) D. h. Cujas schätzte auch ihn ganz vorzüglich und muß bey dieser Zusammenstellung nur nicht an ihn gedacht haben, vielleicht weil Roaldes nicht schrieb.

§. 215.

Source : BIU Cujas

§. 215.

In Orleans Stella. Pyrrhus. Robert. Fournier.

Auch von **Orleans**, der université des lois, welche gewisser Maßen **Paris** ergänzte und unter dem Parlamente daselbst stand, und welche auch von Deutschen sehr viel besucht wurde, wie man aus der BücherSammlung, welche diese da hatten, und aus der Ausführlichkeit von **Limnäus** sieht, wissen wir wenig Rechtslehrer.

Petrus Stella (de l'Etoile) ist als heftiger Gegner von Jase bekannt.

Pyrrhus Anglebermäus oder **Englebermäus** ist ziemlich vergessen worden, ob er gleich über die Alterthümer überhaupt geschrieben und auch durch Schriften über das Römische Recht sich eine Stelle unter den Gelehrten unsers Faches erworben hat.

Jo. Robert ist als Gegner von Cujas im Andenken geblieben. Von den Versetzungen der Buchstaben, die dabey vorkamen, ist aber sero in orbe natus glücklicher gewesen, als das absens urit honore oder das suavi cibo viscas, welchem zu Ehren er den Nahmen seines Gegners im Lateinischen anders schrieb, als dieser selbst, doch wohl nicht gerade deswegen, that.

Auch

Source : BIU Cujas

Auch Wilh. Fournier (Fornerius) erfuhr, wie Cujas Anspielungen auf die Nahmen seiner Gegner liebte. Die in den *Obs.* 9, 37. hatte man auf du Molin deuten wollen.

§. 216.

Bourges.

Bourges (Avaricum Biturigum) war unter den französischen hohen Schulen in dieser Zeit bey Weitem die berühmteste, und von ihr muß man es recht sehr bedauern, keine Geschichte zu haben. Das Gedicht von Anulus bey Conradi schildert den Zustand von 1554. Thaumassiere histoire de Berry habe ich nie gesehen, und Paller's fünf Bände sagen fast gar Nichts von der hohen Schule, die freylich späterhin erstaunend sank.

Die Stadt lag in der Mitte von Frankreich in einer fruchtbaren, aber sumpfigen Gegend, und das Herzogthum Berry, dessen Hauptstadt sie war, bekam gewöhnlich ein jüngerer Sohn oder eine Tochter eines Königs. So hatte es von 1517 bis 1547 die Königinn Margaretha von Navarra, dann bis 1574 die Prinzessinn Margaretha, auch als Herzoginn von Savoyen,

Source : BIU Cujas

von 1576 bis 1584 der Herzog von Alençon. Die letzte Herzoginn von Berry war die Wittwe Heinrich's III., und es scheint fast, als ob eine solche eigene Regierung der hohen Schule vortheilhafter gewesen sey, als da sie sich im großen Reiche verlor, wo allein die Hauptstadt begünstigt wurde.

Unter der Prinzessinn Margaretha sorgte für Bourges, als ihr Canzler, Michael de l'Hopital, der, als Rechtslehrer, jeder hohen Schule Ehre gemacht hätte, geb. 1505 † 1573, acht Jahre lang (1560 – 1568) Canzler von Frankreich, unter dem die für das französische Recht so wichtigen ordonnances von Orleans, Roussillon und Moulins zu Stande kamen, von dessen Werken aber durchaus nichts Juristisches, auch nicht sein Entwurf eines Gesetzbuchs, sondern nur seine lateinischen Verse gedruckt worden sind. Sein Schwiegersohn Hurault war Canzler des Herzogs von Anjou. Sonst ist sein Andenken durch keine Nachkommen erhalten worden, obgleich einige seiner Enkel sehr gelobt werden; es macht aber seinen Landsleuten Ehre, daß sie so weit entfernt sind, den Canzler l'Hopital zu vergessen. Noch kurz vor der großen Umwälzung veranlaßte die Academie,

unter

Source : BIU Cujas

unter Andern auch Gutbert und Remy, sich mit ihm zu beschäfftigen.

§. 217.

Professoren.

Von andern Fächern in Bourges weiß man so wenig, daß man glauben könnte, es sey eine bloße Rechtsschule gewesen, ein Deutscher, Vollmar, und der in Frankr ich noch immer so bekannte Uebersetzer des Plutarch, Amiot († 1590 als Bischof), hatten da die alten Sprachen gelehrt, und vielleicht gehört auch Russard nicht unter die Rechtslehrer. Von diesen war außer Alciat (von 1528 bis 1532), Anjui us Medices kurze Zeit da gewesen, die Schule verfiel aber, bis zu Duaren (seit 1539) auch nach 1540 Baro berufen ward. Ersterer ging 1548 einige Jahre nach Paris und so kam 1549 Balduin. Als Baro starb, kam Duaren wieder, aber Balduin ging 1554 fort und seine Stelle erhielt Cujas, nicht der drey Jahre vorher zum Professor ernannte Doneau, der indessen doch da blieb, das Weggehn von Cujas bald darauf und den Tod von Duaren (1559), das Wiederkommen von Cujas (1562) und sein zweytes Weggehn (1567) erlebte, wo

Source : BIU Cujas

Hotman neben ihm da war, bis Beyde 1572 flüchten mußten. Mercier aber, der kurz vorher Professor geworden war, blieb, Cujas kam zum dritten Mahle, und bey seinem Tode war Ragueau noch neben ihm. Neben Doneau waren eine Zeitlang auch Russard und Leconte da gewesen [1]). So Viele von Diesen, wie man sich gewöhnlich vorstellt, waren also nie neben einander da, und fast die Meisten waren länger auf andern hohen Schulen als in Bourges, das in den ReligionsKriegen und in der Ligue viel litt.

[1]) Pasquier rechnet sieben große Lehrer des Röm. R. auf Bourges, nähmlich Alciat, Baro, Duaren, Balduin, Hotman, Leconte und *le grand* Cujas. Man führe wohl auch Doneau und Ragueau auf, aber sie seyen nicht de telle étoffe que les autres. Russard wird gar nicht erwähnt, so wenig wie Bugerius (um 1551) und Mercier.

§. 218.

Baro. Duaren.

Eginhard Baro, geb. 1495 in Bretagne, hatte vorher in Poitiers und Angers gelehrt. Seine Werke hat nicht Balduin herausgegeben, sondern die LeichenRede, die dieser dem Verstorbenen hielt, ist nur vor-

Source : BIU Cujas

vorgesetzt. Die Manualia ad omnes partes Digestorum sind nach einem schlechten Plane gearbeitet.

Franz Duaren, geb. 1509 auch in Bretagne, bildete sich bey Budé und kam nach Bourges, wo man, wie es hieß, gar zu Wenig von Dem lerne, was man doch eigentlich als GeschäfftsMann am Meisten brauche. Darauf legte er sich nun noch drey Jahre und stand nun erst in recht großem Ansehen, besonders bey den Deutschen, als deren Beschützer er aber von ihren Gegnern beschimpft ward. Balduin war sein Gegner, und Cujas folgte Balduin auch hierin nach, ob er gleich Duaren sehr schätzte, wenigstens in Vergleichung mit Andern, die, wie Duaren, gegen ihn waren. Von seinen Schriften ist Vieles erst nach seinem Tode gedruckt worden, was er nicht dazu bestimmt hatte.

§. 219.

Russard.

Duaren ist mit der InhaltsAngabe der Stellen zu den Pandecten und mit den Novellen auf dem Titel genannt, und seine Anhänger halfen zum Codex, bey Ludov. Russard's, aus Chartres [1]), Ausgabe des

Source : BIU Cujas

Corpus Juris, die unter dem allgemeinen Nahmen *Jus civile* 1561 [2]) zu Lyon in einem Folianten erschien und 1567 und 1569 zu Antwerpen in Octav nachgedruckt war. Außer den Zeichen von Taurellius kommt hier in den Pandecten noch das neue || vor, welches Russard fast noch schlechter erklärt, als er es gebraucht hat, denn es sagt weiter Nichts, als hier sey eine Verschiedenheit der Handschriften, und zwar außer denen, für welche schon Taurellius ein anderes Zeichen angebracht hatte. Die Worte sind aber so dunkel, daß man es vielen Schriftstellern wohl verzeihen könnte, sie, der eine so der andere anders, falsch verstanden zu haben, wenn man nur nicht auch sähe, daß die Florentinische Ausgabe nicht von ihnen verglichen worden ist [3]).

[1]) Le Conte sagt von ihm: exercebat in ludo litterario pueros, und so habe er LesArten sammeln lassen. Er nennt sich aber doch, und das Privilegium nennt ihn, gerade eben so wie Duaren. In der Zueignung an l'Hopital wird Freund und Feind gelobt, Cujas, Doneau, Le Conte und Bugnerius. Uebrigens ist Russard, nachdem diese Ausgabe erschienen war, wie verschollen, man hört gar Nichts weiter von ihm. Wenn er aber um deswillen der Bescheidene genannt worden ist, so können die LobesErhebungen, die er seiner Ausgabe in

Source : BIU Cujas

in der Vorrede beylegt, sie sey omnium diligentissima, perfectissima u. s. w. ein Bedenken dagegen veranlassen. Seine Verdienste um den Codex, oder die seiner Ausgabe, hat neulich **Cramer** in der **Zeitschrift** II. S. 302. gewürdigt. In den Novellen hat er eine zehnte collatio wie **Contius**, aber die neun ersten nennt er nicht. (**Mag.** III. S. 37.).

2) Es giebt Abdrücke, wo bey Pandecten, Institutionen und Novellen das Jahr 1560 steht. **Glück's Einleitung** S. 329. N. 18.

3) **Etwas über die im Texte der Pandecten vorkommende Zeichen, nahmentlich die Russardische Note** vom sel. **Weis** (1793) trägt die Sache doch auch nicht ganz richtig vor.

§. 220.

Balduin.

Franz Balduin, geb. 1520 zu **Arras**, Zuhörer von **Mudäus** und Gehülfe von **Dumolin**, hatte über die Institutionen und die Novellen geschrieben, als er nach **Bourges** kam, von wo er aber bald wegging, nicht nach **Tübingen**, sondern nach **Straßburg**, das nun (1556) auch eine hohe Schule ward, und nach **Heidelberg**. Von da kehrte er nach **Paris** zurück und las da mit vielem Beyfall, der König von **Navarra** schickte ihn nach **Trident**. Dann

Source : BIU Cujas

ward er Professor in Douay, die Niederländer brauchten ihn, er ging aber fort, um nicht in dem Blutgerichte über Egmont und Horn zu sitzen, las in Paris, ward Prof. in Angers, und starb, als er einen Ruf nach Cracau erwartete, 1573. Die Protestanten, besonders sein Landsmann Crespin, Beza und Hotman waren sehr gegen ihn, weil er nicht eifrig genug bey ihrer Parthey blieb, aber nicht bloß Masson [1]) vertheidigte ihn, besonders machen ihm seine Geschichte von Constantin's und von Justinian's Verordnungen, und andere geschichtliche Schriften alle Ehre. Der erste Band der Jurisprudentia Romana et Attica ist ganz ihm gewidmet.

[1]) Joh. oder wie er sich nannte Papirius Masson, geb. 1544 † 1611, schrieb mehreres Geschichtliche und führte mit Hotman Streitigkeiten über das französische Staats-Recht.

§. 221.

Contius.

Anton Le Conte (Contius) war 1517 zu Noyon geboren. Wann er Professor zu Bourges geworden ist, weiß man nicht, nur so viel, daß er 1553 da eine Streitschrift

schrift vertheidigt hatte, ob er gleich im Jahr darauf noch nicht unter den Professoren vorkommt, und daß er 1558 durch einen RechtsStreit in den Arbeiten, die er als Solcher hatte, gestört ward. 1570 kommt er als Prof. in Orleans vor, und nachher, wohl seit 1572 bis an seinen Tod, 1577, wieder in Bourges. Seine eigenen Schriften hat Merille 1616 gesammelt 4. Am meisten ist er aber durch Ausgaben des Corpus Juris mit und ohne Glosse, auch des C. J. Canonici, bekannt, an welchen er Antheil hatte, wenigstens so, daß man seine Ausgaben dabey brauchte. Seine Auswahl der Lesarten und seine Uebersetzung griechischer Gesetze hat Cramer sehr getadelt. Ueber sein Verhältniß zu Cujas in Ansehung von dessen Tochter ist schon lange eine durchaus falsche Sage im Umlaufe, neulich ist eine andere, hoffentlich eben so falsche, über Das, was Dieser nach Contius Tode an ihm verübt haben soll, mitgetheilt worden. Eine Ausgabe von Azo's magnus apparatus erschien noch 1596, also lange nach Contius Tode, mit dessen Vorrede [1]).

1) Statt die einzelen Ausgaben hier aufzuzählen, bey welchen sein Nahme genannt ist, und die meist nur Nachdrücke sind, mögen nur seine neuen Bearbeitungen zusammengestellt

Source : BIU Cujas

gestellt werden. Die Institutionen 1560 und 1567, beydes Paris bey (Merlin) Desboys und Nivelle, in Octav. Der Coder 1559 ebendaselbst, 1562 zu Lyon bey a Porta und 1576 wieder bey Nivelle, immer in Ausgaben des ganzen Corpus Juris mit der Glosse, und bey der zweyten wird schon auf die Praetermissorum classes duae verwiesen. Endlich die Novellen 1559 (s. oben) mit der Vorrede Interdixerat und einer zehnten Collatio für die nicht glossirten, ferner 1571 in einer Lyoner Ausgabe des ganzen Corpus Juris in Sedez, also natürlich ohne die Glosse, bey Rouille, worin zum ersten Mahle die 168 Novellen, wie sie in der Handschrift der Königinn Catharina stehen, und wie Cujas sie das Jahr vorher in der Expositio erklärt hatte, abgedruckt sind, aber ohne Angabe, welche glossirt seyen und welche nicht, endlich 1576 (s. oben), wo die nichtglossirten Novellen wieder wie 1559 eine zehnte collatio ausmachen und in der Vorrede die Synopsis erwähnt ist. Von den Pandecten hat Contius zuerst 1571 (s. oben), nicht schon 1562 (s. oben), einen Nachdruck der Torellischen Ausgabe besorgt. (Spangenberg S. 808.)

Eine Ausgabe des Corpus Juris Canonici hatte er schon 1556 fertig gearbeitet, und dazu war auch ein Königlich Französisches Privilegium erlangt worden. Sie ward aber erst lange nachher und auswärts gedruckt, und um deswillen verstümmelt. Dieß ist die Ausgabe des Decrets von 1570. 8., wovon es Abdrücke bey Dupuis in Paris und andere bey Plantin in Antwerpen giebt.

Auf

Auf dem Titelblatte ist nur Demochares genannt, Le Conte aber im Privilegium und in einer kleinen Vorrede.

§. 222.

Hotman.

Franz Hotman (HOTOMANNUS), auch de Villiers, war 1524 in Paris, aber von einer ursprünglich Schlesischen Familie, geboren, studierte in Orleans und las in Paris. Seine Neigung zu der neuen Kirche und andere Streitigkeiten mit seinen Aeltern trieben ihn nach Lausanne, Genf, Basel und Straßburg, wo er mit Balduin bald zerfiel. Nachdem er eine Zeitlang von der französischen Regierung zu Verschickungen in Deutschland gebraucht worden war, nahm er eine Professur in Valence und dann eine in Bourges an. Nach der Ermordung der Protestanten schrieb er in der Schweiz gegen Catharina von Medicis und lebte in großer Dürftigkeit. Zuletzt starb er 1590 in Basel. Er ist der Einzige von allen diesen Lehrern des Römischen Rechts, der auch auf das Studium des französischen drang, in seinem Antitribonian, der 1567 geschrieben seyn mag, aber erst 1603 erschien und viel später durch eine schlechte lateinische Uebersetzung

1635

1635 in Deutschland bekannt wurde, wo Tabor, Ludewig und Heineccius eben so dagegen auftraten, wie in Frankreich schon früher Maran. Ueber das französische Staats-Recht sollte seine Francogallia ohngefähr Das seyn, was nachher Chemnitz'ens Hippolytus a Lapide für Deutschland ward. Die Umstände waren aber nichts weniger als gleich, und so kam auch nicht viel Mehr heraus, als ein Schriftwechsel mit Marbarel und Masson im Latein der epistolae obscurorum virorum. Das Corpus Juris von 1562 (Paris 8.) hat von ihm den Nahmen, weil er die Inhalts-Angabe bey den Pandecten verfertigt hat. Dessen ungeachtet ist diese Ausgabe der Pandecten schon sehr oft dem Contius zugeschrieben worden. Hotman's Leben schrieb bald nach seinem Tode Nevelet de Dosches, Pithou's Neffe, seine Werke, jedoch ohne den Antitribonian, gab Lect († 1611) heraus, wozu aber noch eine französische Sammlung von gedruckten und ungedruckten Aufsätzen der ganzen Familie, und 1700 ein Quart-Band Briefe gekommen sind.

§. 223.

Source : BIU Cujas

§. 223.

Donellus.

Hugues [1]) Doneau (Hugo Donellus), in Chalons 1523 oder 1527 geboren, studirte in Toulouse und Bourges, wo aber nicht er, sondern Cujas, der Nachfolger von Balduin ward. Doch blieb er länger da, als irgend Einer; nach der Blut-Hochzeit ward er Professor in Heidelberg, von da ging er wegen des lutherischen Churfürsten 1579 nach der neuen hohen Schule Leyden, und 1588 nach einer andern neuen Altdorf, wo er 1591 starb. Scipio Gentilis, sein Schüler und Lobredner, vollendete die Commentarii, deren Druck erst vor Kurzem angefangen worden war, und durch welche Donellus, begünstigt durch ein wunderbares Zusammentreffen der Urtheile von zwey sehr bekannten Lehrern, im neunzehnten Jahrhundert so ganz anders zu Ehren gekommen ist, als er im sechzehnten je war, wo Giffen, freylich sein Feind, aber doch noch lange nachher und im Vertrauen, ihm Weitschweifigkeit und Unbekanntschaft beynahe mit Allem, was nicht das Corpus Juris war, vorwarf, und damit so ziemlich die Meynung der größten Männer seiner Zeit auszusprechen

schien.

Source : BIU Cujas

schien. Noch vor funfzig Jahren sind seine Werke in zwölf Folianten gedruckt worden, und man braucht kaum hinzuzusetzen, daß es ein Italienischer Buchhändler war, der sie verlegte.

1) Deswegen wandte Giffen das ἐδεν ὑγιες auf ihn an, wie Cujas aus dem lateinischen Vornahmen Nugo machte.

§. 224.

Mercerius. Raguellus.

Joh. Mercier (Mercerius) 1) starb in Bourges 1600, und scheint mehr für Doneau und Hotman als für Cujas gewesen zu seyn. Sein conciliator ist ein kleines Buch, das aber größern von Sachverständigen vorgezogen worden ist.

Franz Ragueau (Raguellus) schrieb über Justinian's Constitutionen († 1605).

1) Jo. Mercerus, ein Orientalist, der aus einer Uebersetzung des Harmenopulus eine neue gemacht hatte, starb schon 1570.

---

§. 225.

Source : BIU Cujas

§. 225.

Deutsche Rechtsgelehrte.

Zu den deutschen Rechtsgelehrten gehören in dieser Zeit ohne allen Zweifel auch die Niederländer, und auch für sie waren die kirchlichen Veränderungen wichtig. Die ersten Versuche, das deutsche StaatsRecht zu bearbeiten, nahmentlich auch bey der Wahl Carl's V. und den Begebenheiten unter ihm, ferner beym CammerGerichte, zeichnen sie auf der einen Seite aus, so wie auf der andern das Streben nach wissenschaftlicher Anordnung der Lehren mehr, als nach Verbindung des Römischen Rechts mit der ganzen Kunde des Alterthums überhaupt. Einzele waren auswärts bekannter, als sie es nun in ihrem Vaterlande sind, wo man sie zum Theil unter ihrem lateinischen Nahmen gar nicht für Landsleute erkennt.

§. 226.

Apel.

Zwar Johann Apel [1]), geb. zu Nürnberg 1486, nicht lange Professor in Wittenberg, Canzler in Königsberg, † 1536 in seiner Vaterstadt, ist neuerlich berühmt genug

genug geworden, weil er nach Sare Verfasser der oben §. 68. erwähnten Umarbeitung der Institutionen, deren Aehnlichkeit mit Gajus in der Eintheilung der vier Bücher dort noch nicht bemerkt werden konnte, seyn sollte, was, wie Weis aus innern Gründen gezeigt hat und nach dem Alter einer Handschrift, die Savigny um dieselbe Zeit in Wien fand, worauf denn auch ihrer noch mehrere in Königsberg gefunden worden sind, gar nicht möglich ist. Professor in Löwen war er nie, und es ist ein bloßer Zufall, daß bey einer Ausgabe seine Isagoge per dialogum in IV libros institutionum abgedruckt ist. Sonst hat er über die juristische Logik geschrieben.

1) Litterar. Anzeiger 1798. St. 21.

§. 227.

Ferrarius Montanus und Oldendorp.

Auf der neuen hohen Schule zu Marburg war Ferrarius Montanus 1527 der erste Rector († 1558). Seine Erläuterung der Institutionen und der regulae juris sind beyde in Frankreich nachgedruckt worden.

Eben daselbst ward Joh. Oldendorp, geb. zu Hamburg 1480, oder doch wohl

später,

Source : BIU Cujas

später, ein Neffe von Albert Cranz, nachdem er in Greifswald, in Rostock, in Lübeck und in Cölln gelebt hatte, 1540 Professor und † 1567. In seinen Variarum lectionum libri (1540) steht ein Naturrecht, das man für das älteste gehalten hat, und eine Erläuterung über die zwölf Tafeln. Auch in seinen sämmtlichen Werken (1559 in zwey Folianten) steht vieles zur Rechtsgeschichte Gehörige. Sein Urtheil über die peinliche Gerichtsordnung hat Koch [1]) mit Unrecht für ein Märchen ausgegeben.

[1]) Vorrede zur P. G. O. S. 24. verglichen mit Malblanc's Geschichte derf.

§. 228.

Cantiuncula. Rutilius.

Claudius Cantiuncula (wahrscheinlich Liedel) aus Metz (daher auch Claudius Metensis) ist weder seinem Geburts- noch seinem TodesJahre nach bekannt. Außer seinen Büchern weiß man nur, daß er 1519 in Basel Professor und nachher Canzler in Ensisheim war, und von Sachverständigen wegen seiner Kenntnisse des Alterthums sehr gelobt wurde.

Source : BIU Cujas

Von Bernardin Rutilius (geb. 1504 † 1538) stehen die vitae ICtorum 1537 als eine noch mehr vereinzelte Nachricht da.

§. 229.

Die Amerbache.

Beyde Amerbache in Basel, Bonifacius (geb. 1495 † 1562) der Sohn, und Basilius (geb. 1534 † 1591) der Enkel des gelehrten Buchdruckers Johann [1]), des Freundes von Erasmus und Conon, haben zwar Nichts geschrieben, und die Zahl ihrer Zuhörer mag auch nicht groß gewesen seyn, da wenigstens der Erste eine Zeitlang der einzige Rechtslehrer auf seiner hohen Schule war, und wegen seiner Gesundheit zuletzt niederlegte; aber sie gehörten nicht nur unter die geschätztesten Gelehrten ihrer Zeit, sondern ihre Bücher und Papiere sind auch noch jetzt in der BücherSammlung ihrer Vaterstadt beysammen, und erwarten nur eine sorgfältigere Benutzung für die gelehrte Geschichte.

[1]) Froben und der zweyte Mann seiner Wittwe Herwag, und Heinrich Petri waren Andere, die Basel Ehre machten.

§. 230.

Source : BIU Cujas

§. 230.

Nic. de Bruxella. Mudäus.

In Löwen war Nic. de Bruxella der erste Rechtslehrer, und sein Compendium in IV institutionum imperialium libros ward 1552. 8. gedruckt.

Eben daselbst war Gabriel Mudäus (van der Muyden) aus Brecht (Brechtanus) bey Antwerpen, geb. 1500, ein sehr wichtiger Lehrer, obgleich alle seine Schriften erst nach seinem 1561 erfolgten Tode erschienen.

§. 231.

Fichard.

Johann Fichard, geb. 1512 zu Frankfurt, ein Schüler von Zase neben Sichard (§. 178.), und erst nachdem er schon in Geschäfften gebraucht worden war, auch Zuhörer der Lehrer in Padua, dann Syndicus in seiner Vaterstadt, † 1581, schrieb eine kurze Geschichte der Rechtsgelehrten von Irnerius bis auf Zase, und hat auch Antheil an dem verbesserten StadtRechte. Seine eigene LebensBeschreibung, die aber nur seine Jugend enthält, ist neulich gedruckt worden [1]).

Source : BIU Cujas

1) Frankfurter Archiv von Fichard gen. von Eiseneck. Zweyter Band. 1812.

§. 232.

Mynsinger. Gaill.

Joachim Mynsinger von Fründeck, geb. zwischen 1511 und 1517 zu Stuttgard, Schüler und Nachfolger von Zase, 1548 CGAssessor, 1556 Canzler in Wolfenbüttel bis 1573, wo er niederlegte, aber doch noch Einfluß behielt, nahmentlich bey der Stiftung von Helmstädt 1576, † 1588. Sein Werk über die Institutionen, das er zuletzt Apotelesma nennen ließ, und seine Observationes camerales, worüber er mit Gaill in Streit gerathen war, haben sein Andenken sehr erhalten.

Andreas Gaill, geb. 1526 † 1587, ein Zuhörer von Mudäus, lange Zeit beym CammerGerichte und dann am Kaiserlichen Hofe. Er schrieb Observationes practicae, ferner de pace publ., de pignorationibus und de arrestis imperii.

§. 233.

Schneidewein. Tautenburg. Schrader.

Johann Schneidewein, geb. 1519 zu Stollberg, starb als Prof. in Wittenberg 1568.

Source : BIU Cujas

1568. Sein Nahme ist bey einer Ausgabe seines Institutionen-Commentars in Oenotomus verwandelt worden.

Friedrich Schenk von Tautenburg aus Friesland, geb. vor 1508 † 1580, nachdem er beym Cammer-Gerichte gewesen und bey den neuen Niederländischen Bisthümern Erzbischof in Utrecht geworden war. Er ist als Schriftsteller über das Lehn-Recht bekannt.

Eben Dieß ist der Fall mit Ludolf Schrader aus Braunschweig, Prof. in Frankfurt, † 1589.

§. 234.

Pollet. Leoninus.

Von Franz Pollet, geb. um 1517 in den Niederlanden, † schon 1547, haben wir ein einziges Buch, historia fori romani, welches erst lange nach seinem Tode 1572 herauskam.

Der Nachfolger von Mudäus ward Elbert Leoninus (van Leeuw), geb. um 1519 in Geldern, † 1598, der aber nachher Canzler ward und sich zu den Gegnern des Hofes schlug. Sein Enkel Elbert Jostius hat Schriften von ihm herausgegeben.

Source : BIU Cujas

§. 235.

Hopperus.

Joachim Hopperus aus Frießland, geb. 1523, Schüler von Mudäus, auch in der wissenschaftlichen Anordnung jeder einzelen Lehre, und von Andern auch in der Platonischen Philosophie, war nur ganz kurze Zeit Prof. in Löwen, dann Geschäffts-Mann unter Zuichem, und die letzten zehn Jahre Niederländischer Minister bey Philipp II., wo er 1576 starb. Sein vertrauter Briefwechsel mit Zuichem enthält fast Nichts über das Fach, mit welchem sie sich Beyde beschäfftigt hatten [1]). Aber theils hatte er selbst ein Werk de juris arte und Lehrbücher über Institutionen und Pandecten herausgegeben, theils erschien Mehreres, besonders was er, zum Andenken seines Sohns, Seduardus nannte, noch nach seinem Tode.

1) Die Briefe von Zuichem waren schon lange und sehr schlecht gedruckt, 1802 erschienen auch die dazu gehörigen von Hopperus, nachdem sie seit dreyßig Jahren gedruckt waren.

§. 236.

Ravardus.

Jacob Raewaerd (Raevardus), geb. 1533 in Flandern, †1568, ein Schüler

Source : BIU Cujas

ler von Mudäus und den Rechtslehrern in Orleans, war freylich nur kurze Zeit Professor und zwar in Douay, man versprach sich aber sehr Viel von ihm. Sein Tribonianus 1560 war gegen Tribonian in der Geschichte der Usucapion, und sein Buch ad legem Scriboniam gegen Cujas. Seine Schriften sind öfter gedruckt.

§. 237.

Goltz. Pighius.

Hubert Goltz in Brügge, geb. 1526 † 1583, ist ein merkwürdiges Beyspiel von einem Gelehrten, der unverschuldeter Weise in den Ruf gekommen ist, Vieles erdichtet zu haben, denn seine MünzSammlung, in welcher freylich auch unechte Stücke seyn mochten, von welchen man aber doch noch mehrere dafür gehalten hat, die sich nun wieder finden, ist verloren gegangen. Auch erheirathete er einen handschriftlichen thesaurus inscriptionum von Smetius. Sonst war er ein Buchdrucker.

Noch wichtiger ist der Canonicus in Minden, Stephan Vinandus Pighius, geb. 1520 † 1604, mit seinen Annalen der Römischen Geschichte.

Source : BIU Cujas

§. 238.

Deutsche Geschichtschreiber.

Für die deutsche Geschichte sind Trithemius (geb. 1462 † 1516), Aventinus (geb. 1466 † 1534), Albert Cranz, Sleidan (§. 60.) und Vigulejus Hund merkwürdig.

---

§. 239.

Correctores romani.

An das Ende dieses Zeitraums mag nun noch die Berichtigung des Corpus juris canonici gesetzt werden, welche unter Pius IV., V. und Gregor XIII. zu Rom vorgenommen ward, und unter dem letztern Pabste, ehemahls als Hugo Buoncompagni selbst einem der correctores, mit einer Bulle 1580 und einer Ausgabe in vier Folianten 1582 zu Stande kam. Auf die Institutionen von Joh. Paul Lancelloti, Prof. zu Perugia († 1591), ward aber dabey keine Rücksicht genommen.

§. 240.

Source : BIU Cujas

§. 240.

Große vermischte Sammlungen von Werken.

Noch gehören hierher einige Sammlungen, die in diesem Zeitraume gedruckt wurden, zuerst eine 1535 zu Lyon in neun Folianten erschienene mit dem Titel tractatus doctorum juris s. oceanus juris, dann 1559 ebendaselbst eine in siebzehn Folianten mit dem albernen: Tractatus tractatuum, der nachher, sonderbar genug, gewöhnlich einer dritten beygelegt wurde, welche bey Fra. Ziletti zu Venedig seit 1584 erschien und welche sich selbst vernünftiger die Tractatus universi juris . . . XVIII materias XXV voluminibus comprehendentes nannte, wie denn bey ihr auf die besseren Rechtsgelehrten so ziemlich Rücksicht genommen ist.

Source : BIU Cujas

Zweyter Zeitraum.

Von Cujas bis auf Thomasius.

§. 241.

Uebersicht dieses Zeitraums für Frankreich.

Die Zeiten von Cujas und seinen Schülern lassen sich zwar für das Römische Recht als die Blüthe von Dem ansehen, was schon im vorigen Zeitraume so glücklich fortwuchs. Allein Alles nimmt wieder ab, wenn es sich der Vollendung bis auf einen gewissen Punkt genähert hat, und dazu kamen gerade in Frankreich noch besondere Veranlassungen. Die bürgerlichen Kriege thaten dem Besuchen der hohen Schulen großen Abbruch; eine Folge derselben war die immer weiter getriebene Verkäuflichkeit der Stellen in den Gerichten, woraus Erblichkeit und aus dieser zwar die Fortpflanzung einer rechtlichen DenkungsArt in gewissen Familien entstand, mit welcher der Trieb, in persönlichen Zusammenkünften sich zu unterrichten, zusammen wirkte, aber nicht der, sich als Lehrer auszuzeichnen [1]). Selbst daß der Canzler

von

Source : BIU Cujas

von seinem Einflusse verlor, daß Richelieu und Mazarin, die nicht ein Mahl Rechtsgelehrte seyn wollten, diesen an sich rissen, war dem Fache schädlich [2]). Weit eher erhielt sich der Eifer für das KirchenRecht; aber die ganze AlterthumsKunde fing an, der Bildung der Landessprache und den eigentlichen Wissenschaften nachgesetzt zu werden [3]).

[1]) In der Verordnung Ludwig's XIV. von 1679 über die Vermehrung der Lehrer durch Docteurs aggrégés heißt es gar, die Rechtswissenschaft sey in Frankreich schon seit hundert Jahren im Verfalle.

[2]) Die vielen großen StaatsMänner, welche Klassan unter Heinrich IV. rühmt, Ossat, Jeannin, Sillery u. a. waren fast alle Rechtsgelehrte.

[3]) Montesquieu (*de l'Esprit des lois* 18, 45.) schildert diese Zeit in Vergleichung mit der seinigen: dans des temps, qui ne sont pas fort éloignés des nôtres, où ce droit (das Römische) étoit l'objet des connoissances de tous ceux, qui se destinoient aux emplois civils; dans des temps, où l'on ne faisoit pas gloire, d'ignorer ce que l'on doit savoir, et de savoir ce que l'on doit ignorer; où la facilité de l'esprit servoit plus à apprendre sa profession qu'à la faire, et où les amusemens continuels n'étoient pas même l'attribut des femmes.

§. 242.

Source : BIU Cujas

§. 242.

Cujas.

Der berühmteste aller Bearbeiter des Römischen Rechts, Jacob Cujas (ursprünglich Cujaus, aber Cujacius nicht Cujasius, der französische Nahme mit Beziehung auf Cajus und Beyde auf die Anfangs-Buchstaben J. C.), ist seinen Lebens-Umständen nach in der That zu wenig bekannt. So ist denn nicht nur sein Geburtsjahr ungewiß, ob 1520 oder besser 1522, sondern auch die Geschichte seiner ganzen frühern Bildung. Er war aus Toulouse und allem Ansehen nach wohlhabend, wenigstens findet sich bey ihm sehr früh ein Eifer für Handschriften, auch für solche, die nicht unmittelbar zum Römischen Rechte gehörten, der auch durch keine ängstliche Sparsamkeit eingeschränkt ward. Er bildete sich nur in seiner Vaterstadt und trat da zwar früher als Lehrer, aber erst spät (1554) als öffentlich angestellter und zwar zu Cahors, und als Schriftsteller, freylich über den vor Kurzem erst gedruckten und in seinem Werthe wohl noch von Wenigen erkannten Ulpian, auf. Schon das Jahr darauf ward er nach Bourges berufen, wo ihm aber Duaren und seine Anhänger, Pulväus und der junge

Abot

Abot, Verdruß genug machten [1]). Dieß trug dazu bey, daß er oft in Paris war, wohl auch, daß er eine LehrerStelle in Valence annahm. Dazwischen bekleidete er ein Jahr lang eine in Turin (1567), von wo er erst nach Valence zurückkehrte; allein dieß, so wie daß er selbst in Paris das Römische Recht lehrte (1576), hing eher mit den KriegsUnruhen zusammen. Ein Ruf nach Bologna war ohne Erfolg (1584) und Cujas starb 1590 doch in Bourges, so vielen Verfolgungen er da, auch wegen seiner kirchlichen Meynungen und seiner Abneigung gegen die Ligue, ausgesetzt war. Die Anhänger der neuen Lehre, besonders Donellus und Horman, gaben ihm nach der BlutHochzeit seinen Abfall von ihnen so bitter Schuld, daß sie sogar von einer GemüthsKrankheit sprechen, in die er ein Mahl verfallen sey [2]). Auf der andern Seite retteten ihn nur seine Freunde, nahmentlich Fra. Pithou, in einer peinlichen Untersuchung wegen Entführung einer Nonne, und die Jesuiten waren ihm so zuwider, daß einer von ihnen wohl die Ursache der Sage ist, die erst noch im neunzehnten Jahrhundert verbreitet wird, Cujas habe Handschriften der Basiliken, und nach dem Tode von Contius sogar mit Einbruch, entwendet.

Source : BIU Cujas

det [3]). Dieß gehört mit zu dem Unglücke, wovon Cujas nach seinem Tode verfolgt wurde, wie sonst die Zerstreuung seiner Handschriften und die Vernichtung von vielen, die schändliche Aufführung seiner einzigen Tochter und der Druck von Heften seiner Zuhörer. Vom Vorjustinianischen Rechte gab er denn wirklich und selbst zwey Mahl (1566 und 1586) eine Sammlung heraus, nur unter keinem gemeinschaftlichen Nahmen, bey Weitem das Meiste war aber schon gedruckt, und es war freylich leicht, ihn wieder nachzudrucken. Von dem Rechte nach Justinian gab er Nichts heraus, als Uebersetzungen, weil er zum Griechischen keinen Verleger zu finden hoffte. Seine Ausgabe der Institutionen zeichnet sich durch die Authentiken vor allen frühern aus, die er aber unter den Registern versteckte. Unsere jetzt gewöhnliche Ordnung der Novellen hat er zuerst bekannt gemacht, aber seine Eintheilung des Lombardischen LehnRechts ist eigentlich nicht herrschend geworden. Von seinen Schriften, die er, unter einem allgemeinen Nahmen, zuerst 1577, wie man oft nicht weiß, dann 1583, mit einem Anhange von 1585, bey seinem Leben erscheinen ließ und seinen Freunden bey seinem Tode zur Herausgabe empfahl, sind die wich-

Source : BIU Cujas

wichtigsten seine Observationen seit 1556, die besonders einen Schatz von damahls noch ungedruckten Stücken aus Handschriften enthielten, seine freylich sehr kurzen paratitla über die Pandecten (1569), seine Bearbeitung der Stellen aus Africanus (1569 und 1573), als eine Probe der immer sehr mißlichen Art, einzele Schriftsteller aus den Pandecten wieder zusammen zu setzen, die Erklärung des Codex, erst der tres libri 1562 und dann der übrigen (1579), und endlich sein Werk über die Novellen (1570). Die von ihm nicht anerkannten Schriften, die man mit einem höflichen Nahmen postuma nennt [4]), erschienen leider zuerst in Deutschland, dann nahm man sie bey Lyoner (1606 und 1614) und Pariser (1617 und 1637) Ausgaben aller seiner Werke mit auf, wie denn auch Fabrot (1658) that, dessen Ausgabe zu Neapel (1722 und 1757 unter der Aufsicht von Dominicus Albanensis, dessen Register man neulich so sehr gepriesen hat) und zu Venedig 1758 nachgedruckt worden ist.

[4]) Pulväus ad legem Atiniam c. 10. erzählt, wie sein Zögling den doctor Tolosanus beym Disputiren zu Schanden gemacht habe, und in der Zuschrift vom Januar 1557 (1558) spricht er von dem Sturme

Source : BIU Cujas

Sturme aus Süden, der seit zwey Jahren in Bourges getobt habe.

2) Aus der zweyten Schrift, welche **Donellus** als Zach. Fürnester herausgab, hat **Savigny** die für die Sache selbst deutliche, für die Veranlassung höchst räthselhafte Stelle zuerst abdrucken lassen (Civ. Mag. III. S. 317.) und diese erläutert denn auch **Hotman's** Anspielungen auf furor und insania von **Cujas**, der solle brevi a FURNESTERO suam solutionem habere. S. *Matago* und *Strigilis*.

3) In **Millin's** Annales encyclopédiques Febr. 1817. S. 267. steht ein Brief von **Peiresk**, der sich zwar auf eine allgemeine Sage, zunächst aber doch auf den Jesuiten **Fronton le Duc** beruft, und von den Jesuiten sagt **Cujas** in seinem Testamente, man solle nicht ein einziges von seinen Büchern an sie verkaufen.

4) Darauf beziehen sich **Ernst's** († 1665) Catholica juris et emendationes operum postumorum CUJACII 1634, die ich nie gesehen habe.

§. 243.

Seine Verdienste.

Um das Recht, wie es unmittelbar angewandt werden kann, hat sich Cujas so wenig Verdienste gemacht, daß die handwerksmäßigen Rechtsgelehrten ihn lange gar nicht anerkennen wollten. Nahmentlich hielt er eine

Source : BIU Cujas

eine bessere Zusammenstellung der Lehren für um so entbehrlicher, als gerade Donellus daran arbeitete. Von Philosophie des positiven Rechts findet sich bey ihm keine Spur. Geschichte und QuellenKenntniß waren sein Fach, aber freylich läßt sich eine fast eben so große Reihe von geschichtlichen Irrthümern aufstellen, die er im Römischen und im Deutschen Rechte zuerst in Gang gebracht hat, wie Merille's Verzeichniß widersprechender Erklärungen, die beyde in seinen Schriften vorkommen, ist. Am Meisten wirkte er wohl dadurch, daß er das Beyspiel eines Mannes von vorzüglichem Kopfe und großer Kraft aufstellte, der das Römische Recht von der gelehrten Seite sein ganzes Leben hindurch eifrig bearbeitete. Wie Viel er gerade dazu beytrug, sein Fach zur LieblingsBeschäfftigung vieler seiner Zeitgenossen, nahmentlich vieler von Stande, zu machen, steht dahin, da er allerdings die Meynung, die erste Stelle sey nun schon besetzt, recht gern verbreitete.

§. 244.

Die mancherley Faber. Labitte.

Die ersten Schüler von Cujas waren die Dú Faur (Faber, zuweilen auch Fa-

Source : BIU Cujas

bricius) aus einer PräsidentenFamilie in Toulouse, wovon weniger Guy du Faur Pibrac hierher gehört, der so oft in Schriften Anderer vorkommt, als Peter du Faur de S. Jory (Sanjoranus), geb. 1540 † 1600, der selbst Schriftsteller ward über den Titel de regulis juris (1566), und mit drey Büchern Semestria, jedes zu fünf und zwanzig Aufsätzen, zwischen 1570 und etwa 1592. Sein Werk über die Athletik der Alten ist uns hier weniger erheblich, als daß er die Basiliken aus Cujas Nachlasse, durch die zweyte Hand, an sich gebracht hatte.

Die du Faur arbeiteten an dem Register über einzele Stellen der Pandecten nach ihren Quellen, welches Jac. Labitte, ein anderer Zuhörer von Cujas, 1557 herausgab, und welches oft, zuletzt noch in Wieling's Jurisprudentia restituta, gedruckt ward.

Auch Nic. Lefebvre (geb. 1544 † 1612), der Freund von Pithou, zuletzt Lehrer Ludwig's XIII., hieß im Lateinischen Faber, und war ein vertrauter Schüler von Cujas.

Der Aehnlichkeit des lateinischen Nahmens wegen mag hier gleich mit genannt seyn Anton Favre, geb. 1557 † 1624,

von

Source : BIU Cujas

von welchem bey Taisand eine so unverhältnißmäßig ausführliche Nachricht steht. Er war, was Bachov gegen ihn anführt, nie Rechtslehrer, sondern Mitglied von Gerichtshöfen, zuletzt Präsident eines solchen in Savoyen. Seine Schriften, besonders de erroribus Pragmaticorum, die drey Theile rationalia in Pandectas über die neunzehn ersten Bücher, und der Codex Fabrianus, Rechtsfälle nach dem Codex, enthalten sehr viele gewagte Meynungen, worüber Schilordegker zu kämpfen hatte. Der Nahme ist bey der Europäischen Staats-Canzley höchst zufällig gebraucht worden. Vaugelas war sein Sohn.

§. 245.

Pasquier. Loisel. Loyseau. Coquille.

Eigentlich kein Schüler von Cujas war Steph. Paquier (Pasquier, Paschasius), geb. 1528 zu Paris, in dessen Lebensgeschichte der Rechtsstreit, den er für die hohe Schule zu Paris gegen die Jesuiten führte, so wichtig war, wie nun seine recherches de la France und seine Briefe für die gelehrte Geschichte des Rechts es sind, um so mehr, da man sie bisher so wenig für diese benutzt hat. Die Ausgabe seiner

Source : BIU Cujas

Werke 1723 ist besonders bey den Zahlen sehr unzuverlässig.

Nach Paquier nannte Ant. Loisel oder Loysel (geb. 1536 † 1617) sein Werk über die gelehrte Geschichte der Advocaten. Er war einer der ersten und eifrigsten Schüler von Cujas, dem er auch Handschriften für des vorjustinianische Recht mittheilte. In seinen Opuscules (1652 und mit einem neuen Titelblatte 1683) steht viel zur gelehrten Geschichte Gehöriges. Seine Institutes coutumières stehen als regulae juris (gallici) hinter Coquille.

Auch der Aehnlichkeit des Nahmens wegen sey hier Carl Loyseau (geb. 1566 † 1627), consultirender Advocat in Paris, genannt, der für den besten Schriftsteller über das ursprünglich französische, also meist deutsche, PrivatRecht gilt.

Auch der eben erwähnte Guy Coquille in Nivernois (geb. 1523 † 1603), dessen Institutes au droit françois die Stelle der Institutionen vertreten sollten, ist für dieses Fach merkwürdig. Sein großes Werk über die Freyheiten der französischen Kirche hatte man lange für verloren gehalten.

§. 246.

Source : BIU Cujas

§. 246.

Beyde Pithou.

Zwey sehr gelehrte Brüder waren die beyden Pithou (Pithoei), Peter Herr von Savoie und Fra. Herr von Bierne, aus Troyes. Beyde kamen zwar darin mit einander überein, daß sie wieder catholisch wurden, aber sonst sollen sie nicht sehr brüderlich mit einander gelebt haben. Das Leben von Beyden hat ihr Landsmann Grosley beschrieben. Der Aeltere war geb. 1539, hatte unter Cujas studiert, und weil er keine verkäufliche Stelle haben wollte, so bekleidete er bey Weitem keine so bedeutende, als wozu er nach der allgemeinen Stimme getaugt hätte. Aus einer Professur in Valence, die ihm Cujas antrug, ward Nichts. Sein Antheil an der für Heinrich IV. so nützlichen satyre Ménippée ist bekannt. Unter seinen vortrefflichen Handschriften waren die Novellen zum Theodosischen Coder, die er 1571, und die collatio LL. Mosaicarum et Romanarum, die er bald nach der Bluthochzeit herausgab. Auch für die AlterthumsKunde außer dem Rechte ist er wegen des Phädrus und des pervigilium Veneris wichtig, und für die Geschichte des Mittelalters wegen Otto's von Freysingen,

Source : BIU Cujas

singen, des Edictum Theodorici, der Westgothischen Gesetze und der Briefe von Ivo, die er Jurer gab. Er starb 1596. Eine Tochter von ihm war die Großmutter des GeneralControleur Lepelletier, und so ward noch lange nach seinem Tode 1686 ein Corpus juris canonici sehr schön mit seinen Anmerkungen herausgegeben. Bey den Anmerkungen zum Codex hat man den Text als Nebensache behandelt.

Franz Pithou, geb. 1543 † 1621, war ein noch vertrauterer Freund von Cujas, s. oben §. 242. Er gab den Julian heraus (1576), und bearbeitete das Salische Recht, das Lindenbrog von ihm erhielt. Höchst wahrscheinlich hat er die Sammlung des vorjustinianischen Rechts von 1586 besorgt, welche den Nahmen von Cujas führt. Die Pithoeana hat Teissier drucken lassen. Die BücherSammlung, die er in Troyes stiftete [1]), traf ein eigener Unfall.

[1]) Nach Dupin p. 49. waren darin die ersten Ausgaben von Cujas mit handschriftlichen Anmerkungen.

§. 247.

Source : BIU Cujas

§. 247.

Bongars. de Thou. Casaubonus. Rigaltius. Du Puy. Sammarthanus.

Jac. Bongars, geb. 1554 † 1612, auch ein Schüler von Cujas, ist wegen seiner Briefe merkwürdig auch für die gelehrte Geschichte.

In viel höherm Grade ist Dieß Jac. Aug. de Thou (Thuanus), geb. 1553, Sohn des berühmten ersten Präsidenten Christoph de Thou. Der Sohn war ein Schüler von Cujas noch zu Valence, reiste mit Paul de Foix (Foxius) nach Italien, ward dann Präsident und Bibliothecar, aber nicht erster Präsident, und † 1617. Die historia sui temporis enthält auch sehr viel zur gelehrten Geschichte Gehöriges, welches Teissier übersetzte und weiter ausführte, zuletzt 1715. Der Verfasser hatte sehr viel Verdruß von seinem Werke in Rom und in Frankreich. Auch die kleinere Schrift de vita sua ist eine Quelle. Sein Sohn Franz August ward enthauptet, der zweyte Jacob ward genöthigt, die BücherSammlung feil zu bieten, die nachher für weit weniger verkauft ward, als was der bloße Einband gekostet hatte. Die Werke des Geschichtschreibers sind 1733 in London

Source : BIU Cujas

auf Kosten von Buckley durch Carte in sieben Folianten herausgegeben worden.

Unter ihm war Is. Casaubonus Bibliothecar (geb. 1559 † 1614), vorher Lehrer in Genf, Schwiegersohn von Estienne, Professor in Montpellier, zuletzt seit 1610 in England.

Nach ihm Nic. Rigault (Rigaltius), geb. 1577 † 1654, zuletzt Intendant von Metz, der sich um die schon von Turnebus herausgegebenen auctores finium regundorum sehr verdient gemacht und noch Einiges über das Römische Recht geschrieben hat.

Neveu à la mode de Bretagne von de Thou waren die vier Söhne des ParlamentsRaths Claude du Puy (Puteanus), deren Papiere unter die wichtigsten der Pariser BücherSammlung gehören und deren preuves de la liberté de l'église gallicane Vieles aus Fra. Pithou's Nachlasse enthalten sollen.

Auch Sainte Marthe (Scaevola Sammarthanus), geb. 1536 † 1623, mit den Elogia Gallorum sec. XVI. doctrina illustrium verdient in dieser Gesellschaft genannt zu werden.

§. 248.

Source : BIU Cujas

§. 248.

Maran. Costa. Baudoza.

Wilhelm Maran aus Toulouse, geb. 1549, war auch ein Schüler von Cujas, und ward Prof. in seiner Vaterstadt, wo er 1621 starb. Er hatte französisch gegen den Antitribonian geschrieben, seine Paratitla über 42 Bücher der Pandecten erschienen auch erst nach seinem Tode.

Jan. a Costa, geb. zu Cahors, da und in Toulouse Prof., starb 1637. Sein Commentar über die Institutionen ist erst nach seinem Tode zusammengetragen worden. **Van de Water** hat damit den Commentar von Theod. **Marcilius**, der in Paris Prof. der Beredtsamkeit gewesen war, verbunden.

Peter Baudoche (ab Area Baudoza), aus Cettes (Cestius), gehört unter die unverdient bekannt gewordenen Nahmen. Er besorgte 1591 und 1614 eine Ausgabe der Institutionen mit Authentiken, und 1593 zu Lyon und Genf ein schlechtes Corpus Juris mit der Glosse in Quart, welches auch ein Titelblatt von 1600 erhielt, wo noch ein Abdruck der Lombarda eingelegt und sein Nahme weggelassen ward [1]).

Source : BIU Cujas

1) Civ Mag. III. S. 129. Auf einigen Abdrücken von 1593 steht für Lugduni, das ausgelöscht ist, Genevae.

§. 249.

Ayrault. Gregorius. Barclay. Ranchin.

Peter Ayrault (Aerodius) aus Angers, geb. 1563 † 1601, hat meistens in französischer Sprache geschrieben. Sein Enkel Menage hat Viel dazu beygetragen, sein Andenken zu erhalten. Auch von Joh. Matth. Legrand (Magnus), † 1625, gibt er Nachrichten, der nun noch überdieß in Meerman fortlebt.

Peter Gregoire aus Toulouse (Gregorius Tolosanus) war eine Zeitlang da Professor, nachher aber in Pont a mousson, wo er 1597 starb. Das Lob, welches Pasquier seinem großen Syntagma gibt, worin Römisches, Canonisches, Französisches und noch manches andere Recht zusammen vorgetragen wird, läßt sich nicht wohl begreifen, denn daß der Verfasser ein Gegner der Jesuiten war, wird ihm doch dieses Urtheil nicht allein verdient haben. In den dritten Theil de actionibus wirft er fast Alles, und auf Ulpian's Fragmente hält er Nichts. Er ist einer der Ersten, welche die Stellen

in

Source : BIU Cujas

in Justinian's Sammlungen wieder nach der Zahl des Buchs und des Titels angaben.

Wilhelm Barclay aus Schottland, geb. 1543 † 1605, Prof. in Pont-a-Mousson neben Gregoire, und zuletzt in Angers, vertheidigte die Königliche Gewalt gegen Protestanten und Catholiken (de jure regni 1600), und gegen den Pabst (de potestate papae in reges). Sein Sohn Johann, der Verf. der Argenis und des Icon animorum im Euphormion, ward sein Vertheidiger.

Wilh. Ranchin in Montpellier schrieb über die IntestatErbfolge 1594 und eine wenigstens sehr bekannte Wiederherstellung des Edicts 1597.

§. 250.

Mornac. Choppin. Leschassier. Labbé. Chasseneux. Le Clair.

Ant. Mornac, ParlamentsAdvocat, † nach 1609, hat Bemerkungen für den Gebrauch im GeschäftsLeben zu den Pandecten und dem Codex gesammelt, und seine Feriae forenses sind ein Werk für die gelehrte Geschichte.

Renatus Choppin (geb. 1537 † 1606) kam mit seinem im Geiste der Ligue geschriebenen StaatsRechte übel weg.

Jac.

Source : BIU Cujas

Jac. Leschassier (geb. 1550 † 1625) veranlaßte die Verordnung, die bey Weitem nicht in ganz Frankreich gegolten hat, über die Abschaffung des SC. Vellejanum.

Carl Labbé (Labbaeus), Parlaments-Advocat zu Paris, ließ Berichtigungen der Synopsis drucken und bearbeitete die griechischen Glossen, welche Du Cange 1679 herausgab.

Alex. Chasseneux [1]) (Chassanaeus), † 1630, schrieb Paratitla über die Decretalen und über die Institutionen.

Das schlechte Buch von Anton le Clair de la Foreſt (Clarus Sylvius) über die ältesten Römischen Gesetze (1603) ist in Deutschland oft gelobt worden bis auf Civ. Mag. III. S. 67.

[1]) Wie er mit Bartholomäus, dem Verfasser des Catalogus gloriae mundi, zusammenhängt, weiß ich nicht.

§. 251.

Peiresc. Valois. Gassendi.

In der Zeit, da die Alterthums-Kunde schon anfing, durch die Beobachtung der Natur verdrängt zu werden, war noch für Beyde zugleich Peyresc (Claude Fabri de Peiresc, Faber oder Fabricius Peyreskius

reskius, auch Petriscius), geb. 1580 von einer vornehmen und reichen Parlaments-Familie in Aix, † 1637, thätig, die Gelehrten der verschiedensten Partheyen [1]) mit Hülfsmitteln aller Art zu unterstützen, wozu ihm sein Vermögen Gelegenheit gab. Er hat Nichts geschrieben, aber seinen Nahmen verewigen die alten Auszüge de virtutibus et vitiis.

Heinr. Valois (Valesius), geb. 1603 † 1676, der Bruder von Hadrian Valois, gab sie heraus.

Das Leben von Peyresc hat Peter Gassendi, geb. 1592 † 1655, mit genauer Rücksicht auch auf die Zeitfolge seiner gelehrten Thätigkeit geschrieben, er, der noch philosophorum litteratissimus, litteratorum maxime philosophus heißen konnte. Ein zu Quedlinburg erschienener Nachdruck ist ein merkwürdiges Beyspiel von Verstümmelung eines Buchs bey dieser Gelegenheit.

[1]) Seculo satis rixoso notissimus sine querela.

§. 252.

Des Cartes.

Renatus des Cartes (Cartesius, wie er sich nicht übersetzen wollte, eher de Quar-

Source : BIU Cujas

Quartis), geb. 1596 von einer guten Familie in Touraine, Zögling der Jesuiten, der in verschiedenen Holländischen Städten ohne irgend ein Amt lebte und 1650 bey der K. Christine starb, hat zwar in der Philosophie eine sehr verbreitete Schule gestiftet, die aber ohne Einfluß auf die Rechtswissenschaft geblieben ist [1]). Alterthumskunde sah er eher für etwas seinen Entdeckungen Nachtheiliges an [2]).

[1]) Thomas in dem Eloge de Descartes 1765 n. 33. sagt, man sollte den Geist seiner Philosophie endlich auch auf das positive Recht anwenden, an Allem zweifeln, und sich nur durch die Evidenz bestimmen lassen. Er selbst hatte sich zur ersten Regel gemacht, dem Rechte seines Vaterlandes in Allem zu folgen; sein Lebensbeschreiber Baillet bemerkt aber, für ihn als Franzosen und als Catholiken sey diese Regel freylich gut gewesen.

[2]) Er schrieb seinen Discours de la méthode französisch, denn Wer Latein lese, sey zu sehr für die Alten eingenommen.

§. 253.

Pascal.

Blaise Pascal, geb. 1623 in Clermont, dessen Vater Präsident und nachher Intendant war und schon zu einer Gesell-

schaft

Source : BIU Cujas

schaft gehörte, aus welcher nachher die académie des sciences entstand, war ein ausserordentlicher mathematischer Kopf, aber auch ein sehr eifriger Freund der Gelehrten, die sich bey dem NonnenKloster Port royal, nicht weit von Paris, niedergelassen hatten und die den Jesuiten als Lehrer und als strengere SittenRichter verhaßt waren [1]). Dieß veranlaßte die s. g. Lettres provinciales, eigentlich Lettres à un provincial par Louis de Montalte von 1656 an, das erste gut geschriebene Werk in französischer Prosa. Er starb 1662, und erst nachher wurden seine Pensées herausgegeben.

[1]) Hier mögen nur der D. **Arnauld**, geb. 1612 † 1694, dessen Vater auch gegen die Jesuiten für die Universität gesprochen hatte, und **Pet. Nicole**, geb. 1625 † 1695, genannt seyn. Von ihnen kommt das "on" her, welches sich auch bey ihrem Freunde **Domat** findet und wovon, bey Gelegenheit dieser Stelle, sich gezeigt hat, daß weder Herr Adv. **Griesinger** noch zwey andere große Gelehrte es kannten, obgleich die Anspielungen darauf bey französischen Schriftstellern so erstaunend häufig sind, z. B. nur noch bey LA CRETELLE ainé *oeuvres de jurisprudence* V. p 377. Die **Jansenistischen** Streitigkeiten gehören gar sehr zur Geschichte der Rechtskenntniß in **Frankreich**.

§. 254.

Source : BIU Cujas

§. 254.

Sirmond. Petau.

Zwey gelehrte französische Jesuiten, die mit Saumaise geschichtliche Streitigkeiten hatten, sind Beyde für uns nicht unerheblich. Jac. Sirmond, geb. 1558 † 1651, lebte lange in Rom, und gab außer einer ConcilienSammlung auch unechte Zusätze zum Theodosischen Codex heraus.

Dion. Petau (Petavius), geb. 1583 † 1652, ist mit seiner Zeitrechnung so sehr bekannt. Wie der ParlamentsRath zu Paris, Alex. Petau, dessen Vater Paul Petau, † 1614, eine große BücherSammlung hatte, und von welchem nachher die wichtigsten Handschriften des vorjustinianischen Rechts herrühren, mit ihm verwandt war, weiß ich nicht [1].

[1] Civ. Mag. IV. S. 377. und Zeitschrift III. S. 410. Daß eine Handschrift von Ulpian, welche Petau besessen habe, zehn Titel mehr enthalte, als wir sonst haben, hat Branchü in einer ungedruckten Anmerkung gesagt; es ist aber wohl ein Mißverständniß. Auch die Handschrift des Theodosischen Codex ist gerade so vollständig, wie sie Tilius gehabt hat.

§. 255.

Source : BIU Cujas

§. 255.

Marca. Florent. Ciron. Fevret.

Wie man sich nun bey Hofe bald durch Behauptung der Freyheit der gallicanischen Kirche, bald aber auch durch die Meynungen empfehlen konnte, die in Rom am Liebsten gehört wurden, sieht man besonders an Peter de Marca, geb. 1594 † 1662, da er es eben dahin gebracht hatte, daß er Erzbischof von Paris werden sollte, nachdem er vorher ParlamentsPräsident in Pau gewesen war. Sein Buch de concordia sacerdotii et imperii schrieb er 1641 auf Befehl von Richelieu, der Patriarch werden wollte; als es aber nachher darauf ankam, Päbstliche Bullen zu einem Bisthume und einem Erzbisthume zu erlangen, änderte er die Sprache so sehr, daß selbst sein voriges Werk erst nach seinem Tode durch Balüze und J. H. Böhmer wieder vollständig herausgegeben ward.

Franz Florent, geb. 1590 † 1650, Prof. erst in Orleans, dann in Paris, ist noch nach seinem Tode auch in Deutschland wieder gedruckt worden.

Eben diese Ehre wiederfuhr auch Innocenz Ciron, † um 1650 als Prof. in Toulouse.

Source : BIU Cujas

Hingegen Charles Fevret's, geb. 1583 † 1661, Buch de l'abus war, der Sprache und des Begriffes vom abus wegen, nur in Frankreich wichtig. Hauteserre schrieb gegen ihn.

§. 256.

Petit. Gutherius. Le Bret. Trivorius. Naudé.

Samuel Petit, † 1645, ist besonders durch seine leges Atticae bekannt. Er war der Oheim von Sorbiere.

Jac. Gutherius, dessen französischer Nahme Goutiere erst spät entdeckt worden ist [1]), † 1638, schrieb über Alterthümer des Römischen Rechts.

Carl le Bret, † 1655, steht bey Hofmann.

Gabriel Trivorius würde von Niemand bey Otto vermißt worden seyn.

Gabriel Naudé ist für die gelehrte Geschichte merkwürdig (s. oben §. 132.). Bey seiner Ausgabe des instrumentum plenariae securitatis vergaß er aber in Brisson's Werk über die Formeln nachzusehen [2]).

[1]) Bayle im Art. L'Hopital.

[2]) Conradi parerga II. S. 196.

§. 257.

Source : BIU Cujas

§. 257.

Sengeber. Herauld. Merille. Ory. Brooeus.

Unter den spätern Bearbeitern des Römischen Rechts ist Polycarp Sengeber aus Braunschweig, der Lehrer von Menage, als der witzigste Gegner von Saumaise Einfällen über die mutui datio bekannt.

Auch Didier Herauld (Desiderius Heraldus), geb. um 1579 † 1649, Professor der AlterthumsKunde zu Sedan, trat gegen Saumaise auf.

Hingegen so oft wie die aus der vorhergehenden bessern Zeit nennt man noch jetzt Edm. Merille, geb. zu Troyes 1579, einen Schüler der Schüler von Cujas, früh Prof. in Cahors und seit 1612 in Bourges, † 1647. Von den Schriften, die er selbst herausgab, sind die s. g. Variantes ex Cujacio 1638 am bekanntesten, gegen welche Franz Ory aus Orleans (Osius Aurelius) mit so unbegreiflich wenig Zartgefühl den Dispunctor 1642 schrieb. Nach Merille's Tode erschien sein zum Unterrichte des Prinzen Condé ausgearbeitetes Heft über die Institutionen, und eine Rede über die Ursachen des Verfalls der Rechtswissenschaft, nähmlich daß man zu kurz auf hohen Schulen bleibe. Freylich war er selbst

Source : BIU Cujas

mit ein und zwanzig Jahren Professor geworden. Daß nun keine Ausländer mehr die Vorlesungen der Rechtslehrer in Frankreich besuchten, schrieb er dem Kriege zu, den wir den dreyßigjährigen nennen.

Ein AmtsGenosse von ihm in Bourges, Franz Brodeus, konnte sie durch seine Vergleichung des Rechts mit einem Kleide oder einem Stücke Geld freylich nicht locken. Seinen JustitutionenCommentar hat zwar noch neulich Herr Adv. Griesinger gelobt, aber wahrscheinlich nur, weil er nicht wußte, daß schon Höpfner (Commentar §. 319. N. 3.) ihn verachtet hatte.

§. 258.

Fabrot.

Hingegen ein Mann, der allerdings von seinen Zeitgenossen, auch den gelehrten, so gelobt wird, daß man es kaum begreifen kann, wenn man seine Ausgaben prüft, ist Carl Hannibal Fabrot, geb. 1581 † 1659, Prof. in Aix und in Valence, dem aber seine Gönner dessen ungeachtet eine Anstellung mit einem bedeutenden Gehalte in Paris verschafft hatten, um griechische Bücher herauszugeben. Das erste dieser Art, gleichsam die Probe, in der That keine sehr empfeh-

Source : BIU Cujas

pfehlende, war ein Theophilus 1638, also da er doch auch nicht mehr jung war, worauf noch in seinem hohen Alter 1657 eine ganz veränderte folgte, deren Fehler man ihm weniger zurechnen kann. Zwischen beyden Zeitpunkten, 1647, erschien eine sehr übereilte Ausgabe der Basiliken, die freylich die einzige ist, wozu je ein Gelehrter Lust oder Gelegenheit gehabt hat [1]), und das Jahr vor seinem Tode die Ausgabe der Werke von Cujas, von dessen Noten zu den Institutionen er schon vorher zwey Ausgaben besorgt hatte, ohne sich im Mindesten um den Text von Cujas zu bekümmern, woraus denn die Verwirrung entstanden ist, daß man eine Auswahl der Les Arten, woran Cujas gar keinen Theil hatte, für eine Cujasische und folglich, wie man etwas übereilt schloß, für die beste von allen hielt.

[1]) Er begnügte sich, eine handschriftliche Nachrichten von den Basiliken, die Suarez 1637 geschrieben hatte, vordrucken zu lassen, die seitdem oft, und bey Weitem am Besten von Pohl herausgegeben worden ist.

§. 259.

D'Avezan. Alteserra. Ricard. Doujat.

Joh. d'Avezan († 1669), Prof. in Orleans und in Paris, hat im Römischen

Source : BIU Cujas

Rechte Viel von seinem Lehrer La Coste, dessen Leben er auch beschrieb, und im Canonischen Viel aus Maran, seinem andern Lehrer, genommen.

Anton Dadin Hauteserre (Alteserra), Professor in Toulouse, geb. um 1602 † nach 1682, hat Mehreres zur französischen Geschichte und Einiges zum Römischen Rechte Gehörige geschrieben, worüber die Urtheile sehr verschieden sind.

J. M. Ricard, Advocat, † 1678, ist in Deutschland weniger bekannt, weil er in französischer Sprache geschrieben hat.

Joh. Doujat (Doujatius) (s. oben §. 5. N. 16.), geb. 1609 † 1688, Prof. in Paris und Mitglied der französischen Academie, hat sich um das canonische Recht durch Ausgaben von Schriften Anderer, und durch eigene praenotiones, und um das Römische durch eine Rechtsgeschichte und eine niedliche Ausgabe der Uebersetzung von Theophilus einigermaßen verdient gemacht.

§. 260.

Menage. Baillet.

Gilles (Aegidius) Menage, geb. 1613 † 1692, ist zwar mehr durch seine Kennt-

Source : BIU Cujas

Kenntnisse überhaupt und durch seinen Einfluß auf die französischen Schriftsteller bekannt, wegen welcher ihn aber doch Moliere auf die Bühne brachte, als durch seine Rechtskenntniß, wo er für das Recht selbst und die Geschichte desselben mehr versprochen, als geleistet hat. Das Leben seines GroßVaters Ayrauld zeigt aber, daß er sich überhaupt mit Nachrichten von LebensUmständen der Rechtsgelehrten beschäfftigte, auch in den Menagiana steht Einiges, und die amoenitates juris civilis sind in Deutschland wieder aufgelegt worden.

Einer seiner vielen Gegner, Hadrian Baillet, † 1706, ist für die gelehrte Geschichte brauchbar.

§. 261.

D'Espeisses. Domat.

Ant. d'Espeisses, Advocat zu Paris und Montpellier († vor 1659), ist mit seinem großen wissenschaftlich seyn sollenden [1]) Werke in französischer Sprache [2]) über das Römische Recht auch bey seinen Landsleuten ganz verdrängt worden.

Weit mehr hat sich Joh. Domat (auch Daumat) erhalten, geb. 1625 † 1695, Avocat du Roi beym Presidial zu Cler-

Source: BIU Cujas

mont, dem aber Pelletier einen Gehalt verschaffte, um sein wissenschaftlich geordnetes Werk les loix civiles dans leur ordre naturel, in Paris völlig auszuarbeiten, welches in der Anordnung Viel von d'Espeisses hat, obgleich Dieser so wenig als irgend ein anderer Schriftsteller genannt wird. Das Buch ist in Frankreich außerordentlich in Gang gekommen [3]), und mehrere andere Schriftsteller haben Anmerkungen, einen Auszug oder eine geschichtliche Einleitung dazu geschrieben. Das droit public und der legum delectus ist weniger allgemein bekannt geworden.

[1]) Auch hier steht die dos unter den Contracten, und die Servituten nicht weit davon.

[2]) Er entschuldigt sich noch, daß er französisch schrieb, man habe sonst in Orleans auch so gelesen. Vielleicht übersetze er es einmahl für andere Völker.

[3]) Mit den Octav-Ausgaben geht es wie mit den alten französischen Louisd'or, sie sind in ihrem Vaterlande verschwunden, so sehr daß man schon behauptet hat, es gebe gar keine, da man sie doch in Deutschland, in Bibliotheken, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gesammelt sind, sehr häufig findet. Ich besitze eine zweyte Ausgabe von 1695 in diesem Format, von der ich nicht recht weiß, ob sie ein Nachdruck ist, auf dem Titelblatte stehen nur Pariser Buchhändler, die Zuschrift ist aber von Moet-

Source : BIU Cujas

Moetjens an einen Präsidenten in Holland. Heißt also das suivant la copie auf dem Titel nur, es ist ein Nachdruck von jener Ausgabe? Auch eine Ausgabe in fünf Bänden habe ich seitdem in diesem Format gesehen.

§. 262.

Fleury.

Claude Fleury, geb. 1640 † 1723, ist zwar leicht von dem Cardinal zu unterscheiden, der, noch mehr als er, in seinem hohen Alter bey Ludwig XV. sehr wichtig war, aber über seinem geistlichen Stande und seinen Verdiensten um die Kirchengeschichte (bis 1414) vergißt man gar oft, daß er lange Zeit Advocat war, was seine Gegner nicht vergaßen, die daraus folgerten, er sey wohl kein großer Gottesgelehrter und habe Neigung zur Jansenistischen Lehre, und daß er wissenschaftliche kleine Bücher, etwa wie unsere Lehrbücher sind, über fast alle Theile des positiven Rechts schrieb. Ein solches ist die Institution au droit françois (Römischfranzösisches Privat-Recht), die erst ohne Nahmen und dann unter dem seines Freundes Argou erschienen und sehr bekannt geworden ist, wobey man gewöhnlich nur die leyder kurze hi-

Source : BIU Cujas

stoire du droit françois für Fleury's Werk hält [1]), die institution au droit ecclésiastique erst unter dem Nahmen von Bonel, die procédure civile, und das droit public françois, freylich kein zum Drucke ausgearbeitetes Buch, aber Hefte zum Unterrichte französischer Prinzen und darum nur desto freymüthiger und wichtiger, für dessen Bekanntmachung (1769) Daragon mehr Dank verdient, als ihm Camus (n. 447.) einzuräumen scheint. Die opuscules de Fleury sind noch 1781 in fünf Octav-Bänden erschienen.

[1]) Den Beweis, daß das ganze Buch von Fleury sey, hat Daragon, Prof. in Paris, aus seinen Papieren geführt. Es gehört auch mit zu dem Ganzen seiner Schriften über die Rechtswissenschaft.

§. 463.

Beyde Ferriere.

Claude de Ferriere, geb. 1639 †1715, war lange in sehr ungünstigen Glücks-Umständen, bis er Prof. zu Rheims ward, und Dieß hat auf seine übereilte Schriftstellerey großen Einfluß gehabt. Er schrieb französisch über alle Theile des Corpus Juris, und über die coutumes.

Sein

Source : BIU Cujas

Sein Sohn Claude Joseph, Prof. in Paris († vor 1750), half bey manchen Büchern des Vaters noch nach und schrieb auch sonst Mehreres, nahmentlich das Dictionnaire de droit, das noch neuerlich wieder umgearbeitet worden ist.

§. 264.

Le Grand. Le Brün. De la Mare. Taisand. Simon.

Louis le Grand, geb. 1588 † 1664, bearbeitete die coutume von Troyes nach Pithou.

Der Advocat Dion. Lebrün, † 1708, schrieb zwey Folianten über die successions und über die GüterGemeinschaft.

Nic. de la Mare [1]), geb. 1641 † 1723, bearbeitete die Lehre von der Polizey in drey Folianten.

Pet. Taisand in Dijon, geb. 1644 † 1715, schrieb eine Geschichte des Römischen Rechts an seinen Vetter Bossuet, aber am Meisten ist er durch das nach seinem Tode erschienene Leben der Rechtsgelehrten bekannt.

Dion. Simon in Beauvais, † 1731, zeigt sich durch das seinige nicht als einen GeistesVerwandten des scharfsinnigen Jesuiten Richard Simon.

1)

Source : BIU Cujas

x) Ein Conseiller de la Mare zu Dijon schrieb das Leben von Languet.

§. 265.

Bearbeiter der AlterthumsKunde.

Einzele Theile der AlterthumsKunde bearbeiteten Carl Spon in Lyon, geb. 1609 † 1684, Jean Foi Vaillant, geb. 1632 † 1706, Andreas Dacier, geb. 1651 † 1722, der die gelehrte Tochter von Tanaq. le Fevre geheirathet hatte, Baudelot, geb. 1648 † 1721, und Nic. Bergier, † 1723.

§. 266.

Bearbeiter der Kirchengeschichte.

Für KirchenRecht und KirchenGeschichte verdient noch genannt zu werden Peter Hallé, geb. 1611 † 1689, Prof. zu Paris, Christoph Justellus, aus dessen Papieren sein Sohn Heinr. mit Wilh. Voellus 1661 eine bibliotheca juris canonici veteris herausgab, Lud. Thomassin vom Oratorium, geb. 1619 † 1696 mit seinen drey Folianten ancienne et nouvelle discipline de l'église 1678, die er selbst in's Lateinische übersetzte 1688, der Doctor Joh. de

de Launoi, geb. 1603 † 1678, der Jesuit Ludwig Maimbourg, geb. 1610 † 1686, Lucas d'Acheri aus der Congregation de S. Maur, geb. 1609 † 1685, der fromme Tillemont (Ludwig Sebast. Lenain), geb. 1637 † 1698, der gelehrte Capuziner Ant. Pagy, geb. 1624 † 1699, theils mit dem Werke gegen Baronius, theils mit der Dissertatio hypatica, der Bischof von Meaux, Jac. Ben. Bossuet, geb. 1627 † 1704, der Jesuit Joh. Hardouin, geb. 1646 † 1729, Edmund Martenne aus dem Oratorium, geb. 1654 † 1739, mit Dürand, und endlich Ludwig Elias Dupin, geb. 1657 † 1719.

§. 267.

Bignon. Du Fresne. Mabillon. Baluze. Thaumassiere.

Für die gelehrte Kenntniß des deutschen Rechts ist Hieron. Bignon, geb. 1590 † 1656, General Advocat, und nach de Thou's Hinrichtung auch Bibliothecar, besonders wegen der Formulare wichtig.

Carl du Fresne, Herrn von Cange, geb. 1610 † 1688, vortreffliche Wörterbücher (Glossarien) über die spätere griechische und lateinische Sprache hat die Congregation

tion de S. Maur 1733 vermehrt und Carpentier fortgesetzt.

Der Benedictiner Joh. Mabillon, geb. 1632 † 1707, ist der Vater der Lehre von den Urkunden aus Veranlassung von Dan. Papenbroch's Propylaeum antiquarium in den Acta Sanctorum, welche Joh. Bolland und Gottfr. Henschen 1643 in Antwerpen angefangen hatten. Die Ausgabe von Mabillon's Werk durch Ruinard ist nur zum Theil neu.

Von Stephan Balüze (Tudelensis), geb. 1630 † 1718, der bey de Marca, bey Colbert, und Prof. in Paris gewesen war, ist am Meisten die Ausgabe der Capitularien (1677) merkwürdig, die Chiniac 1780 viel besser wieder hat drucken lassen, als vorher in Venedig geschehen war.

Thaumassiere's Ausgabe des Beaumanoir und der *assises de Jerusalem* (1690) ist schon oben §. 71. und 119. bey diesen Büchern erwähnt worden.

§. 268.

Ludwig XIV.

Das Zeitalter Ludwig's des XIV. war mehr der Verbesserung des geltenden Rechts, wobey selbst die *conférences* zu den *ordonnan-*

Source : BIU Cujas

donnances bedeutend sind, als der gelehrten Rechtskenntniß günstig. Die Alterthumskunde nahm immer mehr ab, obgleich bey Weitem nicht alle seine Zeitgenossen den neuern Schriftstellern den Vorzug vor den alten einräumten, und die Ausgaben in usum Delphini auch damahls den Erwartungen nicht entsprachen. Von den drey Academien, für welche die Regierung einen bedeutenden Aufwand machte [1]), nahm nur die geringste, die, von den Inscriptionen, sowohl den alten, als den erst anzugebenden, den Nahmen hatte, auf Alterthumskunde Rücksicht. Die Uebersetzungen der Alten, z. B. durch Perrot d'Ablancourt, Cousin u. A. wurden weit mehr gelesen, als die Urschriften. Die Aufzeichnung Dessen, was man selbst erlebt hatte, unter dem dafür beynahe ausschließlich in Gang gekommenen Nahmen *Mémoires*, war so häufig, daß der König selbst diesem Beyspiele zu folgen anfing. Bey den Gehalten, die er vielen einheimischen und auswärtigen Gelehrten ertheilte und deren Auszahlung freylich nicht die regelmäßigste war, fragte man einen Schriftsteller, der seinen Ruhm über seiner Habsucht eingebüßt hat, denn diese veranlaßte ihn, in einem Fache aufzutreten, zu welchem er weder Anlagen

Source : BIU Cujas

lagen noch Neigung fühlte und in welchem doch die Mittelmäßigkeit am Wenigsten auf Duldung rechnen darf. Dieß ist der Staatsrath Chapelain (geb. 1595 † 1674), den man in Conring's Briefen kaum für den Dichter der Pucelle erkennen sollte.

[1]) Die französische war schon 1634 gestiftet.

§. 269.

Wörterbücher und Zeitschriften. Bayle.

Die allgemeinere **Verbreitung**, das Wort im guten und schlimmen Sinne genommen, der Kenntnisse zeigte sich in zwey Arten von Büchern, die man sonst, die eine weit weniger, die andere gar nicht gekannt hatte, und die nun immer häufiger wurden, nähmlich in wissenschaftlichen und gelehrten Werken nach der bloßen Ordnung der Buchstaben (Dictionnaires historiques), worunter Ludwig Moreri's (geb. 1643 † 1680) Werk fast in jeder Ausgabe um einen Folianten wuchs und wohin auch Herbelot's († 1695) für uns nur dem Nahmen nach zu bemerkende Bibliotheque orientale 1697 gehört, und in Zeitschriften, damahls aber noch von genannten Verfassern, wovon das Journal des sçavants von Gallois und Salo 1665 den Anfang machte.

Peter

Peter Bayle (geb. 1647, Prof. in Sedan, von 1681 bis 1693 in Rotterdam, † 1706) glänzte in Beyden. Seine nouvelles de la république des lettres dauerten freylich nur kurz [1]), das Dictionnaire historique et critique sollte Anfangs blos Berichtigungen enthalten, und ob er gleich diesen Plan aufgab, so zeigt sich doch manches Ueberbleibsel davon besonders in der Wahl der Artikel, oft auch in Dem, was den Text ausmacht, der im Ganzen weniger lehrreich ist, als die Anmerkungen. Die Rücksicht auf seine Streitigkeiten, nahmentlich über das von ihm Zeit Lebens abgeleugnete, im Grunde sehr wahre, avis aux réfugiés [2]), ist unverkennbar.

Ein Gegner von ihm war der Verfasser einer andern Zeitschrift Joh. le Clerc (Clericus), geb. 1657 zu Genf, Prof. in Amsterdam, † 1736.

[1]) Heinrich Basnage (von Beauval), der Bruder von Bayle's Freund Jac., der Sohn des Rechtsgelehrten Heinr., Neffe von Anton und Vetter von Samuel, die die Kirchengeschichte bearbeiteten, trat mit der histoire des ouvrages des sçavants 1689.. 1709 an seine Stelle.

[2]) Daß Bayle der Verfasser davon war, beweist Chauffepié, auf welchen sich Gibbon beruft, mit nichts Neuem. Aus der Art,

Source : BIU Cujas

das Corpus Juris anzuführen, ergibt sich wenigstens so viel, der Verfasser war kein Rechtsgelehrter, so sehr er sich auch das Ansehen gibt.

§. 270.

Ausländer in Deutschland. Matthäus Wesenbecius und Pet. Wesenbecius.

Ausländer auf deutschen hohen Schulen kommen schon im vorigen Zeitraume mehrere vor, die aber theils von auswärts berufen waren, und dadurch, daß sie einen solchen Ruf annahmen, bey ihren Landsleuten sanken [1]), theils vor Verfolgungen nach Deutschland flüchteten, nachdem sie schon in ihrem Vaterlande bekannt waren. Von Letztern sind dû Molin, Hotman und Donellus schon da gewesen.

Unter die Rechtslehrer, die zwar jünger waren, als Cujas, aber durchaus nicht als seine Schüler angesehen werden können, gehört Matthäus Wesenbecius, dessen Niederländischer Nahme Wesenbeek (so viel als Wiesenbach) in Deutschland wohl nie verstanden worden war. Zu seiner Lebensbeschreibung muß Vieles aus seinen kleinen Schriften und aus der Geschichte der Streitigkeiten unter den Anhängern Luther's selbst, hinzugesetzt werden. Er war 1531 zu Antwerpen geboren, ein Zuhörer von Mu-

Source : BIU Cujas

Mudäus, weil er aber immer mehr Neigung zur neuen Kirche bekam, so blieb er in Deutschland und zwar ziemlich seit Stiftung von Jena (1556), also sehr jung. Da ward er aber in die Verfolgung gegen einen Theologen Strigel verwickelt [2]) und ging 1569 nach Wittenberg, wo er unter mancherley Leiden blieb bis an seinen Tod 1586. Er wirkte sehr Viel durch seine Paratitla über die Pandecten, die gleich Anfangs (1565) weitläuftiger waren, als die von Cujas, und die Philosophie von Ramus (§. 208.) befolgten, welche aber nachher noch von ihm zu einem Commentar, und von Andern gar sehr vermehrt wurden.

Sein BrudersSohn, Pet. Wesenbecius, geb. 1546, war auch seit 1574 in Jena, und seit seines Oheims Tode in Wittenberg Professor, wegen der ConcordienFormel ging er 1592 weg und bekam einen Ruf nach Altdorf statt Donellus, aber auch da vertrieben ihn Streitigkeiten über die Lehre von Calvin. Er starb in Coburg 1603.

1) Von Ansuinus Medices heißt es in Augustinus Briefen ausdrücklich, man habe Wenig von ihm erwartet, qui alias gentes docuerit

2) Planck's Geschichte des prot. Lehrbegr. B. IV. S. 614.

Source : BIU Cujas

§. 271.

Giphanius.

In gar mancher Rücksicht sehr bedeutend ist Hubert van Giffen (Aubertus Giphanius, auch mit einem f oder ff, bey Douza Fannius), geb. zu Büren in Geldern 1534, Schüler von Hopper, auch von Cujas, in Orleans Stifter einer Bücher-Sammlung für Deutsche, und im Gefolge von de Foix auf Reisen, mehr Kenner der Alten überhaupt, als gerade Rechtsgelehrter, wie er denn auch vor 1572 in Straßburg Professor nicht der Rechte ward. Eine Fortsetzung von Sleidan, worin er eine alberne Geschichte von einer auch in Oesterreich beabsichtigten Ermordung der Protestanten erzählte, brachte ihn in Gefahr und noch größere Angst, aus welcher ihn Freunde und Feinde retteten. 1583 kam er auch als Rechtslehrer nach Altdorf, wo er aber Streitigkeiten bekam, theils über die Facultätsarbeiten, theils mit Donellus. 1590 ging er nach Ingolstadt wieder als Catholik, und 1599 als Reichshofrath nach Prag, wo er 1604 starb. Je älter er ward, je mehr entwickelte sich bey ihm ein Geiz, der besonders in seiner zweyten Ehe recht ins Lächerliche fiel. Aber als Gelehrter ist er

unter

Source : BIU Cujas

unter den Bearbeitern der Alten geschätzt mit der Bearbeitung des Homer, des Lucrez, und den Observationes in linguam latinam, wovon sich Scioppius [1]) Vieles zugeeignet hatte, und als Rechtsgelehrter würde er wohl noch wichtiger seyn, wenn nicht fast Alles von ihm erst nach seinem Tode herausgegeben worden wäre, wobey sein Sohn Johann, Gesandter beym Westfälischen Frieden, auch wohl Mehr hätte thun können. Seine Oeconomia juris ist ein wichtiger Beytrag zur Geschichte des Edicts, seine Explanatio legum Codicis enthält auch Nachrichten über die LehrArt. Gesammelt sind seine Schriften nicht.

[1]) Caspar Schuyp, geb. um 1578 in der Oberpfalz, Anfangs bey Giffen, an dem er manchen gelehrten Raub begangen haben soll, nachher Gegner nicht nur von Jos. Scaliger, auch von andern allgemein geachteten Gelehrten, Gegner der Protestanten, und Gegner der Jesuiten, hatte sich in Italien und Spanien herumgetrieben, † 1649.

§. 272.

Pacius.

Jul. Pacius von Beriga, geb. 1550 zu Vicenza, gehört nicht ganz hierher. Er hatte in Padua studiert, in Genf als Prof.

Source : BIU Cujas

das Corpus juris 1580 in zwey Formaten herausgegeben, wobey die Verweisung auf die, fünf Jahre früher erschienene, Synopsis ihm denn allerdings eher zum Verdienste anzurechnen ist, als seinem bloßen Nachfolger [1]). Dann war er von 1585 bis 1595 Professor in Heidelberg, und veranlaßte da durch allerley Streitigkeiten Anspielungen auf seinen Nahmen. Von da ging er nach Sedan, nach Montpellier, nach Valence, und auf diese hohe Schule kehrte er von Padua sehr bald zurück. Er starb da 1635. Seine leges conciliatae sind gegen D. Gothofredus. Als Uebersetzer des Aristoteles wird er gelobt.

[1]) Zeitschrift II. S. 314. Auch die bessere Uebersetzung einiger Gesetze wird da von ihm noch gerühmt. Sonst begeht man oft den Fehler, daß man aus dem Geburts-Orte des Druckers (VIGNON ATREBATENSIS) als Druckort Arras oder gar Artois macht.

§. 273.

Dion. Gothofredus.

Nicht leicht hat sich ein Mann, bey so wenig Scharfsinn, doch so viel Ruhm erworben und so vielen Einfluß auf sein Fach behauptet, als Dionysius Godefroi (Gothofre-

Source : BIU Cujas

thofredus), geb. in Paris 1549 von einer angesehenen Familie. Wohl wegen der Religionskriege besuchte er nur niederländische und deutsche hohe Schulen. Erst 1585 ward er Prof. in Genf, eine Anstellung in der Nähe durch Heinrich IV. war nicht von Dauer, sondern seit 1591 war er bis an seinen Tod 1622 abwechselnd in Straßburg und Heidelberg. Von seiner zahlreichen Familie war ein Sohn Theodor, so wie dessen Sohn Dionys, in französischen Diensten. Außer mehrern zunächst nicht auf die Rechtswissenschaft sich beziehenden Büchern, wie die Scriptores linguae latinae und Seneca, worüber Gruterus es sich nachher so leyd thun ließ, ihm Vorwürfe gemacht zu haben, außer Theophilus, den Basiliken, so weit sie gedruckt waren, und Harmenopulus, wobey er Mercier nicht nennt, hat Niemand so vielerley Ausgaben des Corp. juris civilis besorgt, als er, was wohl durch buchhändlerische Verhältnisse erklärt wird. Zuerst gab er es 1583 zu Lyon in Quart mit seinen Anmerkungen, die ohngefähr in Ansehung der Schriftsteller des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts Das seyn sollten, was Accursius in Ansehung der Glossatoren gewesen war, heraus. Außer vielen dazwi-

Source : BIU Cujas

schen fallenden Nachdrücken [1]) erschienen diese zum vierten Mahle in Folio und zum fünften Mahle überhaupt zu Genf 1624. Dann ließ er 1589 die Glosse mit eigenen Rand-Anmerkungen dazu [2]) und mit allerley Zusätzen von Brosse und Hennequin, die einen sechsten Folianten ausmachten, in Lyon drucken, wo 1512 die dritte dieser Art erschien, Seite für Seite ein Nachdruck der Contiusschen von 1576, wozu nachher nach seinem Tode in demselben Verlage (du lion mouchete) noch 1627 eine Ausgabe kam, die neueste und beste mit der Glosse überhaupt, deren deutscher Herausgeber, wenigstens des ersten Bandes, Joh. Fehius (Fehe) aber nicht berühmt geworden ist, und die Vieles aus Cujas enthält. Endlich erschienen seit 1589 mehrere Handausgaben ohne alle Anmerkungen unter dem Nahmen von Dion. Gothofredus. Die Auswahl der Leges Arten ist sehr schlecht. Daß der Nahme Corpus juris civilis vorher auf keinem Titelblatte einer Ausgabe vorkommt, hat den groben Fehler bey Koch, der sich die Gelegenheit macht, genauer von diesen Ausgaben zu sprechen, als Andere, veranlaßt Gothofredus habe diesen Nahmen erfunden [3]). Seinen Fleiß im Zusammentragen,

was

Source : BIU Cujas

was Andere vor ihm geschrieben hatten, leugnet übrigens Niemand.

[1]) Unter andern 1587 zu Frankfurt von Fra. Modius, geb. 1546 im Brüggischen † 1597, dessen wenige Anmerkungen seitdem oft mit abgedruckt worden sind.

[2]) Z. B. der erbaulichen zu *c. ult.* C. 2, 40. "liberat Justinianus."

[3]) De ordine legum in Pandectis (1784). Bey der Ausgabe mit der Glosse von 1589 ist noch kein gemeinschaftlicher Titel Corpus juris civilis, sondern der erste Band heißt nur, wie alle bisherigen, D. vetus, mit dem Zusatze Pandectarum T. I., ob er gleich einen sechsten Band ankündigt. Im Privilegium aber ist von einem cours civil die Rede, wie freylich auch schon 1545 in dem für Porta von juris canonici et civilis corpora.

§. 274.

Jac. Gothofredus und Marville.

Sein Sohn Jacob Godefroi ist vielleicht der verdienteste von allen Bearbeitern der Geschichte des Römischen Rechts, so weit Dieß nähmlich damit verträglich ist, daß er in dem eigentlich Rechtswissenschaftlichen schwächer war, als in manchem Andern. Geb. 1587 war er seit 1619 Prof. in Genf, er gab diese Stelle aber 1629

Source : BIU Cujas

auf, und ward Conseiller der Stadt bis an seinen Tod 1652. Dieß und ein Ruf nach Leyden (1639), und neuerlich auch, daß er in einer höchst unglücklichen Ehe lebte, sind fast Alles, was man von seinen Lebensumständen weiß, ob er gleich wenigstens noch 1781 in Genf Verwandte gehabt hat [1]). Von den Schriften, die er noch bey Lebzeiten herausgegeben hat, sind sein Libanius und Philostorgius auch in anderer Rücksicht, in rechtswissenschaftlicher nicht sowohl sein Streit mit Sirmond und mit Steck, als vielmehr seine Fontes IV juris civilis wichtig, die freylich bey den zwölf Tafeln oft, und nahmentlich von Bach, blindlings abgeschrieben worden sind, und wo die Tabelle über das Edict leicht irre führen kann gegen Das, was er selbst besser wußte. Nach seinem Tode erschien sein Manuale, worin so Vieles steht, was freylich ein Rechtsgelehrter immer gegenwärtig haben soll, sein Commentar über den Titel de Regulis Juris, und sein gelehrtes großes Werk über den Codex Theodosianus, welches aber Ant. Marville [2]) herausgab 1665. Daß er im Aendern der Lesarten besonders unglücklich gewesen sey, sagt wenigstens Heineccius dem Bynkershoek nach.

1)

Source: BIU Cujas

1) Die Brüder de Tournes, die ein Corpus juris civ. zu Basel (Col. Munac.) herausgaben.

2) Geb. 1609 † 1693. Der Nahme war angenommen, so wie späterhin Vigneul-Marville vorkommt. Er hieß Viguemonté und war seit 1648 Prof. in Valence. Die Papiere zum Theodosischen Codex soll ihm Gothofredus bestimmt gehabt haben, er habe sie aber auch gekauft.

§. 275.

Beyde Gentili. Colli.

Von den zwey Brüdern Gentili gehört der Aeltere, Albericus, geb. 1551 † 1611, eigentlich nicht hierher, weil er in Oxford erst in einem Collegium, dann kurze Zeit Professor war (seit 1587) und nur mit einem Gesandten wieder nach Deutschland ging. Für die Geschichte der Bearbeitung ist er durch seine ziemlich früh geschriebene Herabsetzung der gelehrten Rechtswissenschaft in sechs Gesprächen, die nun hinter Hofmann's Pancirolli stehen, merkwürdig. Auch war er einer der Ersten im Völker-Rechte.

Der Jüngere, Scipio, geb. 1563, hatte auf deutschen hohen Schulen studiert, war auch nach England gegangen, hatte in Heidelberg mit Pacius Händel, der ihn noch bis

Source : BIU Cujas

bis Altdorf verfolgte, wo er 1590 erst neben Donellus, seinem Lehrer, Prof. ward, und bis an seinen Tod blieb 1616. Seine Werke sind in Neapel 1763 gesammelt.

Sein Freund Hippolytus a Collibus (Colli) war in Zürich geb. 1561, eine Zeitlang Prof. in Basel und Heidelberg, und ging dann in verschiedene Dienste, † 1612.

§. 276.

Gruterus.

Janus Gruterus, geb. zu Antwerpen 1560, hatte zwar auch die Rechte studiert unter Donellus, aber nachdem ihn die ConcordienFormel von Wittenberg weggetrieben hatte, machte er sich in Heidelberg durch die Herausgabe von dem Thesaurus inscriptionum, der von Smetius angefangen worden war (§. 195. und 237.), durch eine Sammlung von Schriftstellern über die LesArten (Lampas) und durch Bearbeitung von Alten verdient. Fra. Pithou gibt ihm das Zeugniß, er sey ein rechter Pedant. Er starb erst 1627 und erlebte also in Heidelberg noch schlimme Zeiten.

§. 277.

Source : BIU Cujas

§. 277.

Deutsche Rechtsgelehrte. Schard. Leunclajus. Freymon.

Sonst zeichnet sich in diesem Zeitraume Deutschland in Rücksicht auf unser Fach noch dadurch aus, daß so viele Großen sich mit dem Römischen Rechte beschäfftigten, z. B. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig. Man hat den Westfälischen Frieden die letzte große DoctorScene in Deutschland genannt; aber gerade durch diese ward ja unsere Verfassung noch mehr so bestimmt, daß ein deutscher Staatsmann durchaus auch ein Rechtsverständiger seyn mußte.

Ein Deutscher, der aber nie Professor war, sondern CammerGerichtsAssessor, Simon Schard, geb. 1535 † 1572, gab 1561 den griechischen Eustathius heraus. Außer einem lexicon juridicum hat er noch mehreres zur Geschichte und zum Staats-Rechte Gehörige theils geschrieben, theils herausgegeben.

Joh. Leunclajus (Löwenklau), geb. 1533 zu Coesfeld im Münsterischen, Lehrer in Heidelberg an der Schule, gab 1575 die Synopsis der Basiliken nach einer Handschrift des Kaiserlichen LeibArztes

Source : BIU Cujas

tes Sambucus, aber nach der Ordnung der Bücher, mit einer Uebersetzung heraus, an welcher Jo. Tho. Freig das Beste gethan haben wollte. Er machte große Reisen bis nach der Türkey und † 1593. Nach seinem Tode erschienen durch Mark. Freher aus seinen Papieren noch zwey Folianten jus graeco Romanum 1596 [1]).

Joh Wolfg. Freymon von Obernhausen, geb. um 1547 in Berchtolsgaden, der, wohl unter Andern, in Ingolstadt studiert hatte, nachher CGAssessor und zuletzt Reichs Vice Canzler, gab als ein junger Mann, schon 1574, also so früh, daß man es in den vorigen Zeitraum stellen könnte, die Symphonia juris utriusque chronologica heraus, für den Codex und das canonische Recht, was Labitte, den man ihm rieth, mit aufzunehmen, für die Pandecten war. Die äußere Einrichtung war freylich nicht sonderlich. Eine Fortsetzung sollte wohl Elenchus auctorum... qui in jure... claruerunt 1579 seyn.

[1]) Edmundus Bonefidius (Bonnefoi) geb. 1536 bey Valence, etwa seit 1565 da Professor, seit der BlutHochzeit, in Genf gab da 1573, was er jus orientale nannte, heraus und † 1574.

§. 278.

Source : BIU Cujas

§. 278.

Cisner. Marq. Freher. Paräus. Calvinus.

In Heidelberg schließt sich Nic. Cisner, geb. 1529 in der Pfalz, sehr an die französischen Rechtsgelehrten an, weil er, nachdem er schon Prof. in der Philosophie zu Heidelberg gewesen war, nach Italien reiste und dann in Bourges die Rechte studierte, wo er der Sprecher der Deutschen, bey den Unruhen, seyn sollte. Dann wurde er Prof. der Rechte in Heidelberg, dazwischen CGAssessor und daneben VicePräsident. † 1583. Er hat Mehreres geschrieben [1]) und Schriften von Schard, Duaren u. A. herausgegeben.

Neben den Ausländern war auch eine Zeitlang Marq. Freher, geb. 1565 † 1614, Prof. und machte sich durch Ausgaben (§. 152. und 277.), durch seinen Streit mit Gewold, besonders auch durch sein Verzeichniß, wo die deutschen Geschichtschreiber anfangen und aufhören (Directorium), welches aber freylich Köler und Hamberger erstaunend vermehrt haben, verdient, weit mehr als späterhin sein NahmensVetter Paul Freher in Nürnberg mit dem theatrum virorum illustrium (1688) um die gelehrte Geschichte.

Dan.

Source : BIU Gujas

Dan. Paraeus (Wängler) war Prof. der Theologie, er gehört aber in so fern hierher, weil Jacob I. durch Owen die Lehre Desselben von dem Widerstande gegen die Obrigkeit widerlegen ließ; da Dieß in dem Jahre geschah, wo Paräus starb (1622), so rechtfertigte ihn sein Sohn Philipp, auf einen unumschränkten König, wie den von England, gehe seines Vaters Lehre nicht.

Joh. Calvinus (Kahl) ließ ein Lexicon juridicum 1600 drucken.

1) Er klagt aber: mihi lectione barbarorum juris interpretum multum detrahitur de stylo.

§. 279.

Borcholt. Forster. Eberlin.

In dem neugestifteten Helmstädt war Joh. Borcholt, geb. 1535 zu Lüneburg, auf deutschen und französischen hohen Schulen gebildet, Synd. und Prof. zu Rostock, eine der ersten Zierden von 1577 bis an seinen Tod 1593. Sein Sohn Statius blieb nicht lange Professor. Der Commentar des Vaters über die Institutionen war gelehrter, als man damahls gewöhnlich in Deutschland schrieb.

Val.

Source : BIU Cujas

Val. Forster, nicht Förster, geb. 1530 zu Wittenberg, † 1608, hatte Frankreich und Italien besucht, war dann 1569 in Marburg, 1589 in Heidelberg, aber kurze Zeit, und zuletzt in Helmstädt Prof. gewesen, und hatte zweymahl von hohen Schulen entfernt gelebt. Seine historia juris, so schlecht sie ist, und seine Intestat-Erbfolge haben ihn bekannt gemacht, auch hat er einige Schriften von Ausländern in Deutschland herausgegeben.

Georg Eberle (Eberlinus) aus Böhmen ward vom Herzog nach Italien geschickt und schrieb nach seiner Zurückkunft über die Stelle aus Pomponius im Titel de origine juris 1592. Er starb 1616. Seine Papiere über den Sprachgebrauch der Römischen Rechtsgelehrten sind noch vorhanden.

§. 280.

Freig. Rittershusen. Remus.

Auch Altdorf war neu gestiftet von der ReichsStadt, welcher man Haloander's Ausgaben verdankte, und man berief oft Ausländer dahin. Von Deutschen war da Jo. Tho. Freig (in der Mundart seines Vaterlandes Frieg wie Frey) nur kurze Zeit.

Source : BIU Cujas

Sein Vater Nic. war der Sohn eines Bauern im Baadischen, nahe bey Basel, gewesen, Herausgeber von Zase und Syndicus in Ulm, aber früh gestorben. Der Sohn, geb. um 1543, hatte viele Noth mit einem Stiefvater wegen seines Vermögens, mit seinen Collegen in Freyburg und wohl auch in Basel wegen der Philosophie von Ramus, dann als Corrector in Basel mit Löwenklau wegen der Uebersetzung der Synopsis [1]), in Altdorf als Rector mit einem Aristoteliker, bis er, bald nachdem er wieder nach Basel zurückgekehrt war, an der Pest starb 1583. In diesem kurzen und unruhigen Leben hat er neben andern Schriften doch auch Einiges über unser Fach unter seinem Nahmen drucken lassen.

Conrad Rittershusen, geb. 1560 in Braunschweig, hatte in Helmstädt studiert und dann unter Giffen auch noch in Ingolstadt. 1592 ward er, wie damahls so Viele, Doctor in Basel [2]) und Professor in Altdorf, wo er bis an seinen Tod 1613 blieb. Er gehörte unter die deutschen Rechts-Gelehrten, die sich auch mit Alterthums-Kunde und mit Geschichte beschäfftigen, und das vor Justinianische Recht doch nicht für überflüssig hielten [3]).

In

Source : BIU Cujas

In Verbindung mit Altdorf stand auch Ge. Rem (Remus), geb. 1561 zu Augsburg, seit 1600 in Diensten von Nürnberg, † 1625, der, durch seine neue Uebersetzung der Peinlichen GerichtsOrdnung ins Lateinische, dazu beytrug, sie mehr in Ansehen zu bringen, mehr als vorher Gobler (S. 162.).

[1]) O vere Phrygiae non vero Phryges war eine gar schöne Anspielung auf seinen Nahmen.

[2]) Waren die Unkosten geringer oder verlangte man weniger strenge Rechtgläubigkeit?

[3]) C'est un vrai allemand, laborieux; mais sans sagacité, sagt Bigot von ihm in den Menagiana.

§. 281.

Vigelius. Sixtin. Göddäus. Schmuck.

Marburg hatte in diesem Zeitraume fast seine höchste Blüte erreicht, obgleich nicht-deutsche Rechtsgelehrte seltener dahin kamen, als man der Religion wegen erwarten sollte.

Nic. Vigelius, geb. 1529, schon seit 1560 da Prof., aber nicht bis an seinen Tod 1600, weil er im Eifer für seine neue

Source : BIU Cujas

Anordnung der Lehren und gegen Die, welche ihm die Ehre davon entreißen wollten, seine Collegen, und nahmentlich Vultejus, zu heftig angegriffen hatte.

Regner Sixtin, geb. um 1543 zu Leeuwarden, von 1568 bis 1591 Prof. in Marburg, dann kurze Zeit in Frankfurt a. M. und bis an seinen Tod 1617 in Cassel, ist mit seinem Buche von den Regalien sehr bekannt geworden.

Joh. Göddäus, geb. 1555, kam 1594 von Herborn dahin, an die Stelle von Vigelius, und blieb da bis an seinen Tod. Er schrieb über die Reichsstädte und über den Titel de verborum significatione.

Von Wilh. Schmuck (Schmuccius), einem Schüler von Göddäus, ist nur eine Ausgabe von Labitte (1616) zu bemerken, bey welcher er Freymon und Augustin für überflüssig hielt.

§. 282.

Vultejus.

Hermann Vultejus (im Deutschen wohl ursprünglich Wille, nachher Vulte), geb. 1555, hatte nicht von Anfang an die Rechte studiert, obgleich noch in Genf und Padua,

Source : BIU Cujas

dua [1]), und war auch nicht zuerst Prof. der Rechte, sondern der griechischen Sprache, in Marburg, wo er bis an seinen Tod 1634 blieb. Er stand in sehr großem Ansehen, und wohl nicht hauptsächlich wegen seines Aeußern, denn auch seine Schriften, besonders sein wissenschaftlich geordnetes Römisches Recht haben noch lange nachher Viele bewundert. Daß er die obligationes in das jus personarum stellte, ist freylich wohl kein Vorzug. In seinem Commentar über die Institutionen sagt er auch, Theophilus habe sich durch die Glosse verführen lassen, die obligationes zu dem dritten Theile zu rechnen. Seine Rücksicht auf die Authentiken in den Institutionen hätte mit dazu beytragen können, glauben zu machen, es gebe in den Handschriften keine. Seine Nachkommen männlicher und weiblicher Linie sind bekannt. Einer davon, Hermann Vultejus, der 1682 bey einer Commission war, ist schon mit ihm verwechselt worden [2]).

[1]) Seine Vorliebe für Italiänische Rechtsgelehrte ist wohl daher zu erklären.

[2]) G. G. A. 1804. S. 610.

Source : BIU Cujas

§. 283.

Althus.

Ein Anderer, der eine wissenschaftliche Anordnung versuchte, dessen Andenken sich aber in Deutschland weit weniger erhalten hat, war Joh. Althusen (Althusius), geb. 1556, man weiß nicht recht in welchem Lande, erst auf der neu gestifteten LehrAnstalt zu Herborn 1590, dann in Ostfriesland, wo er nach 1617 starb. Außer seiner jurisprudentia methodice digesta, wohl 1591, wozu später eine Dicaeologica kam, ist sein Werk über das allgemeine StaatsRecht (de civili conversatione) wegen der darin aufgestellten so mißlichen höchsten Gewalt des Volks merkwürdig, worin er nachher einen Verwandten, Ulr. Huber, zum Gegner bekam.

§. 284.

Harpprecht. Rümmelin. Bocer.

In Tübingen hat Joh. Harpprecht (geb. 1560 † 1639) an seinem Collegen Lanse einen Lebensbeschreiber gefunden, aus welchem sich Manches über den damahligen Zustand der hohen Schulen lernen läßt, was späterhin, nur den s. g. Pennalismus ausgenom-

Source : BIU Cujas

genommen, fast ganz eben so vorkommt [1]). Sein Commentar über die Institutionen und seine Nachkommen haben ihn im Andenken erhalten.

Rümmelin, sein Schwiegersohn, schrieb über die goldene Bulle.

Heinr. Bocer, geb. 1557 im Paderbornischen, war von 1595 bis 1630, wo er starb, Professor in Tübingen. Die Prinzen, die damahls dort sich bildeten, waren meistens seine Tischgenossen [2]). Seine vielen Disputationen sollten eine Art wissenschaftlicher Behandlung des Ganzen ausmachen.

1) Moser (Wirt. Bibl. Cap. 11. §. 65.) sagt zwar, es sollten mehr Realien seyn, allein Lanse stellt seine noch lebenden Collegen dem verstorbenen so offenherzig gegen über, daß sich daraus Viel lernen läßt; selbst daß Harpprecht Anfangs die Tochter des Canzlers Andreä mit fünf Kindern heirathete, und daß die zweyte Frau ein böses Weib war, wird nicht verschwiegen.

2) Ein solcher Umstand wird selten erwähnt, er kann aber doch auch für die gelehrte Geschichte wichtig seyn.

§. 285.

Besold. Lanse. Crusius.

Ueber den Character von Christoph Besold [1]), geb. 1577 † 1638, haben wir ei-

Source : BIU Cujas

nen Aufsatz von Spittler [2]), dessen Menschenkenntniß und Unpartheylichkeit, und genaue Unterscheidung der Zeiten nöthig war, um einem Manne nicht Unrecht zu thun, der als Prof. auf einer protestantischen hohen Schule, wie Tübingen, (nicht erst nach der Nördlinger Schlacht) catholisch ward, und zwar erst mehrere Jahre heimlich, und der (nicht erst als Oestreichischer RegimentsRath) den Beweis führte, daß sein angebohrner Landesherr den größten Theil des Landes an die Klöster herausgeben sollte, weil er keine Landeshoheit über sie gehabt habe. Daß er Prof. in Ingolstadt ward, geschah aber wohl nicht um deswillen, weil man es ihm am Oestreichischen Hofe selbst verdacht hätte. Seine übrigen zahlreichen Schriften sind freylich viel aus Andern zusammengetragen, z. B. der thesaurus practicus, aber auch in seinem opus politicum ist doch manche, vollends damahls, nicht gemeine Ansicht.

Sein halber College in Tübingen, Thom. Lanse, geb. 1577 † 1657, hat mehr für die nachher so wunderlich genannte Statistik als für die Rechtswissenschaft geschrieben.

Martin Crusius, Prof. der griechischen Sprache daselbst, † 1607, ist wegen seiner annales Sueviae hier zu bemerken.

[1])

1) Sein Bruder, Jo. Ge., auch ein Rechtsgelehrter, † 1625 als Prof. am collegium illustre zu Tübingen.

2) Moser's Patr. Arch. B. 8. S. 429.

§. 286.

Heig. Zwey Reußner. Zanger. Der ältere Strauch.

Auf den Sächsischen hohen Schulen wird Peter Heig in Wittenberg, geb. 1559 † 1599, von Strauch als einer der Gelehrtesten gerühmt. Das Meiste von ihm ist aber erst nach seinem Tode gedruckt worden.

In Jena war seit 1589 Nic. Reußner, geb. 1545 in Schlesien, † 1602, der den Brachylogus, aber gar albern verbessert, und mehrere Schriften Anderer über die Erlernung des Rechts herausgab.

Sein Vetter Barth. Reußner, geb. 1565 † 1629, war der Schwiegersohn seines Vorgängers Joh. Zanger's, geb. 1557 † 1607. Dieser soll sich am Schöppenstuhle zu Tode gearbeitet haben, und zu seinem Buch de exceptionibus ist noch nach anderthalb Jahrhunderten ein Nachtrag erschienen.

Joh. Strauch, † 1639, war kurze Zeit der Nachfolger von Barth. Reußner, und ist nicht mit seinem viel berühmtern Vetter zu verwechseln.

Source : BIU Cujas

§. 287.

Rhoding. Rosinus. Höschel. Lehmann. Lindenbrog. Goldast. Hortleder. Londorp.

Nicht auf hohen Schulen lebte **Wilh. Rhoding**, geb. 1549 † 1603, wegen seiner Schriften über das CammerGericht hier anzuführen.

Von Jo. Rosinus (Roßfeld), geb. 1551 † 1626, einem Prediger in Naumburg, sind die so viel gebrauchten antiquitates Romanae.

Dav. Höschel, geb. 1556 † 1617, Rector und Bibliothecar in Augsburg, gab mehrere griechische Handschriften zuerst heraus, besonders die des **Procop**, aber ohne die geheime Geschichte.

Besonders verdient der Vater der Reichsgeschichte, **Christoph Lehmann**, geb. 1568 † 1638, von 1599 bis 1629 Rathsschreiber in Speyer, wo das Reichsstädtische Archiv war, mit seiner Chronik der Stadt Speyer, die bis auf Max I. geht und so Vieles von Deutschland überhaupt enthält, erwähnt zu werden.

Friedrich Lindenbrog (Tiliobroga ist nicht gewöhnlich geworden), geb. in Hamburg um 1571 † 1647, der in Leyden studiert hatte, bekam auf seinen vielen Reisen,

Source : BIU Cujas

sen, besonders durch die Bekanntschaft mit Fra. Pithou, Gelegenheit, sich durch den codex legum antiquarum 1613 verdient zu machen, wo er in der Vorrede das Mährchen von Lothar II. widerlegte.

Melchior Goldast (von Haimensfeld), geb. 1576 in der Schweiz † 1635, nachdem er besonders in Büdeburg bey dem Fürsten Ernst von Hollstein Schaumburg, dem Stifter von Rinteln, in Diensten gewesen war [1]), hat Vieles herausgegeben, nur nicht immer sehr genau. Der Nahme Schwabenspiegel ist seine Erfindung. Seine Papiere liegen in Bremen.

Joh. Hortleder in Weimar, geb. 1579, schrieb über den Schmalkaldischen Krieg (Von den Ursachen des deutschen Krieges). Die zweyte Ausgabe 1645 von Prüschenk ist verstümmelt.

Londorp (Mich. Casp.) in Frankfurt a. M. gab Acta publica zur Geschichte des dreyßigjährigen Krieges heraus 1621, die fortgesetzt wurden.

1) Froriep schrieb 1789 darüber gegen Pütter.

§. 288.

Source : BIU Cujas

§. 288.

Treutler. Bachov. Hunnius.

Hier. Treutler, geb. 1565 zu Schweidnitz, † 1607, schrieb ein Buch, das fast auf allen deutschen hohen Schulen, bey der damahls herrschenden Sitte zu disputiren, die ältern verdrängte. Er selbst war nur bis gegen sein dreyßigstes Jahr Lehrer der Rechte und ging dann zum Geschäfts-Leben über.

Ueber ihn schrieb Reinerius Bachov von Echt, geb. um 1575 zu Leipzig, Prof. in Heidelberg kurz vor dem dreyßigjährigen Kriege, während dessen er weder in Straßburg noch in den Niederlanden eine Professur bekam, so daß er genöthigt war, als Catholik in Heidelberg zu bleiben, wo er 1635 starb. Er schrieb über und meist gegen die bekanntesten Schriftsteller, auch noch Wesenbecius und besonders Anton Faber, vor welchem er sich selbst Dieß als einen Vorzug anrechnete, daß er, Bachov, sich immer mit der Wissenschaft beschäfftige und Faber seine Zeit mit Processen verderbe.

Sein Nebenbuhler in der Erläuterung Treutler's war Helfr. Ulr. Hunnius, geb. 1583, Prof. in Gießen und in Marburg, zuletzt auch catholisch, † 1636. Nach sei-

nem

Source : BIU Cujas

nem Tode erschien noch ein größer Werk über das Ganze unter dem nachher ganz anders gebrauchten Nahmen Encyclopaedia.

§. 289.

Arumäus. Dan. Otto. Limnäus. Knipschild. Reinking. a Lapide.

Für das deutsche StaatsRecht war Dominicus Arumäus (van Arum), geb. 1579 in Frießland, Prof. in Jena, † 1637, mit den Discursus academici de jure publico, fünf Bände 4., wichtiger, als für das Römische Recht mit seinem Buche de mora.

Ein Schüler von ihm war Dan. Otto, der in seiner DoctorDisputation beynahe das erste Lehrbuch über die fast neue Wissenschaft lieferte.

Ein anderer Schüler von Arumäus war Joh. Limnäus (Wirn), geb. 1592 in Jena, Erzieher eines Markgrafen von Anspach, † 1663, der nicht nur berichtigende Anmerkungen zu Otto machte, sondern noch vieles Andere, dahin Gehörige, schrieb. Die notitia regni Franciae, als die Frucht seiner Reisen dahin, ist auch wegen der Lehr-Anstalten zu vergleichen.

Phil.

Source : BIU Cujas

Phil. Knipschild in Eßlingen, † 1657 und bearbeitete die Lehre von der Folge auch in die Regierung deutscher Länder.

Theodor Reinking, geb. 1590, eine Zeitlang Prof. in Gießen, dann aber in bedeutenden Stellen, zuletzt in Diensten des ersten souveränen Königs von Dänemark, noch im Erzbisthume Bremen, † 1664.

Gegen seine gar zu Kaiserlichen Grundsätze ist Hippolytus a Lapide (Bogislaus Philipp, nachher von, Chemnitz) gerichtet, geb. 1605 † 1678 in Schwedischen Diensten, dessen Dissertatio de ratione status in imperio nostro Rom. Germanico (1640 oder eigentlich erst 1643) so vielen Verfassern zugeschrieben ward und so Vieles gewirkt haben soll, die Meynung von der monarchischen Gewalt des Kaisers, versteht sich zum Besten der deutschen Freyheit, zu verbannen.

Justus Sinold genannt Schütz, geb. 1592 † 1657, Prof. in Gießen und Marburg, und sein Sohn Joh. Helw. † 1677, Caspar Klock, geb. 1583 † 1655, Jac. Lampadius, geb. 1593 † 1649, sind weniger erheblich.

§. 290.

Source : BIU Cujas

§. 290.

Hilliger. Franzke. Ungepauer. Meier.

Im PrivatRechte ward sonst das Buch von Oswald Hilliger, Prof. in Jena, geb. 1583 † 1619, über Donellus öfter angeführt, als es verdient.

Geo. Franzke, geb. 1596 † 1659, zuletzt Canzler in Gotha, ist mit Jac. Godefroi und mit Henel, † 1656, verglichen worden.

Erasm. Ungepauer, geb. 1582 † 1659 in Jena, schrieb über die Decretalen, wie selten ein Protestant.

Just. Meier, Prof. in Straßburg, schrieb mit seinem Schüler Locamer, † 1637, und wohl auch mit Casp. Birsch, † 1636, das Collegium juris Argentoratense 1617, das Biccius abkürzte und Rebhan ergänzte.

§. 291.

Finkelthaus. Beyde Berlich. Carpzov. Brunnemann.

In Leipzig sind von Siegm. Finkelthaus, † 1645, einige Schriften über das öffentliche Recht bekannt.

Matthias Berlich, † 1638, der Oheim von Burcard Berlich, stand bey den GeschäfftsMännern in großem Ansehen.

Beyde

Source : BIU Cujas

Beyde waren die Vorgänger von Benedict Carpzov, der schon mit seinem Vater gleiches Nahmens verwechselt worden ist, und unter dessen Brüdern und Neffen auch Schriftsteller vorkommen, geb. 1595 † 1666. Ueber peinliches Recht, KirchenRecht und gerichtliches Verfahren hat er Vieles geschrieben, und die Lehre der Neuern von den LehnsSchulden soll von ihm herrühren.

Sein Gegner war Joh. Brunnemann, geb. 1608, Prof. in Frankfurt a. d. O., † 1672, SchwiegerVater von Stryk und Hoppe, und Oheim von Jac. Brunnemann.

Noch sind He. Tob. Schwendendörfer, † 1681, Christoph Phil. Richter in Jena, † 1673, und Joh. Philippi, † 1674, für das Sächsische Recht zu erwähnen.

§. 292.

Mevius.

Im nördlichen Deutschland erlangte Dav. Mevius (geb. 1609 † 1670) einen ausgezeichneten Ruf, nicht sowohl als Prof. in Greifswald, wohin er von großen Reisen zurückgekehrt war, um seinem Vater und Großvater zu folgen, als vielmehr wegen

Source : BIU Cujas

gen der andern Stellen, die er bekleidete, besonders als VicePräsident des neuen Tribunals, gewissermaßen des dritten Reichsgerichts, für die deutschen Besitzungen der Krone Schweden, und wegen seiner Schriften, worunter seine Bearbeitung des Lübischen Rechts 1642 zwar bey Weitem nicht das erste Buch dieser Art in Deutschland war, aber doch freylich eines der berühmtesten, und seine Decisionen sind nach der für den Verfasser freylich lange nicht so bequemen, für die Wissenschaft aber empfehlungswerthern Art, nicht die ganze Ausarbeitung eines bestimmten Falles, sondern einzele Erörterungen der dabey vorgekommenen Fragen zu liefern. Noch Höpfner hat eine neue Ausgabe und ein vernünftiges Register dazu besorgt.

§. 293.

Tabor.

Joh. Otto Tabor, geb. 1604 in Bauzen, schon früh ausgezeichnet, 1634 in Straßburg, wo er mehrere Landsleute zu Collegen hatte, Prof., kurze Zeit Canzler in Güstrow, nachher Canzler in Gießen, und zuletzt ohne Amt in Frankfurt a. M., † 1674, war lange Zeit der Wortführer

Source : BIU Cujas

der gewöhnlichen deutschen Rechtsgelehrten, besonders in dem Streite mit Conring, der von 1645 bis 1656 mancherley oft sehr unanständige Ausfälle hervorbrachte. Sein Ansehen hat sich nicht sonderlich erhalten, weder durch seine Schriften, worunter die racemationes decisionum criminalium für vorzüglich galten, noch durch seine Schüler, an deren Spitze Lynker stand; und so muß es ihm zum Verdienste angerechnet werden, daß er doch Brisson's Wörterbuch herausgeben wollte, was Itter 1683 zum Theil mit Hülfe von Tabor's Papieren that.

§. 294.

Hahn.

In Helmstädt hatte Hein. Hahn, geb. 1605, Prof. 1641, † 1668, viele Zuhörer, selbst wenn er blos seine Hefte von Andern in die Feder sagen ließ. Er schrieb practische Bemerkungen zu Wesenbecius, und für das Gelehrte unsers Fachs ist theils seine Rede über den Nutzen der Unterscheidung der Zeiten in der Rechtswissenschaft, theils der von ihm angeregte Streit, wie viele Rechte an einer Sache, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person, man unterscheiden sollte, zu bemerken, wo er zu

den

den von Baldus aufgezählten (§. 139.) noch den Besitz rechnete. Sonst hat er kürzlich das Zeugniß bekommen, daß seine Schriften überaus schlecht seyen.

§. 295.

Conring.

Ein College von ihm, nicht nur und nicht zuerst in der Rechtswissenschaft, sondern auch in einem verwandten Fache, der Staatslehre, und dabey noch in einem ganz fremden, der Arzneykunde, hatte auf die Ansichten gar vieler deutschen Rechtsgelehrten entscheidenden Einfluß. Dieß war Herm. Conring, geb. 1606 in Ostfriesland, der in Helmstädt und Leyden Theologie und Arzneykunde studiert hatte, und nachher neben seiner Professur in vielen Geschäfften theils von Auswärtigen, theils von seinem gelehrten Herzog August († 1666), gebraucht ward, wobey er in dem vertrauten Briefwechsel mit seinem ehemahligen Zuhörer Johann Christian Baron von Boineburg (geb. 1622, catholisch 1656, † 1672), die sehr zufälliger Weise, aber zum großen Vortheil der gelehrten Geschichte, von Gruber herausgegeben worden ist, ziemlich eigennützig erscheint. Erst der Schwe-

Source : BIU Cujas

dische Gehalt, dann die Geschenke der französischen Gesandten, und vollends der Gehalt, der ihm von Frankreich ganz unerwartet 1664 versprochen, wenn auch nicht immer sehr richtig ausbezahlt ward, bewirkten bey ihm einen Eifer gegen den Kaiser, den selbst der französische Gesandte mäßigen mußte. Er starb 1681. In der Rechtsgeschichte focht er Lindenbrog's Behauptung, die Ge. Calixt (geb. 1586 † 1656) in seiner theologischen Moral wiederholt hatte, Lothar II. habe das Römische Recht nicht aufgenommen, gegen Barthol. Nihus († um 1657) durch, der sich aus Bologna Bescheinigungen schicken ließ, man habe es doch schon lange geglaubt. Conring machte auf das ursprünglich deutsche Recht mehr aufmerksam (de origine juris germanici 1643), und bekam darüber einen sonderbaren Streit mit Gryphiander (Gripenkerl), der, so wenig wie Tabor, vergaß, darauf anzuspielen, daß Conring so klein sey. Die erste Bekanntmachung des Capitulare de villis wäre ein größeres Verdienst, wenn ihm Herr Hofr. Bruns nicht so viele Nachlässigkeiten dabey hätte Schuld geben können. Am Meisten drang Conring auf die Philosophie des Rechts, schon der Nahme juris*prudentia* war ihm ein Beweis, daß bloße

bloße Kenntniß des Rechts, wie es einmahl sey, nicht zureiche, er empfahl den Platon, wie vor ihm und nach ihm selten ein Rechtsgelehrter gethan hat, den Hopper und den Grotius, weit mehr als den abscheulichen Hobbes, oder Bacon, der nicht gelehrt genug sey, oder Joh. v. Felden, seinen ehemaligen Collegen in Helmstädt, der nun in Halle Unterricht gab und der Rechtsgelehrsamkeit durch Mathematik aufhelfen wollte. Conring selbst gab eine Probe seiner civilis philosophia in einer Erläuterung einer Constitution des Theodosischen Codex. Von seinen Urtheilen über Schriftsteller ist Manches in die von Eyben 1687 besorgte zweyte Ausgabe von Magir's († 1652 in Frankfurt a. d. O.) Eponymologium criticum gekommen. Seine Werke sind 1731 in sechs Folianten gesammelt worden.

§. 296.

Ludolf Hugo.

Ludolf Hugo war einer seiner würdigsten Schüler. Im Hannöverschen vor 1640 geboren, schrieb er 1661 seine Doctor-Disputation de regionibus Germaniae, und das Jahr darauf de appellationibus oder de abusu appellationum tollendo.

Source : BIU Cujas

Statt Professor zu werden, kam er nach Mecklenburg, und zu Hannover in die Canzley, und war von 1677 bis 1704, wo er starb, ViceCanzler. Seine Deductionen, wie man diese Bücher, die zugleich ParthenSchriften sind, und wie sie fast so alt sind als die Druckerey, nun ein Mahl nennt, sind sehr lehrreich [1]).

[1]) Spittler's Gesch. des Fürstenthums Hannover. B. II. S. 243.

§. 297.

Eichel. Ludwell. Böcler. Myler. Ziegler.

Ebenfalls in Helmstädt lehrte **Joh. Eichel**, nachher Edler von Rautenkrohn, geb. 1621, der aber bald bedeutende Stellen daneben bekleidete und 1688 starb. Seine Bemühungen, die Unechtheit von Procop's geheimer Geschichte zu zeigen, haben wenig Beyfall gefunden.

Wilhelm Ludwell in Altdorf, geb. 1589 † 1663, hinterließ auch eine Erläuterung über Wesenbeek, die nachher seines Verbots ungeachtet doch gedruckt ward.

In Straßburg war **Joh. Heinr. Böcler**, geb. 1611 † 1672, vor und nach seiner Stelle in Upsala. Man bedauerte, daß

daß die leidige Politik ihn der Alterthums-Kunde entzogen habe.

Myler von Ehrenbach, geb. 1610 † 1677, ging von Tübingen weg nach Stuttgard. Seine Abhandlungen über einzele Lehren des deutschen StaatsRechts mit Nahmen eigener Wissenschaften haben sich aber nicht erhalten.

Casp. Ziegler, geb. 1620, erst Theologe, dann Prof. der Rechte in Wittenberg, † 1690, ist mit seinen Dissertationen de juribus majestatis mehr gebraucht worden, und hat auch um das Kirchen-Recht Verdienste.

§. 298.

Strauch.

Joh. Strauch der Jüngere, geb. 1612 † 1680, erst in Leipzig, dann in Jena, zwischen durch in Braunschweig, und die letzen Jahre in Gießen, ist viel berühmter als der Aeltere (§. 286.), ob man ihn gleich, wenigstens eine Zeitlang, für zu gelehrt und zu wenig für die Geschäffte selbst unmittelbar anzuwenden ausgab. Er war einer der ersten deutschen Rechtsgelehrten, die gutes Latein schrieben, die Dissertationen ad jus Justinianeum hatten aber doch den Fehler,

Source : BIU Cujas

nicht nach der PandectenOrdnung zu gehen, seine Erläuterung der funfzig Decisionen ist nur angefangen, sein Lexicon particularum juris enthält auch viele blos in der GeschäfftsSprache vorkommende RedensArten.

§. 299.

Schilter.

Sein SchwesterSohn Joh. Schilter, geb. 1632, war in Jena nicht als Professor, und die letzten zwanzig Jahre in Straßburg als Consulent und Prof. honorarius, † 1705. Er schrieb über die Anwendung der Philosophie auf die Rechtswissenschaft, einen Folianten Exercitationes ad Pandectas, ein Lehrbuch über das heutige PrivatRecht, das nicht sehr bekannt geworden ist, und eines über das Canonische Recht, das StaatsRecht, das LehnRecht, und gab einen codex juris feudalis Alemannici heraus, so wie drey Folianten Thesaurus antiquitatum teutonicarum.

§. 300.

Lauterbach. Struve.

Das Lehrbuch von Wolfg. Ad. Lauterbach, geb. 1618, Prof. in Tübingen 1648

1648, † 1678, da er eben auch nach Stuttgard gegangen war, nach der Ordnung der Pandecten, und jede Lehre nach den causae von Ramus, mit den gehörigen obstat zum Disputiren, erschien erst nach seinem Tode durch Schütz und ist von sehr vielen Schriftstellern erläutert, berichtigt und ergänzt worden. Auch sein collegium theoretico practicum ist sehr bekannt.

Ge. Ad. Struve, geb. 1619, Prof. in Jena, aber dazwischen auch in Weimar in Geschäfften gebraucht, † 1692. Er schrieb ein syntagma juris feudalis und eines juris civilis, welches Pet. Müller, geb. 1640 † 1696, eine Zeitlang Prof. in Jena, mit weitläuftigen Anmerkungen herausgab, und 1670 die Jurisprudentia Romano Germanica forensis, ein kurzes Lehrbuch nach der alten Römischen Ordnung, so gut er sie verstand, wozu auch noch Ergänzungen und Anmerkungen von Andern gekommen sind.

§. 301.

Wiederherstellung von Heidelberg.

Heidelberg, eine der ältesten deutschen hohen Schulen, die sich seit der Kirchentrennung so sehr gehoben hatte, war im dreyßig-

Source : BIU Cujas

jährigen Kriege so verfallen, daß sie 1652 einer feyerlichen WiederEinweihung bedurfte, von welcher an, freylich nicht auf lange Zeit, da Simmern bald ausstarb, ein neuer Trieb sichtbar ward, wenigstens zum Wecken, wenn auch sehr Viele dieser Heidelbergischen Gelehrten ihre Laufbahn anderswo fortgesetzt und beschlossen haben. Der neue Churfürst Carl Ludwig, der sein Land "verderbt und beschnitten" wieder erhielt, war freylich für die Wissenschaften gebildet, woran ja selbst mehrere von seinen Schwestern lebhaft Theil nahmen, aber man sollte "ChurPfalz Geschlecht mit den Charlatanerien aller Facultäten verschonen [1])."

[1]) Razner's Leben der Louise von Degenfeld.

§. 302.

Freinsheimius. Spanheim.

Der Bearbeiter des Alterthums Joh. Freinsheimius, geb. 1608 zu Ulm † 1660, kam aus Schweden dahin; seine Ergänzungen zu Livius sind schätzenswerth.

Ezechiel (Baron von) Spanheim, geb. 1629 zu Genf, Sohn und Bruder von zwey Theologen Friedrich, die beyde zuletzt in Leyden waren, sollte Lehrer des Chur-

Source : BIU Cujas

Churprinzen seyn, er ward aber auch in Geschäfften gebraucht und nach Rom geschickt, wo er mit Meibom und Gudius zusammentraf. Nach seiner Zurückkunft ward er Pfälzischer und auch Brandenburgischer Gesandter erst in London, dann in Paris, dann wieder in London, wo er 1710 starb. Seine BücherSammlung ist ein Hauptbestandtheil der Berliner. Für uns gehört das bey jeder Ausgabe sehr vermehrte Werk de praestantia et usu numismatum, die er den von Gudius in Schutz genommenen Inschriften vorzog, und der orbis Romanus, den man dem Titel nach leicht für etwas Anderes halten könnte, als für eine Untersuchung, Wer allen Einwohnern des Römischen Reichs die Rechte der Römer ertheilt habe, nach *fr.* 17. *D.* 1, 5.

§. 303.

Böckelmann.

Von Lehrern der Rechtswissenschaft in Heidelberg war Joh. Fried. Böckelmann (in einer Schrift gegen ihn ward Dieß Hircander übersetzt), so lange er da war und wohl auch nachher, der Angesehenste, wenigstens im Römischen Rechte. Geboren 1633 zu Steinfurt zeichnete er sich in Heidelberg

Source : BIU Cujas

delberg sehr früh aus, nahmentlich durch seine DoctorDisputation, die dem Churfürsten so angenehme und den Theologen so anstößige Dinge behauptete. Er stand, wie es schien, gerade in der größten Gunst, als er 1671 nach Leyden ging, wo er 1681 starb. Daß er über die Institutionen noch ein Lehrbuch schrieb, nahm man ihm sehr übel. Es erschien 1679 in demselben Jahre, wie das Lauterbachische.

§. 304.

Pufendorf.

Samuel Pufendorf, eigentlich Pufendörfer, zuletzt Baron von, geb. 1631, der jüngere Bruder von Jeremias, dessen Nachkommen bekannt sind, und von Jesaias, hatte in Leipzig und Jena Theologie und unter Weigel Philosophie studiert, war dann als Hofmeister bey dem Schwedischen Gesandten in Coppenhagen gefangen gesetzt worden, und die Frucht seiner Einsamkeit waren elementa jurisprudentiae universalis 1660, ein Buch, worin er gar keine Gelehrsamkeit, aber viel eigenes Nachdenken zeigte, und wodurch er sich bey Carl Ludwig zum Professor des Natur- und VölkerRechts empfahl, welches weder Theologie

logie noch Rechtswissenschaft seyn sollte. Sein Severinus de Monzambano de statu imperii Germanici 1667 war dem Churfürsten sehr angenehm [1]), aber entweder wegen eines witzigen Einfalls über das Stempelpapier oder wegen Böckelmann's ging er 1670 nach Schweden, wohin zwanzig Jahre vorher so Viele gingen, als erster Prof. der Rechte auf der neuen hohen Schule zu Lund. Sein Buch de jure naturae et gentium und de officio hominis et civis zog ihm Streitigkeiten mit den Leipziger Theologen zu, wobey Beckmann das Opfer ward. Seine spätern Schriften sind der Europäischen StaatenGeschichte und der Schwedischen insbesondre, und seit 1688, wo er nach Berlin ging, der neusten Brandenburgischen gewidmet. Man soll aber den Unterschied gar sehr fühlen, ob er Chemnitz zum Vorgänger hatte, oder aber die Geschichte selbst schaffen sollte. Er starb 1694 und entging dadurch allen Anfechtungen, nach sich Halle versetzen zu lassen.

[1]) 1695 ließ ihn Thomasius wieder drucken mit Anmerkungen, als ein unerhörtes Beyspiel von Freymüthigkeit auf einer deutschen hohen Schule.

§. 305.

Source : BIU Cujas

§. 305.

Dankelmann. Textor. Cocceji.

J. Sylv. (von) Dankelmann aus Lingen kam von Steinfurt 1666 und ging 1671 nach Franecker und zuletzt nach Speyer und Berlin, † 1695.

Joh. Wolfg. Textor, geb. 1638, war seit 1666 Prof. in Altdorf, ging da im Verdrusse weg und ward nach Heidelberg berufen 1673, hatte da auch allerley Streitigkeiten und kam 1690 nach Frankfurt a. M., wo er Syndicus ward und 1701 starb. Er schrieb ein größeres Werk über das jus gentium im Sinne der Neuern und ein StaatsRecht des Reichs und der Stände.

Heinr. (von) Cocceji war 1644 zu Bremen geboren, hatte in Leyden, aber nicht gerade die Rechte, studiert, war dann in England gewesen, wo sein mütterlicher Oheim Secretair von "des Königs Gesellschaft" war, kam zufällig nach Heidelberg, wo er 1672 Prof. ward, aber 1688 nach Utrecht und 1690 nach Frankfurt a. d. O. ging, † 1719. Im NaturRechte und im deutschen StaatsRechte haben seine Meynungen viel Aufsehen gemacht. Nahmentlich soll seine Lehre von den KronGütern

Source : BIU Cujas

tern fast in allen Staaten das PrivatEigenthum erschüttert haben.

§. 306.

Leibnitz.

Gottfr. Wilh. (von) Leibnitz war noch der Zeitgenosse der jüngsten von diesen Heidelbergischen Gelehrten, aber nie in irgend einem nahen Zusammenhange mit dieser hohen Schule, wie er denn überhaupt nie Professor gewesen ist. Man weiß so Viel von ihm in andern Fächern, daß man oft vergißt, wie mannichfaltig er von Anfang an zu der Rechtswissenschaft gehörte, und wie erhebliche Bücher er auch theils über die LehrArt derselben, theils über das Staats-Recht geschrieben hat. Geb. 1646 zu Leipzig, wo er unter Jac. Thomasius, dem Vater, wie nachher unter Weigel und Falkner in Jena studierte, und sich schon sehr mannichfaltige Kenntnisse erwarb. Nicht in Leipzig, sondern in Altdorf ward er Doctor, und da lernte ihn Boineburg (§. 295.) kennen, der ihn in Maynzische Dienste brachte, und dann zu langen Reisen nach Paris und London veranlaßte. Der catholisch gewordene Herzog Johann Friedrich von Hannover nahm ihn 1677 in Dienste, starb

Source : BIU Cujas

starb aber bald nachher, und sein Nachfolger Ernst August trug Leibnitz auf, die Geschichte des Welfischen Hauses zu schreiben, und ließ ihn deswegen nach Italien reisen. Nach seiner natürlichen Neigung, überall etwas Gutes zu finden, Protestant zu seyn und sich doch auch den Catholiken zu nähern, mit tiefer Gelehrsamkeit sich zu beschäfftigen und doch auch an Höfen zu glänzen, hatte Leibnitz so mancherley Verbindungen in Wien, Berlin, Dresden, daß sein letzter Herr, der König Georg I., unwillig über ihn ward, und dessen deutsche Unterthanen meistens darin einstimmten. Leibnitz starb 1716, und siebenzig Jahre nachher ward ihm in Hannover ein Denkmahl gesetzt. Seine Schriften hat der zum Engländer gewordene Durens gesammelt. Zu Leibnitz'ens Lebensbeschreibung ist ein Aufsatz seines Gehülfen Eckard bey Murr B. VII. S. 125. gedruckt, und viele Briefe. Die nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae 1667 ist eine seiner ersten Schriften, mit der er sich aber auch noch in seinen letzten Tagen beschäfftigte. In Ansehung der Rechtsphilosophie ist sein Schreiben gegen Pufendorf, das erst 1711 erschien, ein wichtiger Nachtrag, und besonders im Verzeichnisse der Bücher hätten noch

eine

eine Menge anderer angebracht werden können; Wolf hat aber nur einen neuen Abdruck des Buchs in seiner ursprünglichen Gestalt besorgt. Die Ausführung Dessen, was Leibnitz gewünscht hatte, ist erst lange nachher versucht worden [1]), und Manches hat dabey geändert werden müssen. Aus der Umarbeitung des Corpus Juris ward Nichts. Als Cäsarinus Fürstenerius suchte er die deutsche Verfassung mit den Verhältnissen der Europäischen Staaten zu vereinigen, und als Bearbeiter und Herausgeber zur Braunschweigischen Geschichte des Mittelalters hat er unleugbare große Verdienste.

[1]) Herder (Adrastea St. 5. B. III.) urtheilt über diese Versuche vielleicht günstiger, als er ohne NebenRücksichten gethan haben würde.

§. 307.

Placcius. Holstenius. Lambeccius.

Sein Freund Vincent. Placcius in Hamburg, geb. 1642 † 1699, ist mit seinen Vorschlägen zur Verbesserung des Unterrichts in der Rechtswissenschaft vergessen, aber sein zur gelehrten Geschichte gehöriges Werk über Schriftsteller ohne Nahmen oder

Source : BIU Cujas

ohne den wahren ist noch nach seinem Tode vermehrt und fortgesetzt worden.

Er gehört mit in die Reihe seiner gelehrten Landsleute, wovon Luc. Holstenius in Rom, geb. 1596 † 1661, und dessen Neffe Pet. Lambeccius in Wien, geb. 1628 † 1680, hier noch zu nennen sind.

§. 308.

Kulpis.

Joh. Ge. (von) Kulpis (mit Versetzung der Buchstaben Sulpicius), geb. 1652 im Hessischen, in Straßburg unter Ulr. Obrecht [1]) und in Gießen unter Strauch gebildet, war nur kurze Zeit auf ersterer hohen Schule Prof. und kam dann nach Stuttgard, wo er Minister ward, aber ein unglücklicher Augenblick kostete ihn alle Achtung und wohl auch das Leben 1698. Im StaatsRechte und VölkerRechte, besonders auch für die LehrArt des Erstern, hat er so viele Verdienste, daß man ihm seine Sünden gegen das Römische Recht nicht zu hoch anrechnen muß.

[1]) geb. 1646, Schwiegersohn von Böcler, † 1701.

§. 309.

Source : BIU Cujas

§. 309.

Fritsch. Nitzsch. Itter. Eyben. Buckisch. Henniges. Datt.

Im StaatsRechte, zum Theil aber auch für andere Theile des Rechts, sind noch anzuführen Ahasv. Fritsch in Schwarzburg, geb. 1629 † 1701, der auch ein Corpus Juris für das Jagd- und Forstwesen herausgab, Fried. Nitzsch in Gießen, geb. 1641 † 1702, Joh. Wilh. Itter in Frankfurt a. M., Huldr. (von) Eyben, geb. 1629, Prof. in Gießen und in Helmstädt, zuletzt am CammerGerichte, † 1699, Gottfr. Ferd. Buckisch, der in Wien catholisch ward, Heinr. Henniges, † 1711 als Brandenburgischer Gesandter in Regensburg, Joh. Phil. Datt, geb. 1654 † 1722 in Stuttgard, dessen Buch de pace publica auch Volumen rerum germanicarum novum heißt.

§. 310.

v. Barth. Reinesius.

Für die Kenntniß des Alterthums überhaupt zeichnen sich in Deutschland noch aus: Caspar von Barth, geb. 1587 † 1658 ohne ein Amt bekleidet zu haben. Er hinterließ

Source : BIU Cujas

terließ sehr viel Ungedrucktes, wovon nach seinem Tode die adversaria erschienen sind.

Thom. Reinesius in Sachsen, geb. 1587 † 1667, soll der gelehrteste Deutsche seiner Zeit gewesen seyn. Die Sammlung von Inschriften ist noch von ihm bekannt.

§. 311.

Niederländische Gelehrte. Duza.

In diesem Zeitraume trennen sich die **Vereinigten Niederländer**, die **Holländer**, wie man sie gewöhnlich nennt, der Verfassung und der gelehrten Thätigkeit nach, von **Deutschland**, Letzteres besonders durch die Stiftung einer eigenen hohen Schule zu **Leyden** bald nach der Belagerung, worin **Jan. Duza** (van der Does), geb. 1545 † 1604, sich so verdient gemacht hatte, der nun Curator und Bibliothecar ward, 1575. Hierauf folgten bald mehrere, und fast in jeder Provinz eine eigene. In **Leyden** kommt eine öffentliche BücherSammlung vor, bey welcher auf Handschriften und Papiere von Gelehrten gesehen ward. Die Streitigkeiten über die Verfassung, mit welchen sich theologische vermischten, trafen besonders auch diese hohe Schule, denn sowohl **Gomarus** als **Arminius** waren da Professoren gewesen.

Source : BIU Cujas

gewesen. Die siegende Parthey drückte auch Gelehrte, die sonst mit der Theologie Nichts zu thun hatten.

§. 312.

Lipsius. Delrio. Puteanus.

Einer der ersten berühmten Professoren war **Justus Lipsius**, geb. 1547 bey Brüssel, auch in Italien gebildet, vorher eine kurze Zeit von 1572 an Prof. in Jena und nachher von 1591 an in Löwen † 1606. Außer vielen das Alterthum betreffenden Schriften ist er einer der Ersten, der über die Vernunftmäßigkeit, freylich nur des öffentlichen Rechts, schrieb.

Sein Liebling **Mart. Ant. Delrio**, geb. 1551 zu Antwerpen † 1608 als Jesuit, war vorher ein Rechtsgelehrter gewesen.

Der Nachfolger von **Lipsius** in Löwen, **Erycus Puteanus** (van der Putten) ist nicht mit den Dü Puy's (§. 247.) zu verwechseln. Er war geb. 1574 und starb 1646. Seine Schriften sind sehr zahlreich und nicht ohne Belehrung.

Source : BIU Cujas

§. 313.

Jos. Scaliger. Merula. Baudius. Cluver.

In **Leyden** hingegen kam 1593 an **Lipsius** Stelle der jüngere **Scaliger** (Jos. Justus) (§. 192.), geb. 1540, Schüler von **Turnebus** und Freund von **Cujas**, † 1609, den so viele große Gelehrte fast abgöttisch verehrt haben. Sein Index über **Gruterus** Inscriptiones, sein Werk de emendatione temporum und die zweyerley ana, die man von ihm hat, gehören hierher.

Paul Merula [1]) (van Merle), geb. 1558, war auch in **Leyden** ein Nachfolger von **Lipsius** und starb schon 1607. Er bearbeitete die Alterthümer des Rechts.

Dominic. Baudius, geb. 1561 zu Lille † 1613, dessen Leben nicht sehr musterhaft war, liefert manche Nachricht für die gelehrte Geschichte.

Phil. Cluver, geb. 1580 † 1623 zu **Leyden**, bearbeitete die alte Erdkunde, mit **Scaliger's** Unterstützung.

[1]) Georg **Merula** war ein Zeitgenosse und Gegner von **Polizian** gewesen.

Source : BIU Cujas

§. 314.

Grotius.

Hugo Grotius (Huig de Groot) war überhaupt nicht Professor, also auch nicht zu Leyden [1]), er steht aber doch natürlich in dieser Reihe. Zu Delft 1583 geboren, zeigte er sich außerordentlich frühzeitig. Er war ein Freund von Scaliger, bekleidete mehrere der ersten StaatsBedienungen, als aber die Parthey, zu welcher er gehörte, gestürzt ward, entkam er zwar (1621) glücklich dem Gefängnisse, zu welchem ihn seine Feinde auf Lebenslang hatten verurtheilen lassen, allein sein Vermögen war dahin, und seine bisherigen Stellen erlaubten ihm, wie er glaubte, nicht, als öffentlicher Lehrer aufzutreten. Anfangs hatte er einen Gehalt von der französischen Regierung, und als er diesen verlor, schickte ihn Oxenstirn als Schwedischen Gesandten nach Paris. Bald nachdem er seine Zurückberufung erhalten hatte, starb er 1645 auf der Rückreise aus Schweden. Unter die widersprechendsten Urtheile, die über ihn ergangen sind, gehört auch, daß man die Frage aufgeworfen hat, ob er ein Rechtsgelehrter heißen könne. Der einzige Grund dagegen wäre etwa der, daß er auch als Geschichtschreiber, als Theologe,

Source: BIU Cujas

selbst als Bearbeiter der Alten sehr große Verdienste hat; aber eine Einleitung in das Holländische Recht in Holländischer Sprache, und die florum sparsio ad jus Justinianeum machen ihn selbst für die eigentliche Rechtswissenschaft merkwürdig, wenn man auch das VölkerRecht nicht dazu rechnen will, das er durch das Buch de jure belli et pacis erst zur Wissenschaft machte. Dieses Werk, worin eine so erstaunende Belesenheit herrscht, schrieb er fast ohne Bücher, denn er war eine lebendige Sammlung der schönsten Stellen, die er bey den Alten gelesen hatte. Doch ist es merkwürdig, wie wenig seine vertraute Bekanntschaft mit der echten lateinischen Sprache ihn abhielt, die unechte der Philosophen des MittelAlters (der Scholastiker) und der spätern Rechtsgelehrten zu gebrauchen.

1) Sein Oheim Cornelius war Prof. d. R. da gewesen, man kennt ihn aber nicht.

§. 315.

Meursius. Vossius. Heinsius. Goesius.

Unter den Leydenschen Gelehrten war Joh. Meursius (geb. 1579 † 1639 zu Soroe) einer der allerfruchtbarsten Schriftsteller, was ihm sogar zum Vorwurf gemacht

Source : BIU Cujas

macht ward. Er schrieb auch Vieles in die RechtsAlterthümer einschlagende, besonders auch über das Athenische Recht. Seine Sammlung von Lebensbeschreibungen der Leydenschen Gelehrten hat wenig Werth, da diese Nachrichten meistens von den Männern selbst oder ihren Freunden herrühren und doch unpartheyisch scheinen wollen. Sein Nahme ist nachher zu einem Buche voll Zoten gemißbraucht worden.

Ger. Vossius (Johann's Sohn), geb. 1577 † 1649, war Prof. in Leyden, wo man ihn als Arminianer verfolgte, und 1631 ging er an die neue LehrAnstalt zu Amsterdam. Seine Werke über die griechischen und lateinischen Geschichtschreiber sind besonders bekannt. Selbst in Vergleichung mit Grotius, hat Saumaise geglaubt, müsse Vossius fast in jeder Rücksicht vorgezogen werden, zuverlässig aber hält sein Sohn Isaak Vossius, geb. 1618 † 1689, einer der Gelehrten bey der Königinn Christine, dann Canonicus in Windsor, die Vergleichung mit seinem Vater nicht aus. Hadrian Beverland war mit dieser Familie verwandt, zu welcher Gerh. Vossius aus Lüttich, † 1609, der KirchenVäter herausgab, nicht gehört.

Source : BIU Cujas

Daniel Heinsius (Heins, Doctor monosyllabus), geb. 1581 † 1655, wünschte den Nahmen des "kleinen Scaliger's" zu verdienen.

Sein Sohn Nic. Heinsius, geb. 1620 † 1681, und sein Schwiegersohn Wilhelm van der Goes (Goesius), geb. 1611 † 1686, haben sich, wie er, um alte Schriftsteller, Letzterer nahmentlich um die Auctores rei agrariae verdient zu machen gesucht. Doch ist nahmentlich dieser Arbeit vor Kurzem noch fast aller Werth abgesprochen worden.

§. 316.

Bronchorst. Tuningius. Cunäus. Vinnius. Tuldenus. Mästertius. Schotanus. Cyprianus.

Die juristischen Professoren in Leyden außer Donellus (§. 223.) sind meist weniger berühmt.

Eberh. Bronchorst, geb. nach 1550, der 1587 dahin kam und 1625 emeritus heißt, schrieb wohl Allerley für die unmittelbare Anwendung.

Gerh. van Tuninghen (Tuningius), geb. 1566 † 1610, hatte zwar Scaliger's Ruf unterhandelt und sein Institutionen-Commentar erschien noch nach seinem Tode.

Petrus

Source : BIU Cujas

Petrus Cunäus (van der Cun), geb. 1586 † 1638, war ein sehr gelehrter Mann, aber fast mehr in andern Fächern, nahmentlich in morgenländischen Sprachen, wie er denn de republica Hebraeorum geschrieben hatte. Seine Briefe sind für die gelehrte Geschichte nicht unerheblich, da finden sich auch die Nahmen seiner juristischen Collegen ohne Zuhörer, Pynaker und Swanenburg, und es ist von einem schlechten Schulmeister die Rede, der Professor der Rechte werden wolle.

Dieß ist Arnold Vinnius, geb. 1588, der endlich 1632 diesen seinen Wunsch erreichte, und 1657 starb. Sein Werk nach einer wissenschaftlichen Ordnung 1624, sein InstitutionenCommentar 1642, sein Anmerkungen über Wesenbecius, seine quaestiones selectae, werden alle noch jetzt genannt, und seine wenigen Anmerkungen zu Pomponius wurden die Veranlassung zu Sim. van Leeuwen's Sammlung. Nahmentlich ist der im Grunde doch viel zu reichhaltige Commentar im achtzehnten Jahrhundert noch ein Paar Mahl in Deutschland und in Frankreich gedruckt worden.

Weniger bekannt ist der von Diod. Tuldenus † 1645.

Jac.

Source : BIU Cujas

Jac. Másterrius (Maisterron), geb. 1610 † 1658, ward der Nachfolger von Cunäus. Sein Buch de justitia legum romanarum ist nicht sonderlich.

Bernh. Schotanus, geb. um 1598 † 1652, kam von Franecker, wo sein Vater Heinrich († 1605) Prof. gewesen war, und Utrecht, nach Leyden. Sein Examen juridicum ward ein gangbares Lehrbuch.

Ein Schüler von Cunäus war Cyprianus von Oosterga (Cyprianus Regneri), geb. 1614 † 1687, Prof. in Utrecht seit 1641. Er schrieb de injustitia legum quarundam Romanarum gegen Másterrius, und vertheidigte darin auch seinen verstorbenen Lehrer gegen Saumaise. Die censura Belgica ging auf die Abweichungen des Holländischen Rechts von dem Römischen.

§. 317.

Saumaise.

Claudius Salmasius (Saumaise) war zwischen 1588 und 1596 von einer vornehmen Familie in Burgund geboren und hatte sich auch sehr früh durch seine Kenntnisse ausgezeichnet. Er ging nach Heidelberg, um unter Gothofredus und Gruterus zu studie-

Source : BIU Cujas

studieren, auch weil er ein Protestant ward. Dieß hielt ihn nachher ab, Italien zu besuchen, und entschied ihn, 1632 nach Leyden zu gehen, nicht als Professor, sondern um der Stadt Ehre zu machen, was freylich nicht allen Gelehrten angenehm war, zumahl da man ihn selbst für einen gelehrten Tyrannen hielt und noch manche Geschichte von seiner bösen Frau, der Tochter von Josias Mercier (§. 224.), dazu kam. Er war einer der Gelehrten, welche Christine zu sich rief, und starb bald nach seiner Zurückkunft 1653, als er eben mit der Widerlegung von Milton beschäfftigt war. Seine ungeheure Gelehrsamkeit, die aber doch neuerlich in der natürlichen Vergleichung mit Jos. Just. Scaliger für bloße Büchergelehrsamkeit erklärt worden ist, zeigte sich in Fächern, die uns Nichts angehen, aber auch außer dem eben erwähnten Falle in England, führte er Streitigkeiten über die Rechte des Pabsts mit Sirmond, und was ihm am Meisten Ehre macht, er vertheidigte die Leihhäuser, und bewirkte damit 1640 einen SynodalSchluß, der auf die Deutschen Einfluß gehabt hat. Freylich führte er diese Vertheidigung auch dadurch, daß er leugnete, das mutuum (eigentlich die mutui datio) sey eine Veräußerung, und

Source : BIU Cujas

und so wie der ganze Streit von ihm in der Absicht angefangen worden war, zu zeigen, daß er allenfalls auch in der Rechts-Wissenschaft groß seyn könnte, so verwickelte er sich immer mehr, und sein Nahme ist darüber in den gewöhnlichsten Büchern über das Römische Recht mit wenig Ehre genannt worden. Seine Briefe, besonders die mit dem ParlamentsRath Sarrau (geb. 1603 † 1651), seinem großen Verehrer, der ihm aber doch auch mit unter die Wahrheit sagte, gewechselten hat **Burmann** hinter der **Hudischen** Sammlung vollständiger herausgegeben.

§. 318.

Siccama.

Den GeschäfftsMann **Sibrand Siccama**, geb. 1570 in **Frießland** † 1621, hinderten seine Aemter an mehr gelehrten Arbeiten. Doch hat er die Fasti bearbeitet und ist nebst seinem neuesten Herausgeber, Herrn StadtDirector **Zepernick** in Halle, der beste Schriftsteller über die Centumviren (1596), einen der wichtigsten und schwierigsten Punkte der Rechtsgeschichte.

§. 319.

Source : BIU Cujas

§. 319.

von Sande. Lyclama. Die Matthäi. Wissenbach. de Greve.

Auf andern hohen Schulen der vereinigten Niederlande kommt in Franecker Joh. von Sande aus Arnheim vor, der aber zu dem Gerichtshofe von Friesland überging, und der auch seines Bruders Friedrich von Sande (geb. 1577 † 1617) Schriften herausgab, die nun öfters mit seinen eigenen Decisionen gedruckt worden sind.

Marcus Lyclama von Nyeholdt († 1626), hat auch gegen Anton Faber geschrieben.

Eine deutsche Familie, die bis in das dritte Glied den Holländischen hohen Schulen Gröningen, dann Harderwyk und Utrecht, und zuletzt Utrecht und Leyden Rechtslehrer gab, welche bey demselben Vornahmen Anton nur durch Zahlen zu unterscheiden sind, ist die der Matthäi, wovon schon in Marburg noch der Stammvater Conrad und ein Bruder des Ersten Philipp vorkommen. Dieser Erste war 1564 geboren und † 1637, zwölf Jahre, nachdem er Deutschland verlassen hatte. Der Zweyte, geb. 1601 † 1654, ist wohl

der

Source : BIU Cujas

der Bekannteste, wegen seines Werks de criminibus; von dem Dritten (geb. 1635 † 1710) ist eine Sammlung Veteris aevi analecta und die Briefe, die mit Alciat adversus vitam monasticam anfangen, erheblicher, als sein nicht weit fortgesetzter InstitutionenCommentar.

Ein Vetter der Matthäi war J. J. Wissenbach, geb. 1607 † 1665, der nicht von Gröningen wegging, der Lehrer von Ulr. Huber. Seine emblemata Triboniani (so viel ich weiß, ein von ihm erfundener, nachher so gangbarer, Nahme) 1633 hatten ihn bekannt gemacht, ein Buch, worin meistens nur zusammengestellt ist, was Andere schon in Untersuchungen über einzele Lehren für unecht gehalten hatten. Daß es ungemein viele solche veränderte Stellen gebe, wird Niemand leugnen, der die Geschichte des Römischen Rechts in den drey Jahrhunderten vor Justinian, und die Arbeiter des Kaisers, auch nur aus der Vergleichung des Codex mit seinen Quellen, kennt; ob aber Wissenbach oder sein Gegner Wybo in den einzelen Stellen Recht habe, ist freylich noch eine andere Frage.

Peter de Greve, geb. 1622 † 1678, war in Nymwegen der Lehrer von Noodt.

§. 320.

Source : BIU Cujas

§. 320.

Gudelinus. Zoesius. Perez. Andreas. Christinäus.

In den Spanischen Niederlanden war Pet. Gudelinus, geb. 1550 † 1619, Prof. in Löwen und schrieb über die Novellen (de jure novissimo).

Sein Nachfolger Heinr. Zoesius † 1627, und seine Schriften erschienen erst nachher.

Anton Perez, geboren in Spanien, war auch eine Zeitlang Prof. in Löwen und † 1674. Seine Vorlesungen über den Codex sind oft gedruckt.

Val. Andreas (geb. 1588 † 1656) ist theils als Herausgeber der Schriften Anderer, theils als Verfasser der bibliotheca Belgica zu bemerken, aus welcher und den Athenae Belgicae von Sweert, die Lebensbeschreibungen von Foppens wurden.

Paul Christinäus (van Christynen), geb. 1553 † 1631, Pensionar von Mecheln, ist wegen seiner Rechtsfälle, zum Theil nach der Ordnung des Codex und der Novellen, bekannt, an welche Reinharth 1734 die seinigen anschloß.

Source : BIU Cujas

§. 321.

Die Gronove.

Für die Bearbeitung der Alten sind in Holland, schon gegen das Ende dieses Zeitraums, vorzüglich deutsche Gelehrte merkwürdig, deren Verdienste da besser belohnt wurden, als in ihrem Vaterlande, deren eingebohrne Nachkommen aber oft gegen andere Deutsche, die sich nun erst in Holland niederließen, sehr ungerecht waren.

Joh. Fr. Gronov, geb. 1611 in Hamburg, Prof. in Leyden, † 1671, hat viele Schriftsteller bearbeitet, besonders ist aber sein Buch de sestertiis s. de pecunia veteri bekannt, worin er die usurae unciariae, wie Saumaise, für eine uncia der centesima, also, wie wir sagen würden, für ein ProCent, nahm, was er gegen Martin Schook [1]) vertheidigte, der unciarium foenus mit der centesima selbst für einerley, also für zwölf ProCent hielt.

Sein Sohn Jacob Gronovius, geb. 1645, eine kurze Zeit Prof. in Pisa, dann in Leyden bis an seinen Tod 1716. Er wird als Beyspiel angeführt von einem Gelehrten, der im täglichen Leben sehr milde, und in seinen Büchern sehr grob und streitsüchtig war. Auch er gab viele Schriftstel-

ler

Source : BIU Cujas

ler heraus und einen Thesaurus antiquitatum graecarum in dreyzehn Folianten.

Sein Bruder Lor. Theodor hatte die Handschrift in Florenz verglichen, und wollte Brenkmann hindern, Dasselbe zu thun.

Der Sohn von Jacob Gronovius war Abraham, der 1775 als Prof. in Leyden starb, nach dessen Tode die BücherSammlung, die fast so wichtig war, wie die öffentliche, vereinzelt ward.

x) Dieser war um 1611 gebohren und ging von Holländischen hohen Schulen nach Frankfurt a. d. O. Von Haus aus muß er wohl ein Theologe gewesen seyn. Er schrieb de quadruplici lege regia, wo gewiß Niemand alle vier, die er so nennt, errathen würde, da besonders Jac. 2, 8. in dieser Verbindung nicht sehr bekannt ist.

§. 322.

Grävius. Brummer.

Joh. Georg Grävius (Gräfe) war 1632 zu Naumburg gebohren und hatte auch unter Strauch (§. 298.) studiert. Er ward Prof. in Duisburg, Deventer und 1661 in Utrecht, wo er 1703 starb. Sein thesaurus antiquitatum Romanarum in zwölf Folianten, die Inscriptionen in zwey

Source : BIU Cujas

Folianten und mehrere Ausgaben von Alten und ihren bessern Bearbeitern gehören hierher.

Sein Freund Fried. Brummer, geb. 1642 zu Leipzig † 1668, ist besonders wegen der lex Cincia sehr bekannt.

§. 323.

Gudius.

Marq. Gudius, geb. 1635 in Holstein, machte mit Schas große Reisen, ward dann Rath in Holstein, und stand zuletzt in Dänischen Diensten. Nach seinem Tode 1689 kam seine BücherSammlung durch Leibnitz nach Wolfenbüttel, indessen wurden viele von seinen Sammlungen doch sonst benutzt, so gab Pet. Burmann seine BriefSammlung 1697 heraus, und Hesselius [1]) 1731 seine Inscriptionen, die Grävius durch Kool hatte ordnen lassen. Reitz benutzte seine Vergleichung der Institutionen mit einer Gottorpischen Handschrift, aus einem Exemplar, welches nicht dasselbe ist [2]), wie das aus Gebauer's BücherSammlung in die hiesige gekommene.

[1]) Fra. Hesselius, geb. 1680, Prof. in Rotterdam und in Utrecht, der auch auf dem Titel

Source : BIU Cujas

Titel eines Buches von **Brenkmann** genannt ist.

a) Röhler sagt Dieß in der Vorrede zu seinen Institutionen.

§. 324.

Crusius. Leeuwen. Loon. Voet. Oiselius. Huber. Feltmann. Schelkens.

Unter die **Holländischen** Rechtsgelehrten gegen das Ende dieses Zeitraums gehört **Ge. Conr. Crusius**, Prof. in **Leyden**, † 1676, von dem einige Abhandlungen bey **Otto** stehen.

Sim. van Leeuwen, geb. 1625 † 1682, wird sehr oft genannt, nicht sowohl wegen der censura forensis, als wegen einer Ausgabe des Corpus Juris mit den Anmerkungen von **Gothofredus** 1663, zu welchen er noch andere aus allerley Büchern und auch handschriftliche zusetzte, welche Ausgabe in den Ruf der besten gekommen ist, und ehemahls auch wegen der Sammlung zum vorjustinianischen Rechte de origine juris civilis auctores 1671 bey Gelegenheit ungedruckter Anmerkungen von **Vinnius** zu fr. 2. D. 1, 2.

Wilh. van Loon wird wegen der Eleutheria (1685) genannt.

Source : BIU Cujas

Paul Voet, der Sohn des streitbaren Theologen Gisbert, auch Prof. in Utrecht, † 1667, hat einem InstitutionenCommentar geschrieben. (Der Sohn Johann gehört in den folgenden Zeitraum).

Jac. Oiselius (Ouzelius), geb. 1631, Prof. in Gröningen, † 1686, Anmerkungen zu dem Gajus der Westgothischen Römer bedeuten wenig.

Ulrich Huber, geb. 1636, ward bald nach einer Reise auf deutsche hohe Schulen, schon 1657 Prof. in Franecker, nachher auch in der Rechtswissenschaft, bis er 1682 niederlegte und nun noch manche Streitigkeiten anfing, auch mit Perizonius, und 1694 starb. Seine Schriften sind fast alle mehrmahls gedruckt, Digressiones Justinianeae mit einer Untersuchung über die LehrArt, de jure civitatis, praelectiones juris civilis über die Institutionen und die Pandecten, die er nach den Lehren ganz trennen wollte, zu welchem Buche nachher Anmerkungen von Thomasius kamen mit Antwort von Huber und einer neuen Erklärung über diese von Thomasius, und seine Streitigkeiten mit Feltmann.

Dieser Gerh. Feltmann, geb. 1637, Prof. in Duisburg und Gröningen, † 1696, schrieb mit seinem Bruder sieben Folian-

Source : BIU Cujas

Folianten und erscheint bey Strauch und Leibnitz ganz anders als bey Huber [1]).

Seb. Schelkens, geb. 1635 † 1700, Prof. in Franecker, schrieb zwey Lehrbücher.

1) Die Stelle des Letztern über obligatio steht im Civ. Mag. B. I. S. 127. [68.] vergl. mit B. III. S. 87 und 397.

---

§. 325.

Buchanan. Camden. Coke.

England, die beyden SchwesterReiche mitgerechnet, verdient in diesem Zeitraume einen eigenen Abschnitt, obgleich das Römische Recht da nicht blühte und Grotius im Jahr 1613 fand, die Gelehrsamkeit gehe da nach Brot, wenn sie nicht theologisch oder juristisch brauchbar sey, selbst Casaubonus (§. 247.) müsse den Theologen machen.

Georg Buchanan (geb. 1506 in Schottland † 1582) hatte über das allgemeine StaatsRecht (de jure regni apud Scotos) ganz andere Grundsätze gehabt, als nachher sein Zögling Jacob I.

Wilhelm Camden, geb. 1551 † 1623, der Englische Geschichtschreiber, stiftete eine

Source : BIU Cujas

LehrStelle der Geschichte in Oxford, der wir Dodwell's praelectiones Camdenses zu danken haben.

Sir Edward Coke, geb. 1550 † 1634, ist für das Englische Recht durch seine Rechtsfälle (reports) und Institutionen sehr berühmt, so wie seine Laufbahn unter der Regierung, eine Zeitlang als OberRichter, und bey der Opposition, und sein Urtheil über das Verhältniß von common law zu statute-law sehr lehrreich ist.

§. 326.

Lord Bacon.

Franz Bacon, geb. 1561 von einer vornehmen Familie, aber nicht reich, gelangte erst spät zu Stellen, die er so eifrig suchte, ward aber dann auch 1619 Canzler und Lord, erst als Baron von Verulam, dann als Viscount von S. Albans, (weswegen ihn seine Landsleute noch jetzt Lord Bacon, die Deutschen aber gewöhnlich Baco a Verulamio nennen, auch zum Unterschiede von Roger Bacon), aber bald darauf wegen Bestechungen abgesetzt, † 1626. Es gereicht nun nicht gerade zur Ehre der menschlichen Natur, daß dieser Mann in wissenschaftlicher Rücksicht vor seinem Zeitalter

Source : BIU Cujas

alter so weit voraus war, so daß fast alle nachfolgende Naturforscher als seine Schüler anzusehen sind. Der erste von den sechs Theilen seiner instauratio magna war das Werk de augmentis scientiarum, das er schon 1605 englisch herausgegeben hatte, und nun 1623 lateinisch schrieb. Unter den Bedürfnissen, auf die Bacon aufmerksam machte, war auch die Philosophie des positiven Rechts, wovon er an der Lehre de fontibus juris ein Beyspiel gab, das endlich doch auch in Deutschland bemerkt worden ist, nachdem Franzosen [1]) und Italiäner [2]) es sich schon früher zugeeignet hatten. Seine 1740 gesammelten Werke enthalten auch Einiges über das Englische Recht. Daß Bodley die Alten gegen ihn vertheidigte und daß Bacon's Nahme in Frankreich späterhin gemißbraucht worden ist, gehört nicht eigentlich hierher.

[1]) Es ward in **Paris** 1752 einzeln gedruckt, und 1806 ins Französische übersetzt. S. auch **Seidensticker's Einleitung in den Code Napoleon** S. 102. Note. DUPIN n. 3.

[2]) In dem ersten Bande der zu **Pisa** erschienenen Variorum opuscula ad cultiorem jurisprudentiam assequendam pertinentia steht es auch.

Source : BIU Cujas

§. 327.

Dempster. Duck.

Ein geborner Schottländer **Thom. Dempster**, geb. 1579 † 1625, trieb sich in **Frankreich** herum und ward in **Pisa** und in **Bologna** Prof. Er schrieb Nachträge zu **Rosinus** (§. 287.) und Anmerkungen zu den Institutionen.

Von **Arthur Duck**, † 1649, ist das kleine Buch über die Gültigkeit des Römischen Rechts im heutigen Europa bekannt.

§. 328.

Selden.

Joh. Selden, geb. 1582 † 1654, der Freund von **Cotton** und **Usher** (Usserius), geht uns hier nicht wegen seines, in **England** noch immer ihm sehr zum Verdienste angerechneten, Antheils an den Streitigkeiten des Hofes mit dem Parlamente an, sondern wegen seines Beytrags zum VölkerRechte (mare clausum [1])), wegen des **Mosaischen** Rechts mit dem wunderbaren Titel de jure naturae et gentium sec. disciplinam Ebraeorum, und wegen der Untersuchungen über die Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, als Vorrede

zu

Source : BIU Cujas

zu einem alten Englischen Rechtsbuche (Fleta), woraus, besonders seitdem Hoffmann es hinter dem ersten Bande der historia juris neu herausgegeben hat, so Vieles nachgeschrieben worden ist.

1) Grotius hatte sein mare liberum gegen die Spanier geschrieben.

§. 329.

Hobbes. Filmer. Milton.

Thomas Hobbes (Hobbius, jetzt gewöhnlich Hobbesius), geb. 1588 † 1679, der abwechselnd in Frankreich und in England lebte, ist mit seiner übrigen Philosophie vergessen. Desto mehr Glück hat aber sein allgemeines StaatsRecht gemacht, erst de cive, 1642 lat. und 1649 Englisch, und dann Leviathan 1651 Englisch und 1668 lateinisch, worin er erst mit so manchem Wahren anstieß, und dann mit so manchem Falschen den Ton angab.

Daß Sir Robert Filmer Etwas darüber geschrieben habe, ist in Deutschland schon oft gesagt worden, aber daß sein Patriarcha über das schon von Barclai behauptete göttliche Recht der Könige, im groben Sinne, und seine andern Schriften, die 1580 sein Sohn gesammelt hat, in seinem

Source : BIU Cujas

nem Vaterlande sehr wichtig waren, und daß Locke und Sidney gegen sie schrieben, weiß man bey uns selten, weil die Bücher nicht groß und nicht lateinisch sind. Sonst hätte selbst seine Difference of an English and an Hebrew witch ihm Ehre machen sollen.

John Milton, geb. 1608 † 1674, ist freylich jetzt als Dichter, wegen seines spät angefangenen ersten HeldenGedichts [1]), viel bekannter, aber seine Zeitgenossen und wenigstens er selbst legten weit mehr Werth auf Das, was er für kirchliche, häusliche und verfassungsmäßige Freyheit geschrieben hatte, gegen Usher, gegen seine eigene Parthey, die von Ehescheidungen Nichts wissen wollte, und, als lateinischer Secretaire der auswärtigen Angelegenheiten, gegen Die, welche Carl's I. Hinrichtung empört hatte. Sein Iconoclastes geht gegen das erste gute Buch in Englischer Prosa, über dessen wahren Verfasser so Viel gestritten worden ist. Die Defensio pro populo kostete ihn sein Gesicht. Er blieb unter Cromwell wie Sir Matthew Hale, daß er aber bey der Restauration nicht von der Amnestie ausgenommen ward, kam wohl daher, weil man ihn für todt hielt.

[1])

1) Das Paradise lost (1667) trug ihm 5 Pfund Honorar ein, weil es aber in England ziemlich ging, so bekam die Familie doch im Ganzen 28 Pfund dafür. Die Ausländer kannten es nicht, und in England selbst hob es erst Addison. Für Milton's Lebensbeschreibung ist Toland und Hayley zu merken. Hollis verbreitete das Andenken, besonders der Prose Works.

§. 330.

Die Königliche Gesellschaft.

An das Ende dieses Zeitraums gehört nun noch theils die Entstehung der Königlichen Societät, theils der Sieg der anti-Filmerischen Ansichten im StaatsRechte.

Privatgesellschaften für wissenschaftliche Zwecke hatte es schon früher gegeben, nahmentlich in Italien, wo sie sich auch schon Academien nannten. Während der bürgerlichen Kriege in England bildete sich eine solche Gesellschaft (sie hieß zuerst die Unsichtbaren, oder das philosophische Collegium), die sich weder mit Theologie noch mit Verfassung, worüber damahls Alles in Partheyen zerfiel, sondern ausschließend mit der neuen oder ExperimentalPhilosophie nach Bacon und Galilei beschäfftigte, und die auch ein Ersatz für den, durch den Krieg verursachten Verfall der hohen Schulen in England seyn sollte. Ein Pfälzer, Theo.

Hank,

Source : BIU Cujas

Hank, gab Dieses an und ein anderer Deutscher, Oldenburger, ward Secretair (§. 305.), Rob. Boyle, geb. 1627, kurz nach Bacon's Tode, Sohn des Irländischen Lords Corke, war eines der ersten und thätigsten Mitglieder bis an seinen Tod 1691, so wie nachher der Präsident der Gesellschaft Sir Isaak Newton, geb. 1642 † 1727. Bey der Restauration kam der im Englischen Rechte so vorzüglich ausgebildete Begriff einer Corporation dazu, und Carl II. nannte sie seine Gesellschaft. Daß in den Schriften, welche sie herausgab, und die zum Aergerniß Derer, welche nur der Metaphysik den Nahmen Philosophie beylegen, *philosophical transactions* heißen, doch auch Etwas über eine alte Urkunde, die mancipatio betreffend, vorkommt, ist aus Haubold [1]) noch hier zu bemerken.

[1]) S. 292. Es ist der Jahrgang 1736. Band 39. N. 441.

§. 331.

Algernon Sidney. Locke.

Algernon Sidney, geb. 1622, der Sohn eines Lords, war der Gegner unumschränkter RegentenGewalt bey Carl I. und bey Cromwell gewesen, und hatte sein Vaterland erst 1670 wieder gesehen. Drey-

zehn

Source : BIU Cujas

zehn Jahre nachher ward er hingerichtet, als Theilnehmer an einer Verschwörung, für die sich ein Manifest unter seinen Papieren gefunden habe, welches nichts Anderes war, als eine Widerlegung von Filmer. Erst 1698 gab diese Toland (§. 329. Anmerk.) heraus.

Auf diese Art kam ihm John Locke zuvor, geb. 1632, der seine Stelle in einem Collegium zu Oxford behielt, als er unter Lord Ashley nachher Lord Shaftesbury, dem Großvater des Schriftstellers [1]), Gesetze für Carolina entwarf und in andern StaatsAngelegenheiten gebraucht wurde, und die Stelle erst verlor, da er mit diesem nach Holland gegangen war, wo sich so viele Englische Mißvergnügte sammelten. Hier griff er die angebohrnen Begriffe von Des Cartes um dieselbe Zeit an, als Newton's principia dessen Wirbel vernichteten. Von Locke's Buch erschien zuerst 1688 ein Auszug in der Zeitschrift von le Clerc, und so ward es in Deutschland eher bekannt, als die Englische Urschrift geworden wäre. Dafür mußte sich denn aber Monsieur Locke auch für einen Franzosen ansehen lassen. Als er mit der Königinn Maria, die nebst Wilhelm III. den von ihrem Vater verlassenen Thron bestieg, nach England zurückgekehrt war, schrieb er Two treatises on civil

civil government zur Vertheidigung der Revolution 1690 und seine Essays on human understanding, durch welche er die Erklärung alles Denkens aus der bloßen Erfahrung, so sehr verbreitete. Er starb 1704.

i) Weil Beyde denselben Taufnahmen hatten, Anton, so ist dem Verfasser eines deutschen Buchs über die Lebensumstände der Philosophen [dem seligen Meiners] das "kleine Versehen" begegnet, Beyde mit einander zu verwechseln. Daß der Enkel erst 1713 und der Großvater schon dreyßig Jahre vorher starb, ist fast der geringste Unterschied zwischen ihnen.

---

§. 332.

Spanier. Mariana. Ramos. Gonzalez Tellez. Antonius.

Von Spanischen Schriftstellern sind in dem vorigen Zeitraume nur wenige genannt worden, und auch von denen des jetzigen waren die meisten sonst in andern Ländern weniger bekannt, als sie es nun durch des ältern Meerman's Reisen und seinen novus thesaurus, und durch Mayans geworden sind, seit welchen es nun leicht ist, die gelehrte Geschichte unsers Faches mit neuen, wichtigen und wohlklingenden Nahmen aus diesem Lande zu zieren.

Zwar

Source : BIU Cujas

Zwar der Jesuit Joh. Mariana, geb. 1537 † 1624, ist wenigstens mit seinem Buche de rege et regis institutione (1598) berüchtigt genug.

Hingegen Fra. Sarmiento Mendoza († 1595), Eduard Caldera († um 1610), Anton de Quintanaduennas y Villegas († 1628), Melchior de Valentia († 1657) hatte man diesseits der Pyrenäen selten genannt.

Bekannter ist Fra. Ramos del Manzano, zuletzt Graf von Francos, geb. 1605 † um 1683, besonders mit seinem immer größer gewordenen Werke über die lex Julia et Papia Poppaea, oder Gonzalez Tellez mit dem Commentar über die Decretalen, oder auch Jos. Ferd. Retes, geb. um 1620 † 1678.

Auch Fra. de Amaya, † um 1640, Jo. Altamiranus, Joseph Suarez de Mendoza, Athan. Oreyza waren meistens Professoren in Salamanca. Der Prof. in Valladolid, Hieronymus Oroz († 1667), schrieb seine apices juris meistens gegen diese Lehrer.

Nic. Antonius († 1684) ist besonders wegen der bibliotheca Hispanica, aus welcher sich auch noch einige LebensUmstände

Source : BIU Cujas

dieser berühmten Männer nehmen lassen, zu bemerken.

---

§. 333.

Italiänische Rechtsgelehrte. Pancirol. Menochius. Mantica.

Von Italiänischen Rechtsgelehrten, die schon Rücksicht auf Cujas nahmen, kann zuerst Guido Panzirolli (Pancirolus), geb. 1523 zu Reggio, Prof. in Padua und dazwischen eine Zeitlang in Mondovi und Turin, † 1599, genannt werden. Außer dem Werke de claris legum interpretibus (§. 42.) hat er sich noch durch einen Commentar über die Notitia dignitatum und durch einiges Andere verdient gemacht.

Jac. Menochius, geb. in Pavia, da und noch anderswo Prof., zuletzt Präsident in Mayland, † 1607, schrieb vier Folianten und hatte nebst Panzirolli Antheil an der (§. 240.) erwähnten Sammlung.

Franz Mantica, geb. 1534 † 1614 als Cardinal, schrieb, als Professor und als Mitglied der Rota, über Testamente, Contracte ꝛc.

§. 334.

Source : BIU Cujas

§. 334.

Farinacius. Merenda. Aleander. Buonaparte. Chesi. Galvani.

Prosper Farinacius, geb. 1554 † 1613, bearbeitete das peinliche Recht, hatte aber selbst Begnadigung nöthig.

Joseph Neri († 1622) in Perugia.

Ant. Merenda's, geb. 1578 zu Forli † 1655, Prof. in Pisa und Padua, Controversen lobt Huber so sehr.

Hieron. Aleander, ein BrudersEnkel von dem Cardinal gleiches Nahmens, geb. um 1580 † 1630, dessen Ausgabe von dem Gajus der Westgothischen Römer schon der Seltenheit wegen zu merken ist, weil vor ihm kein Italiäner etwas vom vorjustinianischen Rechte bearbeitete.

Paganinus Gaudentius († 1649) war eigentlich ein Theologe wie Carl Selvaghus.

Nic. Buonaparte's Nahme ist durch seine Verwandten oder NahmensVettern um viel bekannter, als durch das Zeugniß, welches ihm sein Schüler Barth. Chesi gibt, daß er zuerst auf Cujas aufmerksam gemacht habe. Chesi war übrigens Professor in Pisa, so wie Marc Aurel Galvani († 1659), der in seinen Dissertationen,

Source : BIU Cujas

tionen, die den allgemeinen Nahmen de usufructu führen, viel Gutes sagt und besonders den französischen Rechtsgelehrten volle Gerechtigkeit widerfahren läßt [1]).

Auch Hieronymus Borgia, † 1685, gehört in so fern hierher, als er in Neapel lebte; sonst war er in Spanien gebohren.

[1]) Civ. Mag. I. S. 119. [63. mit einem Zusatze].

§. 335.

Baronius. Allemannus. Bellarmin. Sarpi.

Für verwandte Fächer sind zu bemerken: der Cardinal Cäsar Baronius, geb. 1538 † 1607, dessen gewiß nicht unpartheyische annales ecclesiastici bis 1198 in zwölf Folianten durch die Centuriatoren (Flacius, Judex, Aurifaber u. A.) veranlaßt wurden, und wieder theils die Berichtigungen von Pagy, theils die Fortsetzung von Raynald bis 1524 veranlaßten.

Was er für verloren gehalten hatte, ob es sich gleich in der ihm untergebenen BücherSammlung befand, die geheime Geschichte von Procop, gab Nic. Alemanni (geb. 1583 † 1626) drey Jahre vor seinem Tode heraus, doch ohne einige der häß-

Source : BIU Cujas

häßlichsten Stellen, die für **Beverland** (§. 315.) übrig blieben.

Auch **Leo Allatius** (geb. 1586 † 1669) war bey der Päbstlichen BücherSammlung.

Der Cardinal **Robert Bellarmin**, geb. 1542 † 1621, war einer der redlichsten Vertheidiger der Rechte des Pabsts.

Fra Paolo Sarpi (Paulus Venetus und Paulus Servita), geb. 1552 † 1623, ein gewiß eben so redlicher Vertheidiger seiner Regierung und mancher zu **Trident** verworfenen Ansichten [1]).

[1]) Seine Geschichte des **Trienter** Concilium erschien zuerst unter dem Nahmen **Soave Polano**. Nachher hat **Amelot de la Houssaye** noch Stellen aus den Berichten der französischen Gesandten **Düferrier** §. 214. und **Pibrac** §. 244. dazu abdrucken lassen, aus deren Gesichtspunkte auch **Sarpi** sehr Vieles betrachtete. S. auch §. 187. **Pallavicini** sollte ihn widerlegen.

§. 336.

Pinelli. Galilei. Fabretti. Magliabecchi.

Pinelli, geb. 1535 † 1601 in **Padua**, war der Vorgänger von **Peyresk** in Verwendung eines großen Vermögens zur Beförderung gelehrter Kenntnisse.

Source : BIU Cujas

Galilei (geb. 1570 † 1644) und seine Schüler Toricelli und Viviani († 1703) brauchen hier nur genannt zu werden, um an die veränderte Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit zu erinnern, über welche Leibnitz an Huet [1]) so wahr schreibt, daß sie nun die Critik und die Erudition verdränge [2]).

Raphael Fabretti, geb. 1619 † 1700, ist als Kenner des Alterthums bekannt.

Ant. Magliabecchi, geb. 1633 † 1714, Bibliothecar in Florenz, stand in gelehrtem Briefwechsel auch mit Ausländern.

[1]) Die von Uhle herausgegebenen Briefe I. S. 650 u. ff.

[2]) Doch stehen schon in dem Gedichte an Cujas, über seinen Ruf nach Bologna, von 1584 Philosophie und Mathematik als Wissenschaften, die in Italien blühten, während die Gelehrsamkeit verschwinde.

Source : BIU Cujas

Dritter Zeitraum.

Von Thomasius bis auf die neusten Zeiten.

§. 337.

Stellung des Vorzutragenden.

Unleugbar haben, wenigstens in diesem Zeitraume, die Ausländer mehr auf uns Deutsche gewirkt, als wir auf sie. Ob nun gleich für die Rechtswissenschaft in Deutschland mehr geschehen ist, als in andern Ländern, so scheint es doch zweckmäßig, mit dem Volke anzufangen, dessen Ansichten in so vielen Dingen nun vorherrschen, den Engländern; darauf mögen die Franzosen folgen, die so sehr darnach strebten, ihnen gleich zu werden. Von den Italiänern und Spaniern gehen wir dann zu den Niederländern über, und den Beschluß machen die Deutschen, für welche vielleicht ein künftiger Geschichtschreiber der Bearbeitung des Römischen Rechts gegen den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts einen neuen Zeitraum annimmt.

Source : BIU Cujas

§. 338.

Englische Philosophen, Geschichtschreiber und Rechtsgelehrte.

Für das Römische Recht unmittelbar ist auch in diesem Zeitraume von den Engländern Wenig gethan worden. Aber desto verdienter haben sie sich um die Hülfswissenschaften gemacht.

Für die Philosophie auch des Rechts, und selbst nicht blos des öffentlichen, sind anzuführen: Dav. Hume [1]) geb. 1711 † 1776, sein Freund Adam Smith, gewöhnlich bey seinen Landsleuten Doctor Smith genannt, Sir James Steuart, Josias Tucker, geb. um 1711 † 1799, Adam Millar, Edm. Burke, Erskine, Malthus, Godwin, Bentham.

Für die Theile der Geschichte, die uns zunächst angehen, ist Heinrich Dodwell, geb. 1641 † 1711, schon oben bey Camden genannt worden, und für die gelehrte Geschichte hätte es Thomas Pope Blount mit der Censura celebrium auctorum (1690) beym §. 15. werden können. Rymer's († 1714) foedera wollte man in Deutschland nachahmen, und Maittaire's († 1747) Werke hat man wirklich da vollendet, wie Dieß auch bey der Weltgeschichte

von

Source : BIU Cujas

von Guthrie und Gray der Fall gewesen ist. Robertson's Geschichte Carl's V. ist für die deutsche Geschichte wichtig. Für die Römische Ferguson und besonders Gibbon's (geb. 1737 † 1794) großes Werk, eigentlich eine allgemeine Geschichte vom dritten Jahrhundert bis ins fünfzehnte. Letzterer hat sich in die Geschichte des Römischen Rechts so hineingearbeitet, daß sein ihr gewidmetes Capitel zu den besten Werken darüber gehört, mehr als Thomas Bever's † 1791, oder Alex. Schomberg's, geb. 1756 † 1792, eigene Bücher.

Ueber das Römische Recht schrieb Johann Taylor, Wood und Ayliff, über das Englische ward in Oxford ein Professur von Viner gestiftet, welcher wir Wilh. Blackstone's Commentaries zu danken haben.

Sehr schöne Hoffnungen für die Rechtswissenschaft sind durch den frühen Tod von William Jones, geb. 1746 † 1794, vereitelt worden, der das griechische, römische, englische und indische Recht gleich gut kannte und noch mehr als sein Muster Selden im Stande gewesen wäre, das positive Recht philosophisch und geschichtlich zu bearbeiten. Sein Leben hat Lord Teignmouth beschrieben.

Source : BIU Cujas

z) Der Aussprache nach kann Home (Lord Kames) leicht mit ihm verwechselt werden.

---

§. 339.

Französische Philosophen.

In Frankreich folgte auf die Des Cartische, noch von Malebranche ausgebildete, Philosophie, allmählig die im ausschließenden Sinne so genannte philosophie, die aus Baylens Ansichten der entgegengesetztesten Seiten und aus Lockens Erfahrungslehre hervorging, und durch die DenkungsArt des Volks und die herrschende catholische Kirche näher bestimmt ward. Condillac verdient etwa erwähnt zu werden.

§. 340.

Französische Schriftsteller für die gelehrte Geschichte.

In der gelehrten Geschichte für Frankreich ist Le Long vom Oratorium, geb. 1665 † 1721, in der auch für Deutschland Lenglet du Fresnoy, für Bourgogne Philib. Papillon † 1738, für die neuere überhaupt Joh. Pet. Niceron, geb. 1685 † 1735, mit den Memoires pour servir à l'hi-

Source : BIU Cujas

l'histoire de la république des lettres, welche mit Zusätzen ins Deutsche übersetzt worden sind von Siegm. Jac. Baumgarten u. A., der Abbé Lambert für das Zeitalter Ludwig's XIV, wo unter acht Capiteln die Rechtsgelehrten sich in eines mit den Rednern theilen müssen, Dreux du Radier für Poitou und dann die Europe illustre, L'advocat statt Moreri, Des Essarts mit den trois siècles de la littérature françoise.

Camus, † 1805, gehört wegen des §. 46. bezeichneten Werks auch hierher, er hat aber freylich noch in gar vielen andern Fächern des Rechts entweder geschrieben oder doch seinen Nahmen zu Sammlungen hergegeben.

§. 341.

Geschichtliche Kenntnisse.

Die Römische Geschichte bearbeiteten der Abbé Vertot, geb. 1655 † 1735, Carl Rollin, geb. 1661 † 1741, Rector der hohen Schule zu Paris, Joh. Ludewig Crevier, Prof. zu Paris, Lebeau und Ameilhon mit der histoire du bas-empire, und L. de Beaufort, wenn man ihm der Abstammung und der Sprache nach

seine

Source: BIU Cujas

seine Stelle anweist, denn sonst scheint er freylich kein Franzose gewesen zu seyn. In bestimmter Rücksicht auf das PrivatRecht Ant. Terrasson, geb. 1705 † 1782, Professor des canonischen Rechts zu Paris, dessen Folianten Goujon im Jahr XI. aus Veranlassung einer Stelle von Camus in einen Auszug gebracht hat, und Bouchaud, † 1804, der weitläuftigste Commentator der zwölf Tafeln. Mit Rücksicht auf das französische Kaiserthum Levesque († 1812) 1806.

Zur Kenntniß des Alterthums überhaupt trugen bey: Bernh. Montfaucon, geb. 1655 † 1741, besonders in den fünfzehn Folianten antiquité expliquée, und in einzelen Punkten Nic. Boindin, † 1753, Louis de la Nauze, geb. 1696 † 1773, und andere Verfasser von Schriften der académie des inscriptions, Carl de Brosses, geb. 1709, Präsident zu Dijon, † 1777, für die griechische Geschichte Barthelemy und Ste. Croix, für Erdbeschreibung d'Anville und Barbié du Boccage, für griechische Schriftsteller Villoison, der den Laurentius Lydus nach dem Westen brachte, dessen Werk von den Römischen Obrigkeiten Haase und Fuß herausgegeben haben, Larcher († 1812), Millin.

Die

Source : BIU Cujas

Die französische Geschichte bearbeitete Ludwig Longuerüe, geb. 1652 † 1733, der Präsident Henault † 1770, Joh. Nic. Moreau, geb. 1717 † 1803, welchen Camus so herabsetzt, daß es erst noch im Register gemäßigt wird. Einzele Untersuchungen hat Lacurne de St. Palaye († 1781) und auch der schon (§. 246.) als der beste Lebensbeschreiber seiner Landsleute, der beyden Pithou, erwähnte Grosley, geb. um 1718 † 1785, angestellt.

§. 342.

Montesquieu. Voltaire. Rousseau.

Die drey auch in Deutschland bekanntesten Nahmen unter den französischen Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts, sind: Montesquieu (s. oben §. 5. N. 20 und 21.) (Carl von Secondat, Baron von), eine Zeitlang ParlamentsPräsident zu Bordeaux, geb. 1689 † 1755, der schon durch die lettres Persannes 1721 und durch die considérations sur la grandeur et décadence des Romains 1733 als ein höchst geistreicher Schriftsteller bekannt war. In dem Werke de l'esprit des loix (1748) erhob er die Englische Verfassung so sehr, als es die Rücksicht auf sein Vaterland

Source : BIU Cujas

terland und seine Lage nur irgend erlaubte. In Deutschland fand man ihn gleich Anfangs nicht gelehrt genug, und so wurde ihm von Manchen das Werk des ParlamentsRaths Goguet, geb. 1716 † 1758, de l'origine des loix (1758), welches eine Einleitung dazu seyn sollte, vorgezogen [1]), und Dieser fand mehr Nachahmer als Montesquieu selbst. In Frankreich hielt man, vierzig Jahre darauf, das Ansehen dieses Mannes für ein Hinderniß der Freyheit [2]). Die neusten Urtheile von Deutschen über ihn sind merkwürdig, so sehr sie auch von einander abweichen.

Einer seiner Gegner, obgleich von einer ganz andern Seite, als von welcher her man sie am meisten erwarten mußte, war Voltaire (Fra. Mar. Arouet de), geb. 1694 † 1778, der zwar die Absicht seines Vaters, ihn unserm Fache zu widmen, oder wie der Sohn, nach seiner Art, es vorstellte, ihn zum GeneralAdvokaten zu machen, nicht erfüllte, und in gar manchem Theile der gelehrten Geschichte mehr genannt werden muß, als in dem unsrigen; der aber doch auch hier nicht vergessen werden darf, einmahl weil er zu der nachher in Frankreich herrschenden, und zum Theil von daher nach Deutschland gekommenen, Bewunderung

Source : BIU Cujas

rung der Engländer sehr Viel beygetragen hat, dann wegen seiner geschichtlichen Schriften, die so vielen Einfluß auf Deutsche Geschichtschreiber hatten [3]), und wegen des Antheils, den er zur Zeit seines höchsten Ruhms an mehrern französischen peinlichen RechtsSachen nahm [4]).

Beyden wirkte nachher ein Ausländer, Jean Jaques Rousseau, geb. 1712, als Regimentsfähiger Bürger (citoyen) in Genf, † 1778, entgegen, was uns hier zunächst angeht, besonders dem Erstern, durch den oft so unbegreiflich, wohl auf den bloßen Titel hin, mißverstandenen contract social und andere Schriften, welche zu der Parthey der Gegner des PrivatEigenthums die Veranlassung gaben.

[1]) C'est le gout de l'érudition allemande qui a dicté ce jugement. CAMUS *n.* 62.

[2]) De l'autorité de Montesquieu dans la révolution présente (von Grouvelle).

[3]) Schlözer gesteht Dieß, in dem Bruchstücke aus seinem Leben, von sich, und ein Freund von Spittler sagt es von Diesem (Spittler von Heeren und Hugo nebst Anmerkungen eines Ungenannten S. 63.). Bey dem Siècle de Louis XIV. ist sogar eine Uebersicht der gelehrten Geschichte, nach der Folge der Buchstaben. Eine Menge einzeler Nachrichten über seine Freunde und Feinde ist sonst noch in seinen zahlreichen und mannich-

nichfaltigen Werken zerstreut. Zu den Feinden gehörte auch S. Hyacinthe, dem er deswegen das chef d'oeuvre d'un inconnu des D. Matthanasius abspricht, welches auch als ein Zeichen der Zeit angesehen werden muß.

4) Sein eigener früherer Rechtsstreit in **Berlin** mit einem Juden ist aus den gerichtlichen Verhandlungen erzählt in **Klein's Annalen B. V.**

§. 343.

Physiocraten.

Diese Parthey ward unter dem Nahmen Encyclopädisten (aus Veranlassung des von **Diderot, d'Alembert, Jaucourt, Duclos, Raynal** († 1796) und vielen Andern unternommenen dictionnaire encyclopédique) oft mit einer, ihr doch gewisser Maßen gerade entgegengesetzten, der Economisten oder Physiocraten, zusammen geworfen. Ein Arzt **Franz Quesnay** († 1774), Verfasser des tableau économique und der physiocratie (le maitre) hatte eine neue *science* mit einer Menge Kunstwörter erfunden und **Mercier de la Riviere**, Verfasser des ordre naturel et essentiel des sociétés politiques trat ihm in dieser Lehre bey, welche auch in Deutschland viele Anhänger fand. In **Frankreich** bekannte sich

Source : BIU Cujas

sich auch Türgot, der Nachkomme mehrerer im vorigen Zeitraume erwähnten Männer, und le Trosne zu dieser Schule.

§. 344.

Gegner. Palissot. Mably. Linguet.

Ein Gegner von gar vielen dieser Neuerer, in so fern sie ja ohnehin den Hof, die Parlamente, und die Großen gegen sich hätten, war Palissot.

Gegen die Physiocraten besonders schrieb Mably, geb. 1709 † 1785, Ferd. Galiani, freylich kein Franzose, und Simon Nic. Heinr. Linguet, geb. 1736 † 1794. Alle Drey sind auch noch durch andere Schriften merkwürdig [1]), Linguet außerdem durch seine Schicksale, die mit der Geschichte der Parlamente und des Advokaten-Standes zusammenhängen.

[1]) Linguet's théorie des loix civiles und die révolutions de l'empire Romain gehören hierher.

§. 345.

d'Aguesseau.

Der gefeyerteste Nahme in der französischen gelehrten Geschichte unseres Faches ist

Source : BIU Cujas

der Canzler d'Agueſſeau (Hei. Fra.), geb. 1668 † 1751, deſſen Geiſtes Anlagen, Kenntniſſe und Gottesfurcht ſelbſt Diejenigen nicht ableugnen, die ihn für einen ſehr ſchlechten Canzler halten [1]). Von ihm rühren die drey berühmten Verordnungen her, 1731 über die Schenkungen, 1735 über die Teſtamente und 1747 über die Subſtitutionen. Seine Werke, von welchen kein Fortſetzer des Lipenius ein Wort ſagt, ſind von 1759 . . . 1789 in dreyzehn Quart-Bänden herausgekommen und zu Lyon (angeblich zu Yverdon) in kl. Octav ſchlecht nachgedruckt worden. Sie enthalten ſeinen Briefwechſel über dieſe Geſetze, über deren Abfaſſung noch in eigenen Büchern Angaben bekannt geworden ſind, dann aber auch eine Anweiſung zur Erlernung der Rechtswiſſenſchaft für ſeinen Sohn, bey welcher denn freylich der Unterricht auf hohen Schulen nicht die Hauptſache iſt, und eine Menge Reden und Vorträge, die er als General-Advocat des Pariſer Parlaments gehalten hatte. Auch ließ er die Fortſetzung der von de Lauriere († 1728) angefangenen Sammlung der Königlichen Geſetze durch Secouſſe († 1751) beſorgen, welchem Villevault († 1786) und Brequigny († 1795) folgten. Dieſe *ordonnances du Lou-*

Source : BIU Cujas

Louvre gehen in vierzehn Bänden doch erst bis Ludwig XI.

1) Außer Dem, was S. Simon von ihm sagt, gibt ihm der Card. Fleury das Zeugniß, er sey gewesen élevé dans la crainte de Dieu et des parlemens.

§. 346.

Gibert. Hericourt. Bouhier.

Das canonische Recht bearbeitete Joh. Pet. Gibert, geb. 1660 † 1736, dessen Nachahmung von Domat lange nicht so viel Beyfall erhielt, als Ludw. de Hericourt vom Oratorium, † 1752, mit den Loix ecclésiastiques de France.

Hierher gehört auch der von Camüs so gepriesene Maultrot, und der noch bis in die spätern Zeiten herabgehende Agier.

Johann Bouhier, geb. 1673 † 1746, war Mitglied der französischen Academie und doch auch nicht nur ParlamentsPräsident zu Dijon, sondern sogar Verfasser zweyer Folianten, die Joli de Bevi noch 1787 wieder herausgegeben hat, und eines wissenschaftlich geordneten großen Werks, das nun wohl nicht mehr gedruckt werden wird.

Source : BIU Cujas

§. 347.

Pothier.

Der berühmteste Schriftsteller über das Römische Recht ist für diesen ganzen Zeitraum in Frankreich Robert Josef Pothier, geb. 1699, Professor und Mitglied des PräsidialGerichts zu Orleans, † 1772, von welchem theils die Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae 1748 u. ff. in drey Folianten, theils acht Quart-Bände französische Oeuvres über einzele Contracte und Rechtsverhältnisse herrühren. An Erstern hat der Advocat Guienne, † 1767, sehr vielen Antheil; an Letztern Prevot de la Jannès und Jousse.

§. 348.

Berühmte Sachwalter.

Einzele Rechtsfälle werden in Frankreich schon lange bekannter, als bey uns (causes célèbres), und so sind dann auch in der Kunst, Sachen zu vertheidigen, die letzten Jahrzehnde vor der großen Umwälzung hindurch, außer Voltaire und Linguet, auch Servan, Beaumarchais, Lally, Dupati und La Cretelle berühmt geworden. Letzterer glaubt sich darin ausgezeichnet zu haben,

Source : BIU Cujas

ben, daß er immer auch auf die Verbesserung des positiven Rechts selbst Rücksicht nehme.

§. 349.

Einfluß der Revolution.

In der Umwälzung selbst zeigte sich der Erfolg von der bisherigen Bildung der GeschäfftsMänner unseres Faches, und von den darauf sich beziehenden Begriffen, im Großen. Dieß kann aber hier nicht genauer durchgegangen werden, wenn man nicht die gelehrte Geschichte mit der der öffentlichen Angelegenheiten und noch dazu mit der noch ganz neuen vermischen will, in welchen beyden Sieyes, Bailli, Herault Sechelles, Düpont, Gregoire, Condorcet, Vergniaud, Brissot, Cambaceres, Merlin und selbst Marat genannt werden müssen. Es ist merkwürdig, wie bey der Wiederherstellung der monarchischen Verfassung für den bessern Unterricht der künftigen Juristen in Rechtsschulen, unter der Aufsicht der großen Kaiserlichen Universität, und für die Ausrottung der Meynungen, die sich so gefährlich gezeigt hatten, gesorgt worden ist. Als Schriftsteller haben sich des Römischen Rechts nach Kräf-

Source : BIU Cujas

ten angenommen Bûlard, Hûlot, Gougis dû Favril, Lisleferme, Desquivon [1]). Für den Code waren eine Zeit lang auch in Deutschland wichtig Portalis, geb. 1746 † 1807, zuerst Advocat in Aix, zuletzt Minister des Culte, Treilhard, Director, StaatsRath und StaatsMinister, † 1810, Jac. de Maleville, Senateur, Chabot. Seitdem hat sich für die Philosophie des öffentlichen Rechts, so weit es auf der Wohlhabenheit beruht, Say ausgezeichnet, der aber Canard nicht anerkennen will, für die Geschichte Sismondi und, nahmentlich für die der Gesetzgebung, Pastoret. Einiger Maßen gehört auch Frau von Stael-Holstein, geb. Necker, hierher.

[1]) G. G. A. 1809. S. 729.

§. 350.

Schöpflin. Oberlin. Koch. Schweighäuser. Silberrad. Arnold.

Im Elsaß zeichnete sich für die Geschichte Joh. Dan. Schöpflin (s. oben §. 130.) auch durch die Geschichte des Elsasses und des Zäringisch Baadischen Hauses aus, mit seinen Schülern Jer. Jac. Oberlin, geb. 1735 † 1806, auch Herausgeber von Scherzens glossarium, und Chph. Wil-

Source : BIU Cujas

Wilhelm Koch, geb. um 1736 † 1813, der unter seines Lehrers Nahmen die Baadische Geschichte fortsetzte, dann die der deutschen Kirche im Verhältnisse gegen den Pabst, und der neusten Friedensschlüsse schrieb.

Für die alten Sprachen ist **Brunk** und **Joh. Schweighäuser** merkwürdig. Letzterer gab gerade die griechischen Schriftsteller, welche für die Geschichte des Römischen Rechts wichtig sind, viel besser heraus, als man sie vorher hatte.

Joh. Martin Silberrad, geb. 1707 † 1760, begleitete die Rechtsgeschichte von **Heineccius** mit etwas weitläuftigen Anmerkungen und einer Geschichte des französischen Rechts.

Arnold legte das **Waldeckische** Lehrbuch über die Institutionen bey einem eigenen (1812) zum Grunde.

§. 351.

Schweizer.

Von Schweizer Schriftstellern ist hier **Joh. Jac. Burlamaqui** in Genf zu bemerken, Verfasser eines geschätzten Natur-Rechts.

Source : BIU Cujas

Sein Fortsetzer de Felice auch als Herausgeber unter Andern von dem nicht sehr bekannten code de l'humanité, woran auch der Sternkundige, la Lande, Antheil hat.

Phil. Vicat's, Prof. in Lausanne, Wörterbuch des Römischen Rechts ist so aus Brisson genommen, daß selbst die falschen Angaben der Stellen darin wiederholt sind. Dessen ungeachtet hat man es in Neapel nachgedruckt und vermehrt.

Dan. Fellenberg hat 1760 eine kleine Sammlung in zwey QuartBänden unter dem Titel jurisprudentia antiqua und noch einem andern herausgegeben.

Joh. Rud. Iselin (Iselius), Prof. in Basel, geb. 1705 † 1779, hat eine Ausgabe der Institutionen mit Vergleichungen einer alten Handschrift, Reitzens Uebersetzung des Theophilus und Otto's Commentar besorgt.

Die hohe Schule zu Basel ist gewisser Maßen aufgehoben, gewisser Maßen dauert sie noch fort.

In Bern ist eine neue UnterrichtsAnstalt gegründet worden, unter deren Lehrer Carl Ludwig von Haller, nicht, wie man so oft sagt, Verfasser der Geschichte des Rastadter Congresses, aber Verfasser

des

Source : BIU Cujas

des Handbuchs der allgemeinen Staatenkunde (1808) und der Restauration der Staatswissenschaft (1817) gehört hat.

Eduard Henke, vorher in Landshut, Verfasser einer Geschichte des peinlichen Rechts und eines Buchs über das Wesen der Rechtswissenschaft, ist noch da angestellt.

---

§. 352.

Spanier.

Von Spanischen Rechtsgelehrten ist in diesem Zeitraume bekannt Jos. Finestres, geb. 1684, Prof. zu Cervera 1715, † 1777, der die jurisprudentia antejustinianea nachdrucken ließ, und über die Stellen aus Hermogenian sehr weitläuftige Erläuterungen schrieb.

Gregor von Mayans, geb. 1699, Prof. zu Valencia 1723, und 1735 Bibliothecar zu Madrid, † 1781, stand mit auswärtigen Gelehrten in Verbindung, und so wurden seine Bücher auch dießseits der Pyrenäen nachgedruckt, nähmlich seine Wiederherstellung von dreyßig freylich nicht stark für die Pandecten benutzten Rechtsgelehrten und seine Briefe, die für die juristische Bücherkenntniß Werth haben.

Source : BIU Cujas

§. 353.

Italiänische Schriftsteller für die Geschichte.

Für die gelehrte Geschichte ist in Italien Apostolo Zeno, geb. 1668 † 1750, eine Zeitlang Hofdichter in Wien, wegen des giornale de litterati zu bemerken.

Noch viel näher geht uns Ludwig Anton Muratori, geb. 1672, Bibliothecar in Modena, † 1750, als UrkundenSammler und Bearbeiter der Italiänischen Geschichte, als Herausgeber eines Novus thesaurus von Inschriften 1739, wozu nachher auch die Obligatio praediorum kam, und als Gegner von Rechtsgelehrten an.

Scipio Maffei in Verona, geb. 1675 † 1755, der sich in so vielen Fächern zeigen wollte, hat in einem theologischen Folianten Etwas aus der nun so merkwürdigen BücherSammlung des DomCapitels seiner Vaterstadt schon 1744 herausgegeben, was in Deutschland erst im neunzehnten Jahrhundert von einem Bearbeiter des Römischen Rechts bemerkt worden ist, gerade um dieselbe Zeit, als man entdeckte, daß sich dort noch viel Mehr finde.

Ant. Fra. Gori, geb. 1691, Prof. in Florenz, † 1757, der mehrere prächtige Werke

Werke über die Alterthümer, besonders von Etrurien, schrieb.

Alex. Symm. Mazochi, geb. 1684, Canonicus in Neapel, † 1771, dessen tabula Heracleensis 1754 den Rechtsgelehrten in Deutschland so lange unbekannt geblieben ist.

Tiraboschi in Modena, der so Vieles für die ältern Zeiten auch unserer gelehrten Geschichte vorgearbeitet hat.

Angelo Fabroni, geb. 1723, in Florenz, Curator von Pisa, † 1803, der erst Decaden von vortrefflichen LebensBeschreibungen Italiänischer Gelehrten des achtzehnten Jahrhunderts 1767 u. ff. und dann neunzehn Bände des siebzehnten und achtzehnten zusammen 1780 u. ff. schrieb oder doch herausgab, und eine Geschichte von der hohen Schule zu Pisa 1791. S. auch §. 128.

Für die Geschichte von Bologna sind schon oben §. 72 und 73. erwähnt worden der Betrüger Alex. Macchiavelli, geb. 1693 † 1766, Advocat und Lehrer in seiner Vaterstadt, aus Liebe zu welcher man sein Betragen weit weniger erklären kann, als aus einem angebohrnen Hange, wenigstens in Büchern, die Unwahrheit zu sagen, denn er log auch in andern Fächern, Mau-

ro

ro Sarti † 1766, der vielleicht sonst nicht geschrieben hätte, Monti, Fattorini, Savioli und Fantuzzi.

Die Geschichte von Padua bearbeitete, nicht zur allgemeinen Zufriedenheit, Jac. Facciolati, der auch das lateinische Wörterbuch von Calepin durch Forcellini verbessern ließ, † 1769.

Angelo Forcellini selbst ward auch zu einem neuen lateinischen Wörterliche veranlaßt, dem vollständigsten, das wir bisher haben, doch freylich auch in Beziehung auf das Römische Recht noch sehr unvollkommen. Er starb 1768 und das Buch erschien zuerst 1771.

Marco Lupi's Einleitung zu seinen Urkunden von Bergamo ist wegen der im MittelAlter so wichtigen professiones neuerlich sehr gerühmt worden.

Auch Marco Fantuzzi's monumenti Ravennati, in sechs nicht in den Buchhandel gekommenen QuartBänden, sind erst durch Savigny in Deutschland bekannt geworden.

Lanzi war der erste gute Schriftsteller über die s. g. Etruscischen Gemählde.

Dem Abbate Marini verdanken wir den Abdruck des Volksschlusses über das CisAlpische Gallien, der endlich in

Deutsch-

Source : BIU Cujas

Deutschland bemerkt worden ist, in dem italiänischen Werke über die Fratres Arvales, und in den papiri diplomatici sehr wichtige Beyträge zu der Geschichte des Römischen Rechts in Ravenna.

Jos. Micali hat die Geschichte von Italien vor der Herrschaft der Römer bearbeitet.

Denina in Turin, Berlin und Paris schrieb die Geschichte von Italien.

§. 354.

Gravina.

Weit bekannter als Domin. Aulisio de Leon, geb. 1639 † 1717, Prof. in Neapel, war sein Freund Jan. Vinc. Gravina, geb. 1664 † 1718, Prof. in Rom, nicht wegen seiner Streitigkeiten mit den Arcadiern oder mit Sergardi, der als Sectanus ihn so schmählich zur Schau stellte, oder als Erzieher von Metastasio, sondern durch die origines juris civilis, welche 1713 zuerst vollständig erschienen, nachdem schon 1701 das erste Buch davon mit dem Titel de ortu et progressu juris civ. gedruckt und in Deutschland nachgedruckt worden war, weswegen auch 1708 die folgenden Bücher zuerst in Deutschland her-

Source : BIU Cujas

heraus kamen. Als Professor konnte er gegen die Anhänger von P. Ridolfi nicht gedeihen.

§. 355.

Averanius.

Auch Jos. Averani, der Bruder von Benedict, dem Bearbeiter des Alterthums, geb. 1662 † 1738, Prof. in Pisa, ist als Schriftsteller zuerst durch Ausländer bekannt geworden, da Brenkmann 1716 die Interpretationes juris zum Druck beförderte, ob er gleich auch bey seinen Landsleuten und auch als Lehrer in großem Ansehen stand. Außer seinen mathematischen und physicalischen Kenntnissen ist noch von ihm zu bemerken, daß er eine gelehrte Gesellschaft degli ombrosi für die Rechtswissenschaft stiftete.

§. 356.

d'Asti. Grandi. Tanucci. Guadagni.

Einen sehr wichigen Beytrag zur gelehrten Geschichte unsers Fachs machen die auf derselben hohen Schule und zum Theil von seinen Schülern geführten Streitigkeiten über die Geschichte der ältesten Handschrift der Pan-

Source : BIU Cujas

Pandecten aus. In demselben Jahre, wo Brenkmann die seinige herausgab, widerlegte der Advocat d'Asti in Neapel (della ragion civile) die Sage von Amalfi, und 1727 that Dieß noch mehr der Camaldulenser Abt Guido Grandi, geb. 1671 † 1742, sehr berühmter Prof. der Mathematik in Pisa, in einer Epistola ad Averanium, und Valsecchi bestätigte es aus den Statuten von Pisa; aber Grandi's Amts-Bruder, der Prof. der Rechte, Bernh. Tanucci, der nachher, durch seine Schrift für Don Carlos, weder zum Gedeihen des Handels noch zum Gedeihen der Rechtspflege, Minister in Neapel ward, schrieb für Brenkmann, und machte seinen Gegner, der mit Vindiciae antwortete, so verhaßt bey dem Pöbel in Pisa, daß der GroßHerzog verbot, weiter in der Sache zu schreiben. So trat Grandi als Barthol. Luccaberti 1730 wieder auf, wobey er denn auch sich selbst unter dem Nahmen Diom. Brava als Zeugen anführen konnte.

Leop. And. Guadagni, geb. 1705 † 1785, der eben erst Prof. der R. in Pisa geworden war [1]), vertheidigte 1732 die Meynung, daß alle Handschriften von der Florentinischen herkämen, in einem Aufsatze, den Gori erst in seine Zeitschrift einrückte

Source : BIU Cujas

rückte und den Carl Fried. Walch 1755 nachdrucken ließ.

Die letzten Schriften hierüber ſind noch von Flaminio del Borgo und ſeinem Sohne Borgo.

x) Nach ſeinem Tode erſchienen von ihm Dissertationes ad graeca Pandectarum 1786. Sein InſtitutionenCommentar iſt in drey Bänden noch lange nicht vollendet.

§. 357.

Vico. de Januario. Rapolla. Mandatorizzo. Gagliani. Filangieri.

In Neapel, wo die Rechtswiſſenſchaft mehr blühen ſoll, als ſonſt irgendwo in Italien, war Joh. Bapt. Vico Profeſſor, deſſen Werk über die Philoſophie des Rechts dießſeits der Alpen freylich weniger berühmt geworden iſt.

Joſ. Ant. Gennaro (de Januario), geb. 1701 † 1761, hat es erlebt, daß ſeine respublica ICtorum (§. 43.) in Deutſchland nachgedruckt worden iſt.

Fra. Rapolla, † 1762, iſt erſt nach ſeinem Tode überſetzt worden.

Joſ. Toscano Mandatorizzo, geb. 1721, hat fünf QuartBände über die Geſchichte

schichte des Römischen Rechts, ohne die Zeiten der Republik, geschrieben.

Die hier erschienenen Ausgaben von Cujas Werken sind schon §. 242. erwähnt worden.

Auch Ferd. Gagliani, geb. 1728, ist hier noch wenigstens für das VölkerRecht anzuführen. S. oben §. 341.

Cajetan Filangieri, geb. 1752 † 1788, hatte erst eine Verordnung von Tanucci, wodurch die Gesetze die einzige Rechtsquelle werden sollten, vertheidigt und war dann durch sein großes aber unvollendetes Werk über die Wissenschaft der Gesetzgebung allgemein bekannt geworden. Seine Persönlichkeit haben schon mehrere Deutsche als sehr anziehend geschildert.

§. 358.

Vari. Dandini. Beccaria.

Dominicus Alfenus Vari, Prof. zu Pavia, † um 1793, verbreitete Ranchin und Vinnius unter seinen Landsleuten und soll auch an der Wiederherstellung des Edicts gearbeitet haben.

Weder Dandini in Padua († 1747), noch Duni, Timotei, Invernizzi, noch Brichieri, geb. 1717 † zu Florenz 1787, sind sehr berühmt.

Source : BIU Cujas

Hingegen der Marchese Cäsar Beccaria, geb. 1738 † 1794, hat mit seinem Werke dei delitti e delle pene (1765), eine Zeitlang wenigstens, alle Bearbeiter des peinlichen Rechts in Bewegung gesetzt. Man hat daran gezweifelt, ob er wirklich der Verfasser sey, aber Say führt auch sehr lehrreiche Hefte von ihm über die Staatswirthschaft an, die erst 1804 erschienen sind.

§. 359.

Ausgaben.

Italien ist das Land, worin eine Menge Bücher auch für andere Länder, nahmentlich auch für die westlichste HalbInsel des MittelMeers, gedruckt wird. So ist es denn weniger zu verwundern, wenn so viele Sammlungen der Werke berühmter Rechtsgelehrten gerade da erschienen sind, und auch Mansi sich da als Herausgeber für das KirchenRecht verdient machte.

Hingegen erst in der zweyten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ward eine Handschrift zum vorjustinianischen Recht da gedruckt, freylich aber auch gleich doppelt. Dieß sind die vorher ungedruckten fünf Novellen von Theodos II. und Valentinian III., die Ruggieri gefunden und erst an

Ant.

Source : BIU Cujas

Ant. Zirardini in Ravenna, dann aber an Christoph Amaduzzi in Rom zur Herausgabe mitgetheilt hatte. Letzterer kam zwar ein Jahr später (1767) als Ersterer, aber er verdient auch um deswillen den Vorzug, weil er auch noch zu dem bisher Gedruckten sehr erhebliche neue LesArten lieferte.

---

§. 360.

Niederländische Bearbeiter von Hülfswissenschaften.

Für die gelehrte Geschichte ist J. Nat. Paquot, Prof. in Löwen, mit seinen Memoires pour servir à l'histoire litteraire des pays-bas 1763... 1770. zu merken.

Das Werk von Jac. Ge. Chauffepié, Prediger in Amsterdam, geb. 1702 † 1786, ist in jeder Rücksicht von weiterm Umfange.

Theod. Janson von Almeloveen, geb. 1657 † 1712, Prof. der ArzneyKunde in Harderwyk, hat die fasti consulares bearbeitet, die Uhle 1740 auch mit Zugaben, die hinter Pet. Reland's ähnlichem Werke standen, wieder drucken ließ.

Gisbert Cuper oder Cuperus, geb. 1644 † 1716.

Source : BIU Cujas

Drey Abhandlungen von Jac. Perizonius, geb. 1651 † 1715, Prof. in Franecker und in Leyden, hat Heineccius wieder drucken lassen, ohne sonst irgend Etwas für die Erleichterung ihres Gebrauchs zu thun.

Wilh. Heinr. Nieupoort's ritus Romanorum sind 1712 zuerst erschienen.

Ludolf Küster's, geb. 1670 † 1716, Leben war zu unstät, als daß er bestimmt hierher gehörte.

Beyde Burmann, aus einer ursprünglich deutschen Familie, Oheim und Neffe, Beyde Söhne von Theologen, die Franz hießen, Beyde mit demselben Vornahmen Peter, der ältere, geb. 1668, Prof. in Utrecht und seit 1716 in Leyden, † 1741, der mit Otto viele Streitigkeiten hatte, und dessen Buch de vectigalibus in jeder Ausgabe vermehrt ward, der die Gudischen Briefe, die von Cunäus, und dann noch fünf Bände vermischter Briefe zur gelehrten Geschichte lieferte, der einen Thesaurus Italiae et Siciliae herausgab und den etwas frühern Novus thesaurus von Alb. Heinr. Sallengre († 1723) herabsetzte, endlich der Lehrer von Jac. Phil. d'Orville, geb. 1696 † 1751, welcher die Miscellaneae observationes mit ihm her-

Source : BIU Cujas

herausgab und ſie als Misc. obs. crit. novae fortſetzte.

Die Stelle bey der LehrAnſtalt in Amſterdam legte d'Orville 1742 zu Gunſten des jüngern Burmann (secundus) nieder, geb. 1714, ſeit 1735 Prof. zu Franecker.

§. 361.

Haverkamp. Drakenborch. Duker. Hemſterhuys. Ruhnkenius. Wyttenbach. Sarius.

Siegebert Haverkamp, Prof. in Leyden 1721, † 1742, hat fünf Folianten über die Römiſchen Münzen (Thes. Morellianus) und eine Einleitung in die Römiſchen Alterthümer geſchrieben.

Arnold Drakenborch, geb. 1684, Prof. in Utrecht 1716, † 1748, iſt durch ſeinen Livius berühmt.

Carl Andreas Duker, ein Deutſcher, Prof. in Utrecht von 1716 bis 1735, † 1752, ſchrieb Anmerkungen dazu. Auch gab er 1711 vier Schriften über das Latein der Römiſchen Rechtsgelehrten zuſammen heraus, ferner die Inſtitutionen und den Theophilus mit Noten, und ſchrieb noch über die leges Atticae von Petit.

Sein Nachfolger in Utrecht war Pet. Weſſeling, geb. 1692 zu Steinfurt, ſeit

Source : BIU Cujas

1723 Prof. in Franecker, † 1764, der sich um griechische Schriftsteller so verdient gemacht hat, ob er gleich erst spät von Valkenaer lernte, die angenommene Lesart frey zu behandeln.

Tiber. Hemsterhuys, Prof. in Amsterdam, Franecker und Leyden, † 1766, war der Vater des Philosophen Franz Hemsterhuys, † 1791.

Auch war er der Lehrer von Dav. Ruhnkenius (eigentlich Ruhneken), geb. 1723 in Pommern, Schüler von Ritter [1]) und Berger in Wittenberg, Prof. in Leyden nach Oudendorp, aber nicht Prof. in Göttingen nach Gesner, † 1798. Seine historia critica oratorum graecorum hinter Rutilius Lupus, und sein Vellejus Paterculus sind wichtiger, als seine Ausgabe von griechischen Commentarien über den Titel de postulando, deren LesArt Schelringa verbessern geholfen hat.

Sein Leben hat Wyttenbach, sein Nachfolger, der Herausgeber von Plutarch, beschrieben.

Joh. Lúzac, seit 1770 Herausgeber der Leydener Zeitung nach seinem Oheim Stephan Lyzac, war Valkenaer's Nachfolger in Leyden und † 1807 bey dem Aufsliegen eines Schiffes mit Pulver.

Chri-

Source : BIU Cujas

Christoph Saxius (eigentlich Sachse), geb. 1714 in Sachsen, ward 1752 Prof. in Utrecht, † 1806. Sein Streit mit Beaufort und mit den Gegnern von Klotz hat ihn nicht sehr vortheilhaft bekannt gemacht. Sein onomasticon litterarium (§. 17.) ist zwar mit entschiedener Vorliebe für sein Fach geschrieben und enthält über das s. g. Corpus legum eine nun offenbar falsche, schon damahls sehr gewagte, Voraussetzung (§. 68.), es ist aber doch sehr brauchbar. Sonst hat er noch einiges Antiquarische geschrieben, was zum Theil auch in die Rechtsgeschichte einschlägt.

[1]) Im Civ. Mag. V. S. 341 ... 374 stehen neun Briefe des berühmten Schülers an den berühmten Lehrer.

§. 362.

van de Poll. Joh. Voet. Noodt.

Die Kenntniß des Römischen Rechts ist gerade in den vereinigten Niederlanden genauer mit der des Alterthums überhaupt verbunden, da so Viele, welche die Rechte studiert haben, da zum Schulfache übergehen, wie in Deutschland so Wenige.

Als Rechtslehrer verdienen erwähnt zu werden:

Luc. van de Poll in Utrecht † 1713.

Source : BIU Cujas

In Leyden Joh. Voet, geb. 1647, der Sohn von Paul Voet (§. 324.), † 1714, dessen PandectenCommentar (1698) noch neuerlich Zusätze bekommen hat.

Doch weit berühmter ist, wenigstens für die gelehrte Seite unsers Fachs, Gerh. Noodt, geb. 1647, Prof. erst in Nymwegen, dann der Nachfolger von Ulr. Huber in Franecker, und seit 1686 Prof. in Leyden, † 1725. Seine Kenntniß der Alten [1]), seine mit der von Cujas verglichene, aber weit weniger glückliche, Kühnheit in Veränderung der LesArten, seine Vernachlässigung der neuern Schriften, und seine Streitigkeiten mit Bynkershoek haben ihm viel Lob und viel Tadel zugezogen, wovon Letzterer nach seinem Tode eine Zeitlang der lauteste ward. Gegen seine probabilia und nachher gegen seine observationes machte Wächtler Erinnerungen, im Buche de foenore vertheidigte er Gronov's Meynung vom unciarium foenus, Julius Paulus hieß seine Erklärung von fr. 4. D. 25, 3. als einem nur so hingeworfenen Versuche, Etwas zu erklären und keinem Rechtssatze [2]), worüber er nicht lange vor seinem Tode die amica responsio schrieb, eben so heißt seine Veränderung von c. 18. C. 2, 4. Diocletianus et Maximianus. Eines

sei-

Source : BIU Cujas

seiner spätesten Werke, das eben deswegen mit dem acht und zwanzigsten Buche abgebrochen ward, ist sein Commentar über die Pandecten, der besonders wegen der Wiederherstellung des Edicts merkwürdig ist. Daß er für die eingeschränkte Verfassung und für die Gewissensfreyheit war, ist, seinem Zeitalter und seinem Vaterlande nach, kein Wunder.

1) Grävius schrieb 1680 von ihm: solus inter juris antistites apud nos litterarum nostrarum non est rudis.

2) Was Jugler II. S. 375. sagt, ist aus I. S. 33. zu berichtigen.

§. 363.

Schulting.

Unter Noodt's größte Verdienste gehört sein Einfluß auf die Bildung seines Vetters, Anton Schulting's, geb. 1659 auch in Nymwegen, wo sein Vater Prof. war, Schüler von Grävius, Prof. erst in Harderwik, 1694 in Franecker und 1713 bis an seinen Tod 1734 zu Leyden. Seine enarratio partis I. Digestorum setzte er nicht fort, die Theses controversae gehen nicht ganz bis zur Hälfte, seine einzelen Abhandlungen hat Uhle gesammelt. Sein größtes Verdienst ist die Ausgabe der klei-

Source : BIU Cujas

nen Schriften über das vorjustinianische Recht 1717, zwar mit einem zu Viel versprechenden Nahmen und zwar cum notis variorum, aber auch mit eigenen, und diese sind die bedeutendsten. Sie hat es verdient, in Deutschland und in Spanien nachgedruckt zu werden, nur hat der erste Nachdruck eine neue Ausgabe von Schulting selbst gehindert. Aus seinem Nachlasse werden jetzt noch Verweisungen bey jeder Stelle auf Das, was er darüber gefunden hatte, von Herrn Prof. Smallenburg herausgegeben, und seine handschriftlichen Zusätze zur jurisprudentia antejustinianea sind bey dem jus civile antejustinianeum mit benutzt worden.

§. 363.

Best. Rotgersius. van Eck. Zacharias Huber.

Wilhelm Best, geb. 1683 † 1719, war die drey letzten Jahre Prof. in Harderwyk und schrieb schon 1707 die ratio emendandi leges, die freylich nicht sehr reif ist.

Sein Lehrer war Johann von Muyden in Utrecht, geb. 1652 † 1729, der Lehrbücher geschrieben hat.

Arn. Rotgersius, Prof. in Harderwyk bis gegen 1728, wird mit einem Commentar

Source : BIU Cujas

mentar über die s. g. Nov. 118., der in seinen apodicticae demonstrationes steht, öfters angeführt.

Corn. van Eck, † 1732 in Utrecht. Vorher hatte er in Franecker mit Ulr. Huber Streit gehabt. Der Sohn dieses Letztern, Zacharias Huber, geb. 1669 † 1732, hatte wenigstens die Aehnlichkeit mit seinem Vater, daß er auch von einer LehrStelle zu dem Gerichtshofe überging.

§. 364.

Barbeyrac. Beyde Vitriarius.

Joh. Barbeyrac, geb. 1674, ein Refugié, der abwechselnd in Lausanne und Berlin angestellt gewesen war, bis er 1717 Prof. der Rechte in Gröningen ward, ist hier durch seine Uebersetzungen von Pufendorf, Grotius, Noodt u. A. und durch seine Ergänzung des corps diplomatique von Carl Dümont und Rousset, von vorn bis auf Carl den Großen, merkwürdig.

Peter Toullieu, geb. 1669 † 1734, war in Gröningen neben ihm.

Phil. Reinh. Vitriarius war aus Genf nach Leyden gekommen, und schrieb Institutionen des deutschen StaatsRechts, die nachher nur wegen Pfeffinger's merk-

Source : BIU Cujas

merkwürdig geblieben sind, wegen derer er aber, so wie nachher sein Sohn Johann Jacob, geb. 1679, Prof. in Utrecht und von 1708 bis 1745 in Leyden, im Oestreichischen in großem Ansehen stand.

§. 365.

Westenbergs.

Joh. Ortwin Westenberg war 1667 in Bentheim gebohren und Prof. in Steinfurt, Harderwyk, 1716 in Franecker, 1723 in Leyden, wo er 1737 starb. Die Sammlung seiner Werke, die Jung herausgegeben hat, und wozu Pütrmann Nachträge lieferte, enthält zwey LehrBücher, die für sehr textualisch gelten, und über die Quellen der Obligationen, so wie über die Constitutionen von D. Marcus, mehrere Abhandlungen. Sein Verhältniß zu Noodt beym Edicte ist zweifelhaft.

§. 366.

Brenkmann.

Heinr. Brenkmann war etwa 1684 in Rotterdam gebohren, hatte erst unter Noodt studiert, und dann angefangen RechtsSachen zu führen. Weil er früh

auf

Source : BIU Cujas

auf die Ueberschriften der Stellen in den Pandecten aufmerksam geworden war, und sogar eine Ausgabe nach den ursprünglichen Verfassern angekündigt hatte [1]), so rieth ihm der ältere Vitriarius (§. 364.), nach Florenz zu reisen, um die berühmte Handschrift vollständig zu vergleichen. Es gelang ihm 1709, obgleich Gronov (§. 321.) ihn schlecht empfahl, unter dem Schutze des Englischen Gesandten Heinr. Newton und mit Hülfe von Salvini. Nach vier Jahren kam er zurück, aber erst 1722 schrieb er seine Geschichte der Pandecten, in welcher sehr viele Nachrichten zur Ehre der Handschrift und der Torellischen Ausgabe zusammengetragen sind. Erst 1735 erschien wieder sein Brief an Hesselius, (s. oben §. 323.), zur Vertheidigung seiner Meynungen gegen Grandi und Schwarz, und das Jahr darauf machte er seinem durch Kränklichkeit ihm zur Last gewordenen Leben ein Ende. Seine Papiere kamen an Bynkershoek und nachher durch Gebauer nach Göttingen.

1) Er kündigte an, der Advocat Florentius Peter Pittenius werde eine Tabelle über die Ordnung des Edicts dazu liefern. Was aus dieser unbedeutenden Angabe für Mißverständnisse entstanden sind s. Civ. Mag. B. II. S. 319 u. ff., wodurch der Aufsatz von

Source : BIU Cujas

von Roch ebendas. S. 497. ganz entbehrlich wird.

§. 367.

Bynkershoek.

Cornelius van Bynkershoek, geb. 1673, erst Advocat, dann Mitglied und die letzten zwanzig Jahre Präsident des Hofs van Justitie von Holland, † 1743. Sein Ansehen im bürgerlichen Leben trug mit dazu bey, daß seine Zeitgenossen ihn gar sehr erhoben. Seine erste gelehrte Streitigkeit war mit Al. Arn. Pagenstecher [1]) über die Verfasser der Authentiken. Die observationes juris Romani 1710 hat Heineccius neu herausgegeben und ein Ungenannter (Hermenigildus Personaeus) 1744 angefochten. In den opuscula varii argumenti ist sein Commentar über fr. 2. D. 1, 2., die Abhandlung über res mancipi und seine Schrift gegen Noodt sehr bekannt. Franz Carl Conradi sammelte diese Schriften 1729, gegen des Verfassers Willen, der sie 1730 mit Verbesserungen herausgab. Nachher setzte er noch die Observationen fort und schrieb quaestiones juris publici und juris privati. Sein Schwiegersohn war de Pauw.

1)

Source : BIU Cujas

[1]) geb. 1659 zu Bentheim, Prof. zu Steinfurt, 1688 zu Duisburg, 1694 zu Gröningen, † 1716.

§. 368.

Otto.

Eberhard Otto war in Deutschland und zwar zu Hamm gebohren 1685, hatte unter Gundling studiert und war zuerst seit 1714 bis 1720 Prof. in Duisburg, und seit 1739 bis 1756, da er starb, Syndicus in Bremen; allein die zwanzig Jahre dazwischen war er Prof. in Utrecht, und Dieß war die Zeit, wo er am meisten bekannt geworden ist, theils nur seinen nächsten Umgebungen durch die Spottschriften, welche Pet. Burmann gegen ihn schrieb, theils auch überhaupt durch eigene meist in den geschichtlichen Theil unsers Fachs einschlagende Schriften, und durch die Herausgabe von fremden, unter letztern am meisten durch fünf Folianten Thesaurus juris Romani, der dreymahl gedruckt worden ist, und unter erstern durch Anmerkungen zu den Institutionen, bey denen er wenigstens die unzweckmäßige Weitläuftigkeit und Gründlichkeit vieler von seinen Vorgängern vermied.

§. 369.

Source : BIU Cujas

§. 369.

Wieling. d'Arnaud. Jenssius.

Ein anderer Deutscher, auch aus Hamm, **Abraham Wieling**, geb. 1693, der unter Hombergk, Reinhold und Otto studiert hatte, kam 1721 nach Gouda, 1727 an Heineccius Stelle nach Franecker, und 1739 ward er der Nachfolger von Otto in Utrecht, wo er 1746 starb. Auch er hatte Streitigkeiten mit seinen nicht juristischen Collegen, wo Vonk, † 1769, für ihn schrieb. Am bekanntesten ist er durch seine Jurisprudentia restituta, an welcher er aber sehr wenig gethan hat. Seine Bruchstücke des Edicts sind die beste Sammlung derselben, die kleinen Abhandlungen über das Edict sind sehr selten.

Von **Georg d'Arnaud**, geb. 1710, Prof. in Franecker 1739, wäre Viel zu erwarten gewesen, allein er starb schon im folgenden Jahre.

Desto älter ward **Joh. Jens**, ein Schüler von Jac. Gronov und Schulmann, geb. 1671 † 1755, der schon bey siebenzig Jahre alt war, als er in seinen Stricturae zum ersten Mahle bewies, unser Corpus Juris sey gewiß aus dem Griechischen übersetzt, weil — Spuren von mehr

Bekannt-

Source : BIU Cujas

Bekanntschaft mit dem Griechischen, als mit dem Lateinischen darin vorkämen.

§. 370.

Reitz.

Gar viel verdienter hat sich um das Römische Recht ein anderer Schulmann in Holland, ein geborner Deutscher, Wilh. Otto Reitz, geb. 1702, der Bruder von Joh. Fried., Prof. in Utrecht, und Carl Conr., Prof. in Harderwyk, und Vetter von Joh. Heinr., Rector in Utrecht, durch Ausgaben und Berichtigungen der LesArten gemacht, er, der nie auf hohen Schulen gelebt, also auch nie eigentlich, was man sagt, Jura studiert hatte. Er lieferte LesArten zu den Institutionen, wobey ihm eine von Gudius angestellte Vergleichung zu Statten kam, in den Miscellaneae observat. criticae novae T. V... VII., er gab den Theophilus 1751 heraus, so daß alle vorigen Ausgaben entbehrlich seyn sollten, das Jahr darauf lieferte er vierthalb bisher ungedruckte Bücher der Basiliken, und noch nach seinem 1768 erfolgten Tode erschien 1780 die von ihm vorbereitete Ausgabe des Harmenopulus, Beydes in Meerman's Thesaurus [1]).

Source : BIU Cujas

1) Da ist aus Versehen ein griechischer Brief des jungen van Swieten an seinen Vater mit abgedruckt. S. Villoison im Magaz. encyclop. an IX. de la république. n. 15. p. 342.

§. 371.

Meerman.

Gerh. Baron von Meerman van Dalen war 1722 zu Leyden geboren, erst Advocat und dann, nach der Wiederherstellung der Statthalterschaft, Pensionarius von Rotterdam, † 1771. Er schrieb sehr früh über die res mancipi und Anmerkungen zu Casus, die oft gedruckt wurden. Am Meisten ist er durch die acht Folianten Novus thesaurus juris civilis et canonici bekannt, auf welchen sein Aufenthalt in Spanien Einfluß hatte. Sein Sohn Joh. Meerman († 1815) hat den achten oder SupplementBand dazu besorgt und sich durch Reisebeschreibungen und durch die Herausgabe eines bisher ungedruckten Werkes von Grotius verdient gemacht.

§. 372.

Nachtrag von Deutschen.

Deutsche Rechtsgelehrte auf Niederländischen hohen Schulen waren noch Joh. Fr.

Source : BIU Cujas

Fr. Wilh. Pagenstecher, geb. 1686 † 1746, Prof. zu Harderwyk, der Sohn von Alex Arn. (§. 367. N. 1.), sein Nachfolger Joh. Wilh. Marckart, geb. 1699 † 1757, Joh. Conr. Rücker, geb. 1702 † 1778, dessen Dissertation de naturali et civ. temporis computatione 1749 mit ihren Anhängen fast Alles enthält, was er hat drucken lassen, wozu aber noch neuerlich Hefte über die gelehrte Geschichte unsers Faches gekommen sind [1]), aber auch noch später ein sehr nachtheiliges Urtheil von Ruhnkenius [2]), sein Neffe Joh. Geo. Christian Rücker, geb. 1722, 1752 Prof. in Gröningen, 1760 in Utrecht, † 1780, und Christian Sei Trotz, geb. 1703 zu Colberg, 1741 Prof. in Franecker nach Wieling, und 1754 Prof. in Utrecht, † 1773, der besonders als Herausgeber bey Jac. Godefroi, Wächtler, Merille, Maran genannt wird, und über das Holländische jus agrarium geschrieben hat.

[1]) Siebenkees N. jur. Mag. S. 194. und Haubold I. p. 14. n. 7.

[2]) Civ. Mag. V. S. 350.

Source : BIU Cujas

§. 373.

Nachtrag von Andern.

Joh. van de Water, geb. 1688 † um 1759, war Greffier in Utrecht, Jac. Voorda, geb. 1697, 1727 Prof. zu Franecker, 1730 zu Utrecht, † 1767, und sein Sohn Bavius Voorda, geb. 1729, Prof. in Franecker 1755, in Leyden 1765, † 1799, der die theses controversae von Schulting fortsetzte, Gerh. Schröder, geb. 1707, Prof. in Harderwyk, † 1762, Gerhard Schelringa, 1738 Prof. in Leyden † 1765, Fried. Gottfr. Houck, geb. 1708, Prof. zu Deventer und an Wieling's Stelle zu Utrecht, Joach. Joh. Schwarz, geb. 1726, Prof. in Gröningen 1752, Balth. Branchü, der mit Funk die Sprache der zwölf Tafeln untersuchte, Matthi. Röver, der das griechische Bruchstück eines alten Rechtsgelehrten de juris speciebus 1739 griechisch zuerst herausgab, Joh. Carl v. Wachendorf, geb. 1707 † 1740, Hub. Greg. van Vryhof, Prof. in Harderwyk und nachher in Amsterdam, † um 1754, Herm. Noordkerk, † 1771, S. H. van Idsinga, Pet. Bondam, geb. 1727, Prof. in Harderwyk und in Utrecht, † 1800, Jac. v. Vaassen,

Source : BIU Cujas

sen, geb. 1739 † 1776, der den Goveanus herausgab, Herm. Cannegieter, geb. 1723, † 1804, nicht schon viel früher, ob er gleich früher aufgehört hatte zu schreiben, Prof. in Franecker, der die collatio bearbeitete und Heineccius Römische Rechts-Alterthümer mit flüchtigen Anmerkungen begleitete, der Sohn von Heinr., geb. 1691, Prof. in Arnheim, und der Bruder von Johann, der 1768 seine gewaltsamen Aenderungen der LesArten an Ulpian und der collatio versuchte, Wilh. Pauw s. oben §. 367., † 1787, And. Weiß, geb. 1713 zu Basel, 1747 Prof. in Leyden bis 1759, dessen Nachfolger Fried. Wilh. Pestel, vorher Prof. in Rinteln, war, geb. um 1723 † 1805, Abrah. Perrenot, geb. 1726 zu Neufchatel † 1784.

§. 374.

van Espen. Du Plat.

In den damahls österreichischen Niederlanden sind besonders zwey Canonisten merkwürdig:

Zeger Bernhard van Espen, geb. 1646 † 1728, den seine Parthey für den ersten aller Canonisten hält und dessen sämmtliche Werke Barre 1753 in vier Folianten zu-

Source : BIU Cujas

erst am Besten herausgegeben hat, wozu noch 1759 ein ErgänzungsBand gekommen ist, worin aber gewöhnlich siebzehn Bogen fehlen [1]).

Le Plat, geb. um 1732 † 1810, Prof. in Löwen und zuletzt Director der Rechtsschule in Coblenz, von welchem sieben Bände zur Geschichte des Conciliums von Trident herrühren [2]). Beyde sind von der GegenParthey so verfolgt worden, daß sie auswandern mußten. Der Sohn des Letztern, der auf seine Verunstaltung Virgil's, auch mit rechtswissenschaftlichen Anspielungen, so unverschämt Geld erpreßte, † im Gefängniß 1813.

Jupille's in Lüttich französisches Werkchen über den Besitz (1780) ist als ein Beyspiel von falschen Lehren und dann auch von Irrthümern in den Nachrichten über ein Buch merkwürdig [3]).

[1]) Camus *n.* 1295.

[2]) *Germania* B. IV. Heft 2.

[3]) *Civ. Mag.* III. S. 422. . . 433.

§. 375.

Neuster Zustand.

In einem Lande, wo der LehrAnstalten so viele waren, mußte die Umwandelung, erst

Source : BIU Cujas

erst auf französischen Fuß, und dann die neue für das Königreich der Niederlande, eine Menge Veränderungen hervorbringen. Nur Leyden erhielt sich immer, wo nun noch leben:

Dion. Gottf. van der Keessel, Prof. seit 1768, nun zur Ruhe gesetzt, dessen Neffe, der Advocat Ang. Cuperus (nicht Cuper), in Deutschland so bekannt geworden ist.

Nic. Smallenburg, vorher Prof. in Franecker, der Herausgeber und Fortsetzer von Schulting's Anmerkungen zu den Pandecten.

Ed. Hageman.

J. M. Kemper, vorher in Amsterdam, neben H. Const. Cras, dessen Schriften man auch in Deutschland kennt.

H. W. Tydeman, geb. 1778, vorher in Franecker, dessen Bearbeitung von Schlözer's Statistik Dieser so sehr rühmt [1]), und dessen Gefälligkeit gegen deutsche Schriftsteller so ausgezeichnet ist.

Für die südlichern Theile des neuen Königreichs sind drey hohe Schulen mit lauter catholischen Lehrern gestiftet, Löwen, Gent und Lüttich. Auf die Letztere ist aus

Source : BIU Cujas

Göttingen Leop. Aug. Warnkönig berufen worden.

1) G. A. 1808. S. 252.

---

§. 376.

Emporkommen der lebenden Sprachen auch in Deutschland.

Mit Thomasius und der durch ihn veranlaßten Stiftung der hohen Schule zu Halle fängt auch in Deutschland das Uebergewicht der LandesSprachen über die gelehrten an. Er selbst schrieb zwar noch in dem damahls so genannten galanten stylus, dessen, selbst für das Auge, merkliche Buntscheckigkeit ein Beweis mehr war, das Deutsche sey zwar eine Ursprache, ein gar großer Theil der Bildung unseres Volks sey aber von andern Völkern geborgt 1); aber er schrieb doch lieber deutsch als lateinisch, und der mündliche Vortrag | war denn doch in der MutterSprache, wenn gleich die Lehrbücher noch lange Zeit lateinisch seyn mußten. Diese immer weiter gehende Herrschaft der LandesSprachen mußte besonders dem Ruhme der Schriftsteller nachtheilig

Source : BIU Cujas

theilig werden, deren Sprache andern Völkern nicht schon durch ihre Abstammung von der lateinischen erleichtert war, und bey welcher sich denn auch ein Unterschied in den Zügen gebildet hatte [2]). Die deutschen Gelehrten waren nun auf der andern Seite mehr genöthigt, andere lebende Sprachen zu lernen, als Dieß in den vorigen Zeiträumen der Fall gewesen war. Frankreich schickte uns viel früher SprachMeister zu, als England, nahmentlich durch seine Verfolgung der Anhänger **Calvin's**, und so ist die Kenntniß des Französischen, freylich nur in einem gewissen Maaße [3]), am Meisten verbreitet worden.

[1]) Ich habe Herrn **Rolben's** Schriften hierüber nicht nur gelesen, sondern auch mir Mühe gegeben, seine Ermahnungen zu befolgen. Ich kann aber versichern, daß Dieses sehr schwer wird, wenn man sich über wissenschaftliche oder geschichtliche Gegenstände ausdrücken soll, und doch nicht gern weder mit den ältern Reinigern der Sprache von Gottesgelahrtheit, Weltweisheit und andern schnell veralteten Wörtern spricht, noch mit den spätern es sich erlaubt, Wörter zu schaffen, die der Leser sich erst in eine andere Sprache übersetzen muß, um sie zu verstehen. Die Aeußerung des sel. **Villers**, das Deutsche sey eine Sprache, das Französische ein jargon, ist eine gewaltige Uebertreibung, wenigstens sind viele gewiß

Source : BIU Cujas

ungebildete Völker in unserm Falle, viele sehr gebildete in dem der Franzosen.

2) Es ist bekannt, daß die jetzigen deutschen Buchstaben für den Druck ehemahls auch statt der lateinischen gebraucht wurden, die s. g. Mönchsschrift und die Englischen black letters. Seitdem man im achtzehnten Jahrhundert das Deutsche oft mit lateinischen Buchstaben gedruckt hat, um den Ausländern das Lesen zu erleichtern, zuweilen wohl nur, um nicht auch deutsche Schrift anschaffen zu müssen, hat man meist versäumt, die fremden RedensArten durch andere lateinische Schrift auszuzeichnen, wie doch Franzosen und Engländer immer thun. Es ist wohl eben so schwer, auf den ersten Blick richtig zu lesen: ohne des brevis esse laboro eingedenk zu seyn, als wenn es hieße: brevis esse laboro. Auch die großen AnfangsBuchstaben der Hauptwörter sind neulich ganz richtig als eine Eigenheit der deutschen Schrift bemerkt worden, nur ist oft die Frage, was als ein Hauptwort anzusehen sey. **Beaufort's** Zweifel gegen die ältere Römische Geschichte sind ein französisches Buch, das hierin auf deutsche Art gedruckt ist.

3) Dahin gehört nahmentlich auch die oft so schlechte Aussprache, wie noch vor Kurzem gedruckt worden ist: les ascendans recueillent le prix im Art. 747. des Code reime sich mit qui peut en être dû. Wörter wie **Justiz**, **Excellenz** und so viele andere, mögen wohl auch von *justice*, *excellence*, falsch ausgesprochen, herrühren. Ersteres könnte man ja recht wohl **Justitie** sprechen

Source : BIU Cujas

sprechen und schreiben, wie die Holländer auch bey diesem Worte und wir z. B. bey Indicien thun.

§. 377.

Abnahme des Lateinischen.

Das Emporkommen der lebenden Sprachen wirkte natürlich mit zu dem Verfalle des Lateinischen, wenigstens in so fern es auch eine Art lebender Sprache unter den Gelehrten gewesen war. An sich hätte dieses der Kenntniß des echten "classischen" Lateins vortheilhaft werden können, aber freylich verlernten nach und nach Manche das zum alltäglichen Sprechen und Schreiben eingerichtete KüchenLatein, ohne darum in der Sprache der Alten selbst große Fortschritte zu machen, besonders als in der Folge die AlterthumsKunde bey dem SchulUnterrichte mit so vielem Andern in das Gedränge kam, und wo das Sprechen der lateinischen Sprache noch bey feyerlichen Gelegenheiten blieb, da mußten diese eben deswegen oft darunter leiden.

§. 378.

Zeitschriften in Deutschland.

Ein Stück, worin man den Franzosen, auch den nach Holland geflüchteten, nachahmte,

Source : BIU Cujas

ahmte, waren denn, wie man sie nicht anders nannte, die Journale, besonders, wie nun in Deutschland der Nahme entstand, die Recensionen [1]). In unserm Fache bewirkte die in der ActenArbeit liegende Verbindung der Lehrerstellen mit dem Geschäftsleben, daß sich viel seltener etwas ältere Rechtsgelehrte mit dieser Art, auf ihre Zeitgenossen zu wirken, abgaben, als Dieß in den meisten andern Fächern der Fall war.

[1]) Der sel. Villers hat auch diesen Ausdruck dem französischen extrait weit vorgezogen. Bescheidener ist er wenigstens nicht, zumahl bey seiner Aehnlichkeit mit einer obrigkeitlichen Censur.

§. 379.

Besuch der hohen Schulen.

Das Besuchen der hohen Schulen in Italien oder Frankreich von Deutschland aus, um da die Rechte zu lernen, verschwand nun völlig, so wie kein Lehrer mehr für unser Fach von auswärts berufen oder angenommen wurde. Nur Holland sah man auch in Ansehung seiner hohen Schulen für einen Theil von Deutschland an. Auswärtige kamen nun wenigstens aus dem südlichen Europa häufiger zu uns, um sich unter-

Source : BIU Cujas

terrichten zu lassen, als ehemahls, im Nord-Osten eroberten die deutschen Lehr Anstalten an den Ländern der ehemahligen Moscowiter einen ganz neuen Sprengel, der ihnen freylich nachher eine Zeit lang ganz entrissen und dann doch bleibend erschwert wurde. Unter den Deutschen selbst fing nun das Zwangs- und BannRecht der LandesSchulen an, es scheint aber doch, daß das Besuchen der hohen Schulen (die s. g. Frequenz) eher zunahm, ungeachtet man erst spät Zählungen und Verzeichnisse darüber anfing, denn der Stellen, von welchen man leben wollte und zu welchen eine gelehrte Vorbereitung erfodert wurde, kamen immer mehr auf.

§. 380.

Thomasius.

Von **Christian Thomasius** hat man so vielerley Nachrichten, Anfangs so herabsetzende [1]) und nachher so lobpreisende [2]), daß man in Verlegenheit ist, welche man für wahr halten oder wie man sie beyde mit einander vereinigen soll. Er war in Leipzig 1655 geboren, sein Vater Jacob war Prof. der Philosophie daselbst und der sehr geschätzte Lehrer von Leibnitz; sein Oheim Jo-

Source : BIU Cujas

Johann Thomä aber war kurze Zeit Prof. d. R. in Jena gewesen, und starb in Altenburg als Canzler 1680. Der nachher so berühmte, daß man seinen Vornahmen kaum nöthig hat, auch nicht um ihn von seinem Bruder Gottfried, dem gelehrten Arzte in Nürnberg († 1746), zu unterscheiden, und der nun doch die ihm so widerliche lateinische Endung auch im Deutschen behalten muß, weil er im Nominativ, wenigstens ohne Tonzeichen, sonst mit dem einfachen TaufNahmen verwechselt werden würde, hatte seines Vaters Unterricht genossen, aber erst als Magister sich für die Rechte entschieden, über die er in Frankfurt bey Stryk hörte, wobey ihm aber das eigene Lehren das Meiste half. Eine Reise nach Holland 1679, wo ihn Grävius habe behalten wollen, war die einzige etwas längere Entfernung von hohen Schulen in seinem ganzen Leben. Er führte Rechtssachen und las und heirathete in Leipzig, und so lange sein Vater lebte, war er selbst und waren seine Gegner, die er sich durch seine Einmischung in die Pufendorfischen Streitigkeiten machte, noch gemäßigt. Aber der Vater starb 1684, und nun spottete Thomasius der Pedanten und Heuchler, wie er die Theologen in Leipzig und viele

Ande-

Source : BIU Cujas

Andere nannte, so bitter, er that so gerade zu was ihnen ein Aergerniß seyn mußte, in einem deutschen Programme, wie man den Franzosen nachahmen solle, zu Vorlesungen über den homme de cour von Gracian, in einer philosophia aulica, in einer Zeitschrift, (die er Monathsgespräche nannte, weil jedes Stück auch ein kleiner Roman war), bis er alles Beurtheilen neuer Bücher verwarf, in dem Streite mit Masius in Copenhagen über den göttlichen Ursprung der Königlichen Gewalt, und besonders in den pietistischen Streitigkeiten von Aug. Herm. Franke und anderen Privatlehrern mit der theologischen Facultät, daß endlich die Carpzove bey Gelegenheit der von ihm vertheidigten Vermählung des lutherischen Herzogs von Zeiz mit einer reformirten Brandenburgischen Prinzessinn gegen einen lutherischen Theologen in Magdeburg, es 1690 bewirkten, daß er gefangen gesetzt werden sollte. Er flüchtete nach Berlin, und Dieß gab den Anstoß zur Stiftung einer neuen hohen Schule ganz nahe bey Leipzig, an deren Spitze er zwar in den ersten zwanzig Jahren nicht förmlich stand und wo er auch mancherley Gegner bekam, der er aber doch bis an seinen Tod 1728 treu blieb,

auch

Source : BIU Cujas

auch als in seinem Vaterlande die Umstände sich so geändert hatten, daß man ihn als Ordinarius nach Leipzig zurück berief. In Halle ging er nun recht eigentlich auf das Reformiren aus, um den "Mängeln der heutigen Academien", die er schon vorher erkannt hatte, abzuhelfen. In der Theologie war ihm zwar die PietistenPartey, und nahmentlich Arnold's KirchenundKetzerGeschichte, höchst willkommen gewesen, um den herrschenden Geistlichen ihre Blöße zu zeigen, aber er fand doch bald, daß auch die mystische Theologie in Herrschaft über die Gewissen endige, besonders da er so gar übel dafür angesehen worden war, als er Vorlesungen ankündigte, worin er einige Bücher des alten Testaments nach den principiis justi et decori beurtheilen wollte [3]). Bey einem seiner Collegen in der Arzneykunde hörte er noch Vorlesungen, um desto besser überzeugt zu seyn, daß man da auch die HauptSache vergesse. Ueber die VernunftLehre schrieb er eine Einleitung und eine Ausübung, desgleichen über die Sittenlehre, wohin er besonders die Kunst rechnete, die Mischung von Wohllust, Habsucht, Ehrsucht und vernünftiger Liebe in jedem Character zu erkennen. Das Natur-Recht wollte er seit 1700 zu einer juristischen

Source : BIU Cujas

schen Wissenschaft machen, wenigstens auf einen der beyden Punkte, die das Juristische bezeichnen, auf den Zwang, sah er immer, nur freylich nicht auf den andern, nähmlich daß dieser nur durch die Obrigkeit erfolge. Für die Politik schrieb er seine Anmerkungen zu Melch. v. Ossa's Testament. Die Geschichte empfahl er dringend in allen Fächern, ohne gerade selbst Viel dafür zu thun. Für die gelehrte Geschichte besorgte er unter Andern die summarischen Nachrichten von Büchern aus seiner Bibliothek. Die Mathematik sah er für Etwas an, womit sich die Jesuiten Anhänger verschafft hätten, z. B. Leibnitz, "der allen Ketzermachern flattire." Nirgends haben selbst seine größten Verehrer weniger das Herz, ihm Recht zu geben, als in seinem Geschmacksurtheile, daß "Wer nicht einen Narren am Homer und Virgil gefressen habe, finden müsse, daß Hofmannswaldau und Lohenstein zehnmahl klüger sey."

1) In Eberhard's critischem Wörterbuche steht, daß man selbst in einen Kirchthurm-Knopf eine Schrift gegen Thomasius gelegt habe. S. auch Civ. Mag. IV. S. 57.

2) Camus N. 102. sagt bey den einzigen Bü-

Source : BIU Cujas

chern von **Thomasius**, die er anführt, seinen NaturRechten, sie seyen singulièrement estimés en Allemagne. Eine Dissertation dieses docteur allemand von der laesio enormis ist freylich bey den Verhandlungen im StaatsRathe über den Code benutzt worden, wie keine andere einzele Schrift.

3) Ein Buch, das bey den neusten Lebensbeschreibern von **Thomasius**, bey **Schröckh**, dem Verfasser in der **Berliner** Monatsschrift von 1794 (dem sel. **Biester**), und **Luden**, nicht vorkommt, ist "Erläuterung des einfältigen Urtheils, welches ... **Thomasius** ... von der **Arnoldischen** Ketzer-Historie gefällt hat, nebst einem Königlichen Rescript (1702) von **Thomasii** atheistischen Lehrsätzen, kurz vor seinem Ende aufgesetzt von **Ernst Salomo Cyprian** 1748. 8."

§. 381.

Seine Verdienste um das positive Recht.

Nach seinen Verdiensten um die Rechtswissenschaft fragte **Schröckh** auf drey hohen Schulen an, und erhielt keine Antwort. **Ludewig** hatte ihn beym KirchenRechte gerühmt und in der **Philosophie** wegen des NaturRechts. Es ist der Mühe werth, alle Theile unsers Faches in dieser Rücksicht durchzugehn, wie freylich sonst noch bey keinem einzigen RechtsGelehrten geschehen

Source : BIU Cujas

hen ist. Also im PrivatRechte machte er es sich zur Pflicht, den non usus des Römischen Rechts bey so vielen Lehren, als möglich, zu zeigen, in so fern es etwas Positives enthalte, und wie erwünscht war ihm dieser Beweis, da er so viele "naevos" darin gefunden und diese gar aus der Geschichte desselben erklärt hatte, schon 1691 aus der ältesten bis auf die zwölf Tafeln, 1695 auch noch aus der übrigen. Daraus entstand doch das Gute, daß nun die Rechtsgeschichte mehr gewöhnlich ward, wozu freylich ein Paar gleichzeitige Bücher auch sehr Viel beytrugen. Berichtigung und Erklärung der einzelen Stellen waren nicht seine Sache [1]). Auf das deutsche Recht drang er desto mehr, je weniger ihm das Römische Recht genügte. Im StaatsRechte war er sehr für die RegentenGewalt, besonders im Gegensatze gegen die Geistlichkeit, deren Rechte er für Ueberbleibsel des Pabstthums erklärte, und durch sein TerritorialSystem und die Gewalt des Regenten über die vielen adiaphora herabsetzte. Am Bekanntesten sind seine Verdienste im peinlichen Rechte um die Verminderung der HexenProcesse, worin er doch außerhalb Deutschland so viele Vor-

Source : BIU Cujas

gänger hatte und worin selbst Stryk vernünftiger gewesen war, als die gemeine Meinung. Von seinen merkwürdigen Schülern ist es schwer, ein Verzeichniß zu machen, weil Mancher zu seiner Zeit in Leipzig oder selbst in Halle studierte, der vielleicht Nichts von ihm annahm, und mancher Thomasianer Nichts bey ihm gehört hatte; aber Beyer, Gerhard, Gundling, Heineccius, Leyser, von Meiern, Schmauß, Stolle, Titius sind bey Weitem nicht die einzigen, die ihm Ehre machen.

1) Ein Spott darüber ist witzig genug, nur freylich nicht viel anständiger, als damahls so Manches. Die Worte nostram extendimus curam ad immensa veteris prudentiae volumina, et opus desperatum, quasi per medium profundum euntes, . . . jam adimplevimus im §. 2. des prooem. der Institutionen, gäben einen bisher gar nicht geahndeten Sinn, sobald man annehme, die Kaiserin Theodora habe ehemahls Prudentia geheißen.

§. 382.

Stiftung von Halle.

Von der neuen hohen Schule, seit langer Zeit der ersten, wenigstens bedeutenden, denn

Source : BIU Cujas

denn Duisburg kommt doch nicht in Betracht, die im protestantischen Deutschlande gestiftet worden war, haben wir viel bestimmtere Nachrichten, als von den frühern, und wir sehen daran den veränderten Zeitgeist recht deutlich. Halle war eine eben noch gewesene Residenz, wie es ihrer in Deutschland immer so viele gegeben hat. Man wollte ihr durch eine Ritter-Academie einigen Ersatz geben, und aus dieser ward eine hohe Schule, wozu auch noch der Umstand beytrug, daß Heidelberg in der Asche lag, und daß der reformirte Churfürst von Brandenburg für seine vielen lutherischen Theologen doch auch eine BildungsAnstalt wünschte, wo sie weniger eifrig gegen seine GlaubensGenossen würden, als auf den Sächsischen. Die Einkünfte, welche durchaus nicht in liegenden Gründen, sondern in baarem Gelde bestanden, was freylich für den Augenblick weit besser, aber für die Zukunft sehr unsicher ist, waren Anfangs Etatmäßig so gering (3500 Th.), daß die Besoldung eines einzigen Professors (Stryk's) den dritten Theil davon betrug, und es währte fast ein Jahrhundert, bis sie über 7000 Th. stiegen. Für öffentliche Anstalten, und darunter auch für die einzige allgemeine, die Bücher-

Source : BIU Cujas

Sammlung, war also nicht gesorgt, und wenn man auch die von Schurzfleisch bekommen hätte, so würde doch für das Nachkaufen und für Das, was beynahe das Wichtigste ist, für die dabey vorfallenden Geschäfte, Wenig da gewesen seyn. Die Professoren waren der Regel nach gar nicht oder schlecht besoldet [1]), um so mehr da ihrer so viele wurden. Davon war aber eine Folge, daß sie weit mehr Vorlesungen hielten, als auf den alten hohen Schulen gewöhnlich war [2]), daß sie mehr schrieben, und daß sie auch für die FacultätsEinnahme sehr besorgt waren. Die Titel wurden in dem neuen Königreiche bald höher, als anderswo, doch erhielten meist nur die Professoren in der Rechtswissenschaft, die auch oft, und zwar fast allein, Canzler oder Director hießen, noch andere Titel, und auch Diesen verdarben die Abgaben in die RecrutenCasse früh genug die Freude daran. Der Unterricht in allen BrotKenntnissen kam auf dieser neuen hohen Schule auf einen andern Fuß, nahmentlich war Göttingen in der Rechtswissenschaft gar lange Zeit nur eine Fortsetzung von Halle. Auch in der Philosophie und Geschichte, die besonders von den Rechtsgelehrten nebenbey gelehrt wurden, war die hohe Schule bedeutend,

Source : BIU Cujas

tend, nur lange nicht in Mathematik und Kenntniß des Alterthums.

1) Z. B. J. H. Böhmer hatte als ordentlicher Professor zehn Jahre lang gar keine Besoldung.

2) Schon Ludewig pries Halle glücklich, weil fast jeder Professor sechs Stunden des Tages lese. So sprach man dagegen in den ersten Jahren unserer hohen Schule von "commoden Herren", die nur zwey Stunden "arbeiten" und doch die schöne Göttinger Besoldung ziehen wollten.

§. 383.

Verhältniß zu den Obern.

An dem, verhältnißmäßig entfernten, Hofe sorgte der erste Regent doch nicht blos für eine prächtige Einweihung, er ermahnte seine Professoren auch zur Einigkeit, und ließ doch Eberhard Dankelmann und Joh. Fr. v. Rhez, der über zwanzig Jahre Prof. in Frankfurt a. d. O. gewesen war († 1707), gewähren, und der fromme Phil. Jac. Spener fand viel Gehör. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden auch die hohen Schulen immer mehr soldatisch behandelt, Wen man noch brauchen konnte, erhielt keine Erlaubniß, eine Stelle aus-

Source: BIU Cujas

wärts anzunehmen, als wenn allenfalls ein Paar recht große Grenadiere statt seiner zu haben waren [1]), oder ein Professor in Frankfurt ward nach Halle, und für ihn ward einer von Halle dorthin versetzt. Selbst daß ein Professor von seiner Besoldung wieder Etwas abgeben mußte, scheint als ganz natürlich angesehen worden zu seyn, es kann also hier angeführt werden, wenn man auch die Verbannung von Wolf, als etwas ganz Außerordentliches, nicht in das Gemählde aufnehmen darf. Auch das Verhältniß des alten Dessauers zu der Stadt, in welcher sein Regiment lag, war der hohen Schule nicht vortheilhaft.

Friedrich II. liebte die Wissenschaften, aber er traute Dieß wohl nur wenigen seiner Professoren zu, und von manchen Fächern, nicht bloß von der Theologie, hatte doch auch er keinen Begriff.

[1]) Der schon so oft gerühmte Herr Adv. Griesinger hält Dieß für einen Einfall des Verfassers, und zwar für einen geschmacklosen. Bekanntlich hat man aber von Ludovici's Entlassung nach Gießen diese Sage wirklich.

§. 384.

Source : BIU Cujas

§. 384.

Seckendorf.

Zum Canzler der hohen Schule, der ihr Ehre machen sollte, fand sich recht glücklich **Veit Ludewig von Seckendorf**, geb. 1626, der Zögling des Herzog **Ernst von Gotha**. Er hatte sich von sehr bedeutenden Stellen zurückgezogen und war durch seine Schriften über die Verfassung und Verwaltung deutscher Länder, besonders den deutschen Fürstenstaat, und noch mehr durch seine Geschichte der Reformation (de Lutheranismo) sehr bekannt, aber er starb in demselben Jahre 1692.

§. 385.

Stryk.

Noch glücklicher hatte man unter den Rechtslehrern selbst einen Mann, der als Oberhaupt der hohen Schule allgemein geachtet ward, nicht blos weil er schon auf zwey andern, in **Frankfurt a. d. O.** und in **Wittenberg**, die Stelle eines Ordinarius bekleidet hatte, **Samuel Stryk**, geb. 1640 in der Uckermark, Schwiegersohn von **Brunnemann**, † 1710. Die vielen Dissertationen, die er schrieb oder veranlaßte,

Source : BIU Cujas

sind theils zu größern Werken, theils nebst denen seines Sohns Joh. Sam. Stryk (geb. 1668, auch Prof. in Halle, † 1715) in zehn Folianten gesammelt worden. Der Vater hielt den Neuerungen von Thomasius, besonders dem s. g. non usus des Römischen Rechts, das Gegengewicht, und nur darin stimmte er mit ihm, wie Cellarius klagte, überein, daß sie Beyde die Kenntniß des Alterthums für etwas sehr Entbehrliches hielten. Der Sohn hingegen war, im KirchenRechte wenigstens, ein Anhänger von Thomasius. Ein Neffe und Schwager des Vaters war Joach. Hoppe in Danzig, geb. 1656 † 1712, dessen Lehrbuch und dessen Commentar über die Institutionen so oft gedruckt worden sind.

§. 386.

Ludewig.

Johann Peter (von) Ludewig (zuerst Ludovicus) ward nach Thomasius Tode an die Spitze der hohen Schule gestellt, nachdem er schon seit 1722 ihr Canzler hieß. Er war 1668 in Schwaben gebohren, und hatte nicht daran gedacht, ein RechtsGelehrter zu werden, als er in Tübingen studierte, oder auch als er unter Stryk's

Source : BIU Cujas

Stryk's Schutze mit von Wittenberg nach Halle ging. Da ward er 1695 Prof. der Philosophie, und erst nun ließ er sich von einem Privatlehrer, Götsche († als Professor 1720), die Institutionen vortragen, und besuchte den Ryßwiker Congreß, wo er das glücklichste Jahr seines Lebens zubrachte, weil er so viele unerkannte Wahrheiten lernte. In Halle wurden die über die Preußische Königskrone ihm freylich nicht gut genommen, da er Stryk durch eine vortheilhafte Heirath gegen sich aufgebracht hatte, aber am Hofe fand er Beschützer, und so ward er nicht nur Prof. der Geschichte und 1705 Prof. der Rechte, sondern auch ein höchst eifriger Vertheidiger alles Dessen, was seinem Hofe angenehm war. Allein Gundling, sein Gegner, suchte ihn theils lächerlich zu machen, theils ihm wegen der Erläuterungen der Goldenen Bulle 1707 [1]) Verantwortung zuzuziehen, wobey ihm Thomasius geholfen haben soll. Doch Ludewig überlebte sie Beyde, und ward noch dazu gebraucht, die Ansprüche seines Königs auf Schlesien auszuführen, von denen er schon in der germania princeps (worin aber nur die Churfürsten abgehandelt sind) gesprochen hatte. Er sammelte seine Dissertationen als opuscula miscella in

zwey

Source : BIU Cujas

zwey Folianten, gab zwölf Bände reliquiae manuscriptorum, zwey Folianten Consilia Halensia, und drey QuartBände Gelehrte Anzeigen aus dem von ihm zum Besten des Potsdamer Waisenhauses unternommenen Wochenblatte, heraus. Sein usus modernus Institutionum ward eine vita Justiniani (§. 18. N. 3.). Er starb 1743, und seine BücherSammlung ward von Joh. Dav. Michaelis beschrieben, mit Wolf's Vorrede, der freylich kein Freund von Ludewig gewesen war.

1) Sie sollten zuerst "Unerkannte Wahrheiten aus der Gold. Bulle" heißen. Erst 1716 kamen sie in den Buchhandel.

§. 387.

Gundling.

Nic. Hier. Gundling [1]) war in Nürnberg 1671 gebohren, hatte Theologie studiert, kam als Hofmeister nach Halle und ward von Thomasius veranlaßt, da zu bleiben. Er ward 1705 Prof. und zwar 1707 der Beredtsamkeit und des Natur-Rechts, und las mit weit mehr Beyfall als Ludewig, wozu aber freylich die vielen etwas handgreiflichen Späße fast Mehr beytrugen, als seine in der That sehr mannichfalti-

Source : BIU Cujas

faltigen Kenntnisse [2]). Er starb schon 1729. Seine häuslichen Verhältnisse waren so bekannt, wie nicht leicht ähnliche. Außer seinen Dissertationen, die meist zu denen von Ludewig sich verhalten, wie die von Thomasius zu denen von Stryk, schrieb er otia und Gundlingiana, ein Buch über die Prota und zwey philosophische Lehrbücher. Nach seinem Tode wurden noch eine Menge Hefte von ihm gedruckt.

[1]) Seinen jüngern Bruder Johann Paul (Freyherr von) Gundling († 1731), brauchte Friedrich Wilhelm I., um sich über die Gelehrten lustig zu machen.

[2]) Im Neuen Gel. Europa B. XVIII. sind Briefe von Wolf an Cuno abgedruckt, worin schon 1711 . . . 13. über den Verfall der hohen Schule seit Stryk's Tode, und besonders über Gundling geklagt wird.

§. 388.

J. H. Böhmer.

Just Henning Böhmer, geb. 1674 zu Hannover, hatte in Jena und Rinteln studiert, und kam als Hofmeister nach Halle, wo er durch Stryk 1701 außerordentlicher Prof. ward, nach und nach bis zum Canzler von Magdeburg heraufstieg und 1749 starb. Von seinen Söhnen werden

zwey

Source : BIU Cujas

zwey in der Folge erwähnt werden. Sein Lehrbuch über die Pandekten (1704) ist bey Weitem nicht sein bestes Buch, aber in Göttingen war es bis ins neunzehnte Jahrhundert das bekannteste. Außer vielen Dissertationen (Exercitationes ad Pandectas) und dem Jus publicum universale, ist er besonders im KirchenRechte sehr merkwürdig durch eine Ausgabe des C. J. Canonici mit Auswahl der LesArten 1747, und durch das jus ecclesiasticum protestantium als einen usus modernus des canonischen Rechts.

§. 389.

Ludovici. Gasser.

Jac. Fried. Ludovici (zuweilen auch Ludewig), geb. 1671, ward mit Böhmer zugleich Prof., ging aber 1721 nach Gießen, (s. oben §. 383. N. 1.), wo er schon 1723 starb. Seine Schriften über die verschiedenen Processe sind länger im Gange geblieben, als sein PandectenCompendium. Er gab auch die peinliche GerichtsOrdnung und den Sachsenspiegel heraus.

Sim. Pet. Gasser, Prof. in Halle 1710 und 1721, sollte die Landwirthschaft lehren

Source : BIU Cujas

lehren und schrieb einen kurzen Commentar über den Codex.

§. 390.

Heineccius.

Der berühmteste Lehrer des Römischen Rechts in Halle, und wohl in ganz Deutschland, ist Joh. Gottlieb Heineccius (der deutsche Nahme Heineke ist vergessen, und Heinekz oder Heineck ist eine ungeschickte Verdeutschung). Er war 1680 in Sachsen gebohren, arm und schwächlich. Sein Bruder Joh. Mich., damahls in Goslar, der in der Lehre von den Urkunden bekannt ist, nahm sich seiner an, er studierte als Hofmeister in Leipzig Theologie, und ging 1708 mit seinem Bruder nach Halle, wo er unter Stryk und Thomasius die Rechte lernte. 1713 ward er da Prof. der Philosophie und 1720 Prof. d. R. Vier Jahre darauf durfte er nach Franecker gehen, was er theils wegen der dortigen Freyheit von FacultätsArbeiten wünschte, theils weil er bisher keinen Gehalt hatte; allein da ihm die Luft nicht zuschlug, ging er 1727 als Prof. d. R. und der Philosophie nach Frankfurt a. d. O.; 1733 mußte er mit Fleischer tauschen und nach

Source : BIU Cujas

nach Halle zurück gehen, und als er eben wehmüthig die Erlaubniß suchte, einem Rufe nach Marburg zu folgen, starb er 1741. Die acht in Genf erschienenen QuartBände seiner Werke enthalten außer den fundamenta styli, die ihr Ansehen verloren haben, und philosophischen Lehrbüchern, und außer kleinen Schriften, seine Lehrbücher über die Rechtsgeschichte und die Römischen RechtsAlterthümer, über die Institutionen und die Pandecten, über deutsches PrivatRecht und WechselRecht, dann sein gelehrtestes, obgleich noch sehr mangelhaftes, Buch über die lex Julia et Papia Poppaea, und was er von dem Edicte ausgearbeitet hatte, endlich noch Hefte von Franecker her über Grotius und Pufendorf. Außerdem ist seine Ausgabe von Brisson wegen der besser geordneten einzelen Bedeutungen eines Worts ein sehr erhebliches Verdienst; und noch mehrere andere bedeutende Schriften machte er in Deutschland wenigstens mehr bekannt. Die antiquitates germanicae erschienen 1772 in jeder Rücksicht zu spät. Ueber seine axiomatische LehrArt in den Institutionen entstand ein häßlicher Streit zwischen seinem Collegen Trier, der als Schütz sie angriff, und Sellius. Lange nachher ward dieses

Lehr-

Source : BIU Cujas

Lehrbuch von Höpfner, Woltär, Waldeck und Arnold mehr oder weniger verändert.

§. 391.

Gab. Wolf. Schlitte. Knorr. Cellarius.

Jac. Gabr. Wolf, geb. 1684 † 1754, der im LehenRechte Einiges geschrieben hat, mußte in Halle bleiben.

Joh. Gerh. Schlitte ist unbedeutend.

Carl Gottlieb Knorr, geb. 1696, war zuletzt Ordinarius, † 1753, und hat unter Andern in seinen rechtlichen Anmerkungen eine LebensBeschreibung von Ludewig hinterlassen.

Für die Kenntniß des Alterthums ist aus diesem ersten Zeitraume der hohen Schule noch Christoph Cellarius, geb. 1638 † 1707, merkwürdig, der sich schon vorher als Schulmann um viele alte Schriftsteller, um Geschichte und ErdBeschreibung verdient gemacht hatte, und dessen Antibarbarus Manchen seiner Collegen zu empfehlen gewesen wäre.

§. 392.

Christian Wolf.

Christian (Freyherr von) Wolf war der erste Deutsche, der eine philosophische Schule

Source : BIU Cujas

stiftete, deren Lehren aber größtentheils von **Leibnitz** herrührten. Er war geb. 1679 in **Breslau**, seit 1706 Prof. der bisher fast ganz unbesetzten Mathematik in **Halle**, daneben aber durch philosophische Vorlesungen und Schriften bekannt. Seine Gegner unter den Theologen veranlaßten 1723, daß er von **Halle** vertrieben ward, er ging nach **Marburg**, wo er aber nur so lange blieb, bis ihm die schon früher angeknüpften Unterhandlungen mit dem **Preußischen Hofe**, unter dem neuen Könige, der durch **Suhm** selbst ein **Wolfianer** geworden war, einen auch für ihn unerwartet vortheilhaften Ruf nach **Halle** verschafften, wo er aber freylich seinen Ruhm als Lehrer überlebte und 1754 starb. Seine mathematische LehrArt, Alles zu demonstriren, wandte **Wolf** besonders auf das positive Recht an, wo er, auch Denen, die nicht vom Fache seyen, zum Besten, unter dem Nahmen NaturRecht alle Rechtssätze, und selbst die GewissensPflichten, mit einer Ausführlichkeit, die ihres Gleichen nicht hatte, aus lauter Begriffen herleitete. Die Geschichte seiner philosophischen Schule gehört nicht hierher, aber von den Rechtsgelehrten, welche sich **Wolfianer** nannten, müssen hier wenigstens die zwey ersten genannt werden.

§. 393.

Source : BIU Cujas

§. 393.
Ickstatt.

Joh. Adam (Baron von) Ickstatt, dessen Leben Schubart besser geschrieben hat, als die gewöhnlichen Leben sind, war 1702 im Maynzischen geboren und hatte sich schon viel in der Welt herumgetrieben, als er ein Schüler von Wolf in Marburg, dann Prof. des StaatsRechts in Wirzburg ward, und seit 1741 am Bairischen, Anfangs auch Kaiserlichen Hofe mancherley bedeutende Stellen, eine Zeitlang auch bey der hohen Schule zu Ingolstadt, bis an seinen Tod 1776 bekleidete. Seine Schriften über das deutsche StaatsRecht haben den Protestanten und den Freunden eingeschränkter Verfassungen schlecht gefallen. Daß er in seinen Meditationes de studio juris 1731 das NaturRecht nicht blos seinem ethischen, auch seinem politischen Theile nach, nicht blos wie es vor dem Gewissen, sondern auch wie es unter der Obrigkeit sey, zu bearbeiten rieth, hat weiter keinen Einfluß gehabt.

§. 394.
Cramer.

Wolf's juristischer Sohn war Joh. Ulr. (Baron von) Cramer, geb. 1706

Source : BIU Cujas

zu Ulm, Prof. in Marburg durch ihn, durch seine Vertheidigung der Regredient-Erbschaft ReichsHofrath unter Carl VII., nach dessen Tode er erst 1752 nach Wetzlar kam, wo er 1772 starb. So eifrig er Anfangs für die mathematische LehrArt gestritten hatte, so wenig zeigt sie sich in seinen spätern Schriften, die in der Lehre von der Verfassung und dem Verfahren der ReichsGerichte, und besonders im Kirchen-Rechte, wo er das von Pfaff zuerst aufgestellte s. g. CollegialSystem in Gang brachte, viel gebraucht worden sind.

§. 395.

Lynker. Schubart. Slevogt.

Die Hallischen RechtsGelehrten hatten an Nic. Christoph (Freyherr von) Lynker [1]) einen Gegner. Er war 1643 in Marburg geboren, ward Prof., aber nur außerordentlicher, in Gießen, ging nach Eisenach, ward 1677 Strauch's Nachfolger in Jena, von wo er 1695 nach Weimar und 1707 als ReichsHofrath nach Wien ging. Er starb 1726. Seine protribunalia sind nach und gegen Leibnitz, sein wunderbar betiteltes instructorium forense soll lange ein theuer zu erkaufendes Geheim-

Source : BIU Cujas

Geheimniß gewesen seyn. **Berger** und **Ludolf** waren seine Schüler.

Durch ihn soll **Ge. Schubart**, geb. 1650, gehindert worden seyn, eine Stelle als Lehrer der Rechte, statt oder zu der als Lehrer der Geschichte, in Jena zu bekommen, und Dieß soll zum Theil seinen Tod 1701 veranlaßt haben. Seine exercitationes de fatis jurisprudentiae Romanae bis auf **Hadrian**, 1685 und 1696, sind 1797 neu herausgegeben und wohl etwas zu viel gelobt worden.

Hingegen **Joh. Phil. Slevogt**, geb. 1649 in Jena, † 1727, ward nach **Lynker** Ordinarius. Er hat viele Dissertationen geschrieben und sich den nachher freylich verminderten Ruf eines der gelehrtesten deutschen Rechtsgelehrten erworben.

1) Seine LebensBeschreibung von Herrn Rath **Hellbach** ist in der zweyten "Ausgabe" nicht neu gedruckt, sondern nur mit Nachträgen vermehrt worden. In der Urkunde, worin **Lynker** zum Freyherrn gemacht wurde, wird von ihm gerühmt, er nehme sich des Römischen Rechts "gegen die corruptelas der Neuern" an.

Source : BIU Cujas

§. 396.

Wildvogel. Beier. Brückner. Hertel. B. G. Struve. Kemmerich.

Christian Wildvogel, geb. 1644 † 1729, war ein Lehrer von Münchhausen. Er sowohl, als andere Lehrer der Rechte in Jena, Adrian Beier, geb. 1634 † 1712, und Wilh. Hier. Brückner [1]), geb. 1656 † 1736, und nachher Joh. Fried. Hertel, geb. 1667 † 1743, wurden viel später Professoren, als wir es gewohnt sind.

Fruchtbarer, als alle Diese, war Burc. Gotthelf Struve (der Sohn von Ge. Ad. (§. 300.), der Bruder von Fried. Gottl. Struve in Kiel, der einige Lehrbücher schrieb), geb. 1671, der, nachdem er nach Schubart Prof. der Geschichte und dann auch der Rechte gewesen war, 1738 starb. Er hat um die gelehrte Geschichte überhaupt, und die der Rechtswissenschaft und der Geschichte insbesondre, Verdienste, seine Rechtsgeschichte 1718 war eine der ausführlichern, seine deutsche Geschichte ist oft gebraucht worden. Er gab Scriptores rerum germanicarum und ein Corpus juris publici heraus, und noch nach seinem Tode erschien seine Jurisprudentia heroica in sieben QuartB.

Dier.

Source : BIU Cujas

Dier. Herm. Kemmerich, geb. 1677 † 1745, war an verschiedenen Orten Professor gewesen.

1) Die geschätzten decisiones matrimoniales 1692 sind von Hieronymus Brückner in Gotha.

§. 397.

Buddeus. Gerhard. Stolle. Hamberger. Beck.

Joh. Fra. Buddeus, der von Halle nach Jena ging, gehört nicht als Theologe und Stifter der dortigen Pietisten hierher, aber wegen seiner Moral und des allgemeinen historischen Lexicons, und als Lehrer von Gesner, mag er hier genannt seyn.

Ephr. Gerhard, geb. 1682 † 1718, ist nur ganz kurze Zeit und in Altdorf Prof. gewesen, aber als Privatlehrer in Jena war er durch Schriften thätig, worunter sein NaturRecht in der Zeitfolge das erste, nach Thomasius Bestimmung des Begriffs, ist, und seine Vorlesungen, die auch die Philosophie begriffen, haben Brunquell gebildet.

Gottlieb Stolle, geb. 1673 in Liegnitz, † 1744, war seit 1717 Prof. der Politik in Jena. Er hat eine Anleitung zur Geschichte der Gelahrtheit herausgegeben,

Source : BIU Cujas

und eine der juristischen hinterlassen, die 1745 erschien (§. 48.).

Lor. And. Hamberger, geb. 1690 zu Anspach, Neffe des Mathematikers in Jena, Vetter von Rücker und Gesner, hatte in Jena und Wittenberg studiert, aber seine Gesundheit hinderte ihn, sich dem LehrAmte länger zu widmen. Er starb schon 1718. Seine Schriften sind nur einmahl zusammengedruckt worden, aber mit zwey verschiedenen Titeln.

Sein Landsmann Casp. Ach. Beck, geb. 1685 † 1733, ist durch seine zweymahl zusammengedruckten Programme über die Novellen des Kaisers Leo bekannt.

§. 398.

Born. Die Menken. Griebner. Wächtler. Jauch.

In Leipzig war der Ordinarius Jac. Born, geb. 1638 † 1709, zugleich Geheimer Rath in Dresden. Von seinen Dissertationen ist die über das jus in re gegen Hahn die bekannteste.

Otto Menken (§. 5. N. 9.), geb. 1644 zu Oldenburg, † 1707 als Prof. der Moral, stiftete die acta eruditorum 1682, wo die Nahmenlosigkeit der Verfasser einzeler Beurtheilungen freylich noch lange nicht so

Source : BIU Cujas

so viele Mißbräuche veranlaßte, als da, hundert Jahre später, es solcher Anstalten eine Menge gab und derselbe Mann entweder dasselbe Buch öfter beurtheilte, oder auch seine Meynung darüber bey der Beurtheilung eines andern beyläufig noch ein Mahl sagte, ohne daß man irgend absichtlich gewarnt war, es sey nur Einer und Derselbe, der öfter spreche.

Sein Sohn **Joh. Burc. Menken** (§. 5. N. 10.), geb. 1674 † 1733, Prof. der Geschichte, ist auch durch die charlataneria eruditorum 1715 bekannt.

Dessen Sohn **Fried. Otto Menken**, geb. 1708 † 1754 setzte die von dem Groß-Vater angefangene Zeitschrift noch als Nova acta Lipsiensia fort und schrieb **Polizian's** Leben, freylich nicht sehr belehrend.

Ein Vetter von ihm war **Lüder Menken**, geb. 1658 † 1726, zuletzt Ordinarius in **Leipzig**, welchen G. A. Struve auffoderte, Zusätze zu seinem so bekannten Lehr-Buche zu machen.

Sein Sohn **Gotfr. Ludewig Menken** starb 1744 als Prof. in **Wittenberg**, und der Enkel gleiches Vornahmens als Prof. in **Helmstädt** 1762.

Source : BIU Cujas

Der Stiefsohn und Nachfolger von Lüder Menken war Mich. Heinr. Griebner († 1734), der Beyer's jus germanicum 1718 herausgab.

Besonders durch Beurtheilungen von Büchern über das Römische Recht in den acta eruditorum ward Otto Menken's Schwager, Christfried Wächtler, bekannt, geb. 1652 † 1732, der meistens als Advocat in Dresden lebte. Schon 1682 suchte er zu zeigen, daß jus in re nur von den Servituten gebraucht werde, auf die es sich freylich im Gegensatze des Eigenthums oft bezieht.

Ein anderer GeschäfftsMann in Chur-Sachsen, Sigm. Rich. Jauch, geb. um 1650 † 1729, ward zu einer nicht vollendeten Abhandlung über die Verneinungen in den Pandecten noch 1728 durch eine einzele gelehrte Streitigkeit veranlaßt, die er mit dem ersten Schüler von Thomasius gehabt hatte, der in Leipzig Professor ward.

§. 399.

Titius. Lünig. Rechenberg. Mascov. Kortte. Mylius. Siegel. Jöcher.

Dieß ist Gottlieb Gerh. Titius, geb. 1661 zu Nordhausen, der wohl eben seines

nes Lehrers wegen erst sehr spät, 1710, nur vier Jahre vor seinem Tode, auf Thomasens Empfehlung, über das Vorurtheil, daß er kein Practiker sey, und über die Feinde siegte, die er sich durch seinen bittern Spott, vielleicht auch dadurch gemacht hatte, daß er überall auf eine überlegte Ordnung drang, im StaatsRechte, im KirchenRechte und besonders im PrivatRechte. Er schrieb auch eine Logik, Mehreres über das Natur-Recht, aus dem er gar zu Vieles herleitete, und Berichtigungen gewöhnlicher VorstellungsArten in Lauterbach's Lehrbuch.

Der Stadtschreiber Joh. Christian Lünig, geb. 1662 † 1740, muß wegen des zwölf Folianten starken deutschen Reichs-Archivs hier genannt werden.

Carl Otto Rechenberg, geb. 1689 † 1751, ward nach Griebner Ordinarius.

Joh. Jac. Mascov, geb. 1690 zu Danzig, † 1761, der mehr bey der Stadt als bey der hohen Schule war, schrieb eine Geschichte der Deutschen.

Gottlieb Korrte, geb. 1698 † 1731, ist wegen seiner Streitigkeit mit Heineccius bekannt.

Joh. Heinr. Mylius, geb. 1710 † 1733, ist es noch wegen seines Vorhabens, den Theophilus zu bearbeiten.

Joh.

Source : BIU Cujas

Joh. Gottlieb Siegel, geb. 1699 † 1755, hat über das WechselRecht ein Corpus Juris herausgegeben.

Jöcher, Prof. der Geschichte, geb. 1694 † 1758, dessen GelehrtenLexicon schon §. 17. erwähnt worden ist. Sein Buch hatte bey jeder neuen Ausgabe beträchtlich gewonnen.

§. 400.

Bach.

Seinem TodesJahre nach gehört leyder auch Joh. Aug. Bach, geb. 1721 † 1758, in diese Reihe, obgleich mehrere seiner Lehrer noch später vorkommen. Er war nur kurze Zeit Professor, aber er schrieb über Trajan's Constitutionen, er gab eine unpartheyische Critik mit Andern, und Brisson's Formeln so wie Berger's Oeconomie von Neuem heraus. Am Bekanntesten ist seine Geschichte des Römischen Rechts, die aber ein einziges Mahl 1754 bey seinem Leben gedruckt ward. Sein Schüler, Heyne, hat wohl dazu beygetragen, daß das Buch in der That zu viel gelobt worden ist, welches doch gar manche Spuren seiner Entstehung an sich trägt [1]), und dessen wichtigste einzele Berichtigung in der frühern Aufnahme

Source : BIU Cujas

nahme der Senatusconsulta unter die Quellen des PrivatRechts besteht, wovon aber doch weder alle Gründe, noch lauter beweisende angeführt sind, und von welcher Entdeckung nicht immer der volle Gebrauch gemacht worden ist. Platner hat ihn gelobt, nachdem er ihn vorher bitter verhöhnt hatte [2]), und Klotz hat seine kleinen lateinischen Abhandlungen 1767 gesammelt, vielleicht nur um Heyne'n wehe zu thun.

[1]) Civ. Mag. V. S. 374.

[2]) PÜTTMANN *miscellanea* p. 403.

§. 401.

Kirchmaier. Schurzfleisch. Horn. Berger. Beyer. Wernher. Bastineller.

In Wittenberg ist Ge. Caspar Kirchmaier, † 1700, über die Sprache der alten Römischen RechtsGelehrten, und Conr. Sam. Schurzfleisch (selten Saremasius), geb. 1641 † 1708, wegen seiner Bücher-Sammlung und seiner kleinen Schriften zu merken.

Casp. Heinr. Horn, geb. 1657 † 1718, schrieb beliebte LehrBücher über das Lehn-Recht und das deutsche StaatsRecht.

Joh. Heinr. (von) Berger, geb. 1657, ein LieblingsSchüler von Lynker, war vor

Horn

Source : BIU Cujas

Horn Ordinarius, und zuletzt bey zwanzig Jahre ReichsHofrath, † 1732. Seine Oeconomia juris 1712 ist durch spätere Herausgeber noch brauchbarer geworden. Er trug zu Lauterbach's Lehrbuch die Vereinigung der als widersprechend angeführten Stellen nach und schrieb noch Vieles über das gerichtliche Verfahren.

Ge. Beyer, geb. 1665 † 1714, einer der ersten Schüler von Thomasius [1]), war nur acht Jahre in Wittenberg und schrieb mehrere LehrBücher, wovon besonders das über das ursprünglich deutsche PrivatRecht (§. 398.) in Deutschland das erste in seiner Art ist, wie denn auch Beyer ganz zufällig dazu gekommen war, über diese Lehren zu lesen. Um die Rechtsgeschichte hat er Verdienste, und von denen um die gelehrte Geschichte s. §. 47. Selbst seine Gegner geben ihm das Zeugniß, daß er ein sehr genauer und gewissenhafter Arbeiter gewesen sey.

Einer von diesen war Joh. Balth. (von) Wernher [2]), geb. 1675 zu Rotenburg a. d. T., der 1729 als Reichshofrath von Wittenberg hinweg ging und 1742 starb. Seine Observationes forenses enthalten auch ReichshofrathsGutachten.

Gebh.

Source : BIU Cujas

Gebh. Christian Bastineller, geb. 1689 † 1755, der in Beyer's Todesjahr nach Wittenberg kam, und der blinde Christoph Ludewig Crell, geb. 1703 † 1758, haben Dissertationen geschrieben.

1) Doch in dem Streite über den Sabbath trat er 1703 gegen die neuere Meynung auf, freylich ohne seinen Nahmen.

2) Es sollen Verwechslungen vorgegangen seyn, sagt Weidlich in der Vorrede zur Geschichte der Rechtsgelehrten. Ein Neffe von ihm Mich. Gottfr. Wernher in Erlangen, geb. 1716 † 1794 in traurigen Umständen, hat auch Einiges geschrieben, unter Andern commentationes ad Digesta, wovon aber der dritte Theil nicht erschienen ist, über Böhmer, Ludovici und Heineccius Lehr-Bücher. s. Koch's Bonorum possessio S. 57.

§. 402.

Leyser.

Augustin von Leyser, geb. in Wittenberg 1683, Sohn eines Professors und mit Carpzov und Strauch verwandt, hatte sich unter Berger und Thomasius gebildet und Reisen gemacht, selbst eine Zeitlang mit den Kaiserlichen in Italien, dann war er in seiner Vaterstadt Prof. geworden, 1712 nach Helmstädt gegangen und

Source : BIU Cujas

und 1729 wegen einiger Verhältnisse, die bey Stolle nur angedeutet sind, nach Wittenberg zurückgekehrt, wo er 1752 starb. In seinen meditationes ad Pandectas, die von 1713 bis 1740 in neun Bänden erschienen, wozu Jenichen ein Register, Höpfner einen Nachtrag und Müller Supplemente herausgegeben hat, zeigt auch die ganze BehandlungsArt mannichfaltige Belesenheit in Büchern, die sonst den Rechtsgelehrten nicht viel vorkommen, aber man sieht darin weit weniger Gelehrsamkeit und Gründlichkeit in der RechtsWissenschaft. Um so angenehmer war das Buch für manchen Sachwalter und Lehrer, die recht sonderbare Meynungen, wenigstens in den am Ende der Abhandlungen hingeworfenen Sätzen, fanden. Sein Vortrag sollte mit zwey Stunden täglich in anderthalb Jahren die ganze RechtsWissenschaft umfassen [1].

[1]) Civ. Mag. B. I. S. 48 . . . 53. [In den folgenden Ausgaben weggelassen].

§. 403.

Bünau. Georgisch. Glafey. Gärtner.

Aus dem Vaterlande dieser hohen Schule muß Hei. (Graf) von Bünau, geb. 1697, nicht nur wegen der ReichsGeschichte genannt

nannt werden, sondern auch wegen der BücherSammlung, wovon J. M. Frank eine Beschreibung anfing, die sieben QuartBände enthält. Auch Winkelmann war dabey angestellt gewesen.

Pet. Georgisch, Archivar in Dresden, † 1746, hat ein Corpus juris germanici gesammelt und ein Register für die Geschichte des MittelAlters.

Ada. Fri. Glafey, Archivar in Dresden, † 1754.

Carl Wilh. Gärtner, geb. 1700 † 1760, gab die Westfälische FriedensCanzley heraus, die aber sehr viel unvollständiger ist, als nachher die Meiernsche Sammlung.

§. 404.

Reinold. Beide Hoffmann.

Frankfurt an der Oder hatte an Bernh. Heinr. Reinold, geb. 1677 im Münsterschen, † 1726, seit 1714 einen Bearbeiter des Römischen Rechts, der die Fehler der in Deutschland herrschenden LehrArten recht wohl einsah und dazu auch durch seinen ziemlich langen Aufenthalt in fremden Ländern vorbereitet war. Vieles von ihm ist ungedruckt geblieben; was einzeln erschienen war und was ein Schüler von ihm, Phil.

Source : BIU Cujas

Wasmuth in Lingen, Prof. und Adv., geb. 1690 † 1773, über ihn hatte drucken lassen, hat Jugler 1755 herausgegeben.

Zwey Brüder, die beyde jung starben, haben ein sehr rühmliches Andenken hinterlassen, die zwey Hoffmann, Söhne eines Rectors in der Lausitz, durch den auch Jöcher gebildet worden war. Der Aeltere, Christ. Gottf. Hoffmann, geb. 1692, Prof. in Leipzig 1718, und 1723 der Nachfolger von Cocceji, † 1735. Seine Geschichte des Römischen Rechts war zuerst 1718 erschienen, 1726 kam der zweyte Band mit den Quellen (den Königlichen Gesetzen, den griechischen, den zwölf Tafeln und dem Edicte), Lebret und Bottereau dazu, und 1734 wurden von Thomasius, Hotman, Selden Schriften, die schon erwähnt sind, und von Valsecchi ein Schreiben an Grandi, das damahls noch neu war, zu einer Umarbeitung des ersten Bandes hinzugethan. Die Ausgabe von Pancirolus und andern zur gelehrten Geschichte des Rechts gehörigen kleinen Schriften 1721 s. oben §. 42. Für das canonische Recht besorgte er auch neue Abdrücke s. oben §. 255. und für das StaatsRecht ein BücherVerzeichniß.

Der um vieles jüngere Bruder Joh. Wilh. Hoffmann, geb. 1710, starb schon 1739,

Source : BIU Cujas

1739, nachdem er eben in Wittenberg auch Prof. d. R. geworden war. Er hatte sich im Römischen Rechte durch ein Werk über die lex Julia de adulteriis 1732, und ein Paar kleinere, die alle drey auch bey Fellenberg stehen, und im StaatsRechte unter Andern durch eine Schrift über das Calixtische Concordat ausgezeichnet.

§. 405.

J. J. Moser.

Joh. Jac. Moser's Aufenthalt auf dieser hohen Schule hat zwar nur sehr kurz gedauert, und sein Leben erstreckte sich noch tief in die zweyte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; er kann aber doch recht gut hier abgehandelt werden. Geb. 1701 zu Stuttgard hatte er sich mehr durch Bücher als durch seine Lehrer in Tübingen so gebildet, daß er sehr früh durch Titel in seinem Vaterlande ausgezeichnet wurde, die ihm bey seinem Aufenthalte in Wien zu Statten kamen. Nachdem er eine Zeitlang auch in Stuttgard in der Regierung gearbeitet hatte, ward er 1736 Ordinarius in Frankfurt a. d. O., allein so wohl die Curatoren [1]) als Er fanden sich getäuscht, und so legte er 1739 nieder, und lebte ohne Amt

Source : BIU Cujas

zehn Jahre in Ebersdorf. Die Wirtembergischen Stände machten ihn zu ihrem Consulenten, nachdem er von Homburg weggegangen und auch seine StaatsAcademie in Hanau mißlungen war, aber bald ließ ihn der Herzog auf die Festung setzen, wo er ein Märtyrer der deutschen Verfassung geworden wäre, wenn er nicht körperliche Kräfte genug gehabt hätte, so Vieles zu überstehen und seine Befreyung zu erleben. Er starb 1785 und hinterließ den Ruhm des fruchtbarsten Schriftstellers nicht nur unter den Bearbeitern des deutschen StaatsRechts, sondern auch wohl überhaupt. Seine Bücher sind aber meistens ausgezogene Stellen, nur freylich hatte er auch viele Gelegenheit gehabt, Dinge zu erfahren, die man nicht wollte drucken lassen. Seiner Meynung nach hatten die gelehrten Juristen in Deutschland sich so vermehrt und die brauchbaren sich so vermindert, daß es recht zu beklagen war.

Neben ihm waren in Frankfurt theils Joh. Wolfg. Trier, geb. 1686, vorher Prof. in Leipzig, nachher in Tranquebar angestellt, dessen Streitigkeiten mit Sellius schon §. 391. erwähnt sind, theils Joh. Lor Fleischer, geb. 1691, der von Halle hin versetzt worden war und 1749 starb.

1)

Source : BIU Cujas

1) Ich habe aus den Papieren des Canzler **Böhmer** einen Briefwechsel vor mir, wodurch die Sache deutlicher, als durch **Moser's** eigene Erzählung in seinem Leben, aber freylich auch wieder ein Beleg zu Dem wird, was oben §. 383. von der Behandlung der Gelehrten auf **Preußischen** hohen Schulen gesagt war. **Böhmer** bekam den Auftrag, sich nach **Moser's** Vortrage zu erkundigen, denn man wolle ihn oder **Schmauß** nach **Frankfurt** berufen. Er wandte sich an **Scheid**, der damahls als Hofmeister in **Halle** war, und meldete, was dieser ihm sagte und zwar mit Angabe seiner Quelle. Zugleich theilte er ungünstige Nachrichten über **Schmauß** mit. Dieß war Alles, was er bey der Sache that, und die einzige Verbindung zwischen ihm und **Moser**. Dessen ungeachtet muthete man ihm zu, als man bemerkte, **Moser** sey kein besonderer Kenner des Römischen Rechts und habe die **Schwäbische** Aussprache, er, **Böhmer**, sollte dafür sorgen, wie man **Moser** wieder wegbringe, und auf alle Vorstellungen kam immer die Antwort, es bleibe bey der vorigen Resolution, "daß weil Ihr sothanen **Moser** nach **Frankfurt** a. d. O. gebracht, auch von Euch Sorge getragen werden müsse, daß Ihr ihn wieder wegschaffet." Wie er Dieß anfange, überlasse man "seiner bekannten prudentz lediglich." Der König selbst scheint indessen von diesem Verfahren Nichts gewußt zu haben. Ein Gegenstück dazu ist ein etwas früheres Schreiben des Königs an **Böhmer**, er solle den **Buder** "absolument schaffen."

Source : BIU Cujas

§. 406.

Wagenseil. Schwarz. Jobst Beck. Beyde Freiesleben.

In Altdorf war Joh. Christoph Wagenseil, geb. 1633 † 1705, selbst auswärts bekannt, aber mehr in andern Fächern, als in unserm.

Weit merkwürdiger ist Christian Gottlieb Schwarz, geb. 1675 in Sachsen † 1751, zwar kein RechtsGelehrter, sondern Prof. der Beredsamkeit und der Geschichte, der aber für die LesArten der Institutionen und der Pandecten zwey erhebliche Abhandlungen schrieb. Die hiesige Handschrift der Theile des Corpus Juris, welche sich durch die Authentiken in den Institutionen vor den meisten andern auszeichnet [1]), ist aus seinem Nachlasse.

Joh. Jobst Beck, geb. 1680 † 1744, ist nur wegen des Rechts der Juden anzuführen.

Christian Heinr. Freisleben, geb. 1696, ein Verwandter von Leibnitz, † 1741, ist schon oft mit Christoph Heinr., Gothaischem CammerRath, verwechselt worden, von dem die Ausgaben der beyden Corpora juris, die das C. J. academicum heißen, mit einer Bequemlichkeit für die damahls und noch lange nachher gewöhnliche

Art

Source : BIU Cujas

Art, die Stellen zu bezeichnen, zu Altenburg (juris civ. 1721 und jur. can. 1728) veranſtaltet wurden, die man nachher oft und zuweilen ſelbſt ohne dieſe Bequemlichkeit, auf die er ſo viel Werth ſetzte, nachgedruckt hat. Die Arbeit eben Desſelben über Lauterbach (§. 300.) iſt weniger bekannt.

z) Civ. Mag. III. S. 282.

§. 407.

Tesmar. Zaunſchliffer. Waldſchmiedt. Mollenbeck. Hert. Keſtner. Kreß. Göbel. Leyſer. Pertſch. Eccard. Pfeffinger.

In Marburg lehrte Joh. Tesmar, geb. 1643 † 1693, der vorher in Steinfurt geweſen war, und von dem Anmerkungen zu Grotius gedruckt worden ſind, Otto Philipp Zaunſchliffer, † 1729, der gegen Mevius und über das Verhältniß des Kaufs zur Miethe ſchrieb, Joh. Wilh. (von) Waldſchmiedt, geb. 1682 † 1741.

In Gießen die beyden Söhne von Ant. Heinr. Mollenbeck, † 1693, nähmlich der gar zu Kaiſerlich geſinnte Bearbeiter des deutſchen StaatsRechts Bernh. Lud. Mollenbeck, geb. 1658 † 1720, und Joh. Heinr. Mollenbeck, geb. 1669 † 1739.

Source : BIU Cujas

aber schon früher entlassen, der Bearbeiter von Lauterbach.

Einer der berühmtesten war Joh. Nic. Hert, geb. 1651 † 1710, ein Schüler von Tabor, den aber Conring bekehrt hatte, und von dem nicht nur Responsa, sondern auch viele andere Schriften, besonders Paroemiae juris germanici gedruckt sind. Er sorgte auch für neue Auflagen von Ludolph Hugo's Büchern.

In Rinteln war Heinrich Ernst Restner, geb. 1671 † 1723, seit 1697 Professor. Als Correspondent von Leibnitz verdient er Achtung.

In Helmstädt, damahls noch immer der hohen Schule für alle Braunschweigischen Linien, an welcher also auch Leibnitz Antheil nahm, war Joh. Paul Kreß, geb. 1678 † 1741, bey dreyßig Jahre Professor, zuletzt Ordinarius, und schrieb über das PrivatRecht, das peinliche und das KirchenRecht.

Joh. Wilh. (von) Göbel, geb. 1683 † 1745, gab Conring's Werke heraus und schrieb unter Andern auch Einiges französisch.

Polycarp Leyser, geb. 1690 † 1728, war neben seinem berühmten NahmensVetter (S. 402.) da.

Joh.

Source : BIU Cujas

Joh. Ge. Pertsch, geb. 1694 † 1754, kam von GeschäfftsStellen dahin und schrieb über das KirchenRecht, unter Andern eine Geschichte desselben statt der von Gerh. von Mastricht [1]).

In demselben Lande lebte Joh. Georg (von) Eccard oder Eckhart, geb. 1674 † 1730, der als Gehülfe und Lebensbeschreiber von Leibnitz schon §. 306. da gewesen ist.

Sein Nachfolger hatte Joh. Friedr. Pfeffinger werden sollen, geb. 1667 zu Straßburg, Lehrer in Lüneburg, † 1730, dessen Auszüge zu Vitriarius sehr oft gebraucht worden sind.

[1]) Dieser war 1639 zu Cölln geboren, hatte noch unter Vinnius studiert, war Prof. in Duisburg und seit 1688 Syndicus in Bremen gewesen, und starb 1721. Seine historia juris ecclesiastici gab Thomasius mit Anmerkungen heraus, er selbst hatte zu Augustinus de emendatione Gratiani Anmerkungen gemacht.

§. 408.

Schweder. Burgermeister. Leucht. Ludolf.

In Tübingen war Gabr. Schweder, geb. 1648, über funfzig Jahre Professor und starb 1735. Sein Lehrbuch über das deut-

Source : BIU Cujas

sche StaatsRecht hat Gegner und Vertheidiger gefunden. Ein Vetter von ihm, Christoph Hermann Schweder, geb. 1678 † 1741, ist durch das Theatrum praetensionum bekannt. Ein Enkel von Gabriel Schweder war Wolfg. Paul Burgermeister (von Deyzisau), geb. 1697 † 1756 in Weimar, dessen Vater Joh. Stephan Burgermeister auch geschrieben hat. Der Sohn hat eine ausführliche Geschichte des Römischen Rechts angefangen, die wenig bekannt ist [1]).

Unter den deutschen Rechtsgelehrten, die Geschäftsmänner waren, verdient Christian Leonh. Leucht, † 1716 zu Nürnberg, wegen der von ihm als Anton Faber angefangenen Europäischen StaatsCanzley erwähnt zu werden.

Georg Melch. (von) Ludolf, geb. 1667 † 1740, ein Schüler von Lynker, dann in Eisenach und zuletzt in Wetzlar. Seine Schriften über das deutsche StaatsRecht und über das Cammergericht standen in großem Ansehen.

[1]) Sie heißt: Versuch einer leichten ... Anleitung, zu einer gründlichen Gelahrtheit in denen in Deutschland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen, und erschien 1732; 1752 kam ein neues Titelblatt dazu.

§. 409.

Source : BIU Cujas

§. 409.

Sam. v. Cocceji.

Samuel (Baron) von Cocceji, geb. 1679, Sohn von Heinrich (§. 305.), war nur ganz kurz Professor in Frankfurt und stieg durch mehrere Stufen bis zum GroßCanzler 1740, † 1756. Bey seiner "JustizReform" war die Hinwegschaffung Derjenigen, welche man nicht beybehalten wollte, eine Hauptsache, und dabey sollen allerley Menschlichkeiten vorgefallen seyn. Selbst die Abschaffung der Verschickung an Unpartheyische hat man so erklärt [1]). Sein codex Fridericianus ist größtentheils uneingeführt geblieben. Unter seinen Privatschriften ist sein jus controversum nach Lauterbach noch jetzt bekannter, als was er über das NaturRecht und über Grotius geschrieben hat, besonders ist sein Systema justitiae naturalis et Romanae ganz vergessen worden [2]).

Eine Lobrede auf ihn hat sein König Friedrich II. geschrieben, der auch sonst für die Geschichte und für die Philosophie der Gesetzgebung hierher gehört (S. auch oben §. 383.).

[1]) Büsching's Lebensbeschreibung denkwürdi-

würdiger Personen B. I. das Leben von Nüßler.

a) Civ. Mag. B. IV. S. 34.

§. 410.

Fabricius. Schannat. Der Abt von Gottwich.

Joh. Alb. Fabricius, geb. 1668, ein Zögling von Albertt in Leipzig, Professor in Hamburg, † 1736. Er hat sich den Nahmen des Bibliothecars von Europa erworben. Seine bibliotheca latina und bibliotheca graeca sind von Andern neu herausgegeben worden, und enthalten auch Nachrichten für unser Fach, so wie die bibliothecae mediae fast noch mehr.

Für die Geschichte ist Joh. Fried. Schannat in Fulda, geb. 1683 † 1739, merkwürdig.

Ferner ist des Abbts von Gottwich, Gottfr. v. Bessel, geb. 1672 † 1749, Tomus prodromus zum chronicon Gottvicense für die Urkunden und die ErdBeschreibung des MittelAlters wichtig.

---

§. 411.

Source : BIU Cujas

§. 411.

Göttingen.

Wenn die hiesige hohe Schule hier vollständiger behandelt wird, als andere, so mag man es nicht nur dem Umstande, daß Göttingen die Vaterstadt des Buches ist, zuschreiben, sondern auch dem, daß, im Anfange wenigstens, "eine tapfere JuristenFacultät" die Hauptsache schien, wie denn auch lange Zeit mehr als die Hälfte der hier Studierenden sich zu unserm Fache bekannten. Freylich war die hohe Schule meistens nur eine Nachahmung von Halle, aber in einem mehr juristischen und weniger "militairischen" Geiste, der die ganze Regierung, seit der Englischen ThronBesteigung, auszeichnete. Viel freygebiger, als anderswo, wurden nicht nur die Gehalte bestimmt, ob man gleich den besten Stellen auf den ältern hohen Schulen hierin nicht gleich kam, sondern sorgte man für die öffentlichen Anstalten, besonders denn auch (§. 30.) für die musterhafte BücherSammlung, wodurch Vielen eine bedeutende Ausgabe erspart wurde, womit aber auch die Seltenheit eigener großen BücherVorräthe zusammen hing [1]). Um 1770 ward die Vorausbezahlung der Vorlesungen, ohne beson-

Source : BIU Cujas

besondre Mitwirkung der Obern, durch die Lehrer selbst zu Stande gebracht, die bey der Wohlhabenheit eines großen Theils der Studierenden um so bedeutender war, als damahls diese Preise hier schon so hoch standen, wie fünfzig Jahre nachher, oft höher und nie, wie es seitdem wohl der Fall gewesen ist, geringer, als anderswo. Auch die eigenen LehrBücher, zu welchen Münchhausen gern auffoderte, waren eine Einnahme, wenn gleich Anfangs noch eine sehr mäßige, hingegen das Annehmen von Kostgängern wurde hier nie für eine erkannt und wollte deswegen auch nicht gedeihen, so viel Mühe sich Münchhausen gab, auch hierin, Halle gleich zu kommen. Die Ehre, als ordentlicher Professor im engsten Sinne, Antheil an der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten zu haben, kam hier weniger in Betracht, als anderswo, da die Verfassung den Einfluß minderte; merkwürdig war es aber, daß bey der Menge von Professoren der Rechte, da oft kaum der dritte Theil derselben im s. g. Senate saß, sie oft weit weniger jung hinein kamen, als auf den meisten andern hohen Schulen oder als auch hier in den andern Fächern. In Ansehung der Titel, die überhaupt in diesem Lande weniger verschwendet wurden,

als

Source : BIU Cujas

als in manchen größern und kleinern, war die Rechtswissenschaft bey Weitem am Meisten begünstigt. Man nahm es eine Zeitlang für bekannt an, daß ein Rechtsgelehrter, der, so bald er es wünschte, in einem Gerichte Mitglied mußte werden können, auch als Lehrer, und daß eigentlich nur er, Anspruch auf diesen Nahmen habe [3]). Dagegen war nie ein Professor der Rechte ordentliches Mitglied der, zwar nicht von Anfang an, aber doch bald, hier entstandenen, nach dem Muster der Englischen benannten, Königlichen Societät der Wissenschaften, deren Verbindungen der ganzen hohen Schule zur Zeit der französischen Uebermacht so ausnehmend nützlich gewesen sind. Die gelehrten Anzeigen erschienen "unter der Aufsicht der Societät", und so wenig diese auch lästig war, so lag darin doch ein Grund mehr, warum gewöhnlich die Rechtsgelehrten, wenigstens die ältern, selten sehr lebhaften Antheil an ihnen nahmen, zumahl da die beyläufigen Spuren von gutem und bösem Willen des Herausgebers ihnen nicht sehr angenehm seyn konnten.

[3]) Für die Ausarbeitung von Gutachten und Urtheilen an Auswärtige brauchte nur so lange Etwas von der Regierung an die Mit-

Source : BIU Cujas

Mitglieder bezahlt zu werden, als die vier ordentlichen Beysitzer die Gebühren allein zogen, und doch nicht immer allein die verlangte Arbeit liefern konnten. Seitdem aber auch die außerordentlichen Das bezahlt erhalten, was jeder vorträgt und ausfertigt, fehlt es nicht an Solchen, die auch ohne Gehalt gern Mitglieder werden, wodurch also diese ehemahlige Zulage für die vier ältern wegfällt.

2) Ohne in dieser Rücksicht irgend besonders zurückgesetzt worden zu seyn, ist der Verfasser erst 1807, nachdem er bald neunzehn Jahre Professor und bald fünfzehn so genannter ordentlicher gewesen war, Mitglied des Senats geworden.

3) Der Verfasser hat Veranlassung gehabt, über diesen Gegenstand, der freylich eine Kleinigkeit scheinen kann, einige Zusammenstellungen zu machen. Die sechs ersten hiesigen Hofräthe waren Rechtsgelehrte, und unter den dreyzehn ersten waren ihrer zehn, zwey Aerzte und ein einziger aus der s. g. philosophischen Facultät, **Gesner**, der schon zwey und zwanzig Jahre hier gewesen und doch schon als ein berühmter Mann hierher gekommen war. Geheime Justiz-Räthe waren unter **Münchhausen** nur vier, und lauter Rechtsgelehrte, in den letzten zwanzig Jahren vor der **Westfälischen** Herrschaft wurden dagegen vier Geheime JustizRäthe ernannt und darunter ein einziger Rechtsgelehrter. Im Jahr 1806 waren nur vier ordentliche Professoren unbetitelt und darunter drey RechtsGelehrte. Wie man noch 1788 die Titel der andern

Lehrer

Source : BIU Cujas

Lehrer ansah, zeigt der in seiner Art einzige, blos in dem Abdrucke auf demselben Blatte beruhende, Spott von **Kästner**, der damahls einige Wochen lang die hiesigen **Anzeigen** besorgte S. 1602. "die TitelVerschwendung auf der andern Seite" vergl. mit S. 1601. Herr Prof. **Steffens** vergleicht die hiesigen Hofräthe aber doch noch mit den Pairs! Neuerlich ist die alte **Hannöversche** Lehre, daß TitularRäthe mit den wirklichen Räthen gleichen Rang haben (**Michaelis** Raisonnement II. S. 399.) mannichfaltig angefochten oder vergessen worden, ja sogar hat eine Verordnung von 1817 bey der PersonenSteuer die wirklichen Räthe um eine Classe höher gesetzt, als die TitularRäthe, wodurch diesen, nach Befinden, zwey, auch wohl gar sechs gute Groschen monathlich erspart werden.

§. 412.

Münchhausen und seine Nachfolger.

Der Stifter der hohen Schule **Gerlach Adolf von Münchhausen**, geb. 1688 (wahrscheinlich in **Berlin**) † 1770, war nicht nur ein erfahrner, sondern auch ein gelehrter Kenner des deutschen StaatsRechts, und dem glücklichen Umstande, daß er seit dem ersten Anfange noch sechs und dreyßig Jahre, zum Theil sogar als CammerPräsident (seit 1753) und dann auch als PremierMinister, für **Göttingen** sorgen konnte,

Source : BIU Cujas

verdankte die Anstalt gar Viel. Seine Thätigkeit war außerordentlich, und mit mehr als Einem Professor, selbst auch mit andern Einwohnern, stand er in posttäglichem Briefwechsel. Und freylich fand die neue hohe Schule in den ersten zwanzig Jahren viele Hindernisse ihres rechten Gedeihens, und kaum war sie über diese Zeit der Schwäche hinaus, so ward der Theil des Hannöverischen, wozu Göttingen gehörte, der Schauplatz eines Kriegs.

So viele Verdienste sich auch die folgenden Curatoren, besonders Busch († 1789), bey den öffentlichen Anstalten, und in einem auch anderswo nachgeahmten Punkte, der König Georg III. unmittelbar, um die weitere Ausbildung der hohen Schule machten, so werden doch für die folgenden sechs und dreyßig Jahre, bis zu der Preußischen Besitznahme, am Meisten zwey Männer gerühmt, welche den Vortrag in UniversitätsSachen hatten und Beyde vorzügliche Kenntnisse besaßen, Georg Brandes († 1791) und sein Sohn Ernst Brandes, auch Schriftsteller († 1810), von Heyne [1]), der mit dem Vater in der genauesten Verbindung stand, schon ehe sie verschwägert waren, und dessen Mitwirkung der Sohn sehr Vieles zuschrieb [2]). Keiner von allen

Dreyen

Dreyen hatte aber eine Vorliebe für die RechtsWissenschaft, vielmehr arbeiteten sie wohl alle Drey dem Einflusse von einzelen RechtsGelehrten entgegen [3]). Die Zahl der Studierenden überhaupt und der den Rechten sich widmenden ins Besondere nahm indessen während der Kantischen Philosophie und während der französischen Unruhen und anderer Umstände eher ab, als zu.

[1]) Memoria Ernesti Brandes ... commendata a C. G. Heyne p. 5. Der Vater habe es dahin gebracht, ut disciplinam Munchhusianam in administratione universitatis Gottingensis litterariae, sub curatoribus Munchhusio succedentibus, servaret et retineret integram. Auf des sterbenden **Münchhausen's** Bitten sey **Heyne** hier geblieben. Coaluere hoc modo post Munchhusii fata duorum nostrorum consilia et studia in prosequendis mandatis viri immortalis et idem consiliorum consensus ad filium ... transiit.

[2]) In einem Schreiben von **Ernst Brandes** vom 10ten Aug. 1809, das ich vor mir habe, heißt es: "Ich will nicht bey Generalien stehen bleiben, deren Wahrheit keiner besser wissen kann, wie ich, daß **Göttingen** nie Das geblieben, nie Das geworden wäre, was es blieb und ward, ohne Heyne, und damit, denke ich, ist dem 80jährigen Greis das beste Epitaphium gesetzt."

[3]) **Civ. Mag.** V. S. 86.

Source : BIU Cujas

§. 413.

Westfälische Herrschaft.

Bey dem Umsturze der deutschen Verfassung war der Ruf von Göttingen auch in Frankreich, und zwar großen Theils durch die Societät (§. 411.), schon so gegründet, daß keine der fünf Westfälischen hohen Schulen so kräftige Fürsprache fand, als diese. Zu den ReichsStänden ward zwar keiner der hiesigen Lehrer gewählt, aber zwey wurden StaatsRäthe, und einer von diesen hatte das Vergnügen, nach dem Tode Johannes (von) Müller's (geb. 1752 † 1809), der, ob er gleich Alles beschützen wollte, doch besonders auch ein sehr dankbarer Zögling von Göttingen gewesen war, als GeneralStudienDirector die guten Absichten des Königs und vieler seiner Minister gegen die drey nicht nur beybehaltenen, sondern noch mit neuem Aufwande unterstützten hohen Schulen zu vollziehen, so daß freylich die meisten Vortheile derjenigen zufielen, die ohnehin die blühendste war. Die Zahl der neu Ankommenden ward in einem halben Jahre, der Zuwachs ward in einem andern, größer, als je vorher, wozu freylich die Aufhebung der zwey nächsten hohen Schulen, der größere Umfang des Königreichs

nigreichs, und die in manchen Gegenden auch sonst neu entstandene Freyheit, hierher zu gehen, das Ihrige beytrugen. Der Verfasser, der der persönlichen Zuneigung des GeneralDirectors durchaus Nichts zu danken zu haben glaubt, und der im Gegentheil so hart mit ihm zusammen gestoßen ist, als irgend Jemand, ist ihm doch auch hier das Zeugniß schuldig, daß es nicht am guten Willen und an der Thätigkeit Desselben fehlte, wenn in dieser ganzen Zeit kein einziger Ausländer einen Ruf hierher annahm, daß nahmentlich die glücklichste Erwerbung der wiederhergestellten Regierung für Göttingen schon von ihm versucht worden war, und daß das Abwenden schädlicher Anstellungen auch gar sehr zu seinen Verdiensten gehört. Doch that freylich die Vorsehung das Beste, denn unter Malchus Verwaltung der öffentlichen Einnahme, und vollends unter seiner Art, Göttingen auch sonst zu behandeln, würde es sich nicht so erhalten haben, wie unter Wolfradt [1]).

[1]) Auch von diesem meinem ehemahligen Obern mache ich mir eine Ehre daraus, nun noch Etwas zu erzählen, was mich an Münchhausen erinnerte. Durch ihn erfuhr ich zuerst, daß das Werk von Laurentius aus Lydien über die Römischen Obrigkeiten gedruckt sey. Mit unserm Stifter hatte

Source : BIU Cujas

er noch die Aehnlichkeit, daß er schon auf der hohen Schule Schriftsteller in der Rechtswissenschaft geworden war und daß sich in der Folge sein Herr (der Herzog **Carl Wilh Ferdinand**) außerordentlich freute, ihn zum Minister zu haben.

Von der Geschichte der hohen Schule im Allgemeinen seit der Schlacht bey **Leipzig** sey hier nur der Umstand erwähnt, der noch nie gedruckt worden ist, so sehr er es verdient, als Muster aufbewahrt zu werden: die wieder hergestellte Regierung nahm so gewissenhaft "auf die Gehaltsvermehrungen, „welche während der UsurpationsZeit mehrern ... Professoren ... ertheilt worden" waren, Rücksicht, daß selbst die Gehalte des **Westfälischen** Ordens, den sechs hiesige Professoren erhalten hatten, blieben, und zwar bald mehr bald weniger erhöht.

§. 414.

Einzele Lehrer für die Geschichte.

Für die gelehrte Geschichte hatte **Göttingen Christoph August Heumann**, geb. 1681 † 1764, den Einzigen, der gleich Anfangs vom Gymnasium als Professor an die hohe Schule kam, Ge. **Christoph Hamberger**, geb. 1726, Prof. seit 1755, † 1773, Jer. Nic. **Eyring**, geb. 1739, Prof. seit 1773, † 1803, Jer. Dav. **Reuß**, geb. 1750, Prof. 1783, und Joh. Gottfr.

Source : BIU Cujas

Gottfr. Eichhorn, geb. 1752, Prof. erst in Jena und dann 1788 hier.

Für die Geschichte überhaupt Joh. Dav. Köler, geb. 1684 † 1755, Joh. Christoph Gatterer, geb. 1727, Prof. 1759, † 1799, Ant. Fried. Büsching, geb. 1724, Prof. 1754, weggegangen 1761, † 1793, Aug. Bened. Michaelis, geb. 1725, Prof. 1753, weggegangen 1756, Johann Phil. Murray, geb. 1726, Prof. 1755, Aug. Ludwig (von) Schlözer, geb. 1735, Prof. 1769, † 1809, Christoph Meiners, geb. 1747, Prof. 1772, † 1810, M. Chr. Sprengel, Prof. 1778, der freylich schon das Jahr darauf nach Halle ging, den aber doch Pütter nicht hätte vergessen sollen, Ludwig Timotheus (Freyherr von) Spittler, geb. 1752, Prof. 1779 leider nur bis 1797, † 1810, A. H. L. Heeren, geb. 1760, Prof. 1787, Ge. Sartorius, geb. 1765, Prof. 1797, und Aug. Ferd. Lüder 1809, vorher in Braunschweig, 1817 in Jena, Friedrich Saalfeld, Prof. 1811.

In der Kirchengeschichte Joh. Lor. v. Mosheim, geb. 1694, Canzler 1747, † 1755, Christian Wilh. Franz Walch, geb. 1726, Prof. 1754, † 1784, Gottlieb Jac. Planck, geb. 1751, Prof.

Source : BIU Cujas

1784, und Carl Fried. Stäudlin, geb. 1761, Prof. 1790.

Für die UrkundenWissenschaft war Ca. Schönemann thätig, geb. 1765 † 1802, Professor in der philosophischen Facultät, der aber auch für die unsrige bestimmt war.

§. 415.

Lehrer der AlterthumsKunde.

Nicht so zahlreich, als die Lehrer der Geschichte, aber eben so ausgezeichnet waren die Lehrer der AlterthumsKunde, Joh. Matthias Gesner, geb. 1691 † 1761, und sein Nachfolger seit 1763 Christian Gottlob Heyne, geb. 1729 † 1812. Ganz kurze Zeit von 1762 bis 1765 war auch Christian Ado. Klotz, geb. 1738 † 1771, hier, der nachher in Halle das Anzeigen neuer Bücher als ein Mittel trieb, "Jemand eine unangenehme Stunde zu machen."

So wenig auch die Kenntniß des Morgenlandes hierher gehört, so darf doch Joh. Dav. Michaelis, geb. 1717 † 1791, weder in der allgemeinen gelehrten Geschichte, noch nahmentlich in der unsers Faches unerwähnt bleiben.

§. 416.

Source : BIU Cujas

§. 416.

Philosophie.

In der Philosophie ist von Göttingen nie eine Schule ausgegangen. Sam. Christian Hollmann, geb. 1696 † 1787, war ein Zeitgenosse Wolf's, Joh. Geo. Sei. Feder, geb. 1740, Prof. 1768 bis 1797, einer von Kant, auf welchen Gottlieb Buhle, geb. 1763, Prof. von 1786 bis 1804, Fried. Bouterwek, geb. 1765, Prof. 1797, Joh. Fri. Herbart, Prof. 1805 bis 1809, und Gottlob Ernst Schulze, geb. 1761, Prof. in Helmstädt 1788 und hier 1810, sehr verschiedene Rücksicht nahmen.

§. 417.

Gebauer. Brunquell. Reinharth. Mascov.

In der Rechtsgelehrsamkeit zeichnete sich Göttingen lange Zeit viel mehr für die Fächer aus, welche der Regierung unmittelbar wichtig schienen, als für die gelehrte und philosophische Seite, nahmentlich des Römischen Rechts.

Zwar hielt man Geo. Christian Gebauer, der den auf die zweyte Sylbe zu legenden Ton besonders hob, geb. 1690 †

Source : BIU Cujas

1773, für einen gar großen Gelehrten, vielleicht für einen zu großen, denn man wollte ihm die erste Stelle bey dem SpruchCollegium lange nicht anvertrauen, ob er gleich der erste Rechtslehrer (Primarius) seyn sollte und eine Zeit lang ganz heraus trat. Weder seine Schriftstellerey über die StaatenGeschichte, die er, als ein zweyter Balduin, neben seinem eigentlichen Fache trieb, noch die in diesem selbst würde ihn aber der Vergessenheit entrissen haben, wenn nicht der Gedanke, eine Ausgabe des Corpus Juris zu besorgen, endlich durch den Ankauf der Brenkmannischen Papiere aus dem Bynkershoekischen Nachlaß (1743) der Ausführung näher gebracht worden wäre, wobey die Regierung allerdings auch das Ihrige that, obgleich Anfangs der Krieg und die große Ungewißheit, ob es auch der Mühe verlohne, ihren Antheil daran minderte.

Joh. Sal. Brunquell, geb. 1693 † 1735 schon einige Monathe, nachdem er von Jena als Ordinarius hierher gekommen war. Nicht nur in seiner Rechtsgeschichte zeigte er, daß er auch die gelehrte Seite seines Faches schätze.

Sein Nachfolger Tob. Jac. Reinharth, geb. 1684 † 1743, war mehr für

das

Source : BIU Cujas

das unmittelbar Anzuwendende. S. auch §. 320.

Gottf. Mascov, der Bruder von Joh. Jac. (§. 399.), geb. 1698 † 1760, kam von Harderwyk mit großer Auszeichnung hierher, weil er für einen recht "eleganten" Bearbeiter des Römischen Rechts galt. Sein Betragen war aber gegen Gebauer so roh, daß er schon 1739 von hier fort mußte. Erst 1748 ward er wieder Professor, und zwar in Leipzig.

§. 418.

Treuer. Schmauß. Sellius. Senkenberg.

Für das deutsche StaatsRecht war Gottl. Sam. Treuer, geb. 1683 † 1743, von Helmstädt hierher genommen worden.

Viel wichtiger war aber auch für dieses Fach der zum NominalProfessor des NaturRechts ernannte, von Carlsruhe hierher berufene Joh. Jac. Schmauß, geb. 1690 † 1757, der unter die besten Köpfe gehört, die je hier gelehrt haben, nur war sein PrivatLeben nicht sehr erbaulich. In dem Jahre, wo Reinharth und Treuer starben, ging er nach Halle, doch kam er bald zurück, auf das Versprechen, seine vorige Stelle nach einiger Zeit wieder zu erhalten.

Ueber

Source : BIU Cujas

Ueber seinen größern Schriften und Sammlungen ist sein "kurzer Entwurf eines collegii juris praeparatorii" fast ganz vergessen worden.

Gottf. Sellius, dessen Geburt und Tod und Schriftstellerey im Dunkeln liegen, war nur kurze Zeit Professor der Rechte hier und ging dann 1736 auch für die Physik nach Halle, von wo er aber auch bald wegkam und nach Frankreich ging mit dem Entwurfe des dictionnaire encyclopédique, an dessen Ausführung er aber wohl keinen Theil hatte, da er verrückt wurde und 1767 zu Charenton starb. Die unter seinem Nahmen erschienene Naturgeschichte des Holzwurms gehört wegen der Vorrede in die Geschichte der LehrArt des Römischen Rechts.

Hei. Christian (Baron) von Senkenberg, geb. 1704 † 1768, war ein sehr thätiger Schriftsteller, mit dessen Vortrage es aber nicht gehen wollte. Schon 1738 kam er nach Gießen, und 1745 ward er ReichsHofrath; selbst bey dieser Stelle war oft davon die Rede, daß er vielleicht wieder hierher kommen würde. Sein Sohn Renatus Carl von Senkenberg starb 1800 in Gießen. Er hatte sich auf mehr als Eine Art bekannt gemacht.

§. 419.

Source : BIU Cujas

§. 419.

Ayrer. Kahle. Der ältere Claproth. Scheidt.

Ge. Hei. Ayrer, geb. 1702 † 1774, der vorher Reisen gemacht hatte, war weder als Schriftsteller noch als Lehrer sehr bedeutend. Sein Antheil an dem Leipziger Nachdrucke der jurisprudentia antejustinianea ist gering, und zu seinen einzelen Abhandlungen theilte ihm die Regierung das Beste mit.

Lud. Marr. Kahle, geb. 1712 † 1775, hatte sich als Philosoph und als Bearbeiter des StaatsRechts auszeichnen wollen, schon 1750 ging er aber weg.

Joh. Christian Claproth, der Oheim, geb. 1715, starb schon 1748 und wird nur noch im NaturRechte genannt.

Christian Lud. Scheidt, geb. 1709, verließ Göttingen sehr bald, 1739, das Jahr nachdem er Professor geworden war, aber bey seinem Aufenthalte in Hannover von 1748 bis 1761, wo er starb, war er noch oft für sie thätig. Er gab endlich die origines Guelphicae heraus.

§. 420.

Source : BIU Cujas

§. 420.

G. L. Böhmer. Pütter. Wahl. Riccius. Achenwall.

Geo. Lud. Böhmer, geb. 1715, Sohn von Just. Henning Böhmer (§. 388.), war hier über ein halbes Jahrhundert, von 1740 bis 1797, ein sehr verdienter Mitarbeiter im SpruchCollegium, und als Lehrer zeichnete er sich durch die Menge seiner Zuhörer, durch kleinere Abhandlungen und durch zwey LehrBücher, über das KirchenRecht 1762, und über das LehnRecht 1765, aus, die es sehr bedauern ließen, daß das lange von ihm versprochene über das gemeine PrivatRecht nicht erschien, und daß nach seinem Tode nur Weniges davon fertig war.

Der um zehn Jahre jüngere Joh. Steph. Pütter ward gerade nur eben so alt (geb. 1725 † 1807), allein er überlebte sich und sein Fach weit mehr, vielleicht weil er sehr früh angefangen hatte (schon 1746 ward er Professor, doch schickte ihn Münchhausen erst noch ein Jahr auf Reisen), und weil sein Fach mehr von den ZeitUmständen abhing. Außer dem StaatsRechte, der Reichsgeschichte und dem Reichsprocesse ist er für das Fach überhaupt durch seine Encyclopädie, durch Verbindung von Phi-

Philosophie mit dem positiven Rechte, in der Form und dem Stoffe, durch die bequeme Vorbereitung zu dem GeschäfftsLeben und durch Das, was er für die gelehrte Geschichte gethan hat, merkwürdig. Selbst seine eigene LebensBeschreibung ist bey allen Fehlern des alten Mannes doch lehrreich [1]).

Zwischen Beyden ward 1743 Joh. Fri. Wahl, geb. 1693 † 1755, aber als Ordinarius, hierher berufen. Seine vier Töchter hatten in vier Facultäten geheirathet.

Auch Christian Gottlieb Riccius kam 1744 hierher, geb. 1697 † 1784. Als Schriftsteller ist er für das deutsche Recht nicht unbedeutend.

Hingegen Gottfr. Achenwall's (geb. 1719 † 1772) Berufung hatte Pütter veranlaßt, mit welchem gemeinschaftlich er ein NaturRecht schrieb und las. Noch berühmter ist er als der Vater der s. g. Statistik.

[1]) Civ. Mag. B. V. S. 54...98, wo auch auf III. S 92..102. wieder verwiesen wird.

§. 421.

Der ältere Meister. Beemann. Selchow. Der jüngere Claproth.

Christian Fried. Ge. Meister, geb. 1718 † 1782, ward 1750 Professor und machte

machte sich im peinlichen Rechte einen großen Nahmen. Auch um das PrivatRecht und um das NaturRecht (§. 49.) ist er verdient.

Gustav Bernhard Becmann, geb. 1720 † 1783, der ältere der beyden Brüder, war, der Zahl der Stunden nach, ein so fleißiger Lehrer, wie sie in Göttingen selten vorkamen, aber freylich brachte er seine Wissenschaft weder dadurch noch durch seine Tabellen viel weiter. 1753 ward er hier Professor. In das SpruchCollegium kam er erst 1774.

Joh. Christian Hei. von Selchow, geb. 1732, Prof. 1757 bis 1783, wo er nach Marburg ging, fehlte es nicht an Kopf und nicht an Vorkenntnissen, aber an Zuverlässigkeit, und Dieses fühlte man auch in seinen gelehrten Arbeiten gar sehr. Unter seinen Lehrbüchern war das deutsche PrivatRecht und die Geschichte aller in Deuschland geltenden Rechte am Meisten bekannt, sein zwey Mahl gedrucktes Buch über das alte Römische Recht ist wohl das schlechteste unter allen.

Justus Claproth, ein Neffe des §. 419. erwähnten, geb. 1728 † 1805, war seit 1759 Professor. Wie man sich damahls über diese Anstellung wunderte, so wunder-

ten

Source : BIU Cujas

ten sich nachher Manche darüber, daß er in Ansehung des Titels so lange, und in Ansehung des Senats Zeitlebens zurückgesetzt wurde.

§. 422.

Habernickel. Gatzert. Seyberth. Köhler. Spangenberg. Hofacker.

Eberh. Habernickel, geb. 1730, versuchte eine bessere Ordnung beym Vortrage des Römischen Rechts, ging aber zum Geschäfftsleben über, ohne Professor zu werden.

Christian Hartm. Sam. Gatzert, geb. 1740, ward zwar 1764 Prof., ging aber 1767 nach Gießen und ward dann GeheimerRath in Darmstadt, † 1807.

Phil. Hei. Seyberth ward 1768 Prof., starb aber schon das Jahr darauf.

Statt Seiner ward Joh. Bernh. Köhler, geb. 1742, für das Gebauersche Corpus Juris angestellt, als Prof. der Philosophie. Da er aber nicht Prof. der Rechte wurde, ging er 1773 hinweg und † 1802.

An seine Stelle trat Ge. Aug. Spangenberg, geb. 1738 † 1806, Prof. seit 1771, nach dem man die hiesige Ausgabe oher benennen sollte als nach Gebauer. Sein Sohn Ernst Spangenberg, Hof-

Source : BIU Cujas

rath in Zelle, hat sich erst um den Code, und seitdem um die Geschichte des Corpus Juris verdient gemacht.

Carl Christoph Hofacker, geb. 1749 † 1793, war einer der Wenigen, die an der Verbesserung der LehrArt des Römischen Rechts in dieser ersten Hälfte des Jahrhunderts unserer hohen Schule arbeiteten. Er ward aber nicht hier, sondern in Tübingen, Professor und lehrte da mit ausgezeichnetem Beyfalle.

§. 423.

Geißler. Runde. Möckert. Waldeck.

Statt Selchow ward 1783 Ca. Hei. Geißler, geb. 1742, von Marburg berufen; man war aber sehr froh, als er gleich im folgenden Jahre nach Wittenberg ging.

Seine Stelle bekam Ju. Frie. Runde, geb. 1741 † 1807, bisher seit 1771 am Carolinum zu Cassel, wo er in der Geschichte bekannt geworden war. Hier schrieb er ein deutsches LehrBuch über das deutsche PrivatRecht, welches Danz in Stuttgard mit einem Commentar begleitete und nun Christian Ludw. Runde, der Sohn des Verfassers, Geh. RegierungsRath in Oldenburg, neu herausgegeben hat.

Ein

Source : BIU Cujas

Ein unglücklicher Mißgriff war es, daß Joh Nic. Möckert, geb. 1732, an Becmann's Stelle 1784 von Rinteln hierher berufen wurde. Doch starb er schon 1792.

Joh Pet. Waldeck, geb. 1751, Prof. 1782, † 1815, ersetzte Becmann weit mehr und arbeitete auch das Institutionen-Lehrbuch von Heineccius um, welches nun selbst in Coimbra eingeführt worden ist. Mit ihm schienen hier diejenigen Vorträge über das Römische Recht aussterben zu müssen, die lange Zeit allein besucht worden waren.

§. 424.

Noch lebende hiesige Professoren und die es neben ihnen gewesen sind.

Zugleich mit ihm wurden noch zwey Privatlehrer hier Professoren, Fried. Böhmer, geb. 1753, und Ge. Jac. Fri. Meister, geb. 1755, und bald darauf 1783 Ge. Fri. (von) Martens, geb. 1756, der 1808 Göttingen verließ, und 1785 Joh. Fri. Brandis, geb. 760 † 1790.

Ohne auf irgend einer hohen Schule gelehrt zu haben, wurden zwey aus dem Baadischen gebürtige Zöglinge der unsrigen hierher berufen, 1785 Ernst Posselt,

Source : BIU Cujas

geb. 1763 † 1804, der aber nicht kam, und 1788 Gustav Hugo, geb. 1764. Eben so ward 1794 Günther Hei. von Berg, geb. 1765, hier Professor, der 1800 nach Hannover, 1809 nach Bückeburg und 1816 nach Frankfurt ging.

Andere hiesige Privatlehrer, die hier Professoren wurden, zum Theil nachdem sie es auswärts gewesen waren, sind Just Christoph Leist, geb. 1770, Prof. 1795, StaatsRath 1808 (s. oben §. 413.), Christoph Martin, geb. 1772, Prof. 1802, dann in Heidelberg, 1817 OApellationsRath in Jena, Arnold Heise, geb. 1778, Prof. 1804, in demselben Jahre in Heidelberg, 1814 wieder hier, bisher zum einzigen Beyspiel, 1818 OberJustizRath in Hannover, Carl Wilh. Paetz, geb. 1781, Prof. in Kiel 1802, in Heidelberg 1804, hier 1805 † 1807, Carl Fried. Eichhorn, geb. 1781, Prof. in Frankfurt a. d. Oder, 1811 in Berlin, 1817 hier, Albr. Schweppe, geb. um 1783, Prof. in Kiel 1805, hier 1818, Fried. Bergmann, geb. 1785, Prof. 1808.

Die zwey letzten Professoren der Rechte, welche von einer auswärtigen hohen Schule hierher kamen, ohne schon vorher hier gelehrt zu haben, sind 1807 Christian Aug. Gottl.

Source : BIU Cujas

Gottl. Göde, geb. 1774, vorher Professor in Jena, † 1812, dessen Tod so sehr beklagt wurde, und 1813 unter der Westfälischen Regierung Anton Bauer, geb. 1772, vorher Prof. in Marburg.

§. 425.

Hiesige PrivatLehrer der Rechte.

Von hiesigen PrivatLehrern der Rechte sind auswärts Professoren geworden J. D. H. Musäus, geb. 1749, in Kiel und in Gießen, J. H. Chr. Erxleben, geb. 1753, in Marburg, † 1810, J. G. S. A. Büchner, geb. 1754, in Gießen, Joh. Fri. Reitemeier, geb. 1755, in Frankfurt an der Oder 1785, in demselben Jahre, wo er durch seine Encyclopädie und Geschichte der Rechte das Beyspiel zu einem Vortrage der Geschichte der Lehren des PrivatRechts nach Zusammenstellungen am Ende eines ZeitRaums gegeben hatte, welchem seitdem so Viele gefolgt sind, 1805 in Kiel, Theodor Hagemann, geb. 1762, 1786 in Helmstädt, nachher Hofrath und dann OARath in Zelle, Fri. Aug. Schmelzer, geb. 1759, in Helmstädt und nachher in Halle, Gabr. Per. Haselberg, geb. 1763, 1788 auch in Helmstädt und nachher in Erlangen, OARath in Pommern, Ado.

Source : BIU Cujas

Fel. Hei. Posse, geb. 1760, 1788 in Rostock und nachher in Erlangen, Joh. Ant. Lud. Seidensticker, geb. 1766, 1804 in Jena, 1817 OberJustizRath in Hannover und †, Jac. Fri. Ge. Emmerich in Altdorf, Ed. Schrader, geb. 1779, in Helmstädt, 1810 in Marburg und in Tübingen, Finke, der Uebersetzer des Theophilus, in Casan, † 181., Ca. Aug. Erb, geb. 1791 in Heidelberg, wo er bald zur Philosophie überging.

Hei. Maurer, geb. 175., der das hiesige Corpus Juris vertheidigte, ging bald für die Wissenschaften verloren, Geo. Wiese ward Hofrath in Gera, und Carl Wilh. Hoppenstedt 1803 RegierungsRath in Gotha, 1818 GeheimerJustizRath in Hannover. Hei. Geo. Wittich, Joh. Christo. Erich (wie er sich zuletzt eigenmächtig nannte: von) Springer, geb. 1727, war hier eine Zeitlang Privatlehrer in den Cameral-Wissenschaften gewesen (1766, in demselben Jahre als Joh. Beckmann, der auch unter den Bearbeitern der Alten hätte genannt werden können), und kam nicht unmittelbar von hier als Prof. d. R. erst nach Erfurt und zuletzt nach Rinteln.

In andern Stellen leben hier Fri. Christo. Willich, geb. 1745, der die Landes

Source : BIU Cujas

des Gesetze in einen Auszug gebracht hat, Geo. Hei. Oesterley, Wilh. Planck, geb. 1785, Beyde Bearbeiter des Code, und Gab. Riedel, von dessen neuem Brisson sich weit weniger mit Gewißheit sagen läßt, daß er erscheinen, als daß er, wenn er erscheint, sehr gut werden wird. Eben so lebte hier noch vor Kurzem Moritz Schlegel, der Bearbeiter der Lehre von den EheVerboten wegen naher Verwandtschaft.

Als Schriftsteller über die Geschichte des Römischen Rechts muß auch Alb. Hummel genannt werden.

Privatlehrer und Beysitzer des Spruch-Collegium sind Hei. Rud. Brinkmann und Fried. v. Lindeloff. Privatlehrer C. von Weyhe und Carl Gottli. Brose.

§. 426.

Andere Hannöversche Rechtsgelehrte.

Joh. Gottfr. v. Meiern, geb. 1692, kurze Zeit Prof. in Gießen, Archivar, † 1745. Sein Werk vom sechsten Zinsthaler und seine sechs oder acht Folianten Westfälische FriedensHandlungen sind sehr bekannt.

Joh. Dan. Gruber, kurze Zeit Prof. in Halle und in Gießen, dann Vorsteher

Source : BIU Cujas

der Bibliothek, † 1748, ist schon §. 295. erwähnt wurden.

Christian Ulr. Grupen, geb. 1692, Bürgermeister und Cons. Rath in Hannover, † 1767, hat auch über die Quellen der Lesarten in den Pandecten geschrieben. Seine BücherSammlung ist noch in Zelle.

Rud. Fri. Telgmann schrieb eine Geschichte des Römischen Rechts.

A. R. J. Bünemann, geb. 1715, bearbeitete eine Encyclopädie des Rechts unter dem Nahmen einer gelehrten Geschichte Desselben.

Dav. Geo. Strube, geb. 1694 † 1775, seit langer Zeit wieder der erste ViceCanzler, als Schriftsteller besonders ausgezeichnet.

Auch sein Sohn Jul. Melchior Strube gehört hierher, weil er den Ruhm der Hannöverschen Regierung, daß sie das jus publicum verstehe, erhielt.

Fried. Es. (von) Pufendorf, geb. 1707 † 1785, VicePräsident in Celle, Sohn von dem OARath Esajas Pufendorf, einem Neffen von Samuel Pufendorf (§. 304.).

Joh. Hei. Jung (§. 365.), Historiograph in Hannover.

Joh.

Source : BIU Cujas

Joh. Fri. Jugler, geb. 1714, Prof. in Lüneburg, ging zwar schon 1785 ab, starb aber erst 1791 (§. 43.).

Clement in Celle ist für die Bücher-Kenntniß überhaupt zu erwähnen.

Von noch lebenden Rechtsgelehrten sind Aug. Wilh. Rehberg, Fri. Ludw. von Berlepsch und Basilius von Ramdohr noch nicht genannt worden.

In einem Theile des Königreichs, der damahls noch nicht dazu gehörte, in Osnabrügg, lebte Just. Möser, der unter den deutschen Rechtsgelehrten wenige seines gleichen hat.

Für die deutsche Geschichte war sonst Gebhardi, und ist nun Joh. Wolf in Nörten zu merken.

§. 427.

Fra. Ca. Conradi. Beyde Eisenhart. Beyde Häberlin.

Auf der hohen Schule, die sonst für die Länder des ganzen Braunschweigischen Hauses bestimmt gewesen war, und die in unsern Tagen mit Göttingen vereinigt worden ist, in Helmstädt, sind noch zu nennen:

Source : BIU Cujas

Fra. Ca. Conradi, geb. 1701 † 1748, seit 1730 Prof., vorher in Wittenberg, ein Mann von so vorzüglichen Verdiensten um die gelehrte Kenntniß des Römischen Rechts, daß man sich billig wundern muß, warum man nicht ihn nach Göttingen berief.

Ein Schüler von ihm war Joh Fri. Eisenhart, geb. 1720 † 1783, dessen Sohn Ernst. Lud. Aug. Eisenhart † 1808.

Fra. Dominicus Häberlin, geb. 1720, und dessen Sohn Carl Fri. Häberlin, geb. 1754, Prof. erst in Erlangen, † 1808.

Gottl. Eus. Oelze, geb. 1734, Prof. erst in Jena.

Christian Aug. Günther, nachher in Dresden, jetzt in Merseburg.

Jul. Geo. Pe. Dû Roi stellte Untersuchungen über die Geschichte der ältern Professoren der hohen Schule, welcher er damahls zugehörte, an.

Jetzt lebt in diesem Lande wieder F. C. von Strombeck.

Von den Vorstehern der BücherSammlung zu Wolfenbüttel ist Gotthold Ephr. Lessing noch nicht genannt worden. Langer s. oben §. 130.

§. 428.

Source : BIU Cujas

§. 428.

Nassau.

Da Göttingen nun auch die hohe Schule für das Nassauische ist, so gehört hierher die nun aufgehobene zu Herborn, die freylich nie ganz zu Stande gekommen war. Von noch Lebenden war da Ludw. Harscher von Almendingen eine Zeitlang Professor. He. Lu. Chr. Böttger ist gestorben.

§. 429.

Heidelberg.

Die hohe Schule zu Heidelberg kam durch den DeputationsHauptschluß wieder an eine protestantische Regierung, welche damahls noch keine andere höhere LehrAnstalt hatte und wo man sich von Carl Friedrich und von Reizenstein Viel versprechen konnte. Paetz, Heise und Martin sind schon bey Göttingen erwähnt worden, Anton Fri. Just. Thibaut, geb. 1772, ward von Jena aus hin berufen, Klüber, geb. 1762, von Erlangen, Ca. Sal. Zachariä, geb. 1769, von Wittenberg, Joh. Casp. Gensler von Jena, Ca. Theod. Welker von Kiel, Ge. Fri. Walch und F. Cropp wurden dort Professoren.

Als

Source : BIU Cujas

Als Privatlehrer ist Ed. Morstadt, als GeschäfftsMann Pfister da zu merken.

In der Hauptstadt waren Joh. Jac. Reinhard, Ca. Fri. Gerstlacher und Nic. Brauer, geb. 1754 † 1813, als Schriftsteller thätig gewesen.

In Mannheim lebt von Drais.

§. 430.

Berlin.

Die durch Preußens harte Schicksale veranlaßte, oder auch trotz dieser ausgeführte, Stiftung einer neuen hohen Schule zu Berlin eröffnet gerade für die RechtsWissenschaft die schönsten Aussichten. Statt daß man vorher befürchten mußte, das Land-Recht und die Bildung der GeschäfftsMänner durch bloße Uebung, verbunden mit dem Verbote, fremde LehrAnstalten zu besuchen, werde im Preußischen bald aller gelehrten RechtsKenntniß ein Ende machen, so geschieht nun gerade da, für das alte Römische Recht, am Meisten auf öffentliche Kosten, und das Verbot ist unter Wilh. von Humbold feyerlich aufgehoben worden [1]). Fri. Ca. von Savigny, geb. 1779, vorher in Marburg, seit 1808 in Landshut, ward 1810 Professor in Berlin

lin, nachher auch Mitglied der Academie der Wissenschaften und des StaatsRaths. Ihm verdanken wir es, daß B. G. Niebuhr's Entdeckung einer in Verona befindlichen Handschrift über das alte Römische Recht von J. F. L. Göschen so über alle Erwartung vortrefflich benutzt worden ist.

Theod. Schmalz war vorher in Königsberg und dann in Halle.

Ant. Matth. Sprickmann war von Münster nach Breslau versetzt worden.

Fri. Aug. Biener.

Professor der Philosophie war da Gli. Fichte, vorher in Jena und Erlangen, † 1814, und ist noch F. Schleiermacher.

Für die AlterthumsKunde sind Aug. Fri. Wolf, von 1782 bis 1806 Prof. in Halle, und Phil. Buttmann zunächst bey der Academie angestellt. Dieß war auch mit G. L. Spalding † 1811, dem Herausgeber Quintilian's, der Fall. Professor ist Böckh.

Für die Geschichte Wilken, vorher in Heidelberg, und Rühs, vorher in Greifswald.

Als Schriftsteller unsers Fachs lebt da noch von Kamptz, Goßler, Ch. L. Neuber.

[1]) Da selbst Preußische GeschäfftsMänner, die

die freylich damahls zu Westfalen gehörten, diese Bekanntmachung nicht kennen, so ist es der Mühe werth, hier zu bemerken, daß sie vom 28. April 1810 ist und sagt, der König habe "das bisher bestehende Verbot des Besuchens fremder Schulen und „Universitäten unbedingt aufzuheben geruht „und dadurch alle hierüber seither erlassene „Verordnungen außer Kraft gesetzt."

§. 431.

Frankfurt a. d. O. und Breslau.

Die hohe Schule von Frankfurt a. d. O. hatte an Sam. Frie. (von) Böhmer, geb. 1704 † 1772, einen bekannten Schriftsteller über das peinliche Recht gehabt.

Joh. Lud. Uhle, geb. 1714, hatte Allerley abdrucken lassen.

Joh. Fri. Polac, geb. 1700 † 1771, wird mit seiner mathesis forensis mehr genannt, als sie verdient.

Joach. Ge. Daries, geb. 1714 † 1791, hatte in Jena mit seinen Verbesserungen über die Wolfische Philosophie vielen Beyfall gefunden.

Ge. Sam. Madihn, geb. 1729, war seit 1758 Prof. in Halle gewesen und kam 1772 nach Frankfurt.

Ludw. Gottfr. Madihn, geb. 1748, Prof. 1773, ward noch mit nach Breslau versetzt,

Source : BIU Cujas

versetzt, als man beyde hohe Schulen vereinigte.

Eben so Joh. Christian Fri. Meister.

Dominicus Unterholzner war in Landshut Prof. gewesen.

Max. Zacharia war es vorher in Königsberg.

§. 432.

Halle und Wittenberg.

Die hohe Schule, welche im Anfange dieses Zeitraums so Viel gewirkt hatte, Halle, war nun weder unter Bielefeld, noch unter Zedlitz, noch vollends unter Wölner mehr so bedeutend für unser Fach. In der Theologie war Siegm. Jac. Baumgarten, der Englische Bücher in Deutschland bekannter machte, auch durch seine Schüler, den keckern Semler und den bescheidenen Nösselt, für die KirchenGeschichte wichtig, und sein Bruder Alex. Gli. Baumgarten in der Philosophie bis 1740, wo er nach Frankfurt kam.

Aber unter den RechtsLehrern war weder Joh. Ernst Flörke, geb. 1695, der 1755 von Gotha hinkam, und vorher in Jena einige Jahre Professor gewesen war, † 1762, noch Joh. Tob. Carrach, Prof. 1734,

Source : BIU Cujas

1734, † 1775, noch Joh. Carl König, geb. 1705, Prof. 1749, vorher in Marburg, † 1753, noch Phil. Jac. Heißler, † 1781, von sehr ausgebreitetem Rufe.

Dan. Nettelbladt, geb. 1719, ein Schüler von Cramer und Wolf, Prof. 1746, † 1791, hatte großen Beyfall auf seiner hohen Schule, und eine Menge Preußischer Geschäftsmänner waren seine Schüler. Bey seinen initia historiae litterariae juridicae (§. 48.) war Weidlich (§. 44.) sein Gehülfe.

Joh. Hartm. Reuter war bald nach Berlin gegangen, J. C. W. Steck erst nach Frankfurt, Ernst Christian Westphal, † 1792, las lange nicht mehr, Christoph Jon. Fischer war nicht geachtet, Ernst Ferd. Klein kam von Berlin an Nettelbladt's Stelle und kehrte nach zehn Jahren dahin zurück.

Nach der Schlacht bey Jena ward die hohe Schule geschlossen, aber auch nach ihrer Wiederherstellung verließ sie Christoph Christian (Freyherr von) Dabelow 1808.

Die Aufhebung im Jahr 1813 war vorübergehend, und bald darauf ward sogar die hohe Schule zu Wittenberg mit Dieser vereinigt.

Joh.

Source : BIU Cujas

Joh. Christian Wolkär (eigentlich Wolter) war 1775 Professor geworden und † 1815.

Gli. Hufeland, geb. 1760, Prof. 1788 in Jena, wo er an der Litteratur-Zeitung Antheil hatte, 1803 in Wirzburg, 1806 in Landshut, 1808 in Danzig, 1812 wieder in Landshut, kam 1816 nach Halle und † 1817.

Jetzt sind da Hei. Joh. Otto König, Prof. 1775 (§. 48.), Schmelzer (§. 425.) Ca. Fra. Fer. Bucher, Salchow, Niemeier Professoren.

Die Geschichte der hohen Schule haben in dieser Zeit Förster und Hofbauer geschrieben.

Für die gelehrte Geschichte ist Joh. Sam. Ersch zu merken, dessen Repertorien schon §. 29 und 47. genannt sind.

Von Wittenberg ist Joh. Dan. Ritter, geb. 1709 † 1775, noch zu erwähnen. Im Jahr 1742 war er von Leipzig dahin versetzt, aber als Professor der Geschichte. Zu seiner Ausgabe der jurisprudentia antejustinianea und des Theodosischen Codex mit dem Commentar von Jac. Gothofredus, gab keine Verschwägerung mit Weidmann Anlaß, die gar nie vorhanden gewesen ist. Seine Berichtigungen zu Hei-

Source : BIU Cujas

neccius RechtsGeschichte sind oft gebraucht worden. Die Byzantinische Geschichte bearbeitete er zu Guthrie und Gray.

Ernst Mart. Chladni (Chladenius) wird bey der gentilitas viel gebraucht. Geb. 1715 † 1782.

Um mehrere Theile der Geschichte hat sich Joh. Matth. Schröckh verdient gemacht.

§. 433.

Greifswald.

Auch die Pommersche hohe Schule ist nun Preußisch, auf welcher Augustin (von) Balthasar, geb. 1701, seit 1734 Professor gewesen war.

Em. Fr. Hagemeister war erst von der hohen Schule an das höchste Gericht abgegangen und hat nun einen neuen Geschäftskreis erhalten.

Ch. F. Mühlenbruch war vorher in Rostock.

§. 434.

Königsberg.

Von Königsberg ging 1781 eine neue Philosophie unter dem Nahmen der critischen

Source : BIU Cujas

schen aus, welche Immanuel Kant, geb. 1724 † 1804, fast nur in Büchern, vortrug. Durch mehrere kleine Schriften hatte er sich schon vorher große Achtung erworben und war damahls auch nach Göttingen berufen gewesen. Besonders auf die Rechtswissenschaft hatte er fast so vielen Einfluß, als die gleichzeitige französische Umwälzung. Seine metaphysischen AnfangsGründe der RechtsLehre sind kaum zu verstehen, wenn man nicht weiß, was vorher, nahmentlich von Pütter, im NaturRechte gethan worden war.

Vieles hatte Th. G. (von) Hippel zuerst unter die große LeseWelt gebracht.

J. G. Scheffner hat sich als Schriftsteller über die StaatsVerwaltung ausgezeichnet.

Von Rechtslehrern gehört H. Fr. Dirksen hierher.

Der Geschichtforscher Hüllmann war vorher in Frankfurt a. d. O. und lebt nun in den Rheinländern.

Im Preußischen leben auch von Dohm und Delius, die Beyde für die Geschichte wichtig sind. In Breslau starb Christian Garve.

Source : BIU Cujas

§. 435.

Preußische GeschäfftsMänner.

Der Minister Ew. Fri. (Graf) von Herzberg war auch als Schriftsteller thätig.

Sein Freund J. C. Conr. Oelrichs [1]), geb. 1722 † 1798, hat Einiges für die gelehrte Geschichte geschrieben, noch mehr J. W. B. v. Hymmen. Meierotto schrieb über die Sitten der Römer. Bey dem Preußischen LandRecht und der Gerichts-Ordnung ist der Nahme des GroßCanzlers (Graf) von Carmer bekannter, als der von Suarez, † 1798. Von Eggers in Dänemark trug dazu durch mehrere Preisschriften das Seinige bey. Er starb 1813 in Kiel.

Fried. Nicolai, † 1811, hat auf die deutsche BücherWelt durch drey Zeitschriften, wovon die Allg. Deutsche Bibliothek seit 1765 bey vierzig Jahre fortdauerte, gewirkt. Der Minister von Massow ist §. 46. genannt worden.

Die Bildnisse Berliner Gelehrten mit Selbstbiographien enthalten nur einen einzigen Rechtsgelehrten.

Für die Kenntniß einer wichtigen öffentlichen Anstalt, des KriegsWesens, ist Geo. v. Behrenhorst, geb. 1733 † 1814 in Dessau, wichtig.

1)

Source : BIU Cujas

1) Gerh. Oelrichs in Bremen ist der Herausgeber des Thesaurus dissertationum Belgicarum.

§. 436.

Leipzig.

Leipzig zeichnete sich weit weniger durch die Jablonowskische Gesellschaft aus, als durch den Eifer, womit die alten Sprachen mit Hülfe der FürstenSchulen da getrieben wurden, und durch das dort wenigstens angefangene neue Aufblühen der deutschen Sprache.

Für jene ist Joh. Aug. Ernesti, geb. 1707 † 1781, oft genannt worden, auch nahmentlich in der Rechtswissenschaft, wo er die Leute vom Fache öfter tadelte, als selbst in Dem, was sie anging, tadellos blieb.

Joh. Fri. Christ, geb. 1701 † 1756, Joh. Jac. Reiske, Wolfg. Reiz waren seine ZeitGenossen.

Für die deutsche Sprache that Gottsched mit vielem Geräusche weit Weniger, als mancher Einzele von einer Schule, die sich da aus jungen Leuten bildete und größten Theils nicht da blieb. Gellert ward zwar Professor in Leipzig; aber daß Klopstock da gewesen ist, muß man erst sagen.

Source : BIU Cujas

Daß Leipzig der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels ist, hat auf die dortigen Gelehrten überhaupt Einfluß; bey den Professoren in unserm Fache ist die große Menge von Acten-Arbeiten ausgezeichnet.

Joh. Gottfr. Bauer, geb. 1695 † 1763, ward Ordinarius, so wie nachher sein Sohn Hei. Gottfr. Bauer, geb. 1733.

Hei. Gottli. Franke, geb. 1705, war Prof. des Staats-Rechts.

Gottlob Aug. Jenichen, geb. 1709, ging 1747 nach Gießen und † 1759. Er hat Etwas für die gelehrte Geschichte gethan.

Carl Ferd. Hommel, geb. 1722 † 1781, ebenfalls; seine palingenesia librorum veterum juris und sein sonderbar genanntes Corpus juris civilis cum notis variorum sind gute Einfälle schlecht ausgeführt.

Fri. Platner, geb. 1730 † 1771, schrieb eine Rechtsgeschichte, worin er die Frage: was res mancipi gewesen seyen, für unbedeutend erklärte.

Jos. Lud. Ernst Püttmann, geb. 1730 † 1796, hat sich den Ruf eines "eleganten" Rechtsgelehrten erworben und ihn länger behauptet als Joh. Lud. Conradi, geb. 1730, der 1765 nach Marburg kam,

da

Source : BIU Cujas

da er durch Sticheleyen, deren Witz schwer zu erkennen ist, eine Stelle in Utrecht verscherzt hatte. Er starb 1785.

Joh. Gottli. Seger, geb. 1735 † 1786, verdiente, daß seine kleine Schriften gesammelt wurden.

Aug. Fri. Schott, geb. 1744 † 1793, hat auch für die gelehrte Geschichte Verdienste, selbst in seiner Encyclopädie kommt Viel davon vor.

Joh. Gottfr. Sammet, geb. 1719 † 1796, ohne Professor geworden zu seyn, soll viele Schüler gezogen haben.

Christian Gottlob Richter, geb. 1745 † 1791, bearbeitete das griechischrömische Recht zu Fabricius. Carl Gottlob Rössig, † 1806.

F. A. W. Wenck gab eine Sammlung für das neuere VölkerRecht heraus.

Chr. Dan. Erhard, † 1813.

Jetzt sind da Chr. Gottlob Biener, geb. 1748, Aug. Corn. Stockmann, geb. 1751, Chr. Gottlob Haubold, Weise, Hommel, Ca. Fri. Chr. Wenck.

Chr. Fri. Pohl ist Senator.

In Dresden war zuletzt Joh. Chsto. Adelung, der für die deutsche Sprache und die Geschichte, und W. G. Bekker, † 1813, der für die Kunstwerke des Alter-

Source : BIU Cujas

thums erwähnt zu werden verdient. Für dieses Fach ist noch Böttiger thätig.

Der jetzige Minister H. E. von Globig hat sich früh als Schriftsteller für die Rechtsphilosophie gezeigt. Ca. Fri. Ammon wird in der vierten Philosophie des positiven Rechts wohl nicht mehr genannt werden [1]).

Carl Gottlob Anton.

[1]) Deswegen sey es wohl erlaubt, bey dieser freylich nicht ganz passenden Gelegenheit zu erklären, den Verfasser habe nicht leicht ein Mißverständniß Dessen, was er gesagt hatte, mehr empört, als wenn man ihm daraus, daß er sagte, sein Gegner habe bey der Behauptung, verbotene Ehen seyen meist unfruchtbar, nicht an die Abstammung der Kinder **Ammon** gedacht (**Dritte Philos. des pos. Rechts** §. 217. N. 2.), die Dummheit oder die Schlechtigkeit zugetraut hat, er wolle hierin zwischen dem Schriftsteller und dem Volke irgend eine andere Aehnlichkeit finden, als die durchaus zufällige des Nahmens. Diese Deutung ist ihm freylich noch nie gedruckt vorgekommen, aber im Gespräche hat er sie schon von einigen sonst ganz vernünftigen und unbefangenen Leuten hören müssen.

§. 437.

Source : BIU Cujas

§. 437.

Jena.

Jena erhielt sich, ungeachtet ihm sein BannRecht Wenig helfen konnte, um diese Zeit sehr blühend, und dazu trug der Eifer, womit sich da neue philosophische Schulen fortpflanzten, Vieles bey. In der Wolfischen glänzte da, nach Hei. Köhler, besonders Daries §. 431. Die Kantische ward zum Theil durch Jena herbeygeführt, nähmlich durch die erste Allgemeine LitteraturZeitung, welche 1785 da anfing und 1804 nach Halle versetzt ward, statt deren in Jena eine andere entstand schon neben mehrern, die in Leipzig und sonst in Gang gekommen waren. Auch die Nachbarschaft von Weimar wirkte auf Jena. Zum Theil schon seit der Minderjährigkeit des jetzigen Groß-Herzogs lebten dort mehrere der ausgezeichnetsten deutschen Dichter und anderen Schriftsteller für die größere LeseWelt, die sich aber meistens doch auch in gelehrten Arbeiten auszeichneten, Wieland, Herder (§. 306. N. 1.), Göthe [1]), Schiller, neuerlich noch Kotzebue.

Außer denjenigen RechtsGelehrten, welche anderswo genannt werden, lehrten in Jena Christian Gottli. Buder, geb. 1693 † 1764 (§. 43 und §. 46.), J. G.

Source : BIU Cujas

Schaumburg, geb. 1703, Prof. 1736, vorher in Rinteln, † schon 1746, Joh. Rud. Engau, geb. 1708, Prof. 1738, † 1754, Joh. Casp. Heimburg, geb. 1702 † 1773, Paul Wilhelm Schmid, geb. 1704 † 1763, sein Bruder Achatius Ludew. Schmid, geb. 1725, Prof. 1763, † 1776, der über das KirchenRecht, Joach. Erdm. Schmidt, geb. 1710, Prof. 1755, der über die Reichsgeschichte, Joh. Lud. Schmidt, geb. 1726 † 1792, der über die Klagen schrieb, Jacob Rave, dessen Buch de praescriptione noch lange nach seinem Tode neu gedruckt worden ist.

Christian Hei. Eckhard, geb. 1716 † 1751, der Verfasser der 1750 erschienenen Hermeneutik, nicht zu verwechseln mit Joh. Lud. (von) Eckhardt, geb. 1732, Prof. 1783.

Joh. Aug. Hellfeld, geb. 1717, Prof. 1748, † 1782, dessen PandectenCompendium (1764) am meisten bekannt ist.

Carl Fri. Walch, geb. 1734, Prof. 1756, nachdem er in Göttingen dazu ernannt war, † 1799 (§. 356.).

Joh. Aug. Reichard, geb. 1741, Prof. 1768, † 1808.

Christian Gotth. Hübner, † 1808, Verfasser von Zusätzen zu Höpfner, ohne Nahmen.

Fra.

Source : BIU Cujas

Fra. Schöman, † 1813.

Andreas Jos. Schnaubert, geb. 1750, Schweizer, Andreä, Carl Geo. Konopak, vorher in Halle und Rostock, Joh. Christi. Hasse, vorher in Kiel und Königsberg.

Bey Gelegenheit des AppellationsGerichts kam außer Martin (§. 424.) auch K. E. Schmidt, der vorher von 1809 bis 1810 da Professor gewesen war, wieder dahin.

Von verwandten Fächern wird nun Jac. Fr. Fries und Hei. Luden fast nur zu viel genannt.

1) Einem Verfasser, der das Vergnügen gehabt hat, Göthe'ns Unterricht zu genießen, und in einem Lehrbuche der gelehrten Geschichte, wenn gleich des Römischen Rechts, sey es erlaubt, auf den geschichtlichen Theil der FarbenLehre und auf so manches, in dem Leben des Dichters, hierher Gehörige zu verweisen.

§. 438.

Rostock.

In Rostock hatte Joh. Chr. Quistorp, der nachher zu dem Pommerschen GerichtsHofe überging, eine Zeitlang einen bedeutenden Nahmen.

Adolf

Adolf Dieterich Weber, geb. 1753, Prof. in Kiel 1781, in Rostock 17 , † 1817, gehörte unter die geschätztesten Schriftsteller unsers Faches.

Eschenbach. Ferd. Kämmerer.

Joh. Chr. Koppe (§. 44.).

§. 439.

Kiel und die HanseStädte.

In Kiel war Ernst Joach. von Westphalen, geb. 1700 † 1759, Canzler.

Ad. F. Trendelenburg, Anfangs Privatlehrer in Göttingen.

Fr. Chph. Jensen verließ die hohe Schule.

And. Wilh. Cramer ist in diesem Buche noch öfter benutzt, als genannt worden, und es ist zu bedauern, daß ihm nicht das Ganze hat vorgelegt werden können, um seine Erinnerungen darüber zu hören.

In der Philosophie ist Reinhold, in der AlterthumsKunde Heinrich §. 5. N. 7. zu nennen.

In demselben Lande lebte Matern von Cilano.

Der Nachbarschaft wegen seyen hier auch einige Schriftsteller aus den HanseStädten mit angeführt.

In

Source : BIU Cujas

In Hamburg lebte Alb. Dier. Treckell, geb. 1707 † 1764, der für das alte Römische Recht schätzbare Untersuchungen anstellte.

Joh. Wunderlich hatte in Jena schon mehr Nachträge zu Brissonius drucken lassen, als er nachher in seine Supplementa aufnahm.

Die Ausgabe von Dio Cassius durch Reimarus hatte schon Fabricius §. 410. vorbereitet.

Joh. Ge. Büsch's, † 1800, Schriften enthalten für das HandelsRecht sehr erhebliche Beyträge.

Ein noch lebender Schriftsteller darüber ist Wilh. Beneke.

In Bremen war J. F. Gildemeister, der vorher Professor gewesen war und 1812 starb.

Von Lübeck ist der DomProbst J. C. H. Dreyer auch wegen Dessen, was er für Göttingen gethan hat, dankbar zu erwähnen.

§. 440.

Marburg.

In Marburg zeichnete sich Johann Fri. Hombergk (zu Vach), geb. 1673 † 1748, durch eine neue Uebersetzung der Novellen

Source : BIU Cujas

Novellen 1717 und durch freye Meynungen im NaturRechte aus, mehr als sein Sohn Aem. Lud. Hombergk, geb. 1720 † 1783.

Joh. Geo. Estor, geb. 1699. Prof. in Gießen 1726, in Jena 1735 und in Marburg 1742, † 1773, einer der beliebtesten Lehrer seiner Zeit, dessen Schriften weit weniger geachtet werden. S. auch §. 42.

Joh. Andr. Hofmann, geb. 1719, war unter den Männern seines Nahmens gewiß nicht der größte.

Carl Wilh. Robert, geb. 1740, war erst Prof. der Theologie, ehe er Prof. der Rechte ward. Sein Sohn C. W. Robert ist nun VicеCanzler.

Phil. Fri. Weis, geb. 1766 † 1808, hat sehr viel weniger geschrieben, als man gewünscht hätte.

Bucher der Vater. Ferd. Mackeldey. Ed. Platner. Löbel. Schweikhard.

Von Rinteln ist noch Joh. Nic. Funk wegen der Bearbeitung der zwölf Tafeln zu bemerken, ob er gleich kein RechtsGelehrter war.

In demselben Lande war Leo von Cannegießer in Cassel, Joh. Adam Kopp, geb. 1698 † 1748, bey der Regierung in Marburg, sein Sohn Carl Philipp Kopp,

Source : BIU Cujas

Kopp, geb. 1728 † 1777, in Cassel, und sein Enkel Ul. F. Kopp, der Bearbeiter der UrkundenLehre, eine Zeitlang eben daselbst.

B. W. Pfeiffer, geb. 1777, und sein Bruder F. G. Pfeiffer, geb. 1784, leben noch da. Strieder (§. 17.) ist 1815 gestorben.

§. 441.

Gießen.

In Gießen war Fra. Just. Kortholt, geb. 1711 † 1771, Canzler.

Joh. Chph. Koch, geb. 1732, war seit 1759 Prof. und seit 1782 Canzler, † 1808. Ein Lehrbuch des peinlichen Rechts, und eine Probe von einem Lehrbuche der Pandecten, welche die IntestatErbfolge zuerst nach Classen vortrug und wozu sehr spät die bonorum possessio kam, Untersuchungen über die gelehrte Geschichte und allerley Streitigkeiten haben ihn bekannt gemacht.

Doch zu seinem Verdrusse ward es Lud. Jul. Fr. Höpfner, geb. 1743, seit 1767 Prof. in Cassel, seit 1771 in Gießen, und seit 1781 bey dem OberAppellationsgerichte in Darmstadt, † 1796, durch sein NaturRecht, die Umarbeitung von Heineccius

Source : BIU Cujas

cius InstitutionenCompendium und den theoretisch practischen Commentar darüber (1783) noch mehr.

Helw. Bernh. Jaup, geb. 1750, hat einen Sohn Carl Jaup hinterlassen, der seine Stelle eine Zeitlang einnahm.

Carl Grolman. Arens. Aegid. von Löhr, seit 1813, vorher in Wetzlar, bey der schnell vorübergegangenen RechtsSchule. Gu. Lud. Theod. Marezoll, geb. 1794, Prof. 1817.

Zu dem Darmstädtischen, eher als zu irgend einem andern einzelen deutschen Lande, kann Friedrich Carl (Freyherr von) Moser, der Sohn von Joh. Jac. Moser (§. 405.), geb. 1723, gerechnet werden, weil er zuletzt in diesem Dienste und zwar der Erste nach dem LandesHerrn war. Als Schriftsteller hat er das deutsche Staats-Recht mit mehr Geist behandelt, als leicht irgend Einer.

Wenk ist für die Hessische Geschichte bedeutend.

§. 442.

Wetzlar. Maynz. Frankfurt.

Zunächst bey Gießen war beym CGerichte Val. Ferd. v. Gudenus, geb. 1679 †

† 1758, der Herausgeber des Codex diplomaticus in fünf QuartBänden. Fr. Carl (von) Buri, geb. 1702 † 1767, in Darmstadt, gab den sechsten Band heraus.

Sonst mögen Joh. Hei. Freyh. von Harpprecht, geb. 1702, der verunglückte Christian von Nettelbla, Jo. Fr. Alb. Const. von Neurath, die beyden Zwierlein, Joh. Jac. und Chr. Jac., fast nur zur Probe genannt seyn.

Auch Der, welcher eine Zeit lang der Regent dieser Stadt war, Ca. von Dalberg, gehört unter die Schriftsteller, auch unter die über das KirchenRecht.

In Maynz, das seine Hauptstadt hatte seyn sollen, war: Joh. (von) Horix, Fra. Jos. Hortleben und Joh. Rich. (von) Roth Professor gewesen.

Von Frankfurt, das seine Hauptstadt ward, sind Phil. Orth, geb. 1698 † 1783, und Joh. Dan. von Olenschlager, geb. 1711 † 1776, noch nicht genannt.

Joh. Ge. Schlosser, geb. 1739 † 1799, zeichnete sich hauptsächlich als denkender Rechtsgelehrter aus.

Pet. Ad. Winkopp.

Source : BIU Cujas

§. 443.

Tübingen.

In Tübingen war Gottfr. Dan. Hoffmann, geb. 1719 † 1780.

Fri. Wilh. Tafinger, geb. 1726 † 1777, und sein Sohn Wilh. Gli. Tafinger, der vorher in Erlangen war, † 1813.

Noch jetzt leben da Joh. Christ. Maier, geb. 1741, vorher Prof. in Jena und Kiel, mehrere Gmelin, ungeachtet Christian Gli. Gmelin 1818 gestorben ist, Jul. Fri. Malblanc.

Unter den Theologen entgeht den Rechtsgelehrten und Philosophen Ca. Fri. Flatt, dessen Tadel des Thomasischen Natur-Rechts so belehrend für sie seyn könnte.

In dem Lande gab Eb. Chr. Wilh. von Schauroth, † 1766, Schlüsse des corpus Evangelicorum heraus. Lud. Fri. Griesinger s. oben S. VII. Carl Schwab ist der Sohn eines Schriftstellers in verwandten Fächern.

§. 444.

Baiern.

In Baiern zeichnete sich der Canzler Vigul. Xaver Aloys von Kreittmayr aus durch

Source : BIU Cujas

durch den codex Maximilianeus civilis, judiciarius und criminalis, und mehrere Folianten Anmerkungen dazu.

Sonst geschah unter Maximilian durch die Academie zu München Einiges für die Bairische Geschichte.

Unter Carl Theodor ward Weißhaupt bey Weitem nicht am Meisten durch sein Lehrbuch über das Römische Recht berühmt.

Unter der jetzigen Regierung ward Ingolstadt nach Landshut verlegt, man berief auch Gelehrte aus dem nördlichen Deutschland dahin, und es lehrten da eine Zeitlang, außer mehrern schon Genannten, Nic. Thadd. Gönner und Joh. Paul Anf. Feuerbach, vorher in Kiel. Jetzt sind da (von) Moshamm, Krüll, Mittermaier und von Wening. Für die alte ErdBeschreibung Mannert.

Auch Wirzburg, wo vorher Joh. Casp. Barthel, geb. 1697 † 1771, Joh. Pet. Bannitza, geb. 1707, Joh. Jac. Jos. Sündermahler, † 1775, Jos. Mar. Schneidt, Gallus Al. Kleinschrodt und Mich. Ign. Schmidt gelehrt hatten, ward sogar zwey Mahl Bairisch. Ign. Rudhard.

Zwey protestantische hohe Schulen kamen unter dieselbe Herrschaft. Eine da-

Source : BIU Cujas

von, Altdorf, ward aufgehoben, dort hatte sich Joh. Heumann (von Teutschenbrunn), geb. 1711 † 1760, durch Schriften bekannt gemacht, wovon nachher mehrere durch Joh. Chr. Siebenkees verbessert wurden. Für die Lebensbeschreibungen der Altdorfer Rechtsgelehrten ist Carl Sebastian Zeidler, Syndicus in Nürnberg, und für die Reichsstadt selbst in allen Fächern der Gelehrsamkeit Will und Nopitzsch zu merken.

Die andere, Erlangen, ward bald nach Göttingen gestiftet auf Betrieb von Superville, der noch neulich in den Memoires seiner Markgräfin geschildert worden ist. Es war Anfangs ein viel kleineres Land, aus dessen Einkünften diese Anstalt bestritten werden sollte. Bald nachher ward sie Anspachisch, nach funfzig Jahren Preußisch und dann Bairisch. Unter ihren ersten Rechtslehrern war keiner von einer andern Facultät der Rechte, Joh. Wilh. Gadendamm, der nachher nach Kiel ging, And. Elias Roßmann, geb. 1708 † 1767, Joh. Gottl. Gonne, geb. 1713, von Ludewig zum Doctor juris triplicis ernannt, Carl Ad. (von) Braun, geb. 1716, nachher ReichsHofrath, † 1795, Joh. Justin. Schierschmidt, geb. 1707, ein Wolfianer.

Source : BIU Cujas

ner. Viele wurden auch in diesem Fache aus Wirtemberg berufen, die aber meist wieder dahin zurückkehrten, Aug. Lud. Schott, Christian Gmelin, W. Gli. Tafinger, † 1813, Jul. Fri. Malblanc, Ca. Hei. Gros.

Noch nicht genannt sind: Chr. Fri. Glück und Ca. A. Gründler. Für die gelehrte Geschichte s. oben §. 17. Meusel.

Ca. Hei. (von) Lang bearbeitet die Geschichte mit vieler Freymüthigkeit.

§. 445.

Oestreich.

Von Oestreichischen Rechtsgelehrten ist Ca. Ant. v. Martini in Wien, geb. 1726, Paul Jos. v. Riegger ebendas. † 1775, Jos. Ant. v. Riegger, sein Sohn, in Freyburg und in Prag, von noch Lebenden Fra. Al. v. Zeiller, Th. Dolliner und Joh. Kaufmann noch nicht genannt.

Während Joseph's II. kirchlichen Veränderungen wiederholten Viele, was der Weih-Bischof von Trier, Joh. Nic. von Honthein, als Justinus Febronius gesagt hatte, so Wenig darin auch von Dem zu finden war, was er besser wissen konnte, als seine Vorgänger.

Source : BIU Cujas

Für die gelehrte Geschichte war da Denis (§. 29.), und für die alte Münzwissenschaft Jos. Hil. Eckhel, geb. 1737 † 1798, ausgezeichnet thätig.

Fri. (von) Schlegel bearbeitete die deutsche Geschichte aus einem bisher nicht oft gewählten Gesichtspunkte.

Lud. (von) Woltmann, vorher in Göttingen, Jena und Berlin, starb in Prag.

In Freyburg, das Oestreichisch gewesen war: Jos. Ant. Sauter.

In Salzburg, das Oestreichisch ward, Corbinian Gärtner und Jud. Th. Zauner.

Regi-

Source: BIU Cujas

Register.

Die Zahlen vor den Nahmen sind auch dieß Mahl wieder die Nummern in Haubold.

A.

Abbt von Ursperg S. 67. 83.
19. Accursius 59. 120.
Achenwall 511.
d'Acheri 301.
54. Adamäus 200.
Adami 46.
Adelung 19. 535.
Aegidius 194.
Agier 82. 403.
d'Aguesseau 401.
108. Agyläus 214.
10. Albericus de P. R. 113.
25. — — Rosate 59. 127.
36. Alciat 57. 60. 186. 190.
Aldricus 113.
117. Aleander 387.
119. Alemanni S. 388.
35. Alexander ab Alexandro 215.
30. — von Imola 158.
Alidosi 47.
Almeloveen 419.
Almendingen 523.
163. Altamiranus 385.
135. Alteserra 290. 294.
Althus 326.
191. Amaduzzi 419.
Amaseus 216.
162. Amaya 385.
Ambrosius Traversarius 137. 140.
Ameilhon 395.
Amerbach 200. 258.
Amiot 243.

Source : BIU Cujas

Andreä S. 162.
Andreas 369.
— von Iſernia 155.
Andres 37.
Annius von Viterbo 215.
Anſelmus ab Horto 114.
Anſuinus Medices 243. 307. 171. Antonius 385.
d'Anville 396.
Apel 78. 255.
Argelati 85. 218.
Argentré 230.
Argou 297.
d'Arnaud 432.
Arnauld 287.
Arnold 407. 465.
Arumäus 333.
Aſſiſes de Jéruſalem 82. 133.
d'Aſti 67. 415.
Auctor vetus de beneficiis 134. 105. Auguſtinus 60. 207.
Auratus 167.
Authentiken 76.
Authentica Habita 96.
Aventinus 264. 184. Averani 62 414. 136. d'Avezan 293.
Ayliff 393.
Ayrault 282.
Ayrer 509.
15. Aſo S. 59. 112. 115. 116. 117.

B.

230. Bach 49. 62. 314. 476.
Bachalarii 103.
140. Bachov von Echt 332.
Bacon 61. 376.
Baïf 181.
Baillet 286. 294.
Bailli 405.
58. Balduinus (Franz) 247.
17. — (Jac.) 118.
27. Baldus 44. 59. 154.
Balüze 289. 302.
Bandinus 115.
Barbeyrac 427.
Barbié du Boccage 396.
Barclay 283.
Barlaam 137.
56. Baro 244.
Baronius 388.
Barre 437.
Barth 355.
Barthelemy 396.
Bartholomäus von Brescia 128.
26. Bartolus 58. 59. 153.
Baſel 144. 408.
Basnage 305.
Baſtineller 479.

Bau-

Source : BIU Cujas

Baudelot S. 300.
Baudius 358.
82. Baudoza 281.
Bauer (Anton) 517.
— (Hei. Gottfr. u. Joh. Gottfr.) 534.
Baumgarten 395. 527.
Bayle 18. 61. 305.
Beatus Rhenanus 169.
Beaufort 395.
Beaumanoir 133.
Beaumarchais 404.
Beccaria 62. 418.
Beck (Casp. Ach.) 472.
— (Jobst) 486.
Becket 130.
Beckmann 518.
Becmann 512.
v. Behrenhorst 532.
Beier 470.
Bekker 535.
Bellarmin 389.
Bembo 216.
Benedict von Nursia 66.
Benincasa 122.
Bentham 392.
v. Berg 516.
151. v. Berger 477.
Bergier 300.
Bergmann 516.
Bergolinus 116.
Berlich 335.
Berlin 524.
Bern 408.
Bernhard v. Clairvaux S. 89.
— v. Pavia 119.
Bertrand 239.
Besold 327.
Bessarion 59. 137. 140. 213.
v. Bessel 492.
243. Best 426.
Bever 393.
Beverland 361. 389.
Bevi 403.
Beyer 49. 478.
Beza 226.
Biccius 335.
Biener (Christ. Gottlieb) 535.
— (Fr. Aug.) 525.
Bignon 301.
Bitsch 335.
Blackstone 393.
Blaublomm 181.
Blount 392.
Boccaccio 136. 138.
Bocer 327.
50. Bochard 195.
Bodin 233.
172. Böckelmann 347.
Böcler 342.
Böckh 525.
Böhmer (Jri.) 515.
221. — (Ge. L.) 510.
— (G. W.) 51.
201. (J. H.) 62. 86. 289. 461.
— (Sam. Fr.) 526.

Source : BIU Cujas

47. Boërius S. 193.
Boettiger 536.
Boindin 396.
Boineburg 339. 351.
Bolland 302.
Bologna 83. 87. 152.
43. Bolognetti 222.
33. Bologninus 67. 176. 180.
Bonamicus 216.
268. Bondam 436.
77. Bonefidius 318.
Bongars 279.
Bonifacius Bonconſi lius 119.
Borcholt 320.
124. Borgia. 388.
Borgo 416.
Born 472.
Boſſuet 301.
Bottoni 128.
199. Bouchaud 396.
Bouhier 403.
Bourges 133. 237. 241.
Bouterwek 37. 505.
Boutiller 162.
Boyle 61. 382.
Brachylogus 58. 78.
Bracton 59. 130.
249. Branchú 288. 436.
Brand von Tzerſtädt 163.
Brandes 498.
Brandis 515.
Brauer S. 524.
244. Brenemann 8. 212. 414. 428.
Brequigny 402,
Breslau 526.
le Bret 290.
Breviarium 70.
Brichieri 417.
69. Briſſon 60. 235.
Briſſot 405.
Brodeau 229.
Bronchorſt 362.
Broocus 292.
Broſſe 312.
de Broſſes 396.
Brückner 470.
146. Brummer 372.
le Brün 299.
Brunk 407.
141. Brunnemann 61. 336.
213. Brunquell 506.
Bruns 37. 41. 340.
Bruxella 259.
Buchanan 375.
Buchdruckerey 144 f.
Bucher 529. 542.
Büchner 517.
Buckiſch 355.
Buddeus 471.
48. Budäus 60. 181. 186. 189.
Buder 46. 48. 537.
Bücherkenntniß 2. 20.
Bulard 406.
Bünau 480.

Source : BIU Cujas

Bünemann 50. S. 520.
Büsch 541.
Büsching 18. 503.
Buhle 37. 505.
Bulgarus 59. 111.
Buonaparte 387.
Burgermeister 490.
6. Burgundio 116.
Buri 545.
Burke 392.
Burlamaqui 407.
Burmann 420.
Buttmann 525.
183. Bynkershoek 62. 430.

C.

Cäsarinus Fürstenerius 353.
Calcagnini 216.
114. Caldera 385.
Calderinus 162.
Calendarium 83. 85.
Calepin 412.
Calixt 67. 340.
Calvin (d. Reformator) 226.
Calvinus (Kahl) 320.
Cambaceres 405.
Camden 375.
Camerarius 172.
Camus 48. 395.
Canciani 82.
Cannegießer 542.
265. u. 271. Cannegieter 437.
Cantiuncula S. 257.
Carl de Tocco 91. 115.
Carmer 532.
Carpentier 302.
143. Carpzov 61. 363.
Carrach 527.
des Cartes 285.
Casaubonus 280.
Cassoli 155.
Castiglione 155.
28. Castro 59. 156.
Cato 222.
Cellarius 465.
Celtes 169.
Chabot 406.
Chalcondylas 137.
Chapelain 304.
Chappuis 228.
64. Charondas 60. 189. 236.
131. Chassanäus (Alex.) 284.
— (Barth.) 228.
Chauffepie 419.
122. Chesi 387.
Chiniac 302.
Chladni 530.
Choppin 283.
Christ 533.
Christinäus 369.
Chrysoloras 137. 140.
Cilano 540.
24. Cinus 126.
Cipolla 158.
Ciron 289.
90. Cisner 319.

Clap-

Source : BIU Cujas

Claproth (Joh. Chr.) S. 509.
— (Just.) 512.
Clarus Sylvius 284.
le Clerc 305.
Cluver 358.
148. Cocceji (Hei.) 350.
— (Sam.) 491.
Codex 75. 106.
Coke 376.
Collectam facere 104.
Colli 316.
da Como 155.
Concurrens 151.
Condillac 394.
Condorcet 405.
57. Connan 231.
214. Conradi (Fra. Ca.) 62. 182. 430.
233. — (Joh Lud.) 534.
Conring 61. 67. 339.
67. Contius 60. 176. 248.
Coquille 276.
51. Coras 238.
Corradus 217.
Correctores Romani 264.
Corsini 116.
85. Costa 281.
Cotta 44. 45.
Covarruvias 225.
Cramer (Andr Wilh.) 79. 122. 186. 247. 249. 540.
v. Cramer (Joh. Ulr.) 467.
Cranz S. 264.
Cras 439.
Cravetta 222.
Crell 470.
Crescimbeni 37.
la Cretelle 404.
Crevier 37. 395.
Crinitus 181.
Croix 396.
Cropp 523.
Crusius (Geo. Conr.) 373.
— (Mart.) 328.
66. Cujas 57. 58. 59. 61. 119. 201. 204. 210. 266. 268 ff.
Cunäus 363.
Cuperus (Gisb.) 419.
— (Ang.) 439.
104. Curtius 198. 222.
Cyprianus 364.

D.

Dabelow 49. 528.
Dacier 300.
v. Dalberg 545.
Damasus 120.
Damhouder 176.
Damiani 58. 68. 80.
Dandini 417.
Dankelmann (Eb.) 455.
— (Joh. Sylv.) 350.
Danz 49. 514.
Daragon 298.

Daries

Source : BIU Cujas

Daries S. 526. 537.
Datt 355.
Decianus 127.
Decius 160.
Delius 531.
Delrio 357.
Demochares 60. 206.
Dempſter 378.
Denina 413.
Denis 32. 550.
Desquivon 406.
22. Dinus 125.
Diomedes Brava 90. 415.
Diplovataccius 44. 223.
Dirkſen 531.
Doctor 103.
Dodwell 376. 392.
v. Dohm 531.
Dolliner 156.
138. Domat 61. 295.
68. Donellus 60. 253.
Doujat 294.
Drakenborch 421.
Dreyer 541.
53. Duaren 60. 201. 245.
Duck 378.
65. Dûferrier 238.
Dûmolin 60. 229.
Dûmont 427.
Dûpati 404.
Dûpin 301.
Dûpont 405.
Dûprat 166.
Dû Pûy S. 280.
Dûrand 59. 124.
Dûroi 47. 522.
55. Dûtillet 60. 203. 247. Duker 421.
Duni 417.
Dutens 352.
Duza 356.

E.

Eberhard 49.
100. Eberlin 321.
179. van Eck 427.
222. Eckhard 538.
v. Eckhardt 538.
v. Eckhart 352. 489.
Eckhel 550.
v. Eggers 532.
Egnatius 216.
Eichel 342.
Eichhorn (Ca. Fried.) 516.
— (Joh. Gottfr.) 37. 503.
Eiſenhart 50. 522.
Engau 538.
Erasmus 60. 168.
Erb 518.
Erhard 535.
Erlangen 548.
224. Erneſti 533.
Erſch 19. 529.
Erskine 392.
Erxleben 517.
Eſchenbach 540.

Source : BIU Cujas

d'Espeisses S. 295.
van Espen 437.
des Essarts 395.
Estor 45. 542.
Exceptiones legum Romanorum 58. 78.
Eyben 355.
Eyring 37. 49. 502.

F.

46 u. 75. Faber 273.
Fabretti 390.
Fabricius 492. 541.
Fabroni 19. 411.
132. Fabrot 61. 292.
Facciolati 412.
Fantuzzi 19. 86. 412.
Farinacius 387.
Fattorini 37. 86. 412.
Favril 406.
Feder 505.
Fehius 312.
de Felice 408.
Felinus 162.
198. Fellenberg 408.
Feltmann 374.
Ferguson 393.
Ferrarius Montanus 256.
49. Ferretus 192.
Ferriere 298.
Feuerbach 547.
Fevret 290.
Fichard 45. 47. 223. 259.
Fichte 525.
Filangieri S. 417.
Filmer 379.
267. Finestres 62. 409.
Finkelthaus 335.
Fischer 51.
Flatt 546.
Fleischer 484.
Fleury 136. 297.
Florent 289.
Florentinische Handschrift 59. 68. 72. 117. 154. 178. 180. 211. 414. 429.
Foppens 19. 369.
63. Forcadel 239.
Forcellini 412.
Förster 529.
102. Forster 238. 321.
76. Fournier 241.
29. Franz von Arezzo 157.
Franzke 335.
98. Freher (Marq.) 164. 318. 319.
— (Paul) 19. 319.
Freiesleben 486.
Freig 318. 321.
Freinshemius 346.
du Freene 301.
Freymon 318.
Fritsch 355.
Fürnester 272.
Fulgosi 155.
Fulvius Ursinus 209. 220.
Funk 436. 542.

G.

Source : BIU Cujas

G.
Gadendamm S. 548.
Gärtner 481.
Gagliani 401. 417.
Gaill 260.
Galilei 390.
Gallois 304.
121. Galvani 61. 387.
Gaſſendi 285.
Gaſſer 462.
Gatterer 503.
Gatzert 513.
Gaudentius 387.
Gaza 137.
Gazalupis 44. 45.
212. Gebauer 62. 210.
505.
Gellert 533.
Gensler 523.
112. Gentilis (Alb.)
45. 315.
97. — (Scip.) 253.
315.
Georgi 32.
Georgiſch 481.
Gerhard 471.
Gesner 504.
Ghirardacci 87.
Gibbon 393.
Gibert 403.
Gildemeiſter 541.
Ginguené 37.
93. Giphanius 61.
308.
Giuſtiniani 47.
Glaſey 481.
Glanvil S. 130.
v. Globig 536.
Glück 247. 549.
Gmelin 49. 546. 549.
Gobler 175.
Godwin 392.
v. Göbel 488.
Göddäus 324.
Göde 517.
Gönner 49. 547.
Göſchen 525.
Goeſius 362.
Göthe 62. 537.
Götten 19.
Göttingen 493 f.
Goguet 398.
Goldaſt 331.
Goltz 263.
Gomeß 223.
Gonzalez Tellez 385.
Gori 410. 415.
81. Gothofredus (Dio-
nyſ.) 61. 310.
133. — (Jac.) 61. 313.
Gottfried von Bouil-
lon 82.
Gottſched 533.
52. Goveanus 231.
Grävius 371.
le Grand 282. 299.
Grandi 67. 90. 415.
Gratian 59. 89.
125. Gravina 413.
Gregoire 405.
Gregorius Toloſa-
nus 282.

Source : BIU Cujas

Greve S. 368.
Griebner 474.
Grieſinger 134. 287. 292. 456. 546.
Grolman 544.
180. Gronov 370.
Gros 549.
Grosley 277. 397.
161. Grotius 61. 359.
Gruber 339. 519.
Gruchius 219. 231.
Gründler 549.
Grupen 520.
Gruterus 311. 316.
188. Guadagni 415.
Gudelinus 369.
Gudenus 544.
Gudius 372. 433.
Guicciardini 221.
Guido Papä 163.
— Suzarius 119. 123.
Guilielmus de Casbriano 111. 114.
Guienne 404.
Günther 522.
203. Gundling 62. 460.
129. Gutherius 290.
Guttenberg 59. 145.
Guthrie u. Gray 393.

H.

Habernickel 513.
Häberlin 522.
Hageman 439.
Hagemann 517.
Hagemeiſter 530.
Hahn S. 338.
Halle 452. 527.
Hallé 300.
v. Haller 408.
89. Haloander 60. 97. 176. 182.
Hamberger (Ge. Chr.) 19. 319. 502.
— (Lor. Andr.) 472.
Hank 382.
Hardouin 301.
Harles 37.
Harpprecht (Joh.) 326.
— (Joh. Hei.) 545.
Hartleben 545.
Haſelberg 49.
Haſſe 539.
Haubold 3. 46. 51. 62. 179. 186. 197. 201. 382. 435. 535.
Hausfritz 182.
262. Haverkamp 421.
Hayley 381.
Heeren 37. 136. 503.
Heidelberg 144. 345. 523.
Heig 329.
210. Heineccius 62. 154. 420. 463.
Heinrich 7. 540.
Heinſius 32.
Heinſius 362.
Heiſe 516.
225. Hellfeld 538.

Hemſter-

Hemsterhuys S. 422.
Henault 397.
Hendrich 32.
Henel 335.
Henke 409.
Hennequin 312.
Henniges 355.
Henricus de Baila 113.
Henschen 302.
80. Herauld 291.
Herbart 505.
Herbelot 304.
Herder 353. 537.
Hericourt 403.
Hermenigildus Personäus 430.
Hermolaus Barbarus 137.
Herold 91.
Hert 488.
Hertel 470.
Hervetus 209.
Herwag 258.
Herzberg 532.
Hesselius 372.
Heumann 37. 502.
— (von Teutschenbrunn) 48. 548.
Heyne 62. 476. 498. 504.
Hieronymus Tortus 158.
Hilliger 335.
Hippel 531.
Hobbes 379.
239 Höpfner 337. 465. 480. 543.
Höschel S. 330.
240. Hofacker 62. 514.
Hofbauer 529.
211 Hoffmann (Chr. Gottfr.) 45. 379. 482.
— (Gottfr. Dan.) 546.
220. — (Joh. Wilh.) 482.
Hofmann (Joh. Andr.) 48.
Hohe Schulen 101 ff. 143 ff. 237. 266.
Hollis 381.
Hollmann 505.
Holstenius 354.
206. Hombergk 541.
228 Hommel 49. 50. 534.
v. Hontheim 549.
l'Hopital 242.
Hoppe 458.
Hopperus 262.
v. Horix 545.
Horn 477.
Hortleben 545.
Hortleder 331.
62. Hotman 60. 251.
Houck 436.
175. Huber (Ulrich) 374.
242 — (Zach.) 427.
Hübner 49. 538.
Hufeland 529.
Hugo a Porta 212.

Source : BIU Cujas

4. Hugo de Porta Ravennate S. 112.
— (Gust.) 516.
— (Lud.) 341.
16. Hugolinus 92. 118.
Huguccio 119.
Hüllmann 531.
200. Hulot 406.
Humanisten 60. 150.
Hume 62. 392.
Hund 264.
Hunnius 332.
Hutten 170.
Hymmen 532.

I.

5. Jacobus 89. 112.
— a Ravanis 126.
— Arditionis 118.
— de Belviso 127.
187. Januarius 46. 416.
Jansenisten 287.
31. Jason 59. 160.
155. Jauch 474.
Jaup 544.
Ickstatt 467.
259. Idsinga 436.
Jena 307. 537.
Jenichen 47. 480. 534.
Jensius 432.
Institutionen 77. 106.
Invernizzi 417.
13. Joannes Bassianus 91. 114.
— Teutonicus 120.
Johann von Imola S. 157.
— von Ravenna 137. 140.
— von Trapezunt 137.
Jöcher 19. 476.
Jones 393.
Jovius 221.
3. Irnerius 58. 59. 63. 76. 88. 193. Iselin 408.
Isolani 157.
Itter 235. 338. 355.
Jugler 46. 229. 425. 521.
Jung 428. 520.
Junta 218.
Jupille 438.
Justellus 300.
Justinian 58. 73. 80. 93. 94. 97. 106.
Ivo von Chartres 58. 68. 133.

K.

Kämmerer 540.
Kahle 509.
v. Kamptz 525.
Kant 62. 531.
Kaufmann 549.
van der Keessel 439.
Kemmerich 471.
Kemper 439.
Kestner 488.
Kirchentrennung 168.

Source : BIU Cujas

Kirchmaier S. 477.
Klein 47. 62. 528.
Kleinschrod 547.
Klock 334.
Klopstock 533.
Klotz 477. 504.
Klüber 49. 51. 523.
Knipschild 334.
Knorr 465.
234 Koch (Joh. Chr.) 257. 312. 543
— (Chr. Wilh.) 406.
238. Köhler (Joh. Bernh.) 513.
Köler 319. 503.
König (Hei. Joh. Otto) 50. 81. 84. 179. 529.
— (Joh. Carl) 528.
Kolbe 441.
Konopak 539.
Kopp 542.
Koppe 46. 47. 50. 540.
Kortholt 543.
216. Kortte 475.
Kreittmayr 546.
Kreß 488.
Krug 48.
Kruse 63.
Küster 420.
Kulpis 354.

L.

128. Labbé 284.
70. Labitte 274.
Laharpe S. 37.
Lally 404.
Lambeccius 354.
Lambert 395.
Lambinus 167.
Lampadius 334.
Lancellotti 264.
la Lande 408.
Landes-Sprachen 60. 61. 440.
I. Lanfranc 58. 68.
v Lang 549.
Langer 145.
Languet 234.
Lanse 326. 328.
a Lapide 334.
Lanzi 412.
Larcher 396.
Lascaris 137.
Launoy 37. 301.
Laurentius 120.
Lauriere 402.
144. Lauterbach 344.
Lebeau 395.
Lebens-Beschreibungen 2. 17 ff. 44 ff.
Lebrija 224.
Lect 252.
173. Leeuwen 142. 373.
Lehmann 330.
Lehr-Anstalten 33.
Leibnitz 351.
Leikher 46.
Leipzig 144. 533.
Leist 516.
Lenain 301.

Source : BIU Cujas

Leo Allatius S. 389.
Leon 413.
Leonhard von Arez= 30 137.
109. Leoninus 261.
Leontius Pilatus 136. 138.
Leschassier 284.
Leucht 490.
Levesque 396.
Lex Romana 70.
Leyden 356. 439.
205. Leyser (Aug. v.) 479.
— (Polyc.) 488.
94. Leunclajus 317.
Lichtenberger 145.
Limnäus 61. 240. 333.
Lindenbrog 67. 330.
Linguet 401. 404.
Lipenius 47.
Lipsius 357.
Lisleferme 406.
Litteratur 1.
Locamer 335.
Locke 383.
Löhr 544.
Loisel 276.
Lombardisches Recht 90.
le Long 205. 394.
Londorp 330.
Longuerue 397.
Loon 373.
Lothar II. 67.
14. Lothar von Cremona 115.
Loyseau S. 276.
Loysel 276.
Luccaberti 415.
207. Ludewig 62. 179. 458.
Ludolf 47. 490.
Ludovici 462.
Ludwell 342.
Ludwig XIV. 302.
Lüder 503.
Lünig 475.
Lüzac 422.
Lupi 412.
Luther 60. 171.
156. Lyclama 367.
Lynker 338. 468.

M.

Mabillon 301.
Mably 401.
Macchiavelli (Alex.) 85. 220. 411.
— (Nic.) 221.
Mackeldey 542.
Mader 156.
Madihn 48. 526.
Maestertius 364.
Maffei 410.
Magir 341.
Magliabecchi 390.
Maimbourg 301.
Maittaire 32. 392.
Malblanc 49. 176. 546. 549.
Maleville 62. 406.
Malthus 392.

Source : BIU Cujas

192. Mandatorizzo S. 416.
Mannert 547.
Manriquez 90.
Mansi 418.
Mantica 386.
Mantua 45. 223. 37. Manutius 217. 83. Maran 281.
Marat 405.
Marburg 323.
Marca 289.
Marchand 145.
Marcilius 281.
260. Marckart 435.
de la Mare 299.
Mariana 385.
Marini 412.
Martenne 301.
v. Martens 515.
Martin 516. 539.
8. Martinus Gosia 59. 112. 115.
— da Fano 119.
Marville 314.
Mascov (Joh. Jac.) 475.
215. — (Gottfr.) 507.
Masson 248.
v. Massow 48. 532.
v. Mastricht 489.
101. 165. Matthäi 367.
Matthäus Afflictus 222.
252. Mayans 384. 409.
Maultrot S. 403.
189. Mazochi 411.
Mazzuchelli 19.
Medici 142.
264. Meerman 62. 384. 434.
Mehus 140.
Meier 335.
v. Meiern 519.
Meierotto 532.
Meiners 503.
226. Meister (Christ. Fri. Ge.) 51. 511.
— (Ge. Jac. Fri.) 515.
— (Joh. Chr. Fri.) 527.
Melanchthon 67. 172. 137. Menage 282. 294. 111. Mendoza (Fra. Sarm.) 385.
166. — (Jos. Suar.) 385.
Menken 472.
44. Menochius 386.
Mercerius 254.
Mercerus 254.
Mercier de la Riviere 400.
120. Merenda 387.
126. Merille 249. 273. 291.
Merlin 405.
113. Merula 358.
Metel 208.
Meursius 360.

Source : BIU Cujas

Meusel S. 19. 37. 192. 519.
Mevius 61. 336.
Micali 413.
Michaelis (Aug. Ben.) 503.
— (Joh. Dav.) 504.
Millar 392.
Miller 48.
Millin 396.
Milton 380.
Minuccius 157.
61. Miräus 205. 212. 95. Modius 313.
Möckert 515.
Möser 521.
Mollenbeck 487.
Montaigne 233. 194. Montesquieu 62. 267. 397.
Montalte 287.
Montfaucon 396.
Monti 86. 152. 412.
Montpellier 132.
Mopha 45.
Moreau 397.
Morena 96.
Moreri 18. 304.
Morhof 33.
Mornac 283.
Morus 225.
Moser (J. J.) 47. 483.
— (Fri. Carl) 544.
Mosheim 503.
106. Mudäus 60. 259.
Mühlenbruch S 530.
Müller (Joh. Ernst Just 480.
— (Pet.) 345.
von Müller (Joh.) 500.
Münchhausen 497.
Mulert 125. 198.
Muratori 410.
42. Muretus
Murray 503.
v. Muyden 426.
Myler 343.
218. Mylius 475.
Mynsinger 188. 260.

N.

Nahmen 4.
Naudé 147. 290.
de la Nauze 396.
118. Neri 387.
v. Nettelbla 545.
227. Nettelbladt 50. 62. 81. 84. 131. 161. 179. 201. 528.
Neuber 525.
Neurath 545.
Nevelet de Dosches 252.
Nevizan 223.
Newton 382.
Niceron 19. 394.
Nicolai 532.
Nicolaus von Neapel 155.
Nicole 287.

Nie-

Source : BIU Cujas

Niebuhr S. 62. 74. 101. 525.
Nieupoort 420.
Nibus 340.
Nitzsch 355.
177. Noodt 62. 424. 428.
255. Noordkerk 436.
Nopitzsch 19. 548.
Novellen 76.

O.

Oberlin 406.
Obertus ab Orto 91.
Obrecht 354.
20. Odofredus 59. 72. 77. 80. 83. 88. 90. 92. 97. 105. 107. 116. 118. 123. 129. 232. Oelrichs (Gerh.) 533.
— (J. C. C.) 532.
Oelze 522.
170. Oiselius 374.
Oldenburger 382.
Oldendorp 256.
v. Olenschlager 545.
Omodei 153.
v. Ompteda 51.
Onuphrius Panvinius 220.
Ordinarie und extraordinarie lesen 103.
Orleans 237. 240.
169. Oroz 385.
Orth 545.
d'Orville S. 420.
134. Ory 291.
Ostiensis 83. 112. 118. 128.
168. Oteyza 385.
Otto (Dan.) 333.
208. — (Eberh.) 430.
— Papiensis 115.

P.

78. Pacius 309.
Pätz 92. 516.
Pagenstecher (Al. Arn.) 430.
— (Joh. Fri. Wilh.) 435.
Pagy 301. 388.
Palea 90.
Palissot 401.
Pandecten 72.
Panzer 32.
41. Pancirolus 45. 103. 125. 126. 154. 386.
Papenbroch 302.
Papendrecht 197.
Papiani Responsa 71.
130 Papillon 394.
Paquot 19. 419.
Paräus 319.
Paris Puteus 147.
Pascal 61. 286.
Pasquier 124. 227. 244. 275. 282.
Pastoret 406.
261. de Pauw 437.

Source : BIU Cujas

Peiresc S. 284.
2. Pepo 88.
Perez 369
178. Perizonius 420.
Perrenot 437.
Perrin 186. 228.
Perrot 238.
Pertsch 489.
Pestel 437.
Petau 288.
Peter de vineis 118.
— von Andlau 164.
— — Blois 130.
— — Ravenna 159.
Petit 290.
Petrarca 59. 136. 138.
Petri 258.
Petrus a Bellapertica 126.
— de Fontanis 133.
Peutinger 170.
Pfeffinger 427. 489.
Pfeiffer 543.
Philelphus 137.
Philipp von Navarra 82.
Philippi 336.
Physiocraten 400.
Picus von Mirandola 179.
Pighius 263.
12 Pillius 102. 112. 114.
Pinelli 389.
Pirkheimer 169. 182.
74. 80. Pithou 61. 277.
Pittenius S. 429.
Placcius 353.
11. Placentin 112. 114.
Planck 307. 503.
le Plat 438.
Poggius 137.
Pohl 293. 535.
Polac 526.
32. Polizian 57. 59. 60. 176.
van de Poll 423.
Pollet 261.
Pomponius Lätus 141.
Pontano 157.
Portalis 406.
Posse 518.
Posselt 515.
195. Pothier 62. 404.
72. Pratejus 228.
217. Pufendorf 61. 349. 520.
Pulväus 271.
Pütter 37. 47. 51. 62. 119. 164. 510. 531.
236. Püttmann 46. 428. 534.
Puteanus (du Puy) 280.
— (van der Putten) 357.
Pyrrhus Anglebermäus 240.

Q.

Quesnay 400.

116.

Source : BIU Cujas

116. Quintanaduenas S. 385.
Quistorp 539.

R.

Radewich 96. 134.
Radier 395.
110. Rávardus 262.
Raguellus 254.
Raimondi 155.
Rainerius 152.
Ramdohr 521.
160 Rames del Manzano 385.
Ramus 60. 232. 307. 345.
84. Ranchin 283.
60. Ranconnet 201.
186 Rapolla 416.
Ravaliere 82.
Rave 538.
Ravenna 80.
Raymund von Pennaforte 59. 128.
Raynald 388.
Realisten 60 150.
Rebhan 335.
Rebuffus 228.
Rechenberg 475.
Rechtsgeschichte 43.
Rehberg 521.
Reichard 538.
Reimarus 541.
Reinesius 356.
Reinharth 369. 506.
Reinhold 540.
Reinking S. 333.
204. Reinold 481.
Reiske 533.
Reitemeier 62. 517.
258. Reitz (Wilh. O.) 433.
Reiz (Wolfg) 533.
Remus 321.
Repkow 59. 135.
Rescius 198.
167. Retes 385.
Reuchlin 168.
Reuß 19. 502.
Reußner 329.
v. Rhez 455.
Rhoding 330.
Ricard (J. N.) 293.
23. Ricardus Maslumbrá 127.
Riccius 511.
Richard 120.
241. Richter (Chr. Gott) 535.
— (Chr. Phil.) 336.
Riegger 188. 549.
Rigaltius 280.
219. Ritter 529.
99. Rittershusen 321.
Rivallius 228.
Roaldes 239.
Robert (C. W.) 542.
71. — (Joh.) 240.
Robertson 393.
Robortellus 218.
Rössig 535
263. Röver 436.

Source : BIU Cujas

18. Rofred von Benevent S. 118.
9. Roger von Benevent 113.
Rolandinus Paſſageritus 125.
Rollin 395.
Ronchegallus 222.
Roſcoe 143.
Roſinus 330.
Roßmann 548.
Rotermund 19.
Rotgerſius 426.
Rouſſeau 399.
Rouſſet 427.
Ruggieri 418.
270. Ruhnkenius 422.
256. Rücker 51. 435.
Rüdiger 46.
Rühl 49.
Rühs 525.
Rümmelin 326.
Ruinard 302.
Runde 514.
73. Ruſſard 60. 97. 176. 243. 245.
Rutilius 258.
Rymer 392.

S.

Saalfeld 503.
de Sade 139.
Salchow 529.
Salicetus 155.
Sallengre 420.
159. Salmaſius 364.
Salo S. 304.
Sammarthanus 19. 280.
229. Sammet 535.
v. Sande 367.
Sarpi 209. 389.
Sarrau 366.
Sarti 37. 44. 85. 86. 411.
Sartorius 503.
Savigny 62. 63. 79. 91. 205. 256. 412. 524.
Savioli 87. 412.
Sarius 8. 19. 256. 423.
Say 406. 418.
Scaliger (Joſ. Juſt.) 61. 358.
— (Jul. Cäſ.) 216.
Schannat 492.
Schard 220. 317.
Schaumburg 538.
v. Schauroth 546.
Scheffner 531.
Scheidt 509.
Schelkens 375.
Scheltinga 422. 436.
Scherz 406.
Schierſchmidt 548.
139. Schifordegker 275.
Schiller 537.
145. Schilter 344.
Schlegel (Fri. v.) 550.
— (Mor.) 519.

Schleier-

Source : BIU Cujas

Schleiermacher S. 525.
Schlichtegroll 18.
Schlitte 465.
Schlözer 503.
Schloſſer 62. 545.
Schmalz 525.
Schmauß 62. 507.
Schmelzer 517. 529.
Schmid 538.
Schmidt 538. 539. 547.
Schmuck 323.
Schnaubert 49. 539.
Schneidewein 259.
Schneidt 547.
Schöman 539.
Schönemann 49. 504.
Schöpflin 145. 406.
Schoiffer 146.
Scholaſtik 59.
Schomberg 393.
Schook 370.
Schotanus 364.
Schott (Aug. Fri.) 48. 49. 535
— (Aug. Ludw.) 549.
Schrader (Ed.) 518.
— (Ludolf) 261.
Schröckh 19. 450. 530.
Schröder 436.
153. Schubart 469.
182. Schulting 62. 425.
Schulze 505.
Schurzfleiſch 477.
Schwab 546.
209. Schwarz (Chriſt. Gottl.) S. 486.
— (Joach. Joh.) 436.
von Schwarzenberg 175.
Schweder 489.
Schweighäuſer 407.
Schweizer 539.
Schwendendörfer 336.
Schweppe 516.
Sciopius 309.
Scribentes 59. 124.
107. Scrimger 213.
v. Seckendorf 457.
Sechelles 405.
Secouſſe 402.
Sectanus 413.
Seger 535.
Seidenſticker 377. 518.
v. Selchow 49. 51. 512.
Seld 189.
Selden 67. 130. 378.
Sellius 464. 508.
Selvaghus 387.
Semler 527.
Sengeber 291.
Senkenberg 48. 62. 508.
Sergardi 413.
Servan 404.
Seyberth 513.
115. Siccama 368.
88. Sichard 60. 196.
Sidney 382.

Sieben-

Source : BIU Cujas

Siebenkees S. 48. 49. 435. 548.
Siegel 476.
Sieyes 405.
39. Sigonius 60. 67. 85. 218.
Silberrad 407.
Simon 45. 299.
Sinold 334.
Sirmond 288.
Sismondi 63. 406.
Sixtin 323.
Sleidan 67. 264.
Slevogt 467.
Smallenburg 426. 439.
Smetius 263. 316.
Smith 392.
Socin 60. 160.
Spalding 525.
237. Spangenberg (Ge. Aug.) 513. — (Ernſt) 149.
174. Spanheim 346.
Spener 455.
Spiegel 169.
Spittler 63. 86. 220. 328. 342. 503.
Spon 300.
Sprengel 503.
Springer 518.
Sprickmann 525.
Stael-Holſtein 406.
Stäudlin 504.
Stationarii 108.
Steck 528.
Stella 240.
Stephanus S. 167. 213. 218.
Steuart 392.
Stockmann 535.
Stolle 50. 471.
Strauch (der ältere) 329.
142. — (der jüngere) 343.
Strieder 19. 543.
Strodtmann 19.
Strube 520.
Struve (Brch. Gotth. u. Fr. Gottl.) 48. 470.
147. — (Ge. Ad.) 345.
149. Stryk 61. 457.
Sturm 189.
Suarez 293.
Suarez 532.
Sündermahler 547.
Superville 548.
Swanenburg 363.
Sweert 369.

T.

Tabor 235. 337.
Taſinger 49. 546. 549.
Taiſand 45. 179. 299.
Tanucci 415.
Tautenburg 261.
Taylor 393.
Teignmouth 393.
Teiſſier 19. 279.
Telgmann 520.
196. Terraſſon 396.
Tesmar 487.

Source : BIU Cujas

Tertor S. 350.
Thaumaſſiere 82. 133. 301.
Theophilus 141.
Thibaut 523.
152. Thomaſius 58. 61. 62. 286. 349. 391. 440. 445.
Thomaſſin 300.
de Thou 19. 279.
Tillemont 301.
Timotei 417.
Tiraboschi 37. 86. 152. 411.
Tiraquellus 229.
Titel der Bücher 20. 154. Titius 474.
Tittmann 49.
Toland 381. 383. 40. Torelli 60. 176. 211.
Toricelli 390.
Tortus 158.
245. Toullieu 427.
Toulouſe 133. 237. 238.
Tractatus 265.
223. Treckell 541.
Treilhard 406.
Trendelenburg 540.
Treuer 507.
Treutler 332.
Trier 464. 484.
Trithemius 144. 264.
Trivorius 290.
254. Trotz 435.
Tucker S. 392.
Tuldenus 363.
Tuningius 362.
Turnebus 167.
Turrecremata 162.
Tydeman 439.

U.

Ubertus de Lampugnano 156.
Uhle 419. 526.
Ulpianus de edendo 79.
Ungepauer 335.
Univerſitas ſcholarium 102.
Unterholzner 527.

V.

273. Vaaſſen 232. 436.
Vacarius 130.
Vaillant 300.
Valence 237.
157. Valentia 385.
Valkenaer 422.
Valla 59. 122. 137. 141.
Valois 285.
Valſecchi 415.
Vari 417.
Vergniaud 405.
Veridicus ſincerus 46.
Verkäuflichkeit der RichterStellen in Frankreich 39. 266.
Vertot 395.
197. Vicat 408.

Source : BIU.Cujas

185. Vico S. 416.
Victorinus 137.
Victorius 211. 217.
92. Vigelius 323.
Villevault 402.
Villoiſon 396
Vincentius Gloſſator 128.
Viner 393.
158. Vinnius 61. 363.
59. Vintimille 186.
Vitriarius 427.
Vives 224.
Viviani 300.
21. Vivianus Tuscus 123.
Völkerwanderung 68.
Voellus 300.
176. Voet (Joh.) 424.
— (Paul) 374.
Vollmar 243.
Voltaire 398. 404.
266. Vonk 432.
250. 269. Voorda 436.
Voſſius 361.
Vryhoff 436.
96 Vultejus 324.

W.

Wachendorf 436.
Wachler 37.
150. Wächtler 424. 474.
Wagenſeil 486.
Wahl 511.
231. Walch (Carl Fri.) 416. 538.
Walch (Chr. Wilh. Fr.) S. 503.
— (Ge. Fri.) 523.
Waldeck 49. 465. 514.
Waldſchmiedt 487.
Warnkönig 440.
Wasmuth 482.
246 van de Water 281. 436.
Weber 540.
Weidlich 47. 50. 479. 528.
241. Weis 247. 256. 542.
Weiß (And.) 437.
Weißhaupt 547.
Welker 523.
Wenck 535.
Wenk 544.
202. Wernher 478.
Werth der gelehrten Geſchichte 38.
91. Weſenbecius 46. 61. 406.
Weſſeling 421.
181. Weſtenberg 428.
235. Weſtphal 48. 528.
Wiedeburg 47.
Wiederherſtellung der Alterthums Kunde 135 f.
Wieland 537.
251. Wieling 432.
Wieſe
Wildvogel 470.
Wilken 525.
Will 19. 548.
164. Wiſſenbach 368.

Witten

Source : BIU Cujas

Witten S. 46.
Wittenberg 528.
Wörterbücher 304.
v. Wolf (Christ.) 62. 465.
Wolf (Fri. Aug.) 525.
— (Jac. Gab.) 465.
Wolfradt 501.
Woltär 465. 529.
Woltmann 550.
Wood 393.
Wüstemann 79.
Wunderlich 541.
Wybo 368.
Wyttenbach 422.

Z.

Zacharia (Ca. Sal.) 48. 523.
Zacharia (Max.) S. 527.
Zanger 329.
Zase (Joh. Ulr.) 189. 87. — (Ulr.) 60. 186. 188.
Zaunschliffer 487.
Zeidler 47. 548.
Zeiträume 56 ff.
Zeno 410.
Zepernik 87. 366.
Ziegler 343. 190. Zirardini 419. 38. Zoannettus 223.
Zoësius 369.
Zosius 261. 103. Zuichem 47. 60. 67. 197.
Zwierlein 545.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 5. Z. 3. ihn l. ihm.
— 42. — 10. v. u. und mit l. theils mit.
— 74. — 7. viel l. etwas.
— 77. Anmerk. Bey arenga sollte das Wort harangue erwähnt seyn.
— 86. — 3. ist theils auszustreichen.
— 92. — 10. werden l. wird.
— 130. — 8. v. u. Sanisbury l. Salisbury.
— 132. — 15. sein l. seine.
— 150. — 13. v. u. Ewas l. Etwas.
— 152. unterste Z. Raineri l. Ranieri.
— 173. — 8. v. u. ist wichtig auszustreichen.
— 202. — 13. v. u. andere l. Andere.

S.

Source : BIU Cujas

S. 225. unterste Z. Im *Monthly review*, *Sept.* 1808 S. 15. ist das Buch ungünstig beurtheilt.
— 226. — 4. v. u. ist unmittelbar auszustreichen.
— 250. — 16. v. u. In der Ausgabe von 1576 ist doch keine zehnte collatio s. Spangenberg S. 279. N. 90.
— 254. — 3. v. u. Jo. l. Joh.
— 293. — 2. der Anmerk. ist eine auszustreichen.
— 374. — 3. einem l. einen.
— 386. Vor §. 333. gehört noch Muret, dem in der vorigen Ausgabe fast der ganze §. 144. gewidmet war, und welchen selbst Haubold aufgenommen hat. Es sollte heißen:

Marc Anton Muret, der in Frankreich geboren war 1526, mit dem ältern Scaliger in Verbindung stand, in Toulouse in Gefahr kam, und schon seit 1554 in Italien lebte, größtentheils als Professor in Rom († 1585), kann also nach Belieben zu den Franzosen oder zu den Italiänern gerechnet werden, wie er der Zeit nach auf der Grenze steht zwischen Denen, die man nicht als Schüler von Cujas ansehen kann, und Denen, die nicht zu alt dazu sind. Er hat sich zwar immer auch mit dem Römischen Rechte beschäftigt, und man hat darüber einige Schriften von ihm, zum Theil wider seinen Willen [1]), aber am merkwürdigsten ist er als Der von den Neuern, der am echtesten Römisch schrieb, und in dieser Rücksicht hat Ruhnkenius noch 1789 seine Opera herausgegeben.

[1]) Die Noten zu den Institutionen, die auch van de Water aufgenommen hat, wurden erst 1602 gedruckt.

— 392. — 7. v. u. Thomas Pope l. Thomas-Pope (Beydes gehört zum Taufnahmen).
— 417. — 8. §. 341. l. 344.
— 441. — 1. der Anmerk. Kolbens l. Kolbe'ns.
— 498. — 7. v. u. Brandes l. Brandes.
— 518. — 5. v. u. hinter können: geb. 1739. † 1811. hier Professor derselben ward.
— 520. — 2. wurden l. worden.

Source : BIU Cujas